Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 152 (2015)

Artikel: Hinter Schloss und Riegel : die Strafanstalt Tobel 1811-1973
Autor: Rothenbühler, Verena
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585112

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verena Rothenbühler

Hinter Schloss und Riegel

Die Strafanstalt Tobel 1811–1973

Einleitung

Die Fragen rund um die Freiheitsstrafe und den Ort ihres Vollzugs, das Gefängnis, sind aktuell und bewegen die Gemüter. Die jüngsten Nachrichten aus Strafvollzugsanstalten und tragische Vorfälle haben für Aufregung in der Öffentlichkeit gesorgt. So der Tod eines Häftlings in der Waadtländer Strafanstalt Bochuz, der 2010 in einer Isolierzelle bei lebendigem Leib verbrannte, während sich die Aufseher nicht getrauten, die Zelle zu öffnen. Oder der Fall einer Sozialtherapeutin im Kanton Genf, die 2013 von einem verurteilten Vergewaltiger getötet wurde. Nach solchen Ereignissen häufen sich in den Medien Berichterstattungen über überfordertes Aufsichtspersonal und überbelegte Strafanstalten sowie die Diskussionen um den Zweck des Strafvollzugs. Die hohen Ziele der Freiheitsstrafe, die Besserung und Resozialisierung der Straftäter, so der Tenor vieler Kommentare, würden im Strafvollzug nicht erreicht. Regelmässig werden schliesslich Forderungen laut, dass man potentiell gefährliche Straftäter lebenslänglich wegsperren soll. Parallel zu diesen Diskussionen um den Sinn der Freiheitsstrafe und den Zweck des Freiheitsentzugs ist in den letzten Jahren der Ruf nach einer Rehabilitierung derjenigen Frauen und Männer laut geworden, die bis in die 1980er-Jahre, allein wegen ihrer Lebensführung und ohne eine Straftat begangen zu haben, administrativ versorgt wurden. Diese Form des Freiheitsentzugs und die Internierung in einer geschlossenen Anstalt erscheinen aus heutiger Sicht inakzeptabel, weil sie die individuellen Freiheitsrechte des Einzelnen tiefgreifend verletzen.[160]

Die Freiheitsstrafe hat sich seit ihrer Etablierung um 1800 wiederholt verändert. Die jeweils aktuellen Vorstellungen von strafwürdigen Vergehen und den Besserungsmöglichkeiten der Delinquenten prägen die Gesetze und die Gefängnisse. Seit es die Freiheitsstrafe und Strafanstalten gibt, sind sie von Widersprüchen geprägt. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe und deren Vollzug in einer geschlossenen Anstalt sind Produkte der bürgerlichen Gesellschaft, die sich mit der Französischen Revolution die Freiheit eroberte und sie gleichzeitig delinquenten Subjekten für eine gewisse Zeit entzog. Das Sicherheitsbedürfnis der bürgerlichen Gesellschaft war mit den deklarierten Menschen- und Bürgerrechten nicht vereinbar. Die Folgen dieser Widersprüche sind – wie es die aktuellen Debatten zeigen – immer wieder aufflammende Diskussionen über den Zweck, das Mass und die Gestaltung der Freiheitsstrafe. Abschaffen will das Gefängnis, mangels Alternative, allerdings kaum jemand, zufrieden mit ihm sind ebenfalls nur wenige.[161]

Kaum aus der Untertanenschaft entlassen und mit der napoleonischen Mediationsakte zu einem selbständigen und souveränen Staatsgebilde erklärt, nahm der Thurgau 1803 den Aufbau eines staatlichen Polizei- und Ordnungswesens an die Hand. Nachdem der Kanton 1808 bis 1810 im einstigen Landvogteischloss Frauenfeld ein erstes Gefängnis betrieben hatte, eröffnete er 1811 in der ehemaligen Johanniterkomturei Tobel eine definitive Strafvollzugsanstalt. Mit der Einrichtung der Strafanstalt zeigte der junge Kanton, dass er weder Kosten noch Mühe scheute, um sich mit einem prestigeträchtigen Ordnungsprojekt in die Reihe der bürgerlichen Staaten einzureihen und einen ersten Markstein zu setzen. Die Strafanstalt Tobel entsprach allerdings bei der Gründung nicht einem Gefängnis im heutigen Sinn, sondern einem vormodernen Zucht- und Arbeitshaus mit einer überaus heterogenen Klientel. Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts sassen dort nicht nur gerichtlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Frauen und Männer ein, sondern auch Geisteskranke, Landstreicher, Arme, «Arbeitsscheue», «Liederliche» und andere mehr. Im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts entstand im Thurgau eine ausdifferenzierte und engmaschige Anstaltslandschaft, die auf spezifische Gruppen von Menschen am Rand der Gesellschaft zugeschnitten

160 Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 10; Fink/Forclaz, Entzogene Freiheit, S. 27.

161 Bretschneider, Gefangene Gesellschaft, S. 1.

Abb. 23: Die Strafanstalt Tobel mit katholischer Pfarrkirche von Südosten her. Links im Bild ein Landjäger, der zwei aneinander gekettete Sträflinge von der Feldarbeit in die Anstalt zurückführt. Gut sichtbar die Lederkappen der Sträflinge. Kolorierte Lithographie von Josef Brodtmann nach einer Vorlage von Emanuel Labhart, 1832.

war:[162] 1840 wurden das Kantonsspital und die Irrenanstalt Münsterlingen eröffnet, 1843 die Armenschule Bernrain, 1851 die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, 1870 das Kranken- und Greisenasyl St. Katharinental und 1895 die Arbeiterkolonie Herdern.

Die Basis für die Geschichte der Strafanstalt bilden in erster Linie das Archiv der Strafanstalt Tobel (StATG 9'4) und der Bestand der Aufsichtskommission der Strafanstalt (StATG 4'68), die im Staatsarchiv des Kantons Thurgau aufbewahrt werden. Die überlieferten Akten der Strafanstalt und der Aufsichtskommission wurden 2000 bis 2002 vom Staatsarchiv erschlossen und für die historische Forschung zugänglich gemacht. Ohne die archivwissenschaftliche Bearbeitung dieser Quellenbestände wäre die vorliegende Arbeit nicht möglich gewesen.

Das überlieferte Quellenkorpus der Strafanstalt Tobel besteht im Wesentlichen aus administrativen Akten der Strafanstaltsverwaltung und der zuständigen politischen Regierungsbehörden in Frauenfeld. Die Aufsicht über die Strafanstalt unterstand bis 1840 der regierungsrätlichen Zucht- und Arbeitshauskommission. Mit der Einrichtung des Departementsystems war die Strafanstalt ab 1840 direkt dem Polizei- oder Justizdepartement unterstellt. Ab 1811 wurde die Strafanstalt punktuell von einer regierungsrätlichen Abordnung inspiziert, die jeweils einen Bericht verfasste und dem Gesamtregierungsrat vorlegte. Die

162 Salathé, Thurgau; siehe auch Fink/Forclaz, Entzogene Freiheit, S. 28.

Abb. 24: Tobel 1945. Oberhalb der Bildmitte die Strafanstalt.

Kommission prüfte bei ihren Inspektionsbesuchen die Rechnungsunterlagen und die Verzeichnisse, die die Verwaltung über den Anstaltsbetrieb sowie über die Insassinnen und Insassen zu führen hatte. 1853 wurde diese Aufsichtskommission erweitert: Neben dem zuständigen Regierungsrat nahmen auch verwaltungsexterne Männer Einsitz in die Aufsichtsbehörde. Diese Kommission wurde 1869 aufgehoben und die alleinige Aufsicht über die Strafanstalt dem Polizeidepartement übertragen. Nach 1869 nahm der zuständige Regierungsrat die Visitationen selber vor.

Als Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde traf der zuständige Regierungsrat (gegebenenfalls auch der Gesamtregierungsrat) nahezu alle wichtigen Entscheide, ob diese nun die Rekrutierung und Anstellung des Personals, den Erlass von Hausordnungen, die Verfügung von Disziplinarstrafen, die Rechnungsführung oder den Arbeitsbetrieb der Strafanstalt betrafen. Der Verwalter hatte eine umfangreiche Berichtspflicht über den Betrieb der Strafanstalt. Ausserdem mussten die Anstaltsgeistlichen und seit 1845 auch der Anstaltsarzt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit nach Frauenfeld abliefern.

Der Schriftverkehr zwischen der Strafanstalt und der Regierungsbehörde in Frauenfeld umfasst Jahresberichte, Jahresrechnungen, Budgets, Gutachten, Verzeichnisse, disziplinarische Vorfälle, Anträge, Anordnungen und Befehle. Daraus ist der überlieferte Archivbestand hervorgegangen. Aus den Quellen lassen sich daher in erster Linie das Funktionieren respektive die Missstände im Anstaltsbetrieb rekonstruieren. Abgesehen von wenigen Beschwerden von Gefangenen

sind Erfahrungsberichte oder Erinnerungen von Angestellten, Insassinnen und Insassen der Strafanstalt nicht vorhanden. Das überlieferte Schriftgut bildet daher die einzige Informationsquelle, um Einblicke in die Praxis des Strafvollzugs, in den Anstaltsalltag und in die Erfahrungen der Menschen in Tobel zu gewinnen. Die Gefangenen sprechen in den überlieferten Dokumenten nur selten direkt. In der Regel werden ihre Aussagen durch indirekte Berichte wiedergegeben, oder ihre Stimme bildet sich in Protokollen, Verhören und Befragungen ab. Auch wenn die Realität des Strafvollzugs gefiltert erscheint und die Gefangenen und Angestellten nur unscharf sichtbar werden, kann man auf diese administrativen Quellen nicht verzichten, da sie den einzigen Zugang zur Geschichte der Anstalt bilden. Einen tieferen Einblick in die gesellschaftliche und biografische Herkunft der Gefangenen, die von 1811 bis 1973 in Tobel inhaftiert waren, lässt sich leider kaum gewinnen. Eine Auswertung der Insassenverzeichnisse (1818–1973), Signalementbücher (1841–1973) und Insassenprotokolle (1805–1930), die oft nur rudimentäre Angaben enthalten und nicht durchgängig erhoben wurden, war aus arbeitsökonomischen Gründen nicht zu leisten. Diese Unterlagen wurden allerdings bei einzelnen Fällen als Quelle herangezogen. Im Archivbestand der kantonalen Gerichte (StATG 6'1 Strafgerichte) und der Untersuchungsbehörde (StATG 9'7 Verhörrichteramt) sind personenbezogene Akten von später in Tobel inhaftierten Straffälligen vorhanden. Allerdings ist es seltener Zufall, dass sich zu den im Strafvollzug in Tobel sichtbar werdenden Häftlingen in den Beständen der Gerichts- und Untersuchungsbehörden Quellenmaterial findet, das deren Herkunft, familiären Verhältnisse oder die Tatmotive beleuchten würde. Personendossiers finden sich im Bestand der Strafanstalt keine. Es gibt mehrere Hinweise, dass neben den rudimentären Insassenverzeichnissen bereits im 19. Jahrhundert personenbezogene Akten zu den Gefangenen vorhanden waren. Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass solche Unterlagen bei der Aufhebung der Strafanstalt 1973 entweder fahrlässig entsorgt oder bewusst vernichtet wurden; belegen lässt sich aber weder das eine noch das andere.

Unerklärlich und bedauerlich ist es vor diesem Hintergrund, dass der einzige Zugang zur Geschichte der Strafanstalt über obrigkeitliche Akten ab 1880 ausdünnt und im 20. Jahrhundert praktisch versiegt. Die schriftliche Korrespondenz zwischen dem Verwalter und dem Polizei- und Justizdepartement in Frauenfeld ist nur noch bruchstückhaft überliefert; die Jahresberichte des Verwalters, die in stark gekürzter oder überarbeiteter Form im gedruckten Rechenschaftsbericht des Regierungsrates erschienen, liefern ab 1888 nur noch dürre Informationen und sind ab 1926 überhaupt nicht mehr vorhanden. Aus diesem Grund lassen sich über die Praxis des Strafvollzugs und den Alltag in Tobel zwischen 1900 und 1973 nur noch sehr wenige Aussagen machen.

Im ersten Teil steht die Geschichte der Strafanstalt in Tobel von der Gründung 1811 bis zu ihrer Aufhebung im Jahr 1973 im Zentrum. Dabei kommen auch die Anfänge des Strafvollzugs im Thurgau seit 1803 ins Blickfeld: die Verschickung der Gefangenen in die private Strafanstalt in Oberdischingen bei Ulm und den Betrieb der ersten Strafanstalt im Schloss Frauenfeld von 1808 bis 1810. Bis zur grossen Reform der Strafanstalt 1836 konnte ich dabei auf die sehr gute Lizentiatsarbeit von Simone Peter zurückgreifen. Für Entwicklung und Geschichte der Strafanstalt kommen neben den Akten der Aufsichtskommission (StATG 4'68) vor allem den Unterlagen, die bei den Revisionen der Gesetze über die Strafanstalt von 1844 und 1856 vom Grossen Rat produziert wurden, eine Bedeutung zu, weil sie zu den wenigen Zeugnissen gehören, in denen über die Anstalt in einem grösseren öffentlichen Kontext geredet wurde.

Der zweite Teil stellt den Strafvollzug vom Eintritt über die Ernährung und die Disziplinarstrafen bis hin zum Tod ins Zentrum. Der Alltag in Tobel von 1811 bis 1973 lässt sich mit dem Blick in die Strafvollzugspraxis zu weiten Teilen rekonstruieren. Diese Struktur ist im

Wesentlichen dem überlieferten Aktenbestand geschuldet. Zu den in den Hausordnungen und Gesetzen geregelten Bereichen des Strafvollzugs findet sich im Schriftverkehr zwischen der Strafanstalt und der Regierung viel Material, weil in erster Linie Übertretungen und Missstände nach Frauenfeld gemeldet werden mussten und anschliessend vom Regierungsrat wiederum Befehle und Anordnungen an den Verwalter in Tobel ergingen. Sehr hilfreich war hier vor allem die ausgezeichnete Dissertation von Sabine Lippuner über die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain.

Die Geschichte der Strafanstalt Tobel lässt sich nur unvollständig und verzerrt aus obrigkeitlicher Perspektive darstellen. Die Gefangenen und das Personal der Anstalt bleiben über weite Strecken schemenhaft. Trotzdem leistet die vorliegende Untersuchung zur Strafanstalt Tobel einen Beitrag zur Geschichte des modernen Strafvollzugs in der Schweiz, die trotz der andauernden Aktualität erst wenig erforscht ist.[163]

163 Vgl. Fink/Forclaz, Entzogene Freiheit, S. 28.

1 Die Freiheitsstrafe rückt ins Zentrum des Strafens

Die moderne Freiheitsstrafe ist historisch betrachtet eine relativ junge Erscheinung.[164] Der Freiheitsentzug löste seit dem Ende des 18. Jahrhunderts andere Formen der Bestrafung wie Körper- und Todes-, aber auch Verbannungs-, Galeeren- oder Arbeitsstrafen ab. Das Brandeisen und das Schafott sollten der Vergangenheit überantwortet werden – im Zeitalter der Vernunft erschien das alte Strafsystem mit seinen abschreckenden Marter- und Todesstrafen als Relikt einer untergegangenen Zeit. Mit der Freiheitsstrafe war auch ein neuer Strafzweck verbunden: Die Strafe sollte nicht mehr abschrecken oder gar töten, sondern die Verbrecher erziehen und bessern.

In der Schweiz wurde in der Helvetik erstmals ein einheitliches Strafrecht eingeführt, das dem neuen Strafparadigma verpflichtet war. Am 4. Mai 1799 trat das «Helvetische Peinliche Gesetzbuch» in Kraft, das auf dem revolutionären französischen Code Pénal von 1791 beruhte. Die Folter war bereits kurz zuvor abgeschafft worden. Das von den Ideen der Aufklärung durchdrungene Strafrecht regelte das Strafmass nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und schränkte die richterliche Willkür ein. Das helvetische Strafgesetzbuch sah drei abgestufte Freiheitsstrafen vor: Die Kettenstrafe mit Zwangsarbeit war die schwerste Strafe. Als mittlere Strafe konnte Zuchthaus mit Zwangsarbeit für weibliche Häftlinge oder die sogenannte Stockhausstrafe, eine isolierte Haft ohne Ankettung mit freier Wahl der Arbeit, ausgesprochen werden. Als leichteste Strafe war die Einsperrung ohne Ankettung und mit freier Beschäftigung vorgesehen.

Mit der Einführung des Freiheitsentzugs mussten allerdings auch die Orte, wo diese Strafen vollzogen werden konnten, geschaffen werden. Obwohl die Helvetische Republik über zentrale Gefängnisse in Basel, Zürich, Bern, Solothurn, Luzern, Freiburg und Baden verfügte, stand der Strafvollzug vor riesigen Problemen: Es fehlte einerseits an menschenwürdigen Einrichtungen und geeigneter Arbeit, andererseits waren die helvetischen Gefängnisse völlig überfüllt, weil die Zahl der Häftlinge mit der Anwendung des «Peinlichen Gesetzbuches» massiv angestiegen war.

Die Mediationsakte von 1803 setzte dem helvetischen Einheitsstaat ein Ende. Die Kantone erhielten ihre Souveränität zurück. Es war ihnen freigestellt, auf dem Gebiet der Strafgesetzgebung weiterhin nach dem helvetischen Gesetz Recht zu sprechen oder eigene Gesetzbücher in Kraft zu setzen. Die meisten Kantone kehrten zu vorrevolutionären Rechtszuständen zurück.[165] Lediglich Bern, Luzern und die Waadt behielten das «Helvetische Peinliche Gesetzbuch» bei.

Auch dem neuen Kanton Thurgau blieb nichts anderes übrig, als das helvetische Strafgesetzbuch beizubehalten, weil man nicht auf alte Gesetze Rückgriff nehmen konnte. Er verzichtete vorerst auf die Erarbeitung eines neuen Gesetzbuchs und übernahm 1804 das «Peinliche Gesetzbuch» der helvetischen Republik, wenn auch mit einigen Änderungen.[166] Der Thurgau führte – wie die meisten Kantone – die traditionellen Körperstrafen, so das «Staupbesen», die «Brandmarkung» und die «öffentliche Ausstellung» wieder in den Strafkatalog ein.[167] Die schweren Körperstrafen, wie das Rädern, das Abhauen von Extremitäten oder die Erdrosselung, erfuhren im Thurgau weder im Gesetz noch in der Praxis eine Renaissance.

---

164 Zur Entwicklung der Freiheitsstrafe siehe im Folgenden: Bretschneider, Gefangene Gesellschaft; Nutz, Besserungsmaschine; Ludi, Kriminalpolitik; Fink/Forclaz, Entzogene Freiheit; Appenzeller, Strafvollzug; Curti, Strafanstalt; Foucault, Überwachen und Strafen; Gschwend, Gefängnisse; Peter, Strafgerichtswesen der Helvetik.

165 Peter, Strafgerichtswesen der Helvetik, S. 107.

166 Tbl TG 2, S. 109–114: Abänderungen in dem peinlichen Gesezbuch, 16. Januar 1804.

167 Nach 1803 wurde im Thurgau auch die Folter zur Erzwingung eines Geständnisses bei besonders schwerwiegenden Verdachtsfällen wieder eingeführt; siehe dazu Gschwend/Winiger, Folter; Egli-Gerber, Folter, S. 161–169.

Die im helvetischen Strafgesetzbuch vorgesehene «Kettenstrafe», bei der die Häftlinge am Fuss eine mit einer eisernen Kette befestigte Kugel nachschleppen mussten, wurde im Thurgau durch den Begriff «Zuchthausstrafe» ersetzt; als weitere Freiheitsstrafen wurden «Arbeitshaus» und «Einsperrung» verhängt. Trotz des Rückgriffs auf die herkömmlichen Körper- und Ehrenstrafen setzte sich nach 1803 im Thurgau die Freiheitsstrafe, die den Straftäter erziehen und bessern sollte, als vorherrschende Strafart durch. Mit dem anrollenden Prozess der Strafgesetzgebung – der Thurgau schuf 1841 ein neues kantonales Strafgesetzbuch – rückte auch das Gefängniswesen in den Fokus der Reformbestrebungen. Mit der Überwindung des alten Strafwesens musste im 19. Jahrhundert auch der Vollzug der Strafen auf das Niveau der theoretischen Forderungen eines modernen Strafsystems gebracht werden. Ein Zuchthaus musste im Thurgau allerdings erst noch geschaffen werden.

2 Wohin mit den Sträflingen?

Die während der Helvetik im Thurgau zu einer Freiheitsstrafe verurteilen Frauen und Männer wurden in den bestehenden Zuchthäusern in Freiburg, Solothurn, Bern, St.Gallen und Baden untergebracht.[168] Mit der Mediation erhielt der Thurgau 1803 zwar die Strafrechts- und Strafgerichtshoheit, aber ein Zuchthaus fehlte ihm. Zwar konnten die Frauen und Männer, die gegen Bezahlung eines Kostgeldes ihre Strafe in den eingangs erwähnten ausserkantonalen Zuchthäusern absassen, vorläufig dort bleiben. Die Aufnahme neuer Gefangener verweigerten die betreffenden Kantone aber.[169] Aus diesem Grund gelangte die Thurgauer Regierung im April 1803 an die Kantone St.Gallen und Aargau mit dem Vorschlag, gemeinsam Zucht- und Arbeitshäuser einzurichten und zu betreiben.[170] Das Interesse war allerdings gering: Während der Kanton Aargau immerhin versprach, die Sache im Kleinen Rat zu besprechen, schien der Kanton St.Gallen nicht einmal geantwortet zu haben.

Doch der Fall von Augustina Zinati setzte den Thurgau weiter unter Druck, die Gefängnisfrage endlich zu lösen.[171] Die am 1. Januar 1803 verhaftete Maria Augustina Zinati wurde beschuldigt, als Mitglied einer Bande zahlreiche Diebstähle, Einbrüche und Raubüberfälle begangen zu haben. Das Appellationsgericht, dem die Bestrafung der schweren Verbrechen zukam, verurteilte Zinati am 29. Juli 1803 zum Tod durch das Schwert. Zuvor hatte das Gericht eigenmächtig entschieden, dass das «Helvetische Peinliche Gesetzbuch» «als auf unsere Verhältniss nicht passend, als aufgehoben anzusehen [sei] und nicht angewandt werden könne, u[nd] dass die vor der Revolution vorhandenen Geseze u[nd] Weisungen hierbey zum Grund gelegt werden müssen».[172] Offenbar hatten die Richter ihre ablehnende Haltung gegenüber dem Strafgesetzbuch mit dem Fehlen von Zuchthäusern im Kanton begründet.[173] Der Kleine Rat annullierte jedoch das Todesurteil und forderte das Kriminalgericht auf, die Verbrechen der Augustina Zinati «nach dem noch bestehenden Criminalgesez» zu beurteilen. Am 14. Dezember 1803 traten die Richter erneut in der Sache Zinati zusammen. Nach dem Verlesen des Schreibens der Regierung schritten sie zur Revision des Urteils, die jedoch an der dafür erforderlichen Zweidrittelsmehrheit scheiterte: Fünf Männer im 14-köpfigen Gremium beharrten weiterhin auf der Todesstrafe und verweigerten deren Umwandlung in eine Zuchthausstrafe.[174] Der Kleine Rat forderte das Gericht am 17. Januar 1804 deshalb erneut auf, sein «illegales Verfahren» zu beenden und das Urteil zu revidieren. Dennoch hielten die fünf Mitglieder des Kriminalgerichts an ihrer Weigerung fest, die Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln.

2.1 Exportgeschäfte mit dem Malefizschenk

Die Machtdemonstration des Gerichts setzte den Kleinen Rat unter Zugzwang: Wollte die Regierung das Strafgesetzbuch mit seinen Freiheitsstrafen anwenden, musste sie auch die Voraussetzungen für deren Vollzug schaffen. Sie nahm Verhandlungen auf mit dem Reichsgrafen Franz Ludwig Schenk von Castell (1736–1821), der in Oberdischingen bei Ulm eine private Zuchtanstalt betrieb und deshalb den Übernamen Malefizschenk trug.[175] Nachdem der Kleine Rat dem Gericht im April 1804 mitgeteilt hatte, dass Augustina Zinati ihre Strafe in der Zuchtanstalt in Oberdischingen verbüssen könne, hob das Kriminalgericht am 12. Mai

168 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 17.
169 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 17.
170 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 17 f.
171 Zum Fall von Augustina Zinati siehe Peter, Strafgerichtswesen der Helvetik, S. 108–111.
172 Peter, Strafgerichtswesen der Helvetik, S. 108.
173 Peter, Strafgerichtswesen der Helvetik, S. 109.
174 Peter, Strafgerichtswesen der Helvetik, S. 110.
175 Zur Geschichte dieser gräflichen Strafvollzugsanstalt siehe Arnold, Malefizschenk.

Abb. 25 und 26 (S. 90): Kanzleigebäude in Oberdischingen bei Ulm, 1936. Der dreiflügelige Bau aus dem Jahr 1783 beherbergte Anfang des 19. Jahrhunderts in den Räumen des Erdgeschosses die Häftlinge; im ersten Obergeschoss wohnten die Angestellten und Zuchtknechte.

1804 die Todesstrafe gegen Zinati auf und wandelte diese in eine Zuchthausstrafe von 24 Jahren um.[176]

Im Mai 1804 unterzeichneten der Kanton Thurgau und Reichsgraf Ludwig Schenk von Castell einen Vertrag mit sechsjähriger Laufzeit ohne frühzeitige Kündigungsmöglichkeit.[177] Der Thurgau war nicht der einzige Kanton, der die Dienste des Malefizschenks in Anspruch nahm. Seit 1804 schickten unter anderem auch die Kantone Zürich, Basel, Schaffhausen, Glarus, Graubünden, St.Gallen und Solothurn ihre Häftlinge in die Zuchtanstalt in Oberdischingen. Gemäss Vertrag sollten fortan «alle Verbrecher, welche in dem Hohen Kanton Thurgau schon eingezogen sind, und von Zeit zu Zeit weiter einkommen» in der Oberdischinger Anstalt ihre Freiheitsstrafen verbüssen. Das Abkommen regelte auch die Behandlung der Häftlinge in der Anstalt. Gemäss dem der Regierung vorgelegten Reglement sollten sie verpflegt, gekleidet und nötigenfalls ärztlich versorgt werden. Im Gegenzug verpflichtete sich der Kleine Rat zur Zahlung eines täglichen Kostgeldes von sechs Kreuzern pro Person und einer jährlichen Abfindung von 30 Louis d'ors, zudem musste er für die Transportkosten nach Oberdischingen aufkommen. Unter dem Strich brachten die Freiheitsstrafen und deren Vollzug für den Kanton neue Kosten mit sich, die wesentlich höher waren als diejenigen für den Scharfrichter.[178]

176 Peter, Strafgerichtswesen der Helvetik, S. 110 f.

177 Im Folgenden, inkl. die Zitate, Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 18–23.

178 Peter, Strafgerichtswesen der Helvetik, S. 111.

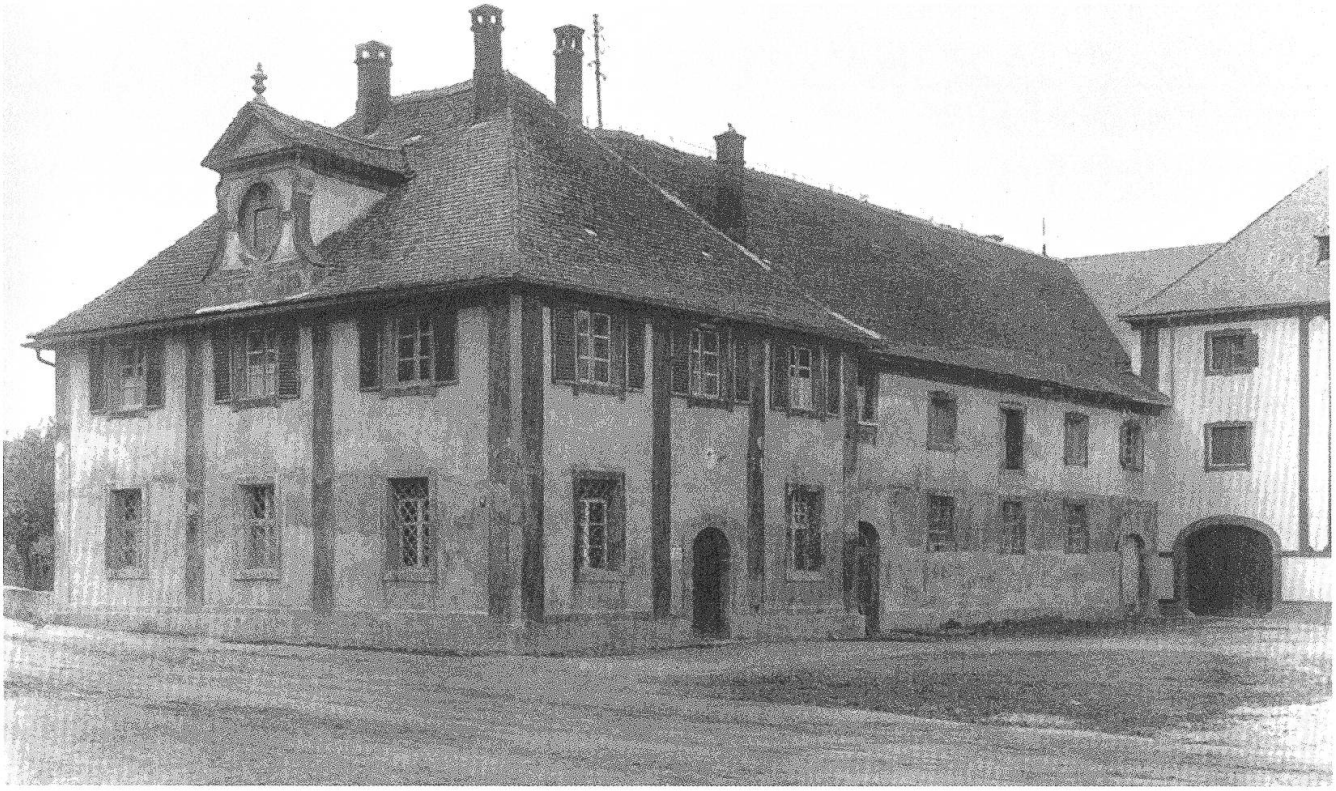

Mit dem ersten Gefangenentransport, der am 13. Mai 1804 stattfand, wurden insgesamt neun Häftlinge, darunter auch Augustina Zinati, nach Oberdischingen geführt.[179] Doch nur vier Jahre später kam für den thurgauischen Strafvollzugsexport das Ende. Mit dem 1806 gegründeten Rheinbund wurde die Herrschaft Oberdischingen aufgehoben und ins Königreich Württemberg eingegliedert. König Friedrich I. von Württemberg (1754–1816) verbot 1808 Graf Schenk von Castell die weitere Ausübung der Gerichtsbarkeit und verlangte die sofortige Einstellung seines Zuchthausbetriebs. Am 26. April 1808 wurde der Thurgauer Regierung angezeigt, «dass bis auf weitere Verfügung» des Königs keine Häftlinge mehr nach Oberdischingen geschickt werden könnten.[180] Allerdings überbrachte der württembergische Gesandte die angekündigte Order erst am 23. September 1808.[181] Nachdem die Regierung bereits seit April 1808 keine neuen Sträflinge mehr nach Oberdischingen hatte schicken können, musste sie nun auch sämtliche früher abgelieferten Gefangenen sofort zurücknehmen. Da die thurgauischen Proteste beim württembergischen König nichts nützten, blieb dem Kanton nichts anderes übrig, als «schläunigst» an eine anderweitige Versorgung seiner Sträflinge zu denken.[182] Am 3. Dezember 1808, eine Woche vor dem angekündigten Rücktransport der thurgauischen Häftlinge, machte

179 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 19; StATG 4'682'0, 27: Kontrolle über die nach Oberdischingen abgelieferten Züchtlinge 1804–1808.

180 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 21.

181 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 21.

182 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 22.

die vereinigte Justiz- und Finanzkommission den Vorschlag, die Gefangenen vorläufig im Schlossgebäude in Frauenfeld unterzubringen, was von der Gesamtregierung auch gutgeheissen wurde.[183]

2.2 Weshalb in die Ferne schweifen?

Bereits kurz nach der Entlassung in die Selbständigkeit hatte die Thurgauer Regierung am 28. Mai 1803 als eine der ersten Amtshandlungen die Schaffung einer «Polizey-Wache» von fünfzehn Mann verordnet, die «zu Abtreibung des schlechten und verdächtigen Gesindels», von Bettlern und Vaganten, aufgestellt werden sollte. Dies allerdings oft gegen den Willen der Bevölkerung, die aus traditionellen, religiös motivierten Gründen mit der obrigkeitlichen repressiven Armenpolitik nicht einverstanden war.[184] Ebenfalls bereits früh befasste sich die Regierung mit dem Gedanken, im Thurgau eine Anstalt einzurichten.[185] Der Kleine Rat hatte der Finanzkommission am 30. Oktober 1806 einen entsprechenden Auftrag erteilt. Im Juli 1807 schlug die Kommission der Regierung das Projekt einer «Versorgungsanstalt» vor, die «theils für Verbrecher, welche für die Sicherheit unschädlich gemacht, oder für ihr Vergehen angemessen gebüsst werden sollen, theils für durchaus arme Kranke und bresthafte Menschen u[nd] Wahnsinnige Personen» bestimmt sein sollte.[186] Dem federführenden Kommissionsmitglied Johann Conrad Freyenmuth (1775–1843) schwebte eine Anstalt vor, die nicht nur den Vollzug gerichtlich verhängter Freiheitsstrafen erlaubte, sondern darüber hinaus ein kombiniertes Gesamtprojekt war, in der all jene Leute eingeschlossen wurden, die «für die Sicherheit unschädlich gemacht» werden sollten oder die als körperlich und psychisch Kranke den Gemeinden zur Last fielen.[187] Für Freyenmuth ging es bei diesem Anstaltsprojekt – neben fürsorgerischen und kriminalpolitischen Motiven – in erster Linie um die Durchsetzung staatlicher Ordnungsprinzipien: «Die Bildung einer solchen Anstalt ist ohne Zweifel für das Thurgau von grösstem Interesse und eine werkthätige Kraftäusserung des Landes, was für iezt u[nd] künftige Zeiten ein ehrenvolles, lobenswerthes denkmahl stifftet».[188] Für den Erwerb von Schloss Bürglen oder dem Pfyner Schloss, die Freyenmuth in Betracht zog, rechnete er mit zwanzig- bis dreissigtausend Gulden. Diese hohen Kosten dürften dann auch den Ausschlag gegeben haben, das Projekt nicht weiter zu verfolgen. Die Unterbringung der Sträflinge im Schlossgebäude in Frauenfeld war zwar eine Notlösung, jedoch konnte die Regierung damit erste Erfahrungen mit dem Betrieb einer Strafanstalt sammeln.[189]

2.3 Die Zucht- und Arbeitsanstalt im Schloss Frauenfeld

In der Sitzung vom 27. Mai 1809 gab der Kleine Rat der «provisorischen Zucht- und Arbeits-Anstalt» im Schloss Frauenfeld ein Reglement.[190] In den sieben Rubriken Lokal, Verpflegung, Kleidung, Lagerstätte, Arbeit, Aufsicht und Strafart regelten 29 Artikel die

183 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 22. Von 1804 bis 1808 schickte der Thurgau insgesamt 40 Sträflinge nach Oberdischingen: Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 19; StATG 4'682'0, 27: Kontrolle über die nach Oberdischingen abgelieferten Züchtlinge 1804–1808.

184 Salathé, Polizei und Bevölkerung, S. 348–351; Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 24.

185 Im Folgenden Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 23.

186 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 23.

187 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 24; Zurbuchen Psychiatrische Versorgung, S. 42 f.; Soland, Freyenmuth, S. 119 f.

188 Zit. nach Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 26.

189 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 27.

190 Im Folgenden StATG 3'00'14: Protokoll Kleiner Rat, 27. Mai 1809: Reglement der provisorischen Zucht- und Arbeitsanstalt; Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 27–29.

Abb. 27: Der Anfang des 19. Jahrhunderts verwendete Halsring mit Bogen erschwerte eine Flucht erheblich.

Führung der Strafanstalt sowie die Behandlung der Gefangenen. Das Amt des Oberaufsehers wurde Regierungsrat Rudolf Dumelin (1751–1827) höchstpersönlich übertragen. Dumelin führte die Kontrolle über die Ein- und Austritte, und ohne seine Bewilligung durften die Gefangenen keine Besuche empfangen. Er visierte die Rechnungen und war auch für die Organisation der Arbeitseinsätze der Gefangenen verantwortlich.[191] Für die Bewachung der Sträflinge war ein Polizeidiener zuständig, der verpflichtet war, Tag und Nacht im Schloss anwesend zu sein und Oberaufseher Dumelin von Zeit zu Zeit Bericht über die «Aufführung» der Gefangenen zu erstatten. Dem im Schloss wohnhaften Kanzleiabwart oblag gegen eine Entschädigung von 15 Kreuzer pro Tag und Person die Verpflegung der Häftlinge. De facto beschränkte sich das eigentliche Personal der Strafanstalt im Schloss somit auf den Polizeidiener, der ausserdem mit der Ausführung vieler weiterer Aufgaben betraut war, die das Reglement als Pflichten des Oberaufsehers bestimmte.[192]

Das Reglement von 1809 enthält auch einige Angaben über die Versorgung und Arbeit der Gefangenen. Das Schloss sollte für ungefähr dreissig Personen Platz bieten, die, nach Geschlechtern getrennt, auf zwei Stockwerken in je einem Zimmer untergebracht waren. Alle Häftlinge wurden beim Eintritt in die Zucht- und Arbeitsanstalt «gleichförmig» eingekleidet und zwar mit «langen Hosen und einem Wamms von Zwilch und einer ledernen Kappe». Sämtliche Kleidungsstücke sollten ausserdem mit einer persönlichen Sträflingsnummer versehen sein. Zur Kleidung der weiblichen Gefangenen äussert sich das Reglement nicht, es ist jedoch anzunehmen, dass sie anstelle der Hosen Röcke trugen. Die einheitliche Sträflingskleidung begründete der Kleine Rat damit, dass allfällige Ausbrecher leichter gefunden und wieder eingefangen werden könnten. Die Gefangenen, die eine Zuchthausstrafe verbüssten, hatten bei der öffentlichen Arbeit «leichte Ketten» zu tragen. Im Schloss selbst trug kein Häftling Fesseln, ausser er hätte sich dies als Strafe für einen Fluchtversuch zugezogen. Als weitere Strafverschärfung konnten einzelne Gefangene durch ein Urteil des Kriminalgerichts oder mit einer regierungsrätlichen Verfügung gezwungen werden, bei der Arbeit einen «Halsring mit einem Bogen über dem Kopf» zu tragen.

Alle Sträflinge hatten zu arbeiten. Das Reglement von 1809 sah dazu ausschliesslich Tätigkeiten ausserhalb der Strafanstalt vor. Einerseits wurden die Gefangenen vom Kanton im Strassenbau beschäftigt, wofür dieser auch «Ersaz in die Zuchthaus-Kasse» zu leisten hatte.[193] Andererseits beschäftigten private Gewerbe-

191 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 27.
192 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 28.
193 Siehe dazu Saruga, Strassenbau, S. 66–69; Soland, Freyenmuth, S. 115.

Abb. 28 und 29: Ausser dem Halsring mit Bogen waren im 19. Jahrhundert eine Reihe weiterer Fesselarten im Gebrauch. Johann Baptist Pflug (1785–1866), der bedeutende Biberacher Genremaler, hat mehrere davon im Bild festgehalten.

treibende Häftlinge in ihrem Unternehmen. Sie hatten dafür «nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20 Kreuzer Taglohn» an die Strafanstalt zu bezahlen. In beiden Fällen hatten die Gefangenen kein Anrecht auf einen persönlichen Lohn.[194] Damit entsprach der in Frauenfeld praktizierte Strafvollzug, bei dem die Verbrecher ihre Taten mit schwerer öffentlicher Zwangsarbeit abbüssten, ganz dem vorrevolutionären, auf Abschreckung ausgerichteten Strafsystem, das eine Besserung des Täters respektive der Täterin nicht vorsah. Allerdings war dem Kleinen Rat sein Rückgriff auf ein unzeitgemässes Strafsystem bewusst. Mit dem im Reglement formulierten Auftrag an die Finanzkommission, sie solle Vorschläge einreichen, «wie die Züchtlinge im Innern der Anstalt auf zwekmässige Weise» zu beschäftigen seien, gab die Regierung zu verstehen, dass ihr die öffentliche Zwangsarbeit nicht als ideale Gefangenenarbeit erschien. Die Kommission kam diesem Auftrag allerdings nie nach, denn inzwischen eröffneten sich mit der ehemaligen Komturei Tobel, die 1807 an den Kanton gefallen war, neue Perspektiven.

194 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 29.

3 Die Gründung der Zucht- und Arbeitsanstalt Tobel 1811

Die Idee, in der ehemaligen Komturei in Tobel eine Zucht- und Arbeitsanstalt einzurichten, brachte die Finanzkommission aufs Tapet.[195] Sie stellte dem Kleinen Rat am 22. Februar 1810 den Antrag, die Verlegung der Strafanstalt nach Tobel zu prüfen. Die Regierung trat auf den Vorschlag ein und erteilte in ihrer Sitzung vom 8. März 1810 den Auftrag, ein solches Projekt auszuarbeiten. Das entsprechende Gutachten der Finanzkommission vom 14. März 1810 schlug – wie das Anstaltsprojekt von 1807 – eine Kombination von Strafanstalt und Krankenheim in der hufeisenförmigen Anlage von Tobel vor.[196] Während der eine Flügel der Unterbringung von vierzig bis fünfzig Häftlingen dienen sollte, hielt die Kommission den anderen Gebäudeflügel für die Versorgung und Verpflegung von fünfzig bis sechzig kranken Personen geeignet. Die Feststellung, dass für die Umnutzung der Komturei beträchtliche Umbauten erforderlich wären, wurde im Gutachten mit der Bemerkung relativiert, dass die Investitionen «nicht besonders kostspielig» sein würden. Obwohl ein umfassendes Gesamtprojekt als Idee noch immer präsent war, schien sich im Frühling 1810 doch abzuzeichnen, dass man in Tobel in erster Linie ein Gefängnis einrichten wollte. Dies lässt sich daraus schliessen, dass für die Verwaltung der geplanten Anstalt lediglich ein Schaffner, «wo möglich mit einer Frau», zur Bewirtschaftung des Gutsbetriebs sowie ein Polizeiwächter zur Bewachung der Sträflinge, jedoch kein besonderes Personal für die Versorgung der Kranken vorgesehen waren.

Allerdings stellte die Finanzierung der Anstalt für den finanzschwachen Kanton den Knackpunkt dar. Wäre es nicht vernünftiger, die Komturei zu verkaufen, als dort ein teures Zuchthaus einzurichten? Obwohl die Finanzkommission in ihrem Gutachten vom 14. März 1810 der Meinung war, dass die Gebäude und die landwirtschaftlichen Güter in Tobel in einem so schlechten Zustand seien, dass die Kommende höchstens einem «unverständigen Käufer» zu einem guten Preis angedreht werden könne, wollte sich der Kleine Rat dieser Ansicht nicht vorbehaltlos anschliessen. Er erteilte der vereinigten Justiz- und Finanzkommission den Auftrag, die Frage zu klären, ob es vorteilhafter sei, die Domäne Tobel zu verkaufen, oder dort eine Zucht- und Arbeitsanstalt einzurichten.[197] Doch auch dieses Gutachten kam eindeutig zum Schluss, dass es zum jetzigen Zeitpunkt für den Kanton die bessere Lösung sei, in Tobel eine Strafanstalt einzurichten. Dabei führte die Kommission ordnungspolitische und ökonomische Gründe an. Einerseits sei es so, dass in keinem Kanton und keinem Staat eine «gute und zwekmässige Pollizey gedeyen» könne, ohne eine gut eingerichtete Zucht- und Arbeitsanstalt. Andererseits könne in einem armen Kanton eine Strafanstalt «unmöglich» ohne einen Landwirtschaftsbetrieb funktionieren. Dieser sei in Tobel vorhanden und man könne mit dem Ertrag der Landwirtschaft «auch bey dem Vernachlässigten, und abgegangenen Güetern dennoch nach einer mässigen, und gewüss nicht überplanten Berechnung» pro Tag dreissig Personen ernähren und versorgen.

Die Hoffnung, mit dem Ertrag der Domäne die Strafanstalt kostenneutral zu führen, schien die Kommission denn auch bei ihrem Vorschlag, von einem Verkauf der Komturei abzusehen, geleitet zu haben: «Wan wir fehrner die sichere Rechnung machen können, das auf disem Gut so vill Hanf und Flachs angebaut werden kan, als zur Kleidung und Laager der Züchtlinge Nothwendig ist, das kein Gelt für Holz

195 Im Folgenden Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 29–32.

196 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 29. Zum Gutachten der Finanzkommission siehe StATG 4'687'0, 0: Gutachten der Finanzkommission über die Benutzung der Domäne Tobel zu einer Zucht- und Arbeitsanstalt, 14. März 1810.

197 StATG 4'687'0, 0: Gutachten der vereinigten Justiz- und Finanzkommission, 4. April 1810; Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 30 f.

Abb. 30: Strafanstalt Tobel, ca. 1950. Im Zentrum des Bilds der von Johann Caspar Bagnato 1744–1747 aufgeführte Mittelbau der Komturei, in dessen erstem Stock sich die Gefängniskapelle befand. Links die Ökonomiegebäude der Domäne, rechts der 1882 errichtete Frauentrakt. Die Veranda diente den weiblichen Gefangenen als Spazierhof.

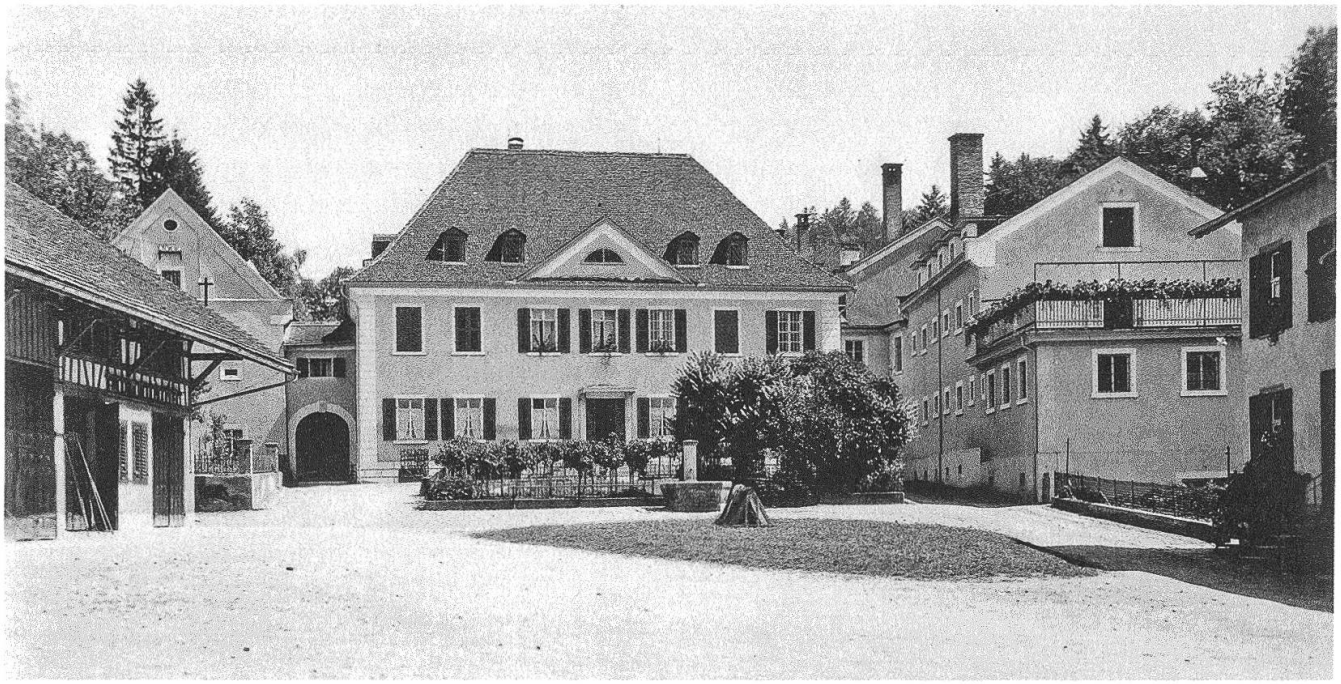

machen und Fuhrwerk ausgegeben werden muss, und das bey der Mengj von Heuwachs, der aufwachs an selbst erzogenem Vieh und die Verbesserung der Güeteren von Jahr zu Jahr grösseren Vortheil verspricht, als wir uns zu rechnen erlauben, so bestimt uns alles dieses, den Verkauf der Domaine Tobel abzurathen.»[198]

Der Kleine Rat aber blieb skeptisch, und ohne auf das Gutachten einzutreten, verlangte er eine genauere Berechnung über den zu erwartenden Ertrag der Domäne.[199] Die Polizei- und Finanzkommission kam diesem, wie sie schrieb, «schwärren auftrag» nach und legte am 2. Oktober 1810 eine Kostenschätzung vor. Dabei kam sie «einmüthig» zum Ergebnis, dass die Zucht- und Arbeitsanstalt nach Tobel zu verlegen sei.[200] Diesem Antrag der Polizei- und Finanzkommission schloss sich am 24. November 1810 nun auch die Gesamtregierung an.[201] Gleichzeitig wurde die Finanzkommission beauftragt, einen Plan über die «oeconomische Einrichtung der neuen Anstalt und vorzunehmenden Bauten» einzureichen, während die Justiz- und Polizeikommission eingeladen wurde, ein Gutachten über ein Polizeireglement für die Anstalt auszuarbeiten. Den Kantonen Graubünden und Appenzell Ausserhoden, die am 9. respektive 20. Mai 1810 an den Thurgau mit der Anfrage gelangt waren, ob man nicht eine gemeinsame Zucht- und Arbeitsanstalt einrichten wolle, sollte mitgeteilt werden, «dass von dem hiesigen Canton die Errichtung einer gemeinschaftlichen Zuchthaus-Anstalt nicht abgewartet werden könne, sondern hierorts wirklich an der Errichtung einer eigenen solchen Anstalt gearbeitet werde, in welche vielleicht im Verfolg Sträflinge auch aus dortigen Kantonen werden angenommen werden können».[202]

198 StATG 4'687'0, 0: Gutachten der vereinigten Justiz- und Finanzkommission, 4. April 1810.
199 StATG 4'687'0, 0: Gutachten der Polizei- und Finanzkommission, 2. Oktober 1810.
200 StATG 4'687'0, 0: Gutachten der Polizei- und Finanzkommission, 2. Oktober 1810.
201 StATG 3'00'17: Protokoll Kleiner Rat, 24. November 1810.
202 StATG 3'00'17: Protokoll Kleiner Rat, 24. November 1810.

Tabelle 1:
Verwalter der Strafanstalt Tobel 1811–1973

1811–1837	Vogt Georg Joachim, Fliegenegg-Tobel, vormals Bezirksarzt
1837–1842	Hofer Ulrich, Harenwilen
1842–1847	Kesselring Johann Jakob, Märstetten
1847–1853	Oberhänsli Adam, Maltbach, Zezikon/Griesenberg, Kantonsrat
1853–1864	Hanselmann Konrad, Güttingen
1864–1891	Engeler Alois, Ettenhausen, vormals Lehrer
1891–1926	Keller August, Märwil
1926–1964	Castelberg Thomas, Castrisch GR
1964–1973	Feuz Fritz, Gsteigwiler BE

3.1 Der Anstaltsbetrieb in Tobel 1811 bis 1836

Der Kleine Rat erliess in der Folge für die Anstalt in Tobel zwei gesetzliche Grundlagen. Am 11. Januar 1811 wurde die Verordnung über die «organische Einrichtung des Verwaltungswesens der Zuchthausanstalt» beschlossen, in der die Verwaltung und die Aufsicht der Strafanstalt geregelt wurden.[203] Das Polizeireglement vom 2. Oktober 1812 sodann umschrieb die Pflichten des Zuchthausverwalters, des Zuchtmeisters und der Polizeidiener.[204] Diese zwei regierungsrätlichen Erlasse blieben bis zur Reform des Strafvollzugs in Tobel 1836 in Kraft.

Im Unterschied zum Gefängnisbetrieb im Schloss Frauenfeld wurde für die Strafanstalt in Tobel die Aufsicht breiter abgestützt, die Verwaltung modernisiert und personell ausgebaut. Das Personal bestand laut Verordnung vom Januar 1811 aus einem «Zuchtverwalter», einem «Schaffner, nebst Familie», aus «einem oder mehrern Knechten und einer Magd» sowie «einer oder mehrern Polizeywachen». Die Oberaufsicht über die Strafanstalt lag in den Händen der Zuchthauskommission, die aus drei Mitgliedern des Kleinen Rates bestand. An der Sitzung vom 11. Januar 1811 wurden die Regierungsräte Johann Jakob Mayr (1749–1822), Johann Conrad Freyenmuth (1775–1843) und der bereits mit dem Strafvollzug in Frauenfeld vertraute Rudolf Dumelin (1751–1827) als Mitglieder der Zuchthauskommission bestimmt. Direkt dieser Kommission unterstellt war der Zuchthausverwalter, der die Leitung der Anstalt und des Landwirtschaftsbetriebs innehatte. Das Amt des Verwalters war ursprünglich nicht als hauptberufliche Tätigkeit vorgesehen.[205] Der erste Leiter der Strafanstalt, der vormalige Bezirksarzt Georg Joachim Vogt, stammte aus dem Weiler Fliegenegg bei Tobel, und es ist anzunehmen, dass er bei Betriebsbeginn noch nicht in der Strafanstalt wohnte. Dem Zuchthausverwalter unterstellt war der Schaffner, der für den Landwirtschaftsbetrieb der Anstalt verantwortlich war. Er lebte im Gegensatz zum Verwalter zusammen mit seiner Familie und dem Personal wahrscheinlich bereits seit dem Umzug der Sträflinge nach Tobel in der Strafanstalt. Obwohl nicht explizit erwähnt, kümmerte sich der Schaffner zusammen mit den Gefangenen und den Knechten um die Feld- und Waldarbeiten, während seine Ehefrau mit den Mägden und der Hilfe einzelner weiblicher Häftlinge den Haushalt der Anstalt mit der Wäsche und der Küche besorgte. Die Betreuung der Gefangenen war wie in Frauenfeld Sache der Polizei. Nach der Verordnung vom Januar 1811 hatten die Polizeiwachen die «Aufsicht und die Polizey über die Züchtlinge» zu besorgen.[206] Im Polizeireglement vom Oktober 1812 wurde der oberste Polizeidiener als Zuchtmeister bezeichnet, der neben seinen zahlreichen Aufsichts- und Betreu-

203 StATG 3'00'18: Protokoll Kleiner Rat, 11. Januar 1811.
204 StATG 3'00'21: Protokoll Kleiner Rat, 2. Oktober 1812.
205 StATG 3'00'18: Protokoll Kleiner Rat, 11. Januar 1811.
206 StATG 3'00'18: Protokoll Kleiner Rat, 11. Januar 1811; StATG 3'00'21: Protokoll Kleiner Rat, 2. Oktober 1812.

Abb. 31 und 32: Von den verschiedenen Sträflingskleidern des 19. und 20. Jahrhunderts (vgl. Kap. 9.1) haben sich nur gerade drei Stücke erhalten: eine Arbeitsbluse und ein Anzug; deren Verwendung und Datierung sind jedoch unsicher; vermutlich Mitte 20. Jh.

ungsaufgaben auf den Befehl des Verwalters «die Strafen an den Züchtlingen mit Ordnung und Unparteylichkeit zu vollziehen» hatte.[207]

Nach dem Entscheid des Kleinen Rates vom 24. November 1810, die Strafanstalt von Frauenfeld definitiv nach Tobel zu verlegen, bezogen sämtliche Häftlinge wahrscheinlich schon kurze Zeit später die Räume der ehemaligen Komturei. Damit wurden die Strafanstalt und der Strafvollzug aus der Stadt ins ländliche Abseits verlegt. Wie Rudolf Dumelin in einem Bericht von 1821 schreibt, lag die Strafanstalt drei Stunden Fussmarsch vom Hauptort entfernt.[208] Im Parterre des Hauptgebäudes wohnten 1821 Verwalter Georg Joachim Vogt und der Schaffner mit ihren Familien. Im ersten Stock befand sich das Zimmer für die religiöse Unterweisung der Sträflinge, und ein weiteres diente als Vorratsmagazin. Vor dem Verwaltungsgebäude lag ein grosser «eingemachter Hof», in dem auf beiden Seiten «[s]chöne Stallung und ein Dienstenhaus» standen. Hinter dem Hauptgebäude befanden sich zwei stattliche Gebäudeflügel, die links und rechts vom Verwaltungsgebäude durch Torbögen zugänglich waren, die so gross waren, dass sie Fuhrwerke passieren konnten. Alle Gefangenen waren im linken Flügel, im späteren Zuchthaus, untergebracht. Im rechten Gebäudeflügel wurde Getreide gelagert. Im Erdgeschoss des Zuchthauses befanden sich Werkstätten für Weber und das Werkzeuglager der Holz- und Waldarbeiter.

Die Gefangenen wurden wie bereits im Schloss Frauenfeld nach Geschlecht in getrennten Zimmern untergebracht. Dass die Gründer von Tobel einen modernen Strafvollzug vor Augen hatten, zeigt sich daran, dass sie die Sträflinge nach Freiheitsstrafen separierten – wenn auch nur nachts. Im ersten Stock befanden sich vier Zimmer mit je zwei Fenstern. Drei Zimmer waren für die männlichen Zuchthaussträflinge bestimmt, während das vierte als Krankenzimmer diente. In jedem Zimmer befanden sich ein Ofen und ein oder mehrere Nachttöpfe. Im zweiten Stock lagen drei Zimmer für die Arbeitshaussträflinge, wovon der grösste Raum für Frauen reserviert war. In jedem Zimmer lebten «vier, sechs bis acht Personen bey einander, die stets in ihrem Zimmer essen, und in zweyschläfrigen Bettstellen schla-

207 StATG 3'00'21: Protokoll Kleiner Rat, 2. Oktober 1812.

208 Im Folgenden StATG 4'687'0, 0: Bericht von Rudolf Dumelin an die Zentralpolizeidirektion von Bern, 15. Februar 1821.

Abb. 33: Messstock zum Ermitteln der Körpergrösse bei Eintritt in die Strafanstalt, 19. Jahrhundert; die Fussplatte wurde Mitte des 20. Jahrhunderts ersetzt. Vor dem polizeilichen Einsatz von Fotografien spielten genaue Signalemente eine wichtige Rolle bei der Fahndung.

fen».[209] Auf beiden Stockwerken befand sich vorne und hinten auf der Etage je ein kleiner Raum für die Polizeidiener. Im Zimmer zwischen dem Hauptgebäude und dem Zuchthaus, direkt über der Tordurchfahrt, lag die Wach- und Speisestube für die Wächter, von wo aus sie «alle fenster übersehen und die geringste bewegung hörren» konnten. 1829 baute man den rechten Gebäudeflügel für die Unterbringung der Arbeitshaussträflinge um; im Erdgeschoss und im ersten Stock entstanden insgesamt neun Zimmer, davon eines für die Wache.[210] Im zweiten Stock stand neu der «Betsaal» zur Verfügung, der sich vorher im Hauptgebäude befunden hatte, und «in welchem monatlich zwei Mal eine Predigt» gehalten wurde: von evangelischer Seite durch den jeweiligen Pfarrer von Affeltrangen, von katholischer durch den Kaplan von Tobel.[211]

Wie es bereits bei der Planung der Anstalt vorgesehen war, wurden alle Zucht- und Arbeitshaussträflinge in der Landwirtschaft eingesetzt.[212] Im Herbst, wenn die Felder bestellt waren, droschen die Männer das Korn und arbeiteten im Wald. Die Frauen hatten neben der Feldarbeit zu spinnen, zu stricken, zu nähen und zu waschen und alle Haushaltsarbeiten zu erledigen, die zum Unterhalt der Anstalt gehörten. Falls es fähige Handwerker in der Strafanstalt gab, so liess man diese «auf der Profession» arbeiten. Wie noch in Frauenfeld wurden die männlichen Häftlinge auch in Tobel zu öffentlicher Zwangsarbeit herangezogen, so im Strassenbau und in Steinbrüchen. Dass man dieser Arbeit neuerdings auch einen erzieherischen Wert beimass, machte Rudolf Dumelin in seinem Bericht von 1821 deutlich. Er wies darauf hin, dass die aus der Strafanstalt Entlassenen «gerne als

209 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 48.
210 Mörikofer, Tobel, S. 14.
211 Mörikofer, Tobel, S. 14.
212 Im Folgenden StATG 4'687'0, 0: Bericht von Rudolf Dumelin an die Zentralpolizeidirektion von Bern, 15. Februar 1821; siehe auch Mörikofer, Tobel.

Taglöhner angestelt» würden, weil sie in Tobel gelernt hätten, «bey guter und schlechter Witerung fleissig und unvertrossen zu arbeiten».[213]

Beim Eintritt in die Strafanstalt in Tobel mussten die zukünftigen Insassinnen und Insassen sämtliche Kleider abgeben und die Sträflingskleidung anziehen.[214] Alle persönlichen Wertsachen und Gegenstände wurden ihnen abgenommen und bis zu ihrer Entlassung aufbewahrt.[215] Ausserdem wurden jedem männlichen Sträfling «sogleich die Haare eben am Kopf abgeschnitten», womit man den mit einer Freiheitsstrafe einhergehenden Verlust an bürgerlicher Ehre verdeutlichte.[216] Nach dieser äusseren Verwandlung und Stigmatisierung traten die Häftlinge vor den Zuchthausverwalter, der ihnen die Grundsätze der Anstaltsordnung eröffnete.[217] So teilte er ihnen mit, «dass nur durch Fleiss, Rechtschaffenheit und ein untadelhaftes Betragen die Begnadigung der h[ohen] Regierung» erlangt werden könne. Bei einer Flucht hingegen würde die bereits erstandene Strafzeit nicht angerechnet und der Flüchtige hätte bei einer Verhaftung nicht nur mit sechs Stockstreichen, sondern auch mit einer Verurteilung durch das Kriminalgericht zu rechnen.[218]

Dass diese Anstaltsordnung zu befolgen war und Missachtungen mit Sanktionen bestraft wurden, macht der von Regierungsrat Rudolf Dumelin verfasste erste Rapport über die Strafanstalt vom Sommer 1811 deutlich.[219] Grundsätzlich war Dumelin mit dem Betragen der siebzehn Häftlinge sowie mit der Amtsführung des Verwalters und des Schaffners zufrieden.[220] Dem kurzen Bericht über den Betrieb der Anstalt legte Dumelin eine Liste aller Häftlinge bei, in der neben der Dauer der Strafe, dem Datum des Strafantritts und dem Tag der voraussichtlichen Entlassung auch Bemerkungen über den Charakter und die Arbeitshaltung der Sträflinge notiert waren. Eine tadellose Arbeitshaltung und ein korrektes Verhalten hatten sich bei Adam Bartholdi, der zu zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden war, ausbezahlt. Wegen «seiner guten Aufführung» wurde er fünf Monate früher aus Tobel entlassen. Catharina Herzog durfte wegen guter Führung im Haushalt arbeiten. Hingegen hatten einige Häftlinge wegen Fluchtversuchen eine Strafverlängerung bekommen. So wurde Johannes Jost, der zu vier Jahren in Tobel verurteilt worden war, wegen eines Ausbruchversuchs die Strafe um eineinhalb Jahre verlängert. Hingegen war Barbara Ott, die am 17. Januar 1811 in Tobel eingeliefert worden war, am 30. April 1811 «von der Arbeit entsprungen» und bis im Juni 1811 nicht wieder verhaftet worden.

Dass Fluchtversuche vorkamen und zu verhindern waren, macht das Polizeireglement vom 2. Oktober 1812 deutlich. So gehörte es zu den Aufgaben des Zuchthausverwalters, von allen Sträflingen ein genaues Signalement aufzunehmen und bei einem allfälligen Ausbruch schnell zu handeln: «Bey Entweichung eines Züchtlings wird er ungesäumt zwekmässige Veranstaltung zu seiner Verfolgung treffen, und die Distr[ikts]-Präsidenten, durch deren Districte er seinen Weg genommen haben möchte, sowie die Vollzugsbeamten benachbarter Kantone, wenn vermuthet werden muss, dass er dahin entflohen seye, unter Mittheilung seines Signalements um ihren Beystand zu seiner Wiederergreifung ersuchen.»[221] Auch der Zuchtmeister und die Polizeidiener wurden in die Pflicht genommen. So hatte der Zuchtmeister am Morgen zusammen mit dem zweiten Polizeidiener die Zimmer der Gefangenen zu öffnen und nachzusehen, ob die Schlösser, Türen und Gitter in Ordnung und in

213 Dumelin machte hier auch eine Bemerkung zur Klientel: Die weitaus meisten der Insassen und Insassinnen waren Kantonsbürger und wegen Diebstahls oder vagabundischen Lebens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden.
214 StATG 3'00'21: Protokoll Kleiner Rat, 2. Oktober 1812.
215 StATG 3'00'21: Protokoll Kleiner Rat, 2. Oktober 1812.
216 Vgl. Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 35.
217 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 35.
218 StATG 3'00'21: Protokoll Kleiner Rat, 2. Oktober 1812.
219 Im Folgenden StATG 4'688'0: Rechenschaftsbericht von 1811.
220 Im Folgenden StATG 4'688'0: Rechenschaftsbericht von 1811.
221 StATG 3'00'21: Protokoll Kleiner Rat, 2. Oktober 1812.

den Zimmern keine Spuren eines Fluchtversuches zu finden waren.[222] Am Abend, wenn die Sträflinge von der Feldarbeit zurück in die Anstalt kamen, hatten die Wachen jeden Einzelnen zu untersuchen, ob er allenfalls Messer oder andere Ausbruchswerkzeuge in den Kleidern versteckt hatte. Wenn die Häftlinge abends in ihre Zimmer eingeschlossen wurden, im Sommer um 21 Uhr und im Winter um 20 Uhr, hatte der Zuchtmeister zusammen mit dem Polizeidiener «die Visitation vorzunehmen, und die Kleider der verdächtigen Züchtlinge in Verwahrung zu nehmen».[223]

222 StATG 3'00'21: Protokoll Kleiner Rat, 2. Oktober 1812.
223 StATG 3'00'21: Protokoll Kleiner Rat, 2. Oktober 1812.

4 Die Reform des Strafvollzugs 1836

Schon der erste Rechenschaftsbericht der neuen Strafanstalt rief Kritiker auf den Plan. Der Grosse Rat bemängelte 1812 die fehlende Unterscheidung der verschiedenen in Tobel inhaftierten Gefangenen. Er gab zu bedenken, «dass es nicht anderst als zwekwidrig seyn könnte, dass in der neu errichteten Zuchtanstalt kein Unterschied in der Behandlung der eigentlichen Züchtlinge und der bloss zur Correction von Polizeywegen, oder zur Arbeitshausstrafe wegen minder wichtigen Vergehen dahin abgegeben[en] Individuen gemacht werde». Was man befürchtete, war die gegenseitige «Ansteckung» der Gefangenen. Deshalb verlangte der Grosse Rat von der Zuchthauskommission, es seien Anpassungen vorzunehmen, damit der Zweck der Einrichtung als Zuchthaus einerseits und als Arbeitshaus andererseits erfüllt und gleichzeitig verhindert werde, «dass nicht die Moralität der weniger verdorbenen durch die Gemeinschaft mit den Übrigen noch grösserer Gefahr ausgesezt» werde. [224] Der Forderung nach einer Trennung der zu verschiedenen Strafen verurteilten Gefangenen kam der Kleine Rat erst 1829 nach, als er, wie erwähnt, die Zuchthaus- von den Arbeitshaussträflingen räumlich trennte und dafür den bislang als Getreidelager dienenden rechten Gebäudeflügel zum Arbeitshaus umbaute.

Trotz dieser Separierung brach die Kritik nicht ab. Im Neujahrsblatt der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft von 1832 rechnete Johann Kaspar Mörikofer (1799–1877), Pfarrer und Rektor der Stadtschulen von Frauenfeld, mit dem Strafvollzug ab. In Tobel würde der eigentliche Zweck eines pädagogischen Strafvollzugs, die sittliche und moralische Besserung der Häftlinge, nicht erreicht.[225] Die Ursachen für den gescheiterten Strafvollzug sah er neben der mangelhaften Trennung der Gefangenen, auch in der falschen Arbeit, der fehlenden Zucht und Ordnung und im oberflächlichen Religionsunterricht. Nicht nur in moralischer, sondern auch in ökonomischer Hinsicht stellte Mörikofer der Strafanstalt ein schlechtes Zeugnis aus: Die Staatszuschüsse für Tobel, die er auf drei- bis viertausend Gulden bezifferte, seien im Verhältnis zu anderen, erst noch weit besser eingerichteten schweizerischen Strafanstalten zu hoch und die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebs in Tobel zu unrentabel.[226]

Die Kritik, die der Grosse Rat und Mörikofer äusserten, hatte mit einem neu erwachten Interesse am Strafvollzug zu tun. In den 1820er-Jahren gelangte die Debatte zur Strafreform, die nach der Helvetik wieder verstummt war, in anderer Form erneut ins öffentliche Bewusstsein.[227] Das Interesse, das den Strafanstalten plötzlich entgegengebracht wurde, stand in einem engen Zusammenhang mit der liberalen Bewegung. Im Vorfeld der Regenerationsbewegung von 1830/31 erfüllte die Gefängnisreformdebatte zwei Funktionen: Sie brachte kriminalpolitische Lösungsvorschläge für Probleme im Strafvollzug hervor und sie bildete ein Forum für politische Kritik. Unter dem Deckmantel der Wohltätigkeit war sie ein Vehikel für liberales Gedankengut.

1827 hatte die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG), in der sich in den 1820er-Jahren die liberalen Kräfte sammelten, die Gefängnisreform zum Thema ihrer Jahresversammlung gemacht. Eine von der SGG initiierte Bestandsaufnahme über den Zustand der kantonalen Zuchthäuser hatte ergeben, dass der Strafvollzug in der Schweiz fast überall nach den im 18. Jahrhundert üblichen Methoden praktiziert wurde: Die Gefangenen verrichteten körperliche Schwerstarbeit, oft Strassenbau- und Reinigungsarbeiten in den Städten, oder sie wurden im Taglohn an Private vermietet. Sie waren den Blicken und dem

224 StATG 3'00'20: Protokoll Kleiner Rat, 9. Juni 1812; Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 47.

225 Mörikofer, Tobel, S. 16.

226 Mörikofer, Tobel, S. 17 f.

227 Zur Gefängnisreformdebatte der 1820-Jahre siehe Ludi, Kriminalpolitik, S. 333–336.

Spott der Bevölkerung ausgesetzt, zugleich hatten sie aber auch Gelegenheiten, sich Annehmlichkeiten wie Wein oder Tabak zu besorgen, Freunde und Familienmitglieder zu treffen oder Fluchtpläne auszuhecken.[228] Auch wenn Mörikofer in seiner Schilderung der Zustände in Tobel nicht so weit wie Johann Adam Pupikofer (1797–1882) ging, der die Strafanstalt einem Schlaraffenland gleichsetzte,[229] stimmte er mit den Stimmen in der SGG überein, denen es im Strafvollzug – neben strenger Zucht und militärischer Disziplin – vor allem an Methodik und Systematik fehlte.

Diese vielstimmige Kritik führte schliesslich unter den Liberalen, die ab 1831 im Grossen Rat den Ton angaben, zu einer grundlegenden Reform des Strafvollzugs in Tobel. Als neue gesetzliche Grundlagen resultierten das Dekret vom 8. März 1836 und das Anstaltsreglement vom 12. April 1837, womit nun das bislang verpasste Ziel und der eigentliche Zweck des Strafvollzugs, die nachhaltige sittliche und moralische Besserung der Sträflinge, in Tobel erreicht werden sollte.

4.1 Liberale Machtdemonstration

Als der Kleine Rat am 19. Dezember 1834 dem Grossen Rat einen Dekretsvorschlag präsentierte, der partielle Reformen der Strafanstalt vorsah, wurde der Betrieb in Tobel von den Liberalen mit harschen Worten kritisiert: «In der darüber geführten Discussion wird die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Straf-Anstalt in allen ihren Beziehungen nachgewiesen und die Nothwendigkeit einer Radical-Verbesserung derselben dargethan, um einerseits den Forderungen der Gerechtigkeit u[nd] Menschlichkeit zu genügen und anderseits die Anstalt selbst von dem gegenwärtig so wohl begründeten Vorwurf zu befreyen, dass dieselbe eher zur Verschlimmerung, statt zur Verbesserung der Sträflinge führe.»[230] Und schliesslich wurde auch das vom Kleinen Rat vorgelegte Dekret in der Luft zerfetzt: Der regierungsrätliche Vorschlag, von dem man so viel erwartet habe, bringe keine konkreten Reformvorschläge, «statt diesen seye nur zu lesen wie viel der, wie viel dieser der Angestellten Besoldung und Lohn empfange, das Einzige was sich finde, seye die Amtsdauer des Verwalters und seiner Erneuerung nach 6 Jahren».[231]

Nach dieser Machtdemonstration nahm der Grosse Rat das Heft selber in die Hand. Er lehnte den Dekretsvorschlag der Regierung ab und setzte eine eigene Kommission ein, die nun zusammen mit der regierungsrätlichen Zucht- und Arbeitshauskommission darüber beraten sollte, «wie für unsere Kanton-Zucht- und Arbeitshaus-Sträflinge dem Straf- und Besserungszwek entsprechend mit möglichster Ökonomie in Zukunft zu sorgen seye».[232] Wie die Formulierung des Auftrags zeigt, war das Schicksal der Anstalt Tobel zu diesem Zeitpunkt völlig offen, einzig in Bezug auf die Finanzen und den Besserungszweck der Häftlinge sollte die Kommission die beste Lösung finden.[233] Zu den Mitgliedern der Kommission wählte der Grosse Rat die liberalen Kantonsräte Verhörrichter Heinrich Kesselring (1803–1838), Johann Konrad Kern (1808–1888), Advokat Melchior Gräflein (1807–1849) sowie Bezirksstatthalter Johann Ludwig Anderwert (1802–1876) und Regierungsrat Johann Conrad Freyenmuth. Die Kommission nahm ihre Arbeit im März 1835 auf und schloss sie im Januar 1836 ab.[234]

228 StATG 8'903'41, 7/16: Burckhardt, Karl: Bericht an die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft über die Strafanstalten in der Schweiz, Zürich 1827; Ludi, Kriminalpolitik, S. 335.

229 Pupikofer, Gemälde, S. 184 f.

230 StATG 2'00'7: Protokoll Grosser Rat, 19. Dezember 1834; vgl. Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 46.

231 StATG 2'00'7: Protokoll Grosser Rat, 19. Dezember 1834.

232 StATG 2'00'7: Protokoll Grosser Rat, 19. Dezember 1834.

233 Vgl. Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 77.

234 StATG 2'00'7: Protokoll Grosser Rat, 19. Dezember 1834; Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 78.

4.2 Die Suche nach neuen Lösungen

Die Kommission nahm den Auftrag, nach der besten und billigsten Lösung zu suchen, ernst. In insgesamt sieben Kommissionssitzungen wurden sehr unterschiedliche Optionen zur Versorgung der thurgauischen Gefangenen erwogen: so die «Verkostgeldung» der Zuchthaussträflinge in die im Bau befindliche neue Strafanstalt St. Jakob in St.Gallen, den Umbau eines Gebäudes in Frauenfeld zu einem Arbeitshaus, die Weiterführung der Strafanstalt mit oder ohne Beibehaltung des landwirtschaftlichen Betriebs und sogar die Privatisierung des Strafvollzugs.

Dass ein moderner Strafvollzug an gewissen Orten bereits umgesetzt worden war, war den Kommissionsmitgliedern bekannt. In Genf stand seit 1825 ein eigentliches Mustergefängnis, das weit über die Grenzen die Bewunderung der Reformer fand.[235] Die Architektur des Genfer Gefängnisbaus orientierte sich an dem 1791 vom Engländer Jeremy Bentham (1748–1832) entworfenen sogenannten «Panoptikon»: Die halbkreisförmige Bauweise gestattete die Überwachung der gesamten Anlage von einem zentralen Beobachtungspunkt aus – der Galerie des Gefängnisdirektors. In den zwei Flügeln, die im rechten Winkel zueinander lagen und von einer Mauer mit Wachgang erschlossen wurden, waren die Gefangenen untergebracht. Nicht nur die Architektur des Genfer Gefängnisses war auf dem neusten Stand, sondern auch der dort praktizierte Strafvollzug. Er basierte auf dem pädagogischen Konzept, das 1816 in einem Zellengefängnis in der Stadt Auburne bei New York entwickelt worden war.[236] Die Prinzipien des «Auburn'schen Systems» waren gemeinsame Arbeit der Gefangenen, Unterweisung in christlicher Weltanschauung, strenges Schweigegebot während der Arbeit und vollständige Isolation in der Nacht. Den Gefangenen wurde ein Teil des Arbeitsverdienstes gutgeschrieben und bei ihrer Entlassung übergeben.[237] Diese Prinzipien lagen auch der projektierten und 1839 eröffneten Strafanstalt St.Jakob in St.Gallen zugrunde. Die Thurgauer Behörden verfolgten das Projekt mit grossem Interesse und strebten eine interkantonale Zusammenarbeit mit den St.Gallern an. Der Kleine Rat hatte deshalb bereits 1834 der St.Galler Regierung vorgeschlagen, die beiden Kantone möchten doch die Strafanstalt gemeinsam errichten. Der Nachbarkanton verzichtete jedoch auf das Angebot, wohl weil er das prestigeträchtige Modernisierungsprojekt alleine ausführen wollte.[238] Hingegen signalisierte er seine Bereitschaft, gegen eine Entschädigung auch Sträflinge aus anderen Kantonen aufzunehmen.[239] Diese Möglichkeit, vor allem die Zuchthaussträflinge in einer modernen Strafanstalt unterzubringen, blieb für die Kommission bis zum Ende ihrer Arbeit im Frühling 1836 denn auch als Option bestehen.

4.3 Ein Arbeitshaus in Frauenfeld

Vor dem Hintergrund, dass die thurgauischen Zuchthaussträflinge dereinst in der neuen Strafanstalt in St.Gallen untergebracht werden könnten, liess die Kommission unter Beizug von Architekt Keller prüfen, ob man nicht in Frauenfeld ein Arbeitshaus realisieren könnte.[240] Die engere Kommission, die diese Frage zu klären hatte, ging in ihrem Schlussbericht davon aus, dass in dem geplanten Arbeitshaus zwei bis vier Arbeitssäle für Männer und Frauen nebst «Webgaden» einzurichten waren. Da man an rund dreissig bis vierzig Insassinnen

235 Im Folgenden Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 76 f.
236 Brenzikofer, Strafvollzug, S. 155.
237 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 76.
238 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 77.
239 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 78.
240 Im Folgenden StATG 2'30'25, 253: Berichterstattung an die Kommission des Grossen Rates betreffend unsere Strafanstalten, ohne Datum.

und Insassen dachte, sollten auch dementsprechend viele «Schlafzellen» und wenn «möglich ein besonderer Bethsaal» eingerichtet werden.[241] Nach dem Auburn'schen Strafvollzug sollten die Gefangenen tagsüber im Innern der Anstalt beschäftigt und nachts in Einzelzellen untergebracht werden.[242] Die Kommission prüfte weiter den Umbau des «alten Farbgebäude[s]» beim Zeughaus, die Einrichtung eines Arbeitshauses im «hinteren Rathause» und das «Anschliessen einer solchen Strafanstalt an das hiesige Gefangenschaftsgebäude». Gemäss Architekt Keller kamen die Kosten für den Umbau, je nach Gebäude, zwischen drei- und achttausend Gulden zu stehen, wobei noch mit weiteren Kosten für das Personal zu rechnen war.

Dass die landwirtschaftliche Arbeit der Sträflinge aufgegeben werden sollte, war unter den Kommissionsmitgliedern unbestritten. Einzig Regierungsrat Johann Ludwig Müller (1785–1864), der im Juni 1835 aus der regierungsrätlichen Zuchthauskommission ausgeschieden war, vertrat eine andere Meinung.[243] In seinem Schreiben an die grossrätliche Kommission äusserte er die Ansicht, dass es den Staat am günstigsten zu stehen käme, wenn man die bisherige Einrichtung der Strafanstalt und die Verbindung mit der Landwirtschaft bestehen lassen würde. Er war überzeugt, dass durch eine «strengere Disciplin» und eine neue Hausordnung, die Missstände in Tobel leicht behoben werden könnten. Doch mit dieser Ansicht stand Müller alleine da, und sein Vorschlag hatte auch keinen weiteren Einfluss auf die Kommissionsberatungen.[244]

4.4 Das Modell von Johann Conrad Freyenmuth

Einen interessanten Vorschlag zur thurgauischen Gefängnisreform steuerte Regierungsrat Johann Conrad Freyenmuth bei.[245] Der konservative und rigide Sparpolitiker sah vor, die Strafanstalt in Tobel für eine Frist von sechs Jahren privaten Unternehmern zu überlassen, die das Gefängnis als Fabrik betrieben. Die Unternehmer hatten für eine zweck- und regelmässige Beschäftigung der Häftlinge mit Weben und Spinnen zu sorgen. Die Kosten für die Anschaffung der Webstühle mussten die Unternehmer tragen. Ihr Profit hätte in der grösstenteils unentgeltlichen Zwangsarbeit der Gefangenen bestanden. Diesen sollte kein Lohn ausbezahlt werden, solange der Wert der Arbeit pro Tag bei den Männern unter zwölf und unter acht Kreuzern bei den Frauen lag. Falls die Häftlinge mehr produzieren sollten, wurde ihnen ein Drittel «des Überschusses» – nicht an der gesamten Arbeitsleistung – in Aussicht gestellt. Der Staat hätte sich nach dem Modell von Freyenmuth nicht nur aus dem wirtschaftlichen, sondern auch aus dem polizeilichen Bereich der Anstalt zum grössten Teil verabschiedet: «Die Übernehmer verpflichten sich für die Bewachung der Sträflinge zu sorgen, und werden es an nichts ermangeln lassen, das Ausbrechen und Entfliehen zu verhindern. Die Regierung hält beständig einen Landjäger in der Anstalt an dessen Kosten die Unternehmer täglich 30 à 40 [Kreuzer] beytragen.» Im Gegenzug hätte sich der Kanton verpflichtet, für jeden Gefangenen täglich zwölf Kreuzer Kopfgeld zu zahlen. Für den Unterhalt der Gebäude, die Arztkosten und die «Saläre für den Religionsunterricht» der

241 Dazu kamen noch weitere Zimmer für die Angestellten, den Haushalt (Küche, Speisekammer, Keller) sowie ein Krankenzimmer.

242 Siehe auch Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 78.

243 Im Folgenden StATG 2'30'25, 253: Regierungsrat Müller an die Kommission, 26. September 1835; Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 79.

244 Vgl. Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 78 f.

245 Im Folgenden StATG 2'30'25, 253: Johann Conrad Freyenmuth an die Kommission, Dezember 1835; Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 79 f.; zu Freyenmuth und seinen Anstaltsplänen siehe Soland, Freyenmuth, S. 119–128.

Sträflinge wäre ebenfalls der Kanton aufgekommen. Die Oberaufsicht über die Anstalt wäre einer von der Regierung eingesetzten Kommission übertragen worden, die darüber wachen sollte, dass die Unternehmer ihre eingegangenen Verpflichtungen auch einhielten. Den Gutsbetrieb wollte Freyenmuth ebenfalls für sechs Jahren einem Pächter übergeben, der den landwirtschaftlichen Betrieb jedoch unabhängig von der Strafanstalt betrieb, denn eine Beschäftigung der Sträflinge mit landwirtschaftlichen Arbeiten sah auch Freyenmuth nicht mehr vor.

Freyenmuths Vorschlag orientierte sich an der französischen Praxis in den «maisons centrales», wie die Departementsgefängnisse hiessen.[246] Für die Gefangenen allerdings brachte dieses ausschliesslich an wirtschaftlicher Rentabilität orientierte System katastrophale Haftbedingungen mit sich, da sich das Interesse der Unternehmer auf die maximale Ausbeutung der Arbeitskraft bei gleichzeitiger Geringhaltung der Kosten richtete.

Die liberalen Kommissionsmitglieder nahmen den Vorschlag des sparwütigen Freyenmuth zur Kenntnis. Die Unsicherheit, die wegen der unentschiedenen Versorgung der Zuchthausinsassen nach St.Gallen bestand, hielt die Kommission jedoch von einer definitiven, eventuell mit einem neuen Arbeitshaus in Frauenfeld verbundenen Lösung ab. Man entschied sich daher für ein zweigleisiges Vorgehen: Die auswärtige Unterbringung der Zuchthaussträflinge sollte weiter verfolgt werden, während der Strafvollzug in Tobel gleichzeitig einer radikalen Reform unterzogen wurde.

4.5 Der Strafvollzug nach dem Auburn'schen System

Am 8. März 1836 verabschiedete der Grosse Rat das Dekret mit den «Verfügungen betreffend die Strafanstalt und Domäne Tobel». Es legte in zehn Artikeln fest, wie die Neuausrichtung der Strafanstalt auszusehen hatte.[247] Die bisherige Arbeit in der Landwirtschaft, im Wald und im Strassenbau ausserhalb der Gefängnismauern sollte durch die Beschäftigung der Häftlinge im Innern abgelöst werden, was durch einige bauliche Veränderungen des Anstaltsgebäudes ermöglicht werden sollte. Die Umbauten waren so vorzunehmen, dass die Zucht- von den Arbeitshaussträflingen und die Frauen von den Männern getrennt waren. Ferner sollte eine «möglichst leichte, beständige Beaufsichtigung sämmtlicher Sträflinge bei Tag und bei Nacht» eingerichtet werden. Als Übergangsbestimmung wurde angeordnet, dass die interne Beschäftigung zuerst im Zuchthaus eingeführt, während die Arbeitshaussträflinge vorerst noch zur Landarbeit angehalten werden sollten. Mittelfristig aber sollte die «gänzliche Entledigung der Anstalt von dem Gütergewerbe» erfolgen, so dass schliesslich alle Gefangenen nur noch in der Strafanstalt gearbeitet hätten. Dazu bekam der Kleine Rat den Auftrag, «die Liegenschaften der Domäne Tobel, mit Ausnahme der für die Anstalt erforderlichen Kommanderiegebäude, des zunächst gelegenen Pflanzlandes und der Waldungen, successive und nach Möglichkeiten zu veräussern, oder aber, in so weit er dieses als vortheilhafter erfinden würde, dieselben in Pacht zu geben». Ebenfalls dem Kleinen Rat war es überlassen, die Art der internen Arbeit genauer zu bestimmen, wobei zwei Kriterien festgelegt wurden: die «Ertragbarkeit für die Anstalt» und der Nutzen, den die Gefangenen für ihr «Fortkommen nach ausgehaltener Strafzeit» aus der Gefangenenarbeit ziehen konnten. Die Regierung war auch zuständig für die Ausarbeitung eines neuen Reglements. Das Dekret führte drei Grundsätze auf, die in der Hausordnung beachtet werden mussten: erstens die «Handhabung beständigen Stillschweigens der Sträflinge bei Tag und bei Nacht»; zweitens

246 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 80.

247 Kbl TG 2, S. 251–253: Provisorische Verfügung betreffend die Strafanstalt und Domäne Tobel, 8. März 1836.

waren als Disziplinarstrafen «einsames und dunkles Gefängnis, mit oder ohne Schmälerung der Kost» vorgeschrieben; und drittens erhielten die Häftlingen zur «Aufmunterung des Fleisses und Erleichterung ihres nachherigen Fortkommens» ein Teil des Arbeitsverdienstes gutgeschrieben. Weiter hatte die Regierung auch für den «religiösen und anderweitigen Unterricht» der Gefangenen und für die Anstellung des erforderlichen Personals zu sorgen. Der letzte Artikel des Dekrets erteilte dem Kleinen Rat den Auftrag, weiterhin Verhandlungen mit anderen Kantonen betreffend die Aufnahme von thurgauischen Zuchthaussträflingen zu führen.

Das Schreiben der Regierung an den Grossen Rat, das den Dekretsvorschlag begleitete, betonte mehrmals die Wünschbarkeit von «wohlorganisierten», «wohleingerichteten» oder einfach «zwekmässigen» Strafanstalten, die sich der Kanton finanziell aber nicht leisten könne.[248] Der Thurgau erhoffte sich immer noch ein gemeinschaftliches Vorgehen mit anderen Kantonen. Jedoch sollte mit der geplanten Reform dem «hochwichtigen Zwek», den eine Strafanstalt zu erfüllen hatte, auch in der thurgauischen Anstalt in Tobel wenigstens ansatzweise entsprochen werden: «Wir sind überzeugt, dass Sie alle Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung unterworfen haben, und sollte auch, wie wir annehmen, die vorgeschlagene Einrichtung der Strafanstalt gegenüber der bisherigen etwas kostspieliger zu stehen kommen; so dürfte die erforderliche Mehrauslage, wenn der schöne Zwek der moralischen Besserung der Sträflinge, wie wir hoffen, erreicht wird, aus dem Gesichtspunkte der Humanität und Gerechtigkeit als völlig gerechtfertigt erscheinen.»[249]

Nachdem der Grosse Rat das Dekret angenommen hatte, war es am Kleinen Rat, die interne Arbeit zu organisieren, ein Reglement auszuarbeiten sowie die baulichen Massnahmen anzuordnen. Die Wahl der Gefangenenarbeit fiel der Regierung nicht schwer. Auch die Grossratskommission ging in ihren Debatten nie von etwas anderem als der Weberei aus. Diese wurde dann auch Mitte Mai 1837 zunächst im Zuchthaus eingeführt. Am 12. April 1837 erliess der Kleine Rat ein neues, 88 Paragrafen umfassendes Reglement für die «Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel». Doch das ambitionierte Reformprojekt bestand den Praxistest nicht.

248 StATG 2'30'26-A, 275: Der Kleine Rat an den Grossen Rat, 22. Februar 1836; Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 81 f.

249 StATG 2'30'26-A, 275: Der Kleine Rat an den Grossen Rat, 22. Februar 1836.

5 Die Reform scheitert

Die Gesundheit der Häftlinge machte den schönen Plänen einen Strich durch die Rechnung. 1838/39 kam es in der Strafanstalt Tobel zu ausserordentlich vielen Todesfällen. Der Sanitätsrat, der die Sache untersuchte, sah in der Beschäftigung der Gefangenen im Innern mit Weben und Spulen eine mögliche Ursache. Er schlug deshalb vor, die Häftlinge, die in einer schlechten gesundheitlichen Verfassung waren, ausserhalb der Anstalt in der Landwirtschaft zu beschäftigen. Unter diesen Umständen war an den Verkauf der Domäne vorläufig nicht zu denken. Einen weiteren Stoss versetzte dem Reformprojekt die Überfüllung der Strafanstalt. In den krisenhaften 1840er-Jahren stieg die Zahl der in Tobel inhaftierten Frauen und Männer massiv an. Waren 1837 im Durchschnitt etwa dreissig Personen in Tobel, waren es ab 1838 bereits über hundert Personen und bis 1849 teilweise weit über zweihundert Frauen und Männer, die im Zucht- und Arbeitshaus inhaftiert waren.[250]

Im April 1844 berichtete Verwalter Johann Jakob Kesselring dem Kleinen Rat über die Engpässe in der Anstalt. Kesselring schrieb nach Frauenfeld, dass er zurzeit neununddreissig männliche Arbeitshaussträflinge in der Anstalt habe.[251] Von diesen könne er zwölf mit Weben und elf mit Spulen beschäftigen. Ausserdem könne er momentan sechs weitere Arbeitshaussträflinge mit Weben im Zuchthaus beschäftigen, da dort sechs Webstühle frei wären. Dies sei nur möglich, weil er die Zuchthaussträflinge Saxer und Humboletzki als Schneider beschäftige, Oetiker als Gefangenenwärter, und die Häftlinge Jacob Imhof und Carl Milliquet schwer krank seien und «das Zimmer zu keiner Zeit verlassen» könnten. Auf diese Weise, so Kesselring, könne er höchstens einunddreissig Arbeitshaussträflinge im Innern der Anstalt beschäftigen. Folglich sei es «ein Gebot der Nothwendigkeit», wenigstens acht Männer im Freien arbeiten zu lassen, da er im Innern schlichtweg keinen Platz und keine Arbeit habe.

Mit seinem Bericht versuchte Kesselring, der Regierung die Beschäftigung der Häftlinge auf dem Gutsbetrieb beliebt zu machen. Dabei führte er zunächst wirtschaftliche Argumente an. Denn wenn man für die Bewirtschaftung der Domäne Taglöhner anstellen müsse, dann komme dies den Staat viel zu teuer zu stehen. Der Ertrag des Landwirtschaftguts in Tobel sei «bei seiner rauhen Beschaffenheit» bei weitem nicht so gross, dass es sich lohnen würde, bezahlte Arbeitskräfte anzustellen. Wenn man die Domäne dagegen mit Sträflingen bewirtschaften könnte, dann würde dies «der Anstalt selbst eher Nutzen als Schaden» bringen. Kesselring war der festen Meinung, «dass bei sorgfältiger Betreibung der Landökonomie» sich die Kosten für die Strafanstalt auf beinahe Null reduzieren würden. Neben der fiskalpolitischen Aussicht, dass die Anstalt selbsttragend sein könnte, fügte Kesselring auch disziplinarische Argumente an. So wäre es nämlich durchaus sinnvoll, «die Sträflinge durch Anweisung derartiger Arbeiten im Freien etwelcher Massen classificieren und ein besseres Betragen einiger Weise belohnen zu können». Mit diesen Argumenten untermauerte Kesselring seinen Vorschlag, achtzehn bis zwanzig Sträflinge ausserhalb der Anstalt, in der Landwirtschaft, in den Wäldern der Domäne und als Handwerker für den Unterhalt der Gebäude zu beschäftigen.

Der Bericht von Verwalter Kesselring bildete die Grundlage für das Gesetz über die Strafanstalt Tobel vom Dezember 1844, das das Dekret von 1836 ablöste.[252] Von einer Trennung der Landwirtschaft von der Strafanstalt, von einem Verkauf oder einer Ver-

250 Siehe RBRR 1837–1850.

251 Im Folgende StATG 4'687'0, 1: Verwalter Kesselring an das Polizeidepartement, 3. April 1844.

252 Kbl TG 5, S. 70–76: Gesetz betreffend die definitive Organisation der Strafanstalt zu Tobel, 24./26. Dezember 1844; StATG 4'687'0, 1: Reglement für die kantonale Strafanstalt in Tobel, 5. April 1845.

pachtung der Domäne war nun keine Rede mehr. Die ausschliessliche Beschäftigung der Sträflinge im Innern der Anstalt, die erst kurz zuvor im neuen kantonalen Strafgesetzbuch von 1841 festgeschrieben worden war, blieb zwar als Prinzip bestehen, jedoch waren Ausnahmen möglich.

In ihrem den Gesetzesentwurf begleitenden Schreiben an den Grossen Rat ging es der Regierung vor allem darum, deutlich zu machen, warum sie von den Bestimmungen über die Gefangenenarbeit abwich und die Beschäftigung im Freien unter gewissen Bedingungen zulassen wollte.[253] Auf die prekären räumlichen Verhältnisse in der Strafanstalt ging die Regierung nicht ein; sie führte pädagogische, sanitarische und wirtschaftliche Gründe an. «Unser Vorschlag gestattet hingegen eine Ausnahme für solche Sträflinge, welche den grössten Theil ihrer Strafzeit bereits erstanden, sich durch ein gutes Betragen ausgezeichnet haben oder die zufolge ärztlichen Zeugnisses bei fortdauernder Arbeit im Innern offenbaren Nachtheil an ihrer Gesundheit leiden sollten.» Der Kleine Rat berief sich dabei auf die Untersuchung des Sanitätsrates von 1840, nach der neununddreissig Sträflinge – mehr als die Hälfte der achtundsechzig Insassinnen und Insassen – «mehr oder weniger krank» seien. Die einen seien im Zuchthausgebäude, das kalt und feucht sei, krank geworden, und die anderen seien durch die «sitzende Beschäftigung beim immerwährenden Weben um ihre Gesundheit gekommen». In Bezug auf die Wirtschaftlichkeit übernahm der Kleine Rat das Argument von Verwalter Kesselring, dass die Anstellung von Taglöhnern zu teuer käme, und fügte noch eine weitere Begründung hinzu: Die Sträflinge könnten auf dem Gutsbetrieb auch Lebensmittel für die Anstalt produzieren. So wäre es möglich, «die Kosten jedes einzelnen» Sträflings «auf 10 ½ Kreuzer p[ro] Tag zu veranschlagen, und sie um diesen, gegen andere Anstalten dieser Art geringen Preis, gut zu nähren».

Die Mitglieder des Grossen Rates waren mit der vorgeschlagenen Änderung des Strafsystems in Tobel nicht einverstanden.[254] Sie monierten, dass der Kleine Rat mit der Wiedereinführung der öffentlichen Arbeit den 1836 festgelegten Zweck der Strafe, die Besserung der Häftlinge durch ausschliessliche interne Beschäftigung, aus den Augen verloren habe. Auch die Begünstigung von Sträflingen, die sich gut verhielten, war für den Grossen Rat ein Rückschritt. Eine individuelle Behandlung im Strafvollzug führe zu Willkür und verstosse gegen das Gesetz: «[D]er Richter habe bei Zumessung des Strafmasses die Vergangenheit, das Verbrechen, und nicht die Zukunft im Auge, und die erkannte Strafe solle daher auch Vollziehung finden.» Der einzige Grund, weshalb sich die Kantonsräte auf eine Änderung des Strafsystems in Tobel einliessen, war die schlechte Gesundheit der Gefangenen. Das Gutachten des Sanitätsrates habe gezeigt, dass vor allem die Zuchthaussträflinge «von hartnäkigen, tiefwurzelnden Übeln ergriffen» seien und «es ruhe der Vorwurf auf der Anstalt, dass sie die Gesundheit auf Lebenszeit ruinire». Es sei zwar richtig, «dass die Strafe einigermassen auch auf den Körper einzuwirken habe, so solle dies doch nicht in dem Grade geschehen, dass der Sträfling auch nach seiner Entlassung Zeitlebens der Gesundheit beraubt sei». Zähneknirschend akzeptierte der Grosse Rat das Scheitern der Strafvollzugsreform – nicht ohne, dass er seine Missbilligung zum Ausdruck brachte: «Wenn die öffentliche Arbeit gestattet werde, so geschehe hierdurch allerdings ein Einbruch in das System; allein ein anderes wirksames Mittel kann nicht aufgefunden werden.» Die Kosten des Strafvollzugs sollten durch die Gefangenenarbeit und mit den Produkten der Landwirt-

253 Im Folgenden StATG 2'30'34-B, 299: Der Kleine Rat an den Grossen Rat, 16. Dezember 1844.

254 Im Folgenden StATG 2'00'10: Protokoll Grosser Rat, 17. Dezember 1844.

schaft bestritten werden. Der zusätzliche Bedarf war vom Grossen Rat auf der Grundlage des jährlich einzureichenden Budgets zu bewilligen.[255]

5.1 Häftlinge baden Strassenbaudebakel aus

Im Frühling 1846 erliess der Grosse Rat ein Dekret, das den Charakter eines Notstandgesetzes hatte. Mit der Verfügung wurden die 1844 ausgehandelten Ausnahmen für die Gefangenenarbeit weiter aufgeweicht. Der Kleine Rat wurde ermächtigt, die Zucht- und Arbeitshaussträflinge nicht nur aus gesundheitlichen, sondern auch aus anderen dringenden Gründen ausnahmsweise für Arbeiten ausserhalb der Strafanstalt zu verwenden.[256]

Warum billigte der Grosse Rat ausgerechnet jetzt eine Suspendierung des 1836 eingeführten Haftsystems? Die Regierung begründete den Antrag ausschliesslich mit ökonomischen Argumenten. Die schwere Wirtschaftskrise habe dazu geführt, dass die Weberei in der Strafanstalt völlig zusammengebrochen und der Absatz der Produkte praktisch zum Erliegen gekommen sei.[257] Die Rechnung der Anstalt sei 1845 in eine prekäre Schieflage geraten. Wegen der geringen Einnahmen aus der Weberei und wegen der Missernten hätten sich die Kosten für die Verpflegung der Sträflinge von 1845 bis 1846 praktisch verdoppelt.[258] Dass die Strafanstalt in diesen Jahren ständig überbelegt war, erwähnte der Kleine Rat allerdings mit keinem Wort. Der eigentliche Auslöser des Dekrets war ohnehin das finanzielle Debakel, vor dem der Kanton Thurgau wegen des Baus der Murgtalstrasse von Frauenfeld nach Wil stand.[259] 1841 hatte der Kantonsrat für den Bau der neuen Strasse einen Kredit von sechstausend Gulden bewilligt. Die technische Herausforderung des Bauwerks lag in der Überwindung des Hundsrückens bei der Aumühle in Frauenfeld. Unter den verschiedenen Varianten für die Strassenführung stand auch ein Tunnel durch den Hundsrücken zur Diskussion. Der Kantonsrat entschied sich jedoch für die Realisierung eines riesigen Einschnitts, nicht zuletzt, weil man mit festem Gestein rechnete. Dem war allerdings nicht so und der schlechte Baugrund führte den Bauunternehmer in den Konkurs. Nach einem technischen Gutachten kam der Kleine Rat zum Schluss, dass er an dem geplanten Einschnitt festhalten wollte. Allerdings war für die Realisierung des Unternehmens ein zusätzlicher Kredit von zwölftausend Gulden nötig. Dieses Opfer überstieg allerdings die Kräfte der Staatskasse. Nach der Berechnung des Kleinen Rates konnten jedoch mit dem Einsatz von etwa dreissig Häftlingen während vierhundert Tagen rund siebentausend Gulden eingespart werden. Die Regierung stellte den Grossen Rat vor die Wahl: Entweder stimmte er der Aufhebung des Haftsystems zu und liess die Strassenarbeit der Gefangenen zu, oder er bewilligte für die Realisierung der Murgtalstrasse einen zusätzlichen Kredit von zwölftausend Gulden. Der Grosse Rat machte keine grundsätzliche Opposition und stimmte dem Antrag der Regierung zu.[260]

5.2 «Der kühne Durchstich des Hundsrückens»

Bereits anfangs Mai 1846 wurden rund dreissig der «kräftigsten Sträflinge» nach Frauenfeld verlegt, wo

255 Kbl TG 5, S. 70–76: Gesetz betreffend die definitive Organisation der Strafanstalt zu Tobel, 24./26. Dezember 1844, § 10. Bei der Beratung des Gesetzes wurde auch ein Antrag zur Lockerung des Stillschweigens eingebracht; dieser Vorschlag wurde vom Grossen Rat allerdings abgelehnt.

256 Kbl TG 5, S. 113 f.: Dekret, 7./24. März 1846.

257 StATG 2'30'36-A, 433: Der Kleine Rat an den Grossen Rat, 28. Februar 1846.

258 Vgl. RBRR 1845, S. 62; RBRR 1846, S. 79.

259 Im Folgenden StATG 4'30'36-A, 433: Der Kleine Rat an den Grossen Rat, 28. Februar 1846; IVS Dokumentation Kanton Thurgau: Murgtalstrasse 1841–1842.

260 StATG 2'00'10: Protokoll Grosser Rat, 7. März 1846.

sie bis Oktober 1847 den «kühnen Durchstich» des Hundsrückens vollbrachten.[261] Für die Unterkunft der Häftlinge und des Aufsichtspersonals wurde in der Nähe der Baustelle eine Baracke mit «Schlafstätten» eingerichtet.[262] Die Ernährung war angesichts der schweren Arbeit reichhaltiger als in der Anstalt. An Arbeitstagen bekamen die Häftlinge täglich 125 Gramm Brot mehr als in Tobel und ausserdem dreiviertel Liter Most. Ebenfalls grosszügiger waren die Fleischrationen. Die Schwerarbeiter bekamen alle zwei Tage 250 Gramm Fleisch. An Sonn-, Feier- und Regentagen, wenn die Arbeit ruhte, wurden die Zusatzportionen allerdings gestrichen. Die Mahlzeiten hatten die Häftlinge auf der Baustelle einzunehmen. Dies bedeutete, dass sie frühmorgens zur Arbeit ausrückten und erst abends bei Arbeitsschluss zum Schlafen in die Baracke zurückkehrten. Die Strafanstalt hatte die «zum Unterhalt der Sträflinge nöthigen Viktualen», das Koch- und Essgeschirr sowie das Brennholz zur Verfügung zu stellen. Für die Fleischlieferung zu einem «möglichst billigen» Preis sollte mit einem Metzger in der Umgebung ein Vertrag abgeschlossen werden. Auf Staatsrechnung wurde den Strassenarbeitern ein Paar Lederschuhe zur Verfügung gestellt. Auch für die religiöse und moralische Erbauung der Häftlinge war gesorgt. So wurden die Arbeiter ab und zu vom reformierten und katholischen Pfarrer von Frauenfeld besucht und am Sonntag gingen sie in der Stadt in den Gottesdienst. Die Bewachung oblag zwei Zuchtmeistern aus der Strafanstalt. Die Leitung der anspruchsvollen Bauarbeit übertrug der Kleine Rat – gegen eine angemessene Bezahlung – dem Frauenfelder Ingenieur Johann Jakob Sulzberger (1802–1855).

Die Regierung war mit dem Einsatz der Häftlinge als Strassenarbeiter sehr zufrieden. «Wir können diesen Versuch, soweit es die Förderung der Arbeit betrifft, als einen ganz gelungenen bezeichnen, denn die Sträflinge haben trotz der zuweilen unerhörten Sommerhitze mit Fleiss und Ausdauer gearbeitet, dem Staate eine bedeutende Ausgabe an Taglöhnen erspart.»[263] Die Rechnung schien für die Regierung aufzugehen. Obwohl man für die Verpflegung und die Bekleidung der Arbeiter mehr aufwenden musste, kam der Kleine Rat zum Schluss, dass der Einsatz von Gefangenen im Strassenbau für den Fiskus äusserst vorteilhaft sei. Auch mit der Disziplin auf der Baustelle war man zufrieden. Allerdings drückte die Obrigkeit auch ein Auge zu. Denn es sei «bei der unmittelbaren Berührung derselben unter einander, bei der ihnen angewiesenen Arbeit und bei dem Mangel an Platz zu ihrer Absönderung zur Nachtzeit eine absolute Unmöglichkeit, das Gebot des Stillschweigens durchgreifend aufrecht zu erhalten».

Im Hunger- und Krisenjahr 1847 wurde in Tobel mit 260 Insassinnen und Insassen eine neue Rekordzahl erreicht. Wie der Regierungsrat in seinem Rechenschaftsbericht schreibt, habe die «herrschende Noth und Theuerung [...] eine Menge Vergehen gegen das Eigenthum Anderer nach sich gezogen» und die Zahl der Verurteilungen sei «ausnahmsweise» hoch gewesen.[264] Allein die Zahl der Kostenabverdienenden – von Personen, die Judizial- und Untersuchungskosten, Bussen und Entschädigungen mit Arbeitshausstrafen tilgen mussten – sei so stark gestiegen, dass «die vorhandenen Räumlichkeiten zu ihrer Aufnahme kaum ausreichten, ja lange nicht ausgereicht hätten, wenn nicht ein Theil derselben in das Gebäude beim Hundsrücken beherbergt worden wäre».[265] 1847 arbeiteten deshalb bereits fünfzig bis sechzig Häftlinge als Strassenarbeiter am Hundsrücken sowie bei Brückenbau-

261 RBRR 1848, S. 69. Der Kanton Aargau setzte zwischen 1805 und 1855 ebenfalls zahlreiche Häftlinge zum Strassenbau ein; siehe dazu Zinniker 2001, 131–153.

262 Im Folgenden StATG 3'00'87: Protokoll Kleiner Rat, 24. März 1846.

263 Im Folgenden RBRR 1846, S. 80 f.

264 Im Folgenden RBRR 1847, S. 53.

265 Kbl TG 4, S. 313–315: Dekret bezüglich der Abverdienung von Bussen, Kosten und Entschädigungen, 14. Juni 1842; siehe auch Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 80–83.

ten und Strassenkorrektionen beim Sedel zwischen Tägerschen und St. Margarethen. Neben dem Strassenbau wurden die männlichen Häftlinge in den Waldungen der Domäne Tobel und als Landwirtschaftsarbeiter auf den Gütern der 1848 aufgehobenen Klöster Kalchrain und Tänikon eingesetzt.[266]

266 RBRR 1848, S. 49; RBRR 1849, S. 30.

6 Die pragmatische Lösung von 1856

Mit dem Ende der Wirtschaftskrise beruhigte sich nach 1849 die Lage in Tobel. Die Zahl der Inhaftierten sank 1850 unter zweihundert Personen, und mit dem folgenden wirtschaftlichen Aufschwung fiel die Zahl der Insassinnen und Insassen ab 1859 dauerhaft und deutlich unter hundert Personen. Zu diesem Rückgang trug allerdings auch die Eröffnung der Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain 1851 bei. Mit der Ausdifferenzierung der thurgauischen Anstaltslandschaft sollten in der Strafanstalt Tobel nur noch die gerichtlich zu einer Haftstrafe verurteilten Personen aufgenommen werden, während Liederliche, Arbeitsscheue, Vagantinnen und Vaganten sowie Kostenabverdienende in Kalchrain interniert wurden. Nach der Eröffnung von Kalchrain und nachdem die Überbelegung der Strafanstalt in Tobel kein Thema mehr war, konnte der Regierungsrat die Ausnahmeregelung von 1846 und die Verwendung der Sträflinge zu öffentlichen Arbeiten, vor allem zum Strassenbau, nicht mehr länger rechtfertigen. Zu einer vorläufig letzten Diskussion um das Strafvollzugssystem kam es anlässlich der Beratungen für ein neues Gesetz für die Strafanstalt im Frühling 1856. Wiederum ging es darum, ob das Auburn'sche System mit der Gefangenenarbeit im Innern der Anstalt gelten sollte oder ob man die Arbeit in der Landwirtschaft unter bestimmten Umständen gestatten wollte. Im Kern drehte sich letztlich alles um die Frage, ob der Kanton den Landwirtschaftsbetrieb in Tobel verkaufen oder ihn mit der Strafanstalt zusammen weiterführen wollte.

Im Frühling 1853 setzte der Regierungsrat eine Expertenkommission unter Forstmeister Johannes Stähelin ein, die sich Gedanken über den Gutsbetrieb in Tobel machen sollte.[267] Im Oktober lieferte die Kommission einen Wirtschaftsplan für die zukünftige Bewirtschaftung der Domäne ab, den die Aufsichtskommission der Strafanstalt im November mit einem Kommentar dem Regierungsrat zustellte.[268] Die Expertenkommission war zum Schluss gekommen, dass der Gutsbetrieb mit der Strafanstalt verbunden bleiben sollte. Allerdings schlug sie eine Modernisierung vor. Die Landwirtschaft, die nach Ansicht der Kommission bisher ohne System und je «nach Laune und Ermessen des jeweiligen Verwalters» bewirtschaftet worden sei, sollte auf Ackerbau und Graswirtschaft in Kombination mit Vieh- und Milchwirtschaft umgestellt werden. Gleichzeitig sollte der Ertrag durch eine umfassende Drainage der Domäne erhöht werden.[269] Die Expertenkommission sprach sich auch dafür aus, dass die Landwirtschaft von den Häftlingen und den Angestellten der Strafanstalt gemeinsam betrieben würde, da eine Bewirtschaftung mit Taglöhnern für den Staat zu teuer käme. Ausserdem würden die Arbeiten von den Häftlingen «weit gründlicher und solider als von fremden Arbeitern» ausgeführt.

Experten- und Aufsichtskommission einigten sich schliesslich auf einen Kompromiss zwischen wirtschaftlichen und strafpolitischen Überlegungen: Zwölf Häftlinge sollten in der Landwirtschaft arbeiten; während der Ernte konnten allerdings auch mehr eingesetzt werden. Die Gefangenen durften nicht in «Scheune und Stall» oder im Wald arbeiten, diese Beschäftigung war den Angestellten vorbehalten. Die weiblichen Gefangenen sollten nur im anstaltseigenen Gemüsebau und für die «Besorgung der Gespinnstpflanzen» arbeiten. Die Umsetzung dieses Wirtschaftsplans erforderte zusätzliches Personal. Die Kommission schlug vor, dass ein Meisterknecht, mit der zusätzlichen Funktion eines Zuchtmeisters, die Arbeiten auf

267 StATG 4'687'0, 2: Bericht der Expertenkommission über die Regulierung des Gutsbetriebs der Strafanstalt Tobel, 23. Oktober 1853; RBRR 1853, S. 60.

268 StATG 4'687'0, 2: Bericht und Antrag der Aufsichtskommission zum Bericht der Expertenkommission, 22. November 1853.

269 Im Folgenden StATG 4'687'0, 2: Bericht der Expertenkommission über die Regulierung des Gutsbetriebs der Strafanstalt Tobel, 23. Oktober 1853; Bericht und Antrag der Aufsichtskommission zum Bericht der Expertenkommission, 22. November 1853; RBRR 1853, S. 60 f.

der Domäne beaufsichtigen sollte. Ausserdem verlangte sie die Anstellung eines Pferdeknechts, eines Ochsenknechts, eines Kühers und eines Dienstknaben. Als Kernstück des Wirtschaftsplans sollten «wenigstens» zehn bis zwölf Kühe gekauft werden.

6.1 Für und Wider im Grossen Rat

Als der Grosse Rat im Frühling 1856 den vom Regierungsrat vorgelegten Gesetzesentwurf für die Strafanstalt Tobel zu beraten hatte, erhoben sich in der vorberatenden Kommission seitens einer Minderheit nochmals Stimmen, die sich gegen die öffentliche Gefangenenarbeit und für den Verkauf der Domäne aussprachen.[270] Die Kommissionsmehrheit schloss sich allerdings dem Vorschlag des Regierungsrates an und plädierte für die Verbindung des Gutsbetriebs mit der Strafanstalt.[271]

Nach Ansicht der Minderheit sollte die Domäne verkauft werden, weil ein staatlicher Gutsbetrieb «fast noch nie & nirgends günstige Resultate zu Tage gefördert» habe. Dem widersprach die Kommissionsmehrheit mit der Begründung, der Kanton besitze nun einmal in Tobel wertvolle Liegenschaften, die mit Vorteil nicht verkauft würden und mit Taglöhnern nur sehr teuer zu bewirtschaften seien. Deshalb sei «die Verwendung der Sträflinge zur Gutsbearbeitung [...] aus ökonomischen Gründen sehr wünschbar». Eine öffentliche Gefangenenarbeit verfehlte nach Ansicht der Kommissionsminderheit jedoch schlichtweg den Strafzweck: «Was soll das auch für eine Strafe sein, wenn z. B. ein Bauernknecht oder ein Taglöhner – als Arbeits- oder Zuchthaussträfling auf dem schönen Domainegut oder noch nach einem freundlichen Spaziergange von der Strafanstalt zur Mühle in Affeltrangen auf den Liegenschaften derselben gemüthlich Landarbeiten zu verrichten hat? Welche Aufsicht, welche Disziplin (welche laut Gesetz ja in der Handhabung des ununterbrochenen Stillschweigens bestehen soll) – ist da auch nur möglich?» Die Kommissionsmehrheit sah dies allerdings nicht so eng, denn auch für sie war klar, dass die Beschäftigung in der Landwirtschaft nur als Ausnahme gestattet sein sollte. Für sie gaben ganz praktische Gründe und der Blick auf die Klientel den Ausschlag für die Beibehaltung der Gefangenenarbeit im Freien: «Die meisten Sträflinge gehören wie der grösste Theil des Volkes der landwirtschaftlichen Bevölkerung an & solche Sträflinge solle man um so weniger ihrer bisherigen Beschäftigung entfremden, als sie zu andern Arbeiten, namentlich bei kürzern Dauern der Strafzeit mit Vortheil gar nicht verwendet werden können.» Die Position der Kommissionsmehrheit setzte sich bei den Beratungen im Grossen Rat am 13. März 1856 durch.[272] Mit diesem Entscheid war die Reform des Strafvollzugs nach dem Auburn'schen System aus finanziellen Gründen endgültig begraben. Das Kernstück dieses Vollzugssystems, die Beschäftigung der Gefangenen im Innern der Anstalt mit gewerblichen Arbeiten, wäre nur mit einem erheblichen Kostenaufwand zu realisieren gewesen. Die Anstalt in Tobel, die baulich einem modernen Strafvollzug nicht genügte, hätte umgebaut oder gar neu erstellt werden müssen. Für die Einrichtung von zusätzlichen Gewerbebetrieben hätte man ebenfalls viel Geld in die Hand nehmen müssen, wie auch die Anstellung von zusätzlichem Personal nötig gewesen wäre.

270 StATG 2'30'46-A, 143: Gesetz über die Strafanstalt Tobel, März 1856.

271 Im Folgenden StATG 2'30'46-A, 143: Kommissionsbericht zum Gesetz über die Strafanstalt Tobel an den Grossen Rat, März 1856.

272 StATG 2'00'14: Protokoll Grosser Rat, 13. März 1856.

7 Ein neues Haftsystem erscheint am Horizont

Die wirtschaftliche Reorganisation der Strafanstalt von 1853 brachte auch eine kleine Reform des Strafvollzugs mit sich. Im Mai 1853 hatte der Regierungsrat ein neues, sehr ausführliches Reglement für die Strafanstalt erlassen.[273] Das Reglement sah eine individuellere Behandlung der Sträflinge vor: Gefangene, die sich im Strafvollzug diszipliniert verhielten und durch ein positives Verhalten auszeichneten, sollten in den Genuss von Hafterleichterungen kommen. Diese betrafen die Ernährung, die Kontakte mit der Aussenwelt, die Verwendung des Pekuliums – des Arbeitsverdienstes – und die Arbeit.[274] Die Sträflinge wurden «nach ihrem Betragen, ihrem Fleiss, ihrer Aufmerksamkeit, ihrem guten Willen und der Dauer ihrer Strafzeit» in drei Klassen eingeteilt. Damit wurde der Strafvollzug erstmals progressiv organisiert: Die Häftlinge rückten im Verlauf ihrer Strafzeit von der ersten bis zur dritten Klasse auf – bei Fehlverhalten fielen sie allerdings wieder auf die erste Stufe zurück. Mit der Klassifikation gewährte der Regierungsrat der 1853 neu eingerichteten Aufsichtskommission über die Strafanstalt einen Einfluss auf den Strafvollzug. Der alleinigen Verfügungsgewalt des Verwalters wurde ein Riegel geschoben. So sollte der zuständige Regierungsrat als Präsident der Kommission zusammen mit zwei weiteren Kommissionsmitgliedern alle drei Monate über die «Klassifikation und die Versetzung» der Sträflinge entscheiden, während der Verwalter an diesen Sitzungen mit «berathender Stimme» teilnahm.

Alle neuen Häftlinge begannen den Strafvollzug in der ersten und untersten Klasse, in der sie mindestens drei Monate blieben. Sie wurden «je nach dem moralischen Zustand und dem Grad ihrer Verdorbenheit», vier bis vierzig Tage in einer Einzelzelle eingesperrt. Die Zeit in der einsamen Zelle sollte der Einsicht und der Reue dienen und die erste Stufe auf dem Weg zur Besserung bilden: «Während dieser dem Nachdenken gewidmeten Zeit erforscht der Verwalter, zu welcher Arbeit der Gefangene am meisten Neigung, Fähigkeiten und Geschick hat, der Geistliche aber benützt besonders diese ersten Besuche, um den Sträfling auf die Folgen verübter Missethat aufmerksam zu machen u[nd] ihn zum Gehorsam u[nd] zur Arbeitsamkeit während seiner Gefangenschaft zu ermahnen.»[275] Die Sträflinge in der ersten Klasse erhielten weder Fleisch noch durften sie Besuche von Verwandten empfangen oder Briefe schreiben.

Wer die Isolationshaft hinter sich gebracht und sich insgesamt drei Monate gut verhalten hatte, stieg in die zweite Klasse auf. Die Häftlinge in dieser Stufe durften alle drei Monate einen Besuch empfangen und einen Brief schreiben. In der dritten und höchsten Klasse wurden weitere Erleichterungen gewährt: Die Gefangenen durften ein Mal pro Monat einen Besuch empfangen und einen Brief schreiben. Weiter hatten sie die Möglichkeit, aus dem Pekulium «angemessene Geschenke oder Unterstützungen an die Ihren zu schicken» oder «für sich selbst nützliche Gegenstände» wie Bücher oder Werkzeuge anzuschaffen.[276] Gleichzeitig durften die Arbeitshaussträflinge in der dritten «Wohlverhaltens-Klasse», sofern sie dies wollten, in der Landwirtschaft arbeiten.[277] Wegen der dürftigen Quellenlage lassen sich über die Klassifikation und deren Durchführung keine Aussagen machen.[278] Offensichtlich aber verliess den Verwalter und die Aufsichtskommission der Wille, ein

273 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853.

274 Im Folgenden StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, §§ 61, 64, 66–69.

275 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 61.

276 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 68.

277 RBRR 1853, S. 61.

278 StATG 4'686'0, 0: Protokoll der Aufsichtskommission, 13. Juli 1855. Im Protokoll der Aufsichtskommission findet sich nur gerade am 13. Juli 1855 eine kurze Bemerkung, dass «der Classification der Sträflinge stattgeben» wurde. In den folgenden Jahren finden sich keine Einträge und auch keine Diskussionen dazu.

Abb. 34: Die um 1836 eingerichtete Gefängnisbibliothek befand sich ab 1881 im ersten Stock des zwischen Arbeitshausflügel und Frauentrakt erstellten Verbindungsbaus. Von den Büchern haben sich nur ganz wenige erhalten (StATG 9'4, 8/40–63). Die Kästen links und rechts des Schreibpults belegen die Zusammenarbeit mit der «Schweizerischen Volksbibliothek».

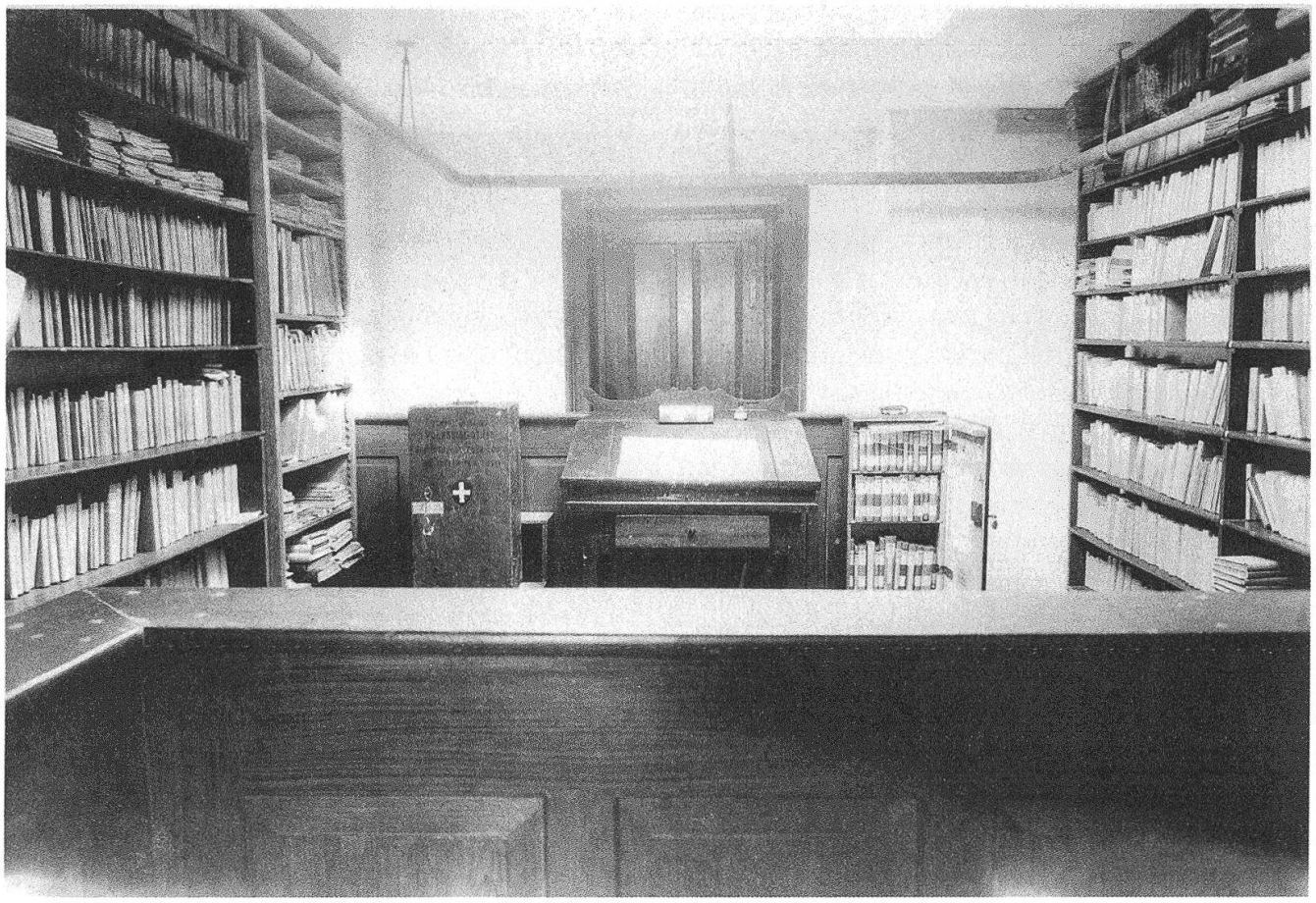

individuelles Klassifikationssystem umzusetzen, sehr bald. Eine Begründung dafür findet sich in der Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat zum neuen Reglement für die Strafanstalt vom Oktober 1861.[279] Der Regierungsrat erklärt darin, dass sich die Klassifikation der Sträflinge nicht bewährt habe und sie deshalb in den Entwurf des neuen Reglements nicht mehr aufgenommen wurde. «Die Vortheile, die denselben [den Häftlingen] beim Vorrücken in eine höhere Classe in Aussicht gestellt waren, Bewilligung zu öftern Besuchen ab Seite der Verwandten oder zu häufigeren Briefschreiben, haben für die meisten wenig Werth und verfehlt daher den Antrieb, durch ein gutes Verhalten die Versetzung in eine höhere Classe anzustreben.»

Die Begründung des Regierungsrates mag zutreffen. Vermutlich gaben aber andere Gründe den Ausschlag für das Scheitern des Klassifikationsprojekts. Die Besuche von Verwandten waren für die Verwaltung primär lästig, weil sie Unruhe in den Betrieb brachten. Ausserdem waren weder der Verwalter noch das Personal entsprechend ausgebildet und mit einer aufwändigen und individuellen Betreuung der Gefangenen überfordert. Wie der Regierungsrat weiter bemerkte, hätte höchstens die bessere Ernährung einen disziplinarischen Anreiz ausüben können.

279 Im Folgenden StATG 2'30'53-A, 234: Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat, 9. Oktober 1861.

Doch in diesem Punkt gab es Widerspruch der Ärzte, die vom gesundheitlichen Standpunkt aus gegen die «Entziehung der Fleischspeisen» waren. Auch die Einzelhaft für alle neuen Häftlinge wurde fallengelassen; hier hatten wahrscheinlich psychische oder körperliche Schädigungen der Häftlinge den Ausschlag gegeben.[280] Ganz gestrichen wurden die Hafterleichterungen allerdings nicht. Ob einzelne Gefangene diese bekamen oder nicht, hing wesentlich vom Verwalter ab. Nach wie vor durften Häftlinge, die sich «musterhaft» aufführten und deren Strafzeit sich dem Ende zuneigte, zu landwirtschaftlichen und häuslichen Arbeiten herangezogen werden.[281] Disziplinierten und fleissigen Sträflingen konnte die Aufsichtskommission – auf Antrag des Verwalters – eine angemessene Belohung wie Freizeitarbeiten, ausgedehnte Lektüre oder zusätzliche Besuche bewilligen.[282]

7.1 Das Progressivsystem und die bedingte Entlassung

Mit der 1853 kurzzeitig eingeführten Klassifikation nach «Wohlverhalten» machte Tobel Anleihen beim sogenannten «Progressivsystem».[283] Dieses Haftregime teilt den Strafvollzug in drei Stufen ein, die die Strafgefangenen der Reihe nach erfolgreich absolvieren müssen: Einzelhaft, Gemeinschaftshaft und schliesslich bedingte Entlassung.[284] Das progressive Haftsystem geht auf englisch-irische Strafvollzugsmodelle zurück, die ihre Wurzeln wiederum in den britischen Kolonien haben. Die bedingte Entlassung bildet die letzte Stufe des Strafvollzugs: Wer sich während der Haft anhaltend gut verhielt, konnte vorzeitig aus dem Gefängnis entlassen werden. Die auf Probe Entlassenen wurden unter die Aufsicht eines privaten Vereins für Schutzaufsicht über entlassene Sträflinge gestellt. Diese Vereine kontrollierten die Häftlinge während ihrer Probezeit und unterstützen sie bei ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft.[285] Der Grundgedanke des Verfahrens war, dass die Aussicht auf eine vorzeitige Entlassung die Inhaftierten innerhalb der Strafanstalt zu «Wohlverhalten» motivieren würde. Die Entlassung auf Probe stellte also nicht nur die letzte Phase des Strafvollzugs dar, sondern war auch ein Disziplinar- und Erziehungsmittel. Ebenso wie die regelmässige Arbeit, der reglementierte Tagesablauf und die religiöse Unterweisung sollte sie den moralischen Wandel der Straftäterin oder des Straftäters bewirken.

Das Progressivsystem galt im 19. und 20. Jahrhundert als Innovation und wurde als «nationales Haftsystem» der Schweiz gepriesen. Die 1864 eröff-

280 Vgl. StATG 2'30'53-A, 234: Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat, 9. Oktober 1861. Siehe die Bemerkung unter § 45: Eine längere Einzelhaft war nun allerdings als Disziplinarstrafe vorgesehen: «Renitente», «verdorbene» oder «fluchtgefährliche» Sträflinge konnten bis zu sechs Monaten in Einzelhaft (mit Arbeit) gehalten werden. Die Isolierung sollte die immer mehr verpönte Körperstrafe ersetzen; siehe auch StATG 2'30'53-A, 234: Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat, 9. Oktober 1861, § 43. Zu diesem Zweck hatte der Regierungsrat 1863 dem Grossen Rat den Kredit für das Einzelhaftzellengebäude beantragt und bereits vorher sogenannte Arbeitszellen einrichten lassen.

281 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 33.

282 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 46. Grundsätzlich durften die Häftlinge alle drei Monate den Besuch eines Verwandten oder Bekannten empfangen (im Beisein des Verwalters) und einen Brief schreiben. Zusätzliche Briefe waren vom Verwalter zu bewilligen, zusätzliche Besuche vom Präsidenten der Aufsichtskommission; siehe dazu StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 47.

283 Im Folgenden Hafner/Zürcher, Gefängniskunde, S. 300–307; Sturzenegger, Bedingte Entlassung; Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 201 f.; Lippuner, Bedingte Entlassung.

284 Die letzte Stufe war allerdings beim Reformprojekt in Tobel 1853 nicht vorgesehen.

285 Zur Geschichte der Schutzaufsicht im Kanton Bern siehe Studer/Matter, Zwischen Aufsicht und Fürsorge; zu St.Gallen siehe Keller, Schutzaufsicht.

nete Strafanstalt Lenzburg wandte als erste Schweizer Institution offiziell das Progressivsystem mit der bedingten Entlassung an.[286] Eine grössere Verbreitung fand das Haftsystem ab den 1870er-Jahren: Nach dem Kanton Aargau führten die Kantone Zürich (1870), Tessin (1873), Waadt (1875) und St.Gallen (1883) das Progressivsystem mit der bedingten Entlassung im Strafvollzug ein. Andere Kantone wie Luzern (1871), Zug (1871), Neuenburg (1873), Schwyz (1881), Solothurn (1885) und Glarus (1897/1899) führten im 19. Jahrhundert die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug ein, ohne allerdings das Haftsystem darauf auszurichten.[287]

7.2 Der Juristenverein macht einen Vorstoss

Im November 1872 brachte Fürsprecher Hug von Amriswil das Progressivsystem mit der bedingten Entlassung im thurgauischen Juristenverein erstmals zur Sprache.[288] Auch für Hug war die probeweise Entlassung eine Massnahme, um das Hauptziel des Strafvollzugs, die «Besserung» des Täters oder der Täterin, zu erreichen. Bisher habe es aber im Thurgau weder im Gesetz noch in der Praxis ein «Übergangsstadium» gegeben, und ein Häftling werde vom ersten bis zum letzten Tag seiner Haft nach derselben Schablone behandelt, und daran ändere sich nichts, auch wenn er sich «vollständig gebessert» habe. Mit diesen Äusserungen bezog sich der Referent auf den Umstand, dass die Strafanstalt Tobel 1836 nach dem Auburn'schen Haftsystem organisiert worden war und seither daran festhielt – das zaghafte Reformprojekt von 1853 hatte der Fürsprecher nicht mitbekommen. Hug verband seine Forderung nach einer Reform des Strafvollzugs mit einer harschen Kritik an den Zuständen in Tobel. Vor allem das Schweigegebot spotte allen Vorstellungen von Menschlichkeit: «Man denke sich einen Menschen, welcher verurtheilt wurde zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe od[er] auch nur zu 20jähriger. Bei Tag & bei Nacht ununterbrochenes Stillschweigen! Welchen Eindruck eine solche Aussicht auf einen eben Verurtheilten machen muss, dies zu beschreiben überlasse ich der Feder eines solchen, welcher für menschliches Unglück keine Gefühlsregung, der das Mitleiden längstens mit drakonischer Logik in sich ertödtet hat.» In der Durchsetzung des Schweigegebots durch ein unverständiges Personal und einen mangelhaft ausgebildeten Verwalter sah Hug ein noch schlimmeres Übel. Denn so lange die Angestellten einer Strafanstalt, die in einer Atmosphäre der «Pedanterie & im Zorne des Lineals ihr Leben als Knabe & Mann» zugebracht haben, die Disziplinarvorschriften in Tobel durchsetzten und bei der Besetzung der Verwalterstelle nicht Fachmänner berücksichtigt würden, habe man in Tobel «kaum genügende Garantie für die Erfüllung der so wichtigen Aufgabe eines Strafhausdirektors». Nicht besser schnitt in Hugs Urteil auch der derzeitige Verwalter, der ehemalige Lehrer Alois Engeler, ab: «Es mag ein Mann als Lehrer Ausgezeichnetes leisten & dennoch für die Direktion eines Gefängnisses nicht völlig genügen: die Behandlung der Kinder & der Sträflinge ist denn doch nicht ein- & dasselbe.» Das Auburn'sche Haftsystem, so Hug, entspreche nicht mehr dem neuesten Stand der Gefängniswissenschaften und man müsse sich fragen, «ob es nicht an der Zeit sei, auch im Thurgau, einem Lande das sonst keineswegs zu den letzten im Fortschritte gehört, das System der bedingten Strafentlassung einzuführen». Für die Einrichtung des Progressivsystems in Tobel sei es allerdings unabdingbar, dass der Kanton Geld in die Hand nehme. So müssten in der Strafanstalt Umbauten vorgenommen werden. Auch personelle Veränderungen seien vonnöten, indem zunächst die Leitung des Gutsbetriebs von der Führung

286 Fink, Strafanstalt Lenzburg, S. 82 f.
287 Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 201.
288 Im Folgenden StATG 2'30'73-A, 160: Referat von Fürsprecher Dr. Hug im thurgauischen Juristenverein, November 1872.

der Strafanstalt getrennt werden müsse. Denn nur wenn sich der Direktor der Strafanstalt nicht nebenbei mit «widerspengstigen Bauleuten od[er] Bediensteten» herumschlagen müsse, könne er sich seiner Hauptaufgabe, den «psychologischen Betrachtungen der Sträflinge», voll und ganz widmen. Fürsprecher Hug appellierte an die Verantwortung der Regierung, dass eine dringende Reform des Strafvollzugs in Tobel, «wo ein so hohes geistiges & moralisches Interesse in Frage steht, wo die Humanität es erfordert», nicht an den Finanzen scheitern dürfe.

7.3 Alles bleibt beim Alten

Der Regierungsrat nahm die Anregung des Juristenvereins auf, verband sie 1875 allerdings mit der sowieso anstehenden Reform des aus dem Jahr 1866 stammenden «Gesetzes betreffend Begnadigung, Rehabilitation und gerichtliche Strafverwandlung».[289] In einem einzigen Gesetzesentwurf waren nun die Begnadigung, die bedingte Entlassung und damit einhergehend die Reform des Strafvollzugs in der Strafanstalt Tobel zusammengefasst, obwohl Begnadigung und bedingte Entlassung eigentlich von ganz anderen straftheoretischen Überlegungen und Zielsetzungen ausgingen. Während die Begnadigung ein Privileg des Parlaments war, lag die bedingte Entlassung in der Kompetenz des Regierungsrates.

Der Grosse Rat war denn auch nicht bereit, auf diesen überladenen Gesetzesentwurf einzutreten. Er beschloss 1876 mit grosser Mehrheit, den Entwurf an den Regierungsrat zurückzuweisen mit der Aufforderung, dieser solle sich auf die Revision der Begnadigung beschränken. Trotz dieser Zurückweisung durch den Grossen Rat liess die Regierung in den kommenden Jahren wiederholt verlauten, die Einführung der bedingten Entlassung sei ihr ein wichtiges Anliegen. Dies wohl nicht zuletzt auch, weil sie vom «Thurgauischen Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge» bedrängt wurde, in diese Richtung etwas zu unternehmen. Der Schutzaufsichtsverein war 1857 aus der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft hervorgegangen. Mit der Einführung der bedingten Entlassung, die mit einer obligatorischen Schutzaufsicht verknüpft war, hofften die Vereinsmitglieder, eine staatliche Aufgabe übernehmen zu können und gleichzeitig polizeiliche Kompetenzen zu bekommen.[290]

Sieben Jahre nach dem Scheitern im Grossen Rat unternahm die Regierung 1883 einen zweiten Anlauf. Der Regierungsrat war in der Frage allerdings gespalten. Die Mehrheit wollte sich, wie vom Parlament 1876 gefordert, auf die Revision der Begnadigung beschränken, während eine Minderheit daran festhielt, dass im Begnadigungsgesetz auch die Einführung der bedingten Entlassung geregelt werden sollte. Die Befürworter der bedingten Entlassung hatten aus dem Scheitern des ersten Vorstosses im Grossen Rat allerdings etwas gelernt. Sie reduzierten die Vorlage in einem entscheidenden Punkt und trennten die bedingte Entlassung von der Forderung nach der Einführung des Progressivsystems in der Strafanstalt Tobel.

In dieser abgespeckten Form stiess der Entwurf der Regierung bei einer Mehrheit im Parlament auf Anklang. Am 2. März 1886 beschloss der Grosse Rat mit einer deutlichen Mehrheit von 55 zu 20 Stimmen die bedingte Entlassung in den thurgauischen Strafvollzug einzuführen. Allerdings war damit das letzte Wort noch nicht gesprochen. Dieses gehörte dem Stimmvolk. Das Resultat des Urnengangs vom 25. Juli 1886 zeigte eine deutliche Differenz zwischen Parlament und Regierung einerseits und Bevölkerung andererseits: Mit fast 60 Prozent Neinstimmen wurde

289 Im Folgenden Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 202; Lippuner, Bedingte Entlassung.

290 StATG 2'30'73-A, 160: Pfarrer Rimensberger an den Regierungsrat, 27. Februar 1883; Rimensberger, Bedingte Entlassung; Lippuner, Bedingte Entlassung, S. 4.

die bedingte Entlassung klar abgelehnt; kein einziger Bezirk nahm die Vorlage an.

Es war zwar verständlich, dass der Regierungsrat den progressiven Strafvollzug aus dem Gesetzesentwurf gestrichen hatte, um die Vorlage in finanzieller Hinsicht realistischer zu machen. Allerdings hatte der Grosse Rat 1881 einem grösseren Um- und Neubau der Strafanstalt zugestimmt, der bis 1884 realisiert wurde. [291] Das Projekt, das unter anderem den Bau eines separaten Frauentraktes und den schalldichten Umbau der Zellen im Arbeitshaus vorsah, hätte auch einer späteren Einführung der bedingten Entlassung entsprochen.[292] Es wäre deshalb naheliegend gewesen, die bereits getätigten Investitionen mit der Einführung des Progressivsystems zu verknüpfen. Dem war allerdings nicht so, und nach der verlorenen Abstimmung war 1886 auch eine zeitgemässe Modifikation des Haftregimes in Tobel vom Tisch.

Wie bereits in den 1830er-Jahren war es wiederum der Nachbarkanton St.Gallen, der im Strafvollzug die Nase vorne hatte. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war die 1839 eröffnete Strafanstalt St. Jakob in die Jahre gekommen und wies zahlreiche Mängel auf. Dieser Umstand zwang den Grossen Rat, sich erneut mit dem Strafvollzug auseinanderzusetzen. Neben einer grosszügigen Erweiterung beschloss das Parlament 1882 auch die Einführung des progressiven Strafvollzugs. 1886 wurde die umgebaute Strafanstalt bezogen und galt wiederum als vorbildlich.[293] Im Thurgau hingegen blieb alles beim Alten.

291 Siehe dazu StATG 2'30'69-A, 254: Budget 1881.
292 StATG 2'30'69-A, 254: Budget 1881.
293 Brenzikofer, Strafvollzug, S. 156.

8 Die Straf- und Verwahrungsanstalt Tobel im 20. Jahrhundert

Im April 1928 nahm die thurgauische Stimmbevölkerung nach einem intensiven und äusserst kontrovers geführten Abstimmungskampf das «Gesetz betreffend den bedingten Straferlass, das Verfahren und den Strafvollzug gegenüber Jugendlichen, die Verwahrungsanstalt und die Schutzaufsicht» mit deutlicher Mehrheit an.[294] Die Gesetzesnovelle, die sofort in Kraft trat, stand im Kontext der Bestrebungen zur Reform des Strafrechts, die seit 1890 in der Schweiz wie in anderen Ländern auf ein wachsendes Interesse stiessen.[295] Kern der Reformanliegen war eine stärkere Differenzierung der Strafen aufgrund der Persönlichkeit der Täterinnen und Täter: «Gelegenheitsverbrecher» sollten milder, «unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher» dagegen härter angepackt werden. Je nach Fall stand die «Besserung» oder aber die dauerhafte «Unschädlichmachung» im Vordergrund. So sollten etwa rückfällige Straftäterinnen und Straftäter nicht mehr nach der Schwere der zuletzt begangenen Tat, sondern aufgrund ihrer Lebensführung und der «Gefahr», die sie für die Gesellschaft darstellten, beurteilt und nötigenfalls auf längere Zeit verwahrt werden. Das Ergebnis dieser langen Reformdebatte war das schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937, dessen zweispuriges Sanktionsrecht nicht nur Strafen, sondern auch sichernde und bessernde Massnahmen kennt, die sich nach der Behandlungs- oder Verwahrungsbedürftigkeit der Delinquenten und Delinquentinnen richten. Das StGB, das am 1. Januar 1942 in Kraft trat, führte daneben auch ein spezielles Jugendstrafrecht ein und erlaubte neben der bedingten Entlassung auch den bedingten Vollzug von Freiheitsstrafen.

Wie das 1928 im Thurgau eingeführte «Gesetz betreffend den bedingten Straferlass, das Verfahren und den Strafvollzug gegenüber Jugendlichen, die Verwahrungsanstalt und die Schutzaufsicht» zeigt, bestimmten die kriminalpolitischen Leitbilder bereits vor Inkrafttreten des StGB die kantonale Strafpolitik. Auch andere Kantone führten vor 1937 etwa den bedingten Straferlass, Jugendstrafgesetze oder die Verwahrung in eigener Regie ein. Im Vorfeld der Abstimmung gab im Thurgau der bedingte Straferlass am meisten Anlass zu kontroversen Diskussionen.[296] Die Bestimmungen über die Verwahrung von «Gewohnheitsverbrechern» waren im ersten Entwurf von 1921 noch nicht enthalten, sie wurden erst im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses aufgenommen.[297] Im Gegensatz zur Frage, ob Ersttäter und Ersttäterinnen mit einer milderen Behandlung rechnen können, war die langfristige Verwahrung von rückfälligen und «unverbesserlichen» Straftäterinnen und Straftätern unbestritten.[298] Als Anstalt für den Vollzug von Verwah-

294 StATG 2'30'146, 51: Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf betreffend den bedingten Straferlass, das Verfahren und den Strafvollzug gegenüber Jugendlichen, die Verwahrungsanstalt und die Schutzaufsicht, 13. Juli 1925; Abl TG, 10. Februar 1928, S. 91–104: Gesetz den bedingten Straferlass, das Verfahren und den Strafvollzug gegenüber Jugendlichen, die Verwahrungsanstalt und die Schutzaufsicht vom 25. November 1927; Häberlin, Verwahrung; Hagenbüchle, Revision Strafrecht; zu Paul Altwegg, dem federführenden Regierungsrat bei dieser Gesetzesvorlage, siehe Salathé, Altwegg.

295 Im Folgenden Germann, Strafrechtsreform; Germann, Regulation; Germann, Verbrechensbekämpfung; Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 269–283.

296 Häberlin, Verwahrung, S. 196.

297 StATG 2'30'146, 51: Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf betreffend den bedingten Straferlass, das Verfahren und den Strafvollzug gegenüber Jugendlichen, die Verwahrungsanstalt und die Schutzaufsicht, 13. Juli 1925.

298 StATG 8'610'15, 2/186: Protokoll der vorberatenden Kommission, 4. März 1927.

Abb. 35: Ab 1928 fungierte die Strafanstalt Tobel auch als Verwahrungsanstalt. Die Fotografie zeigt den Verwahrungstrakt (ehem. Zuchthausflügel) um 1950.

rungsstrafen bestimmte die Gesetzesnovelle von 1928 die Strafanstalt Tobel.[299]

Ab 1928 wurden nun in der Strafanstalt Tobel neben Zucht- und Arbeitshausstrafen auch Verwahrungsstrafen vollzogen. Mit dem Gesetz über die «Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern» von 1928 wurden «gefährliche und unverbesserliche» Frauen und Männer, die bereits zahlreiche Freiheitsstrafen verbüsst hatten und deren Einweisung in eine Arbeits- oder Erziehungsanstalt «von Anfang an als aussichtslos» erschien, gerichtlich nach Tobel eingewiesen. Ausserdem konnte der Regierungsrat «liederliche oder arbeitsscheue» Personen – vorausgesetzt sie galten als «gefährlich und unverbesserlich» – längerfristig in Tobel administrativ verwahren. Die Verwahrung konnte für zwei bis fünf Jahre ausgesprochen werden, danach entschied die einweisende Behörde, das Gericht oder der Regierungsrat, aufgrund eines Berichts der Anstaltsverwaltung über die Weiterführung der Massnahme, eine Entlassung auf

299 Die im Gesetz aufgenommene Bestimmung, dass Thurgauer Verwahrungsgefangene auch in ausserkantonalen Anstalten untergebracht werden konnten, hatte mit dem in den 1920er-Jahren geplanten Projekt einer interkantonalen Verwahrungsanstalt in der Linthebene zu tun. Dort hätte auch der Thurgau seine Verwahrungsgefangenen interniert, wenn das Projekt nicht gescheitert wäre. StATG 2'30'146, 51: Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf betreffend den bedingten Straferlass, das Verfahren und den Strafvollzug gegenüber Jugendlichen, die Verwahrungsanstalt und die Schutzaufsicht, 13. Juli 1925. Zum Projekt der interkantonalen Verwahrungsanstalt siehe Germann, Verbrechensbekämpfung.

Abb. 36: Das Innere einer Zelle um 1950.

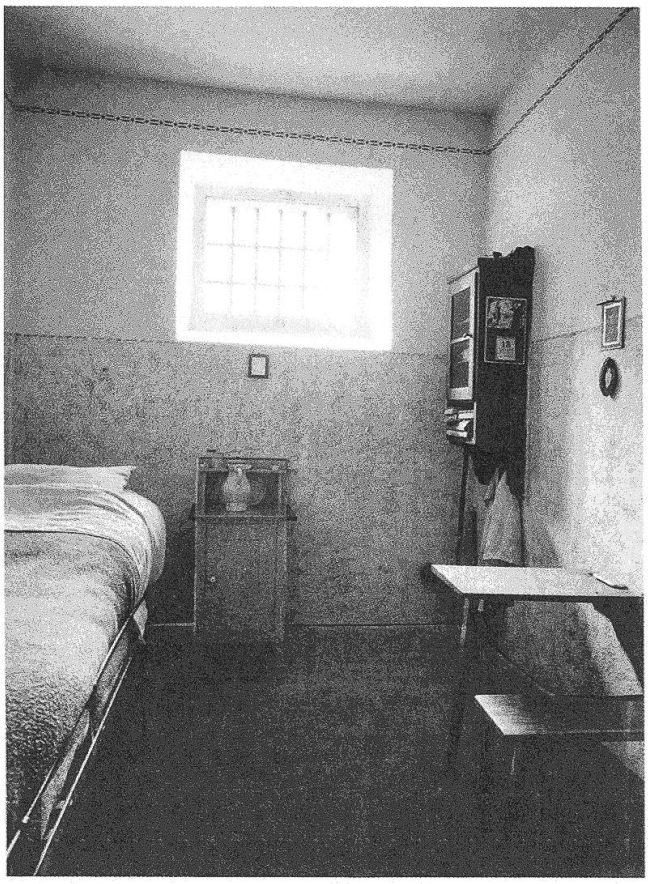

Probe oder die definitive Entlassung. Erzieherische Zielsetzungen waren mit der Verwahrung nicht verbunden – es ging einzig und allein um den Schutz der Gesellschaft.

8.1 Eine neue Klientel

Die Einführung der Verwahrungsstrafe 1928 führte offiziell zu keiner Reform des Auburn'schen Haftsystems in Tobel. Die Regeln der Geschlechtertrennung, Separierung der Gefangenen nach Strafe, Einzelhaft in der Nacht, Gemeinschaftshaft mit Arbeit am Tag und Schweigegebot galten auch für die Verwahrungsgefangenen. Die männlichen Verwahrten wurden 1928 im «Nordostflügel» der Strafanstalt inhaftiert, also höchstwahrscheinlich im alten Zuchthausflügel.[300] Die wenigen zu einer Verwahrungsstrafe verurteilten Frauen wurden im Frauentrakt untergebracht. Da in Bezug auf die Arbeit die gesetzlich vorgeschriebene Trennung der Gefangenen noch nie möglich gewesen war, arbeiteten auch die Verwahrungsgefangenen tagsüber mit allen anderen Häftlingen gemeinsam in der Landwirtschaft oder in den Werkstätten.[301] Obwohl es in Tobel auf dem Papier nach 1836 zu keiner grundsätzlichen Reform des Strafvollzugs mehr gekommen war, wurde spätestens unter Thomas Castelberg, der 1926 die Leitung der Strafanstalt von August Keller übernommen hatte, eine Anpassung des Strafvollzugs an zeitgemässe Massstäbe vorgenommen. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern besass der beim Stellenantritt erst 29-jährige Castelberg praktische Erfahrungen im Anstaltsbereich. Nach dem Besuch der Kantonsschule in Chur und zwei Winterkursen an der Landwirtschaftschule Arenenberg, arbeitete Castelberg mehrere Jahre in der Arbeiterkolonie Herdern, die von seinem Vater geleitet wurde.[302] Obwohl sich aufgrund der dürftigen Quellenlage nur sehr wenige Aussagen über die Ausgestaltung des Strafvollzugs in Tobel nach 1900 machen lassen, gibt es doch ein paar Hinweise, dass unter Castelberg Elemente eines progressiven Strafvollzugs eingeführt wurden. So wurde den Gefangenen, die sich gut verhielten, erlaubt, ihre Zellen mit Bildern zu schmücken, Blumen zu halten und Freizeitarbeiten zu machen. Zumindest die Verwahrungsgefangenen durften sich am Sonntag im «Unterhaltungssaal» auf-

300 RBRR 1928, S. 82.

301 Häberlin, Verwahrung, S. 203.

302 Vgl. StATG 4'687'10, 78: Liste der Bewerber für die Nachfolge von August Keller als Verwalter in Tobel, 1926. Sein Vater Balthasar Castelberg hatte 1905 die Leitung der 1895 gegründeten Arbeiterkolonie Herdern übernommen und leitete diese bis 1933. Sein Nachfolger wurde sein Sohn Johann Martin Castelberg, der die Kolonie von 1933 bis 1961 leitete; siehe Lang, Herdern, S. 54.

Abb. 37: Haupteingang um 1950 vom Friedhof Tobel aus gesehen. Links der Verwahrungstrakt, in der Mitte das Hauptgebäude, rechts der Frauentrakt von 1882.

halten, wo sie Bücher, Zeitschriften und Zeitungen lesen und später auch Radio hören konnten und rauchen durften.[303] Auch in Bezug auf die Arbeit wurde eine Art Stufensystem eingeführt. Häftlinge, die sich «mustergültig» verhielten, konnten im Sommer auf den Alpen, die zum Gutsbetrieb gehörten, als Hirten arbeiten oder auf sogenannten «Vertrauensposten» die Funktion eines Hausburschen, Stallchefs oder sogar eines Hilfsaufsehers übernehmen.[304]

Möglicherweise orientierte sich Castelberg mit diesen Reformen an der 1894 eröffneten Strafanstalt Witzwil, in der die Sträflinge nicht mehr hinter den Mauern, sondern in der Landwirtschaft beschäftigt wurden.[305] Die Voraussetzungen für einen landwirtschaftlichen Vollzug wären in Tobel vorhanden gewesen, allerdings war die Landwirtschaft als Gefangenenarbeit im 19. Jahrhundert in der straftheoretischen Mottenkiste versenkt worden. Witzwil erregte in Fachkreisen denn auch vor allem deshalb Aufsehen, weil die offene Vollzugsanstalt eine Alternative zum vorherrschenden Modell der geschlossenen Strafanstalt mit gewerblicher Arbeit im Anstaltsinnern darstellte.[306]

Bis Ende 1928 waren in Tobel bereits zehn männliche Verwahrungsgefangene interniert worden.[307] Die neuen Häftlinge waren sehr willkommen, denn sie lösten ein drängendes Problem. Seit 1924 war der durchschnittliche Bestand an Insassen und Insassin-

303 RBRR 1930, S. 80; Häberlin, Verwahrung, S. 202 f. Wahrscheinlich durften die Gefangenen aber auch im Unterhaltungsraum nicht miteinander sprechen.

304 RBRR 1931, S. 79; RBRR 1947, S. 71.

305 Zu Witzwil siehe Hafner/Züricher 1925, S. 316–328; Fink, Überwachen statt Einsperren, S. 19.

306 Germann, Verbrechensbekämpfung, S. 116–118.

307 RBRR 1928, S. 82.

Abb. 38: Der sogenannte Unterhaltungssaal befand sich im Verwahrungstrakt (ehem. Zuchthausflügel). In dem bergseitig gelegenen sonnenarmen Raum durften die Gefangenen, die sich gut hielten, ihre Freizeit verbringen: mit Lesen (vgl. Abb. 34), Radiohören – der Empfänger befindet sich rechts der Eingangstür – und Rauchen. Die Möbel dürften in der hauseigenen Schreinerei gefertigt worden sein.

nen teilweise unter 30 Personen gesunken. Die guten Zeiten für die Kriminalpolitik waren allerdings schlecht für die Wirtschaft der Strafanstalt. Im Frühjahr 1925 entschied der Regierungsrat wegen Arbeitskräftemangels, die Schusterwerkstatt in Tobel zu schliessen und den Aufseher zu entlassen.[308] Im April 1927 schrieb Verwalter Thomas Castelberg an das Justizdepartement, dass der Bestand der Insassinnen auf zwei gesunken sei.[309] Die Flickarbeiten könnten nicht mehr «bewältigt» werden, und für das Waschen habe er vor einigen Wochen bereits zwei männliche Häftlinge anlernen müssen. Der Verwalter stellte deshalb die Anfrage, ob es nicht möglich wäre, «weibliche Gefängnissträflinge» in Tobel zu platzieren.

Von 1928 bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs stellten die Verwahrungsgefangenen zahlenmässig die meisten Insassen: Den durchschnittlich 24 Zucht- und Arbeitshaushäftlingen standen rund 28 Verwahrte gegenüber.[310] Nur dank den Verwahrungsgefangenen konnte in Tobel ein wirtschaftlich lohnender Bestand von zirka 50 bis 60 Insassinnen und Insassen überhaupt erreicht werden. Wären

308 StATG 4'687'10, 77: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, 15. Mai 1925.

309 Im Folgenden StATG 4'687'10, 79: Abschriften von Korrespondenz, April–Mai 1927.

310 Vgl. RBRR 1928–1939; Häberlin, Verwahrung, S. 206 f.

Abb. 39: Arbeitshausflügel, kurz nach der Aufhebung der Anstalt 1973.

1928 die Verwahrungsstrafen nicht eingeführt worden, hätte sich der Kanton wahrscheinlich sehr bald gezwungen gesehen, die Strafanstalt Tobel mangels Belegung zu schliessen.

8.2 Das «Ostschweizer Strafvollzugskonkordat» von 1956/65

Das 1942 in Kraft getretene StGB stellte in Bezug auf den Strafvollzug nur sehr allgemeine Regeln auf, der Vollzug blieb auch nach 1942 in der Kompetenz der Kantone.[311] Das StGB verlangte, dass der Strafvollzug «erziehend auf den Gefangenen» einwirke und ihn «auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben» vorbereite. Gleichzeitig sollte der Vollzug von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen in der Form eines progressiven Stufensystems erfolgen: «Die Anstaltsordnungen regeln Voraussetzungen und Umfang der Erleichterungen, die stufenweise dem Gefangenen gewährt werden können.»[312] Hingegen verpflichtete das StGB die

311 Im Folgenden StGB 1937, Art. 37.

312 Im Zusammenhang mit dem StGB erarbeitete das Justizdepartement ein neues Reglement für die Strafanstalt. Das Reglement wurde allerdings aus unbekannten Gründen vom Regierungsrat nicht in Kraft gesetzt; siehe dazu StATG 4'687'11, 91: Reglement für die Straf- und Verwahrungsanstalt Tobel, Juli 1942.

Kantone, dass die verschiedenen Strafen und Massnahmen in separaten Anstalten vollzogen werden.

Die Kantone hatten die im StGB vorgesehenen Anstalten innerhalb einer Frist von zwanzig Jahren zur Verfügung zu stellen.[313] Da es unrealistisch war, dass jeder Kanton alle erforderlichen Vollzugsanstalten in eigener Regie erstellte und betrieb, hatten sie die Möglichkeit zur interkantonalen Zusammenarbeit und konnten untereinander Vereinbarungen über die gemeinsame Errichtung und den gemeinsamen Betrieb oder die Mitbenutzung von Anstalten treffen. Erst nach einem langen und schwierigen Aushandlungsprozess kristallisierten sich Modelle für die interkantonale Arbeitsteilung heraus. 1956 schlossen sich Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, der Thurgau und Zürich zum «Ostschweizer Strafvollzugskonkordat» zusammen.[314] Das Konkordat trat allerdings erst am 1. Januar 1965 in Kraft, nachdem alle im Konkordat vorgeschriebenen Anstalten errichtet worden waren. Innerhalb des Konkordats wurden die Vollzugszwecke der einzelnen kantonalen Anstalten definiert und diese danach der gemeinsamen Nutzung zugänglich gemacht. Der Strafanstalt Tobel kam 1965 die Funktion einer Verwahrungsanstalt für nicht fluchtgefährliche Männer zu. In den Konkordatsbestimmungen von 1956 war Tobel auch als Verwahrungsanstalt für Frauen vorgesehen gewesen.[315] Eine vom Justizdepartement einberufene Expertenkommission unter der Leitung von Ernst Burren, dem Direktor der Strafanstalt Lenzburg, kam im Sommer 1964 allerdings zum Schluss, dass die kleine Frauenabteilung in Tobel aufgehoben werden sollte;[316] im Dezember 1964 wurden die letzten neun Insassinnen in die Strafanstalten Regensdorf und Hindelbank verlegt.[317]

Es war bereits seit längerem unbestritten, dass die Strafanstalt Tobel den betrieblichen und baulichen Anforderungen, die der moderne Strafvollzug stellte, nicht mehr genügte und umfassend modernisiert werden musste.[318] 1964 legte die oben erwähnte Expertenkommission ein erstes Raumprogramm für fünfzig bis siebzig Gefangene vor. Gleichzeitig bestanden aber auch seit längerem Bedenken, ob diese Insassenzahl für eine Verwahrungsanstalt nicht zu hoch sei.[319]

8.3 Abriss oder Neubau: die sanierungsbedürftige Strafanstalt

Die Strafanstalt Tobel hatte nie den Anforderungen entsprochen, die der Strafvollzug seit dem 19. Jahrhundert stellte. Die Um- und Neubauten, die der Kanton im 19. Jahrhundert realisiert hatte, dienten vorerst dazu, die Anstalt gegen aussen mit einer Mauer abzuschliessen und im Inneren die erforderliche Anzahl von Einzel-, Kranken- und Arrestzellen zu schaffen. 1864 wurde in der Verlängerung des Zuchthauses ein separater Bau mit sechs Isolierzellen für Sträflinge erstellt, die sich «in die allgemeine Hausordnung nicht fügen wollen und auf Disciplin und Arbeit [...] einen

313 Im Folgenden StGB 1937, Art. 393; Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 283 f.

314 StATG 3'00'423: Protokoll Regierungsrat, 8. Mai 1956, Nr. 950; NGS TG 22, S. 515–520: Vereinbarung der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, der Massnahmen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch und der Versorgung gemäss kantonalem Recht, 27. Januar 1956.

315 NGS TG 22, S. 515–520: Vereinbarung der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, der Massnahmen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch und der Versorgung gemäss kantonalem Recht, 27. Januar 1956, Art. 3.

316 StATG 4'213'2: Bericht über den Ausbau der Strafanstalt Tobel, 6. Juli 1964.

317 RBRR 1964, S. 76.

318 Vgl. StATG 4'689'0, 0: Bericht der Verwaltung der Strafanstalt Tobel über die baulichen Veränderungen und Erstellung von Neubauten, der gemäss ostschweizerischer Anstaltsplanung bereitzustellenden Verwahrungsanstalt Tobel, 20. August 1959.

319 StATG 4'213'2: Bericht über den Ausbau der Strafanstalt Tobel, 6. Juli 1964.

nachtheiligen Einfluss» ausübten.[320] Kaum fertig, erwies sich der Bau als Fehlkonstruktion, weil sich die Gefangenen mit Hilfe des Echos, das sich zwischen dem Gebäude und dem Berg bildete, unterhalten konnten.[321] Zwischen 1868 und 1872 wurde wegen der Abschaffung der Ketten der Umbau des Zuchthausflügels nötig. Unter anderem wurden die Zellenwände verstärkt und ausbruchsicher gemacht.[322]

Zwischen 1881 und 1884 erfuhr die Strafanstalt den grössten Umbau.[323] 1881 entstand zwischen dem Frauentrakt und dem Arbeitshaus ein Verbindungsbau mit Küche und Waschküche im Parterre. 1882 baute man eine separate Abteilung für die weiblichen Gefangenen, die bislang im Dachgeschoss des Verwaltungsgebäudes untergebracht gewesen waren. Einen grösseren Umbau erfuhr das Arbeitshaus, das mit einem neuen massiven Treppenhaus erschlossen und dessen Zellen schalldicht isoliert wurden. Gleichzeitig schloss ein neuer Querbau den inneren Gefängnishof gegen den hinteren Hof ab. Das Parterre des Querbaus beherbergte die vorher im Arbeitshauses untergebrachten Werkstätten; das Obergeschoss war für Zellen vorgesehen. Als Abschluss der Umbauten entstand 1884 die Anstaltskapelle im ersten Stock des Verwaltungsgebäudes, wo bis anhin der Arbeitsaal der Frauen gelegen hatte.

Im Zusammenhang mit den Vorarbeiten zum schweizerischen Strafgesetzbuch beauftragte das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im Frühling 1894 Clemens Hartmann, Direktor der Strafanstalt St.Gallen, und Theodor Gohl, Architekt in Bern, sämtliche Schweizer Strafanstalten und Gefängnisse auf ihre Eignung für einen zukünftigen Strafvollzug zu prüfen.[324] Die Anstalt Tobel verfügte in den 1890er-Jahren über insgesamt 84 Zellen für Männer (45 im Arbeitshaus und im Querbau und 39 Zellen im Zuchthaus) und 20 Zellen für Frauen im Frauenhaus.[325] Neben drei Arbeitssälen für die Weberei waren in diesen Jahren eine Schmiede, eine Wagner- und Schreinerwerkstatt, eine Schusterwerkstatt und eine Bäckerei in Betrieb.[326] Für die weiblichen Gefangenen gab es im Frauenhaus einen Arbeitsaal und im Mittelbau eine Waschküche mit Holztrögen.[327] Die beiden Experten beurteilten Tobel für den Strafvollzug grundsätzlich geeignet, allerdings bemängelten sie die Zellen- und Fenstergrössen im Zuchthaus, die zu klein waren, sowie die fehlende künstliche Beleuchtung der Zellen.[328] Die Strafanstalt wurde seit den 1880er-Jahren zwar mit Dampf geheizt, aber 1894 immer noch mit Petrollampen beleuchtet.[329] Hartmann und Gohl schlugen

320 Verhandlungen SVSG, V. Versammlung 1871, S. 118–124; StATG 8'903'40, 6/28: Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft. Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau. Erstattet an die Direktion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im Sommer 1863, Frauenfeld 1864, S. 4.

321 StATG 4'687'5, 19: Das Strassen und Baudepartement an die Aufsichtskommission, 30. Juni 1868; RBRR 1873, S. 211. Der Einzelzellenbau wurde um ein zweites Stockwerk aufgestockt.

322 StATG 4'213'0: Umbau Zuchthaus 1868–1869; StATG 4'213'1: Umbau Zuchthaus 1871–1872; StATG 2'30'69-A, 254: Budget 1881.

323 Im Folgenden StATG 2'30'69-A, 254: Budget 1881; StATG 4'213'1: Um- und Neubauprojekte 1881–1884; Verhandlungen SVSG, XIV. Versammlung 1884, S. 110–111.

324 Hartmann/Gohl, Strafanstalten.

325 Hartmann/Gohl, Strafanstalten, S. 219.

326 Hartmann/Gohl, Strafanstalten, S. 219 f.

327 Hartmann/Gohl, Strafanstalten, S. 220. Die Einrichtung der Waschküche mit Holztrögen wurde von Hartmann und Gohl als «sehr primitiv» bezeichnet.

328 Hartmann/Gohl, Strafanstalten, S. 221–222, S. 306. Der Zuchthausbau kam allerdings schlechter weg als das Arbeitshaus und der Querbau.

329 Hartmann/Gohl, Strafanstalten, S. 220. Elektrisches Licht wurde in der Strafanstalt zwischen 1901 und 1910 eingeführt. Die Zellen hatten um 1890 keine künstliche Beleuchtung; Hartmann/Gohl, Strafanstalten, S. 221. Bis zur Einrichtung der Dampfheizung waren die Zellen ungeheizt, nur die Arbeitssäle wurden mit Kachelöfen geheizt; siehe dazu StATG 8'903'40, 6/28: Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft. Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau. Erstattet an die Direktion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im Sommer 1863, Frauenfeld 1864, S. 6.

deshalb vor, dass in Tobel in erster Linie eine neue Beleuchtung, entweder mit Gas oder Elektrizität, eingeführt werde und die Zellen durch die Zusammenlegung von je zwei Zellen vergrössert würden. Obwohl in den folgenden Jahrzehnten in Tobel ein paar notdürftige Umbauten und Modernisierungen vorgenommen wurden – nach 1900 wurde elektrisches Licht eingeführt und 1930 wurden im Keller des Arbeitshauses mehrere Duschen eingebaut – war die Anlage in den 1950er-Jahren definitiv in die Jahre gekommen.

Ein Bild des baulichen Zustands der Strafanstalt vermittelt ein Bericht der Anstaltsverwaltung von 1959.[330] Noch immer stand in der Küche ein Kochherd, auf dessen vier offenen Feuerlöchern mit Kohle und Holz das Essen für die ganze Anstalt zubereitet wurde. Der Abwasch passierte in einem Spültrog, der nach «alter Väter Sitte» ein «grosser, kunststeingeschaffener Koloss» war. Die Lebensmittelvorräte lagerten in leerstehenden Zellen. Die Waschküche sei, wie es im Bericht heisst, «etwas überliefert». Weibliche Häftlinge wuschen die Wäsche weitgehend von Hand: Sie wurde in Holzbottichen mit Dampf gekocht und anschliessend in Trögen aus Zement gespült. Für das Auswinden stand eine mechanische Wäschewinde zur Verfügung.

Im dreistöckigen Frauenhaus mit rund 20 Zellen sassen 1959 noch acht Frauen ein; die leeren Zellen dienten als Abstellräume und Vorratsmagazine. Die Zellen im obersten Stockwerk waren nicht mehr bewohnbar, weil das Dach undicht war. Die Aborte im Frauenhaus hatten keine Wasserspülung und die «einfachen Bademöglichkeiten» für die Frauen befanden sich neben der Waschküche. Wie Hartmann und Gohl bereits 1895 festgestellt hatten, waren die Zellen für die männlichen Gefangenen im Arbeitshaus und im Querbau «recht gut erhalten und vor allem verhältnismässig trocken». Im Parterre des Querbaus waren 1959 eine Schmiede und eine kleine Korberwerkstatt eingerichtet; die Schreinerei erstreckte sich vom Querbau in einem rechten Winkel ins Arbeitshaus. Im ersten Stock des Querbaus befand sich die Schusterwerkstatt. Ebenfalls im Querbau, angrenzend an das 1864 erstellte Einzelzellengebäude, befand sich seit 1959 ein Schlachthaus mit Räucherkammer. Im bergseitigen feuchten Zuchthaus wurden nur die Zellen im ersten und zweiten Stock auf die Hofseite hinaus bewohnt. In diesen Stockwerken befanden sich bergseitig eine zweite Korberwerkstatt und der sonntägliche Aufenthaltsraum für die Verwahrungsgefangenen. In den unbenutzten Zellen im Zuchthaus befanden sich Vorratsräume und Warenlager für die Korberei und eine Schneiderwerkstatt. Die Kleider und Depositen der Häftlinge wurden in den Estrichräumen des Arbeitshauses und des Einzelzellengebäudes aufbewahrt.

Die Verwaltung der Strafanstalt schlug in ihrem Bericht von 1959 folgende Veränderungen vor: Neubau von Küche und Waschküche, sanitäre Einrichtungen für alle Zellen, Abbruch von Zuchthaustrakt und Einzelzellengebäude, Neubau eines sich in den hinteren Hof erstreckenden Traktes und Anlage eines Rasenplatzes anstelle des alten Zuchthauses.

Zu einem sehr ähnlichen Schluss in Bezug auf die nötigen Um- und Neubauten in Tobel gelangte 1964 auch die vom Regierungsrat bestellte Expertenkommission unter der Leitung von Ernst Burren.[331] Die Kommission hatte allerdings auch einen Neubau der Strafanstalt erwogen: Einer «ersten Eingebung folgend möchte man die Anstalt am liebsten abreissen und in einem offenen Gelände wieder aufbauen», weil sie «relativ schattig gelegen» sei und einzelne Gebäude «unter der Einwirkung von Feuchtigkeit» leiden würden. Ein Neubau wurde dann allerdings aus

330 Im Folgenden StATG 4'689'0, 0: Bericht der Verwaltung der Strafanstalt Tobel über die baulichen Veränderungen und Erstellung von Neubauten, der gemäss ostschweizerischer Anstaltsplanung bereitzustellenden Verwahrungsanstalt Tobel, 20. August 1959.

331 Im Folgenden StATG 4'213'2: Bericht über den Ausbau der Strafanstalt Tobel, 6. Juli 1964.

finanziellen Überlegungen verworfen. Man müsse einsehen, «dass es für den Staat Thurgau schwierig sein wird, die alten, aber heimatschutzwürdigen Gebäulichkeiten ohne den dazugehörigen Landwirtschaftsbetrieb anderweitig vernünftig zu verwenden und zu betreuen». Ausserdem würden sich in der Bevölkerung von Tobel bei einer Verlegung der Strafanstalt und der «Beanspruchung von gutem Kulturland» verschiedene Widerstände regen.

Interessant sind die Äusserungen der Kommission zur Verbindung von Verwahrungsanstalt und Landwirtschaftsbetrieb. In dieser Beziehung hatten sich die pädagogischen Argumente verschoben, während die ökonomischen unverändert geblieben waren. Die Landwirtschaft, so die Kommission, sei ein wichtiger Bestandteil des modernen Strafvollzugs, weil sie «den finanziellen Rückhalt der Anstalt» bilde, die Selbstversorgung sichere und garantiere, dass in Krisenzeiten die Gefangenen in der Landwirtschaft beschäftigt werden könnten. Die Landwirtschaft hatte im Strafvollzug eine neue Bedeutung bekommen: Sie wirke wie fast keine andere Arbeit therapeutisch und erzieherisch auf den Gefangenen. «Er fühlt sich freier als bei jeder andern Arbeit, er lebt mit der Natur, er sieht und spürt die mannigfaltigen Kräfte der Natur. Dadurch wird er eher aus einem grüblerischen Denken herausgerissen und wird offener und menschlich zugänglicher. Verbitterte und schwierig zu führende Gefangene werden bei der Betreuung von Tieren ruhiger und zufriedener und können nachher besser beeinflusst werden.» Nicht zuletzt erfülle die Landwirtschaft in Tobel einen wichtigen Dienst für die regionale Wirtschaft, indem Landwirte immer wieder Hilfskräfte aus der Strafanstalt beziehen könnten.

8.4 Die Strafanstalt Tobel wird aufgehoben

Obwohl nun eigentlich ein Bauprogramm für die Sanierung der Strafanstalt vorlag, kam ein konkretes Bauprojekt nicht zu Stande. Bereits 1965 musste der Regierungsrat verkünden, dass man die Vorplanung für den Umbau der Anstalt sistiert habe, da die angenommenen Bestandeszahlen sich als «illusorisch» erwiesen hätten.[332] Der Kanton griff deshalb zu der bereits von der Expertenkommission erwogenen Erhöhung der Insassenzahl durch die Platzierung von rückfälligen Straftätern.[333] 1966 konnte der Regierungsrat denn auch vermelden, dass von den 68 Plätzen in Tobel durchschnittlich 58 belegt waren.[334] Trotz dieser Massnahme, die nach StGB eigentlich nicht zulässig war, zeichnete sich ab, dass die Auslastung der Anstalt in Tobel langfristig nicht gesichert war. Von 1965 bis 1968 waren in Tobel durchschnittlich 27 Verwahrungsgefangene platziert; die jährliche Gesamtbelegung von rund 56 Personen konnte nur erreicht werden, indem auch rückfällige Delinquenten und Untersuchungsgefangene inhaftiert wurden.[335] Der Grund für die Unterbelegung lag darin, dass die Gerichte Verwahrungsstrafen nach Art. 42 des StGB «in viel geringerem Masse» aussprachen, «als dies bei der Schaffung der Vereinbarung noch üblich und auch für die Zukunft angenommen werden» konnte.[336] Aufgrund dieser Entwicklung begann man sich nun ernsthaft mit dem Gedanken der Aufhebung der Strafanstalt zu beschäftigen.

Im Frühling 1969 gelangte der Vorsteher des Thurgauer Justiz- und Polizeidepartements, Erich Böckli, an seine Kollegen im Regierungsrat.[337] Er

332 RBRR 1965, S. 84.
333 RBRR 1965, S. 84.
334 RBRR 1966, S. 83.
335 StATG 4'213'2: Expertenkommission der Strafanstalt Tobel. Bericht über die Aufhebung oder Weiterführung und Ausbau der Strafanstalt Tobel, 15. Dezember 1969, Beilage 2.
336 StATG 4'689'0, 0: 3. Bericht der Zentralstelle der ostschweizerischen Vereinbarung über den Straf- und Massnahmenvollzug an die Ostschweizerische Strafvollzugskommission, 30. Juli 1968, S. 8.
337 StATG 4'689'0, 0: Polizeidepartement an den Regierungsrat, 21. März 1969.

Abb. 40: Der Frauentrakt kurz nach der Aufhebung der Anstalt 1973.

machte sie darauf aufmerksam, dass im Herbst 1969 mit der Projektierung des Umbaus in Tobel begonnen werden sollte. Gleichzeitig gab er zu bedenken, dass die Frage, ob wegen der tiefen Belegung der Anstalt der Betrieb in Tobel nicht besser eingestellt würde, ebenfalls zur Diskussion stehe. Mit einem Vorstoss bei den Konkordatskantonen, in dieser Frage Stellung zu beziehen, habe er keinen Erfolg gehabt. Böckli gab zu verstehen, dass er den Entscheid über die Zukunft der Strafanstalt nicht weiter hinauszögern wolle, weil «die Verhältnisse in Tobel dringend nach einer Sanierung» rufen würden. Böckli verlangte deshalb die Einsetzung einer weiteren Expertenkommission, die sich mit der Frage der Aufhebung oder Weiterführung der Anstalt befassen sollte, damit der Thurgau auf der Grundlage des Berichts den Konkordatskantonen einen entsprechenden Antrag vorlegen könne. Nur gerade zehn Tage später, am 31. März 1969, reichten Kantonsrat Max Graf und 32 Mitunterzeichner im Grossen Rat eine Motion zur Strafanstalt Tobel ein.[338] Die Motionäre verlangten vom Regierungsrat Antworten auf die Frage nach der Zukunft der Strafanstalt Tobel. Mit dieser Motion rannten die Ratsmitglieder offene Türen ein. Wie der Regierungsrat in

338 Im Folgenden StATG 4'689'0, 0: Motion Max Graf, 31. März 1969.

seiner Antwort vom 17. Juni 1969 zu verstehen gab, seien die Fragen um die Zukunft der Strafanstalt Tobel sehr komplex, weshalb sich eine Expertenkommission damit beschäftigen werde. Mit dem Hinweis, dass es die Regierung nicht versäumen werde, «den Grossen Rat über seine Entscheidungen zu informieren und ihm eine Kreditvorlage für den Neu- oder Umbau der Anstalt Tobel oder aber einen Gesetzesentwurf über die Aufhebung dieser Anstalt vorzulegen», bat er den Grossen Rat, die Motion für unerheblich zu erklären.[339]

Im Dezember 1969 lag der Bericht der Expertenkommission vor.[340] Die fünfköpfige Kommission unter dem Präsidium von Bernhard Conrad, Direktor der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon, kam zu einem eindeutigen Ergebnis. Da die Anstalt Tobel in den letzten Jahren durchwegs unterbelegt gewesen sei und die Insassen «ohne nennenswerte Schwierigkeiten» innerhalb des Ostschweizer Konkordats in Regensdorf und Realta und ausserhalb des Konkordats in Lenzburg und Thorberg platziert werden könnten, sei es «im heutigen Zeitpunkt» möglich, die Anstalt Tobel aufzuheben. Auch die Zukunft, so die Kommission, werde an der geringen Zahl von Strafgefangenen in Tobel nichts ändern, da erstens Verwahrungsstrafen nach StGB Art. 42 von den Gerichten zurückhaltend ausgesprochen würden und zweitens Freiheitsstrafen «aufgrund neuer Erkenntnisse vermehrt durch andere Strafen ersetzt werden» dürften. Bei der Frage, was mit Tobel geschehen solle, falls sich die Konkordatskantone gegen eine Aufhebung aussprechen würden, war die Meinung der Kommission ebenfalls eindeutig. Eine Weiterführung der Strafanstalt sei nur in einem Neubau, zum Beispiel auf dem Plateau gegenüber des Bahnhofs Tobel, denkbar. Zusammen mit dem Bau einer neuen Strafanstalt verlangte die Kommission auch eine Reorganisation des Wirtschaftsbetriebs. Neben der Landwirtschaft, deren Weiterführung die Experten als unverzichtbar bezeichneten, verlangten sie die Einrichtung neuer Werkstätten. Die Kosten für einen Neubau und die Reorganisation des Wirtschaftsbetriebs schätzte die Kommission auf rund sechs Millionen Franken.

Doch kurze Zeit später, am 3. Februar 1970, brannte die Scheune des Gutsbetriebs mit dem Stall ab. Obwohl der Grosse Rat bereits am 16. März 1970 einen Kredit von 30'000 Franken für den Wiederaufbau bewilligte, beförderte dieser Brand die bereits vorherrschende Stimmung für eine Aufhebung der Anstalt. An der Sitzung der Ostschweizer Strafvollzugskommission vom 8. Mai 1970 teilte Regierungsrat Erich Böckli mit, dass sich der Thurgau mit der Aufhebung der Strafanstalt Tobel befasse, und wollte von seinen Kollegen wissen, «ob und unter welchen Bedingungen die übrigen Vereinbarungskantone bereit seien, den Kanton Thurgau aus der Verpflichtung zu entlassen, die Strafanstalt Tobel zu führen».[341] Von den Konkordatskantonen sprach sich einzig Zürich gegen die Aufhebung von Tobel aus. Zürich wollte aus politischen Gründen diesen Entscheid nicht akzeptieren. Denn das Ostschweizer Konkordat werde auf längere Sicht nur funktionsfähig sein, wenn sie von möglichst vielen Kantonen mitgetragen werde. «Jede Schmälerung der Basis durch Aufhebung einer Anstalt würde einer Schwächung der Vereinbarung gleichkommen.»[342]

---

339 StATG 2'01'53: Protokoll GR, 23. Juni 1969. Die Motion von Graf wurde mit 62 Nein- zu 34 Ja-Stimmen abgelehnt.

340 Im Folgenden StATG 4'213'2: Bericht über die Aufhebung oder Weiterführung und Ausbau der Strafanstalt Tobel, 15. Dezember 1969.

341 Im Folgenden StATG 4'689'0, 1: Bericht zuhanden der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission zur Frage der Aufhebung der Strafanstalt Tobel (verfasst von der Zentralstelle), 29. Oktober 1970.

342 StATG 4'689'0, 1: Bericht zuhanden der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission zur Frage der Aufhebung der Strafanstalt Tobel (verfasst von der Zentralstelle), 29. Oktober 1970.

Trotz Zürichs Widerstand liess sich eine Weiterführung der Strafanstalt Tobel nicht mehr rechtfertigen. Mit der Teilrevision des StGB 1971 wurde die unbedingte Freiheitsstrafe weiter zurückgedrängt und unter anderem der bedingte Strafvollzug für Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten eingeführt.[343] Als Verwahrungsanstalt hatte Tobel ebenfalls keine Zukunft. Ein Neubau der Strafanstalt und eine allfällige Zweckänderung war nach 1971 umso weniger eine Option, als sich die Insassenzahlen im Konkordat und auch in der restlichen Schweiz rückläufig entwickelten. Schliesslich stimmte auch die Ostschweizer Strafvollzugskommission am 16. Juni 1972 der Aufhebung der Strafanstalt Tobel zu.[344] Der Kanton Thurgau konnte seine Strafanstalt schliessen.

343 Siehe dazu Fink, Überwachen statt Einsperren; Gschwend, Strafrecht.

344 StATG 9'2, 1/12: Protokoll der Sitzung der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission, 16. Juni 1972.

9 Anstaltsleben

9.1 Der Eintritt

Der Eintritt in die Strafanstalt Tobel markierte für die betroffenen Frauen und Männer einen deutlichen Bruch mit ihrem bisherigen Dasein.[345] Sie wurden für eine längere oder kürzere Zeit von der Aussenwelt abgeschlossen und aus ihren sozialen Beziehungen herausgerissen. Die Aufnahmeprozedur diente neben der sanitarischen und administrativen Erfassung in erster Linie dazu, den eintretenden Gefangenen diesen Bruch deutlich zu machen. Das Eintrittsverfahren änderte sich nach der Reform des Strafvollzugs von 1836 nicht mehr grundlegend. Wie weit der reglementarische Rahmen gewissenhaft eingehalten wurde, hing vom Anstaltspersonal und vom Verwalter ab. Die Modifikationen bei der Aufnahme beschränkten sich auf Details, wie zum Beispiel Veränderungen in der Reihenfolge des Verfahrens. Aus den überlieferten Akten wird deutlich, dass erst im Prozess der Bürokratisierung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Unregelmässigkeiten und individuelles Handeln zum Verschwinden gebracht und die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durchgesetzt wurde.

9.1.1 Die Aufnahmeprozedur

Die zu einer Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe verurteilten Frauen und Männer mussten in Begleitung eines Landjägers zu Fuss nach Tobel marschieren, und zwar von Frauenfeld her, wo sie in Untersuchungshaft gewesen waren, oder von einem Bezirksgefängnis aus. Später wurden die zukünftigen Gefangenen möglicherweise mit der 1911 eröffneten Mittel-Thurgau-Bahn oder mit einem Gefängniswagen nach Tobel transportiert. In Tobel angekommen, erwartete sie das Aufnahmeverfahren. Diese Prozedur war für die zukünftigen Gefangenen ein Unterwerfungs- und Demütigungsritual.[346]

Bis 1868 war es möglich, dass Häftlinge beim Eintritt in die Anstalt als erstes mit Schlägen begrüsst wurden. Der sogenannte «Willkomm», der nach dem thurgauischen Strafgesetzbuch von 1841 maximal 25 Stockstreiche betragen durfte, war eine vom Gericht verhängte «Strafschärfung», die beim Eintritt in die Strafanstalt vollzogen wurde.[347] Falls sich der Sträfling als renitent erwies, wurde der «Willkomm» nach drei Wochen wiederholt.[348] So verurteilte das Strafgericht Jakob Anderes von Engishofen am 25. August 1857 wegen Diebstahls zu acht Jahren Zuchthaus und 20 Stockschlägen beim Eintritt in die Strafanstalt.[349] Mit dem revidierten Strafgesetz von 1868 entfiel diese Strafschärfung, die von der vorberatenden grossrätlichen Kommission als «Entehrung» und vor allem als «erfolglos» beurteilt wurde. Dies allerdings gegen den Willen einer Kommissionsminderheit, die die körperliche Züchtigung bei der «böswilligen Eigenthumsbeschädigung», bei Raub, Diebstahl und Brandstiftung nach wie vor beibehalten wollte.[350]

Für alle anderen Häftlinge begann das Anstaltsleben mit der Einkleidung. Zunächst mussten sie sämtliche Kleider und persönlichen Gegenstände, die sie auf sich trugen, abgeben. Die Kleider wurden, falls nötig, gereinigt und im Kleidermagazin der Anstalt aufbewahrt. Die persönliche Habe des Häftlings wurde einzeln und namentlich verzeichnet und in ein «Vermerkbuch» eingetragen; falls jemand Bargeld auf sich trug,

345 Vgl. im Folgendenv auch Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser, S. 204–208.

346 Ayass, Breitenau, S. 199.

347 Kbl TG 4, S. 81–182: Strafgesetzbuch vom 15. Juni/14. August 1841, § 15.

348 Kbl TG 4, S. 81–182: Strafgesetzbuch vom 15. Juni/14. August 1841, § 16. Vermutlich durfte die Strafschärfung nach Gutdünken der Anstaltsleitung wiederholt werden.

349 StATG 6'13'20: Protokoll Kriminalkammer, 25. August 1857, S. 644.

350 StATG 2'30'58-A, 95: Kommissionsbericht Revision Strafgesetz, September 1867, § 16.

Abb. 41: Genaueste Administration wurde in der Strafanstalt Tobel oft höher bewertet als Gefangenenerziehung: Stempel des Verwalters am Schluss der Anstaltszeit.

wurde dieses in der «Depositenkasse» aufbewahrt.[351] Spätestens ab den 1840er-Jahren mussten die Sträflinge beim Eintritt aus hygienischen Gründen ein Bad nehmen.[352] Wo dies anfänglich geschah, ist nicht klar. Verwalter Konrad Hanselmann begann wahrscheinlich Ende der 1850er-Jahre mit der Anlage eines Badeweihers im hinteren Hof, den Alois Engeler 1864 fertig stellte.[353] Bereits früher stand im ehemaligen Waschhaus ein «Badekasten», den die Sträflinge im Winter benutzten.[354] Anschliessend mussten sich die Gefangenen mit der in Tobel hergestellten Anstaltswäsche einkleiden. Die Kleidungsstücke waren standardisiert und uniform. Mehr oder weniger wahllos zugeteilt, häufig schlecht passend und abgetragen, raubten sie den Insassinnen und Insassen die letzten Reste von Selbstwertgefühl und Individualität.[355] Die Kleidung der Männer bestand aus einem Hemd, langen Hosen, einer Weste und einem Wams aus «ungebleichter Zwilch», einem derben, festen Leinenstoff. Dazu kamen ein Hals- und Nastuch, eine Kappe, Strümpfe und Schuhe mit Holzsohlen. Die Frauen erhielten ein Hemd, einen Rock und Unterrock «von Zwilch», ein Hals- und Nastuch, Strümpfe und Schuhe mit Holzsohlen.[356] Im Winter bekamen die Männer zusätzlich ein wollenes Unterleibchen und die Frauen einen Unterrock aus Wolle.[357] Nachdem es 1838/39 in Tobel zu vielen Krankheits- und Todesfällen gekommen war, wurde die Kleidung verbessert. Aufgrund eines Gutachtens des Sanitätsrates beschloss der Regierungsrat 1845, den Insassinnen und Insassen jeweils im Winter ein Paar wollene Strümpfe abzugeben.[358] Eine einheitliche Sträflingskleidung wurde allerdings erst nach der Eröffnung der Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain zur Regel. Die bis 1850 in Tobel internierten «Kostenabverdiener» und «Correctionellen» trugen ihre privaten Kleider.[359] Als nach 1850 in Tobel nur noch zu einer Zucht- oder Arbeitshausstrafe Verurteilte einsassen, sollten diese zwei Kategorien im Strafvollzug sichtbar werden: Deshalb schrieb das Reglement von 1853 vor, dass alle Kleidungsstücke mit «Canton Thurgau» und

351 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 58.

352 StATG 4'687'0, 1: Reglement für die Strafanstalt in Tobel, 5. April 1845, § 6.

353 StATG 4'687'4, 15: Der Verwalter an die Aufsichtskommission, 12. Oktober 1864.

354 StATG 8'903'40, 6/28: Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft. Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau. Erstattet an die Direktion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im Sommer 1863, Frauenfeld 1864, S. 7; StATG 4'687'4, 15: Der Verwalter an die Aufsichtskommission, 12. Oktober 1864.

355 Vgl. Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser, S. 204.

356 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 100. Die Kleidung in Tobel unterschied sich kaum von derjenigen in anderen Schweizer Strafanstalten; vgl. Zinniker, Strafanstalten Baden und Aarburg, S. 82 f., 196 f.; Zürcher, Habermus und Hausarbeit, S. 65.

357 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 100.

358 RBRR 1845, S. 63; StATG 4'687'0, 1: Reglement für die Strafanstalt in Tobel, 5. April 1845, § 7.

359 StATG 4'687'0, 1: Reglement für die Strafanstalt in Tobel, 5. April 1845, § 7.

Abb. 42: Handschelle aus Tobel, 1. Hälfte 19. Jahrhundert. Handschellen dürften vor allem beim polizeilichen Transport der Gefangenen nach Tobel verwendet worden sein.

entweder mit «Zuchthaus» oder «Arbeitshaus» zu bezeichnen waren.[360]

Nachdem die Neuankömmlinge gebadet und eingekleidet waren, mussten sich die männlichen Sträflinge den Bart abnehmen und das Kopfhaar kurz schneiden lassen.[361] Die zwangsweise Rasur, die nur die Männer betraf und während der Haft regelmässig wiederholt wurde, lässt sich nicht allein aus hygienischen Gründen rechtfertigen. Sie markierte den Verlust der bürgerlichen Ehre und sollte den Eingelieferten klar machen, dass sie nun dem Willen der Anstaltsleitung unterworfene Häftlinge waren, und sie – bei einer allfälligen Flucht – auch deutlich als solche zu erkennen waren.[362] Eine Änderung dieser Praxis wird 1913 sichtbar. Im Mai desselben Jahres wandte sich Kaspar Rüttimann an den Regierungsrat und bat darum, dass er vor seiner Entlassung aus dem Strafvollzug nicht mehr rasiert werde. Daraufhin bewilligte das Justizdepartement, dass die männlichen Gefangenen einen Monat vor der Entlassung die Haupt- und Barthaare wachsen lassen durften.[363]

Den männlichen Zuchthaussträflingen wurden beim Eintritt eiserne Fussketten angelegt.[364] Die weiblichen Zuchthaussträflinge trugen keine Ketten und auch den «gebrechlichen oder schwächlichen Verbrechern männlichen Geschlechtes» wurde diese Strafe erlassen.[365] Offenbar waren unterschiedlich schwere Ketten in Gebrauch: 1853 schrieb der Regierungsrat deshalb vor, dass in Tobel «gleichmässige Ketten von gleichem Gewichte», nämlich von eineinhalb Kilo, anzulegen seien und in Zukunft leichtere Ketten nicht mehr gestattet sein sollten. Allerdings konnten gebrechliche Sträflinge, nach einem ärztlichen Gutachten und mit Zustimmung des Regierungsrates, weiterhin von den Ketten befreit werden.[366] 1868 wurden im Kanton Thurgau die Ketten abgeschafft. Die Kettenstrafe gehörte nach Ansicht der Grossräte, die über die Revision des Strafgesetzbuchs berieten, der «untergegangenen Herrschaft der Abschreckungstheorie» an, und «anstatt die Besserung zu befördern», würde sie das Gegenteil bewirken.[367]

Die Befreiung der Zuchthaussträflinge von ihren Fussketten war neben der Anbringung des thurgauischen Staatswappens am Tor der Komturei am 14. September 1809 wohl der einzige Staatsakt, der je in

360 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 99; siehe auch 8'903'40, 6/28: Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft. Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau. Erstattet an die Direktion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im Sommer 1863, Frauenfeld 1864, S. 7.

361 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 59.

362 Vgl. Ayass, Breitenau, S. 201 f.; Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser, S. 205.

363 StATG 4'687'9, 65: Kaspar Rüttimann an den Regierungsrat, 25. Mai 1913.

364 Kbl TG 4, S. 81–82: Strafgesetzbuch, 15. Juni/14. August 1841, § 5.

365 Kbl TG 4, S. 81–82: Strafgesetzbuch, 15. Juni/14. August 1841, § 5.

366 RBRR 1853, S. 61; StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 99.

367 StATG 2'30'58-A, 95: Kommissionsbericht Revision Strafgesetz, September 1867, § 5.

Abb. 43 und 44: Wie in anderen Strafanstalten wurden auch in Tobel die Sträflingskleider mit einem «Firmen»-Stempel versehen. Abb. 43 zeigt einen nicht verwendeten Model aus dem frühen 19., Abb. 44 einen Stempel aus dem frühen 20. Jahrhundert.

Tobel stattfand.[368] Am 28. Mai 1868 begaben sich Regierungsrat Friedrich Ludwig (1808–1869), der Vorsteher des Justizdepartements, und Oberst Kappeler, Mitglied der Aufsichtskommission, nach Tobel. Nachdem die vierzehn Zuchthaussträflinge in den Betsaal der Anstalt geführt worden waren, «theilte das Präsidium der Aufsichtskommission ihnen diesen Akt der Humanität mit, worauf sodann jeder Einzelne in die Wachtstube geführt [und] dort durch den in der Strafanstalt angestellten Schmied das Abschmieden der Ketten erfolgte».[369] Für Verwalter Alois Engeler brachte die Abnahme der Ketten vor allem disziplinarische Probleme: «Dieser Humanitätsakt hat bei den bessergesinnten Sträflingen einen anhaltend wohlthuenden Eindruck bewirkt. Schlimmere dagegen meinten darin ein Zeichen zu sehen, dass es mit dem übrigen Strafvollzug auch nicht mehr so strenge gehalten werden dürfe & erlaubten sich unter Vorgabe dieses Grundes Überschreitungen, die exemplarisch geahndet werden mussten.»[370] Die Sorge des Verwalters nahm der Regierungsrat zur Kenntnis, und er erlaubte sich, den Paragrafen 5 des revidierten Strafgesetzbuchs so zu interpretieren, dass die Kettenstrafe als richterliche Strafschärfung zwar verboten, als Disziplinarstrafe jedoch erlaubt sei. Dies bedeutete, dass fluchtgefährlichen und renitenten Zuchthaussträflingen nach wie vor Fussketten angelegt werden durften.[371] Der regierungsrätliche Vorschlag fand Eingang in der Praxis: Als der mehrfache Ausbrecher Jakob Studer von Oberhofen am 7. Juli 1884 aus der Strafanstalt entwichen war und acht Tage später wieder gefasst wurde, legte ihm Alois Engeler Fussketten an.[372]

Nach der Abschaffung der Ketten als Kennzeichen für die Zuchthaussträflinge konnten die Zucht- und die Arbeitshaussträflinge nur noch anhand der Kleidung unterschieden werden.[373] Im Juli 1868 gelangte Alois Engeler an die Aufsichtskommission und verlangte deshalb eine neue Sträflingsbekleidung. Damit sollte nun in Tobel die typische «Zebrakleidung» eingeführt werden. Für den Verwalter der Strafanstalt stand jedoch weniger die Differenzierung der Gefange-

368 Bühler, Tobel (TB), S. 308; StATG 9'4, 0/0.1: Beschlüsse der Aufsichtskommission Mai 1868; 4'687'5, 19: Verbalprozess über die Kettenabnahme, 28. Mai 1868.

369 StATG 4'687'5, 19: Verbalprozess über die Kettenabnahme, 28. Mai 1868.

370 StATG 4'688'1, 27: Rechenschaftsbericht der Aufsichtskommission 1868.

371 RBRR 1868, S. 111.

372 StATG 4'687'7, 35: Der Verwalter an das Justizdepartement, 15. Juli 1884.

373 Abl TG, 23. März 1868, S. 327–405: Strafgesetz für den Kanton Thurgau, § 5.

Abb. 45–47: Fussfesseln (Abb. 45–46) und Leibfessel mit Lederbezug (Abb. 47), 1. Hälfte 19. Jahrhunderts. Die zwei eisernen Halbringe wurden zum Verschliessen auf den Ambos gelegt und durch den Anstaltsschmied oder -schlosser vernietet. Im Jahr 1868 wurden die Gefangenen von Tobel im Rahmen eines eigentlichen Staatsakts von den Fesseln befreit. Als Disziplinarstrafmassnahmen standen diese aber bis in die 1930er-Jahre hinein in Gebrauch.

nen im Vordergrund als der Wunsch nach einer Kleidung, die möglichst auffällig war. Bereits Engelers Vorgänger, Konrad Hanselmann, hatte 1861 neue Kleider mit blauen Streifen verlangt, damit das «Entweichen der Sträflinge» erschwert würde.[374] Alois Engeler, der sich Stoffmuster in der Strafanstalt in Zürich besorgt hatte, machte im Sommer 1868 den Vorschlag, die Kleider der männlichen und weiblichen Zuchthaussträflinge mit weissen und diejenigen der Arbeitshaussträflinge mit gelben Querstreifen zu versehen.[375] Gleichzeitig wollte er damit die weisse Leinenkleidung ersetzen, die ihm zufolge mehrere Nachteile aufwies: Einerseits bot sie im Winter zu wenig Schutz vor der Kälte und andererseits musste sie wegen der weissen Farbe allzu häufig gewaschen werden, worunter deren «Dauerhaftigkeit» litt.[376] Deshalb schlug Engeler vor, die Männerkleidung durch einen blaugelben oder grauen Halbwollstoff und diejenige der Frauen durch einen blaugelben Baumwollstoff zu ersetzen.[377] Damit die Aktion nicht zu teuer wurde, wollte er die vorhandene Leinenbekleidung zuerst austragen lassen und dann schrittweise ersetzen.[378] Die Stoffe könnten ausserdem ohne Probleme in der Anstalt produziert werden – die Webstühle seien vorhanden.[379]

Im November 1868 entschied der Regierungsrat, dass vorerst für die männlichen Zuchthaussträflinge die erforderlichen Kleider und für die weiblichen

374 StATG 4'686'3, 11: Protokoll Aufsichtskommission, 13. Dezember 1861, § 39.

375 StATG 4'687'5, 19: Der Verwalter an die Aufsichtskommission, 8. Juli 1868; 4'687'6, 20: Oberst Kappeler an den Regierungsrat, 14. September 1869.

376 StATG 4'687'5, 19: Der Verwalter an die Aufsichtskommission, 8. Juli 1868.

377 StATG 4'687'5, 19: Der Verwalter an die Aufsichtskommission, 8. Juli 1868.

378 StATG 4'687'5, 19: Der Verwalter an die Aufsichtskommission, 8. Juli 1868.

379 StATG 4'687'5, 19: Der Verwalter an die Aufsichtskommission, 8. Juli 1868.

Arbeitshaussträflinge zehn Kleider hergestellt würden.[380] Ein Jahr später, im September 1869, erhielten dann alle weiblichen Zuchthaussträflinge neue Baumwollkleider mit weissen Querstreifen. Zum Schutz vor der Kälte verteilte man den Frauen im Winter Unterröcke aus Lodenstoff.[381] Aus unbekannten Gründen wurde diese Kleideraktion abgebrochen und spätestens in den 1920er-Jahren trugen die Häftlinge in Tobel wieder weisse Leinenkleider. Es ist gut möglich, dass die Fluchtgefahr den Ausschlag dazu gab. Die dunklen Kleiderstoffe boten – trotz der weissen und gelben Querstreifen – bei einer allfälligen Flucht zu viel Schutz. Wiederum gab eine Änderung des Strafgesetzes Anlass, sich über die Bekleidung Gedanken zu machen. Ab 1928 waren in Tobel drei Kategorien von Gefangenen inhaftiert: Zucht- und Arbeitshaussträflinge sowie Verwahrungsgefangene. Offenbar hatten sich die Verwahrungsgefangenen darüber beklagt, dass sie die gleiche Kleidung wie die Strafgefangenen tragen müssten. Dazu schreibt der Regierungsrat in seinem Rechenschaftsbericht von 1928: «Wir haben diese Angelegenheit geprüft und empfehlen, eine Änderung vorzunehmen, dies um so mehr, als die bisherige Bekleidung, welche aus weissem Leinenstoff besteht, sehr unpraktisch ist, sofort unreinlich aussieht und zudem in der Übergangsjahreszeit zu wenig warm gibt. Wegen der Auffälligkeit könnte gut eine andere Farbe gewählt werden, da es schon öfters vorgekommen sein soll, dass entwichene Sträflinge für Maler oder Gipser angesehen wurden. Wir machen den Vorschlag, die Kleider aller Gefangenen aus einem auffälligen, gelben, soliden Bernerhalbleinstoff anzufertigen und die verschiedenen Gefangenenarten durch besondere Abzeichen zu unterscheiden.»[382]

Nach dem Bad, der Neueinkleidung und der Rasur folgte der nächste Schritt für die Gefangenen: die Vorführung vor den Verwalter. Er nahm die persönlichen Daten des Neuankömmlings ins sogenannte Stammbuch auf.[383] Neben dem Vor- und Familiennamen, Alter, Konfession, Zivilstand, Heimatort, Wohnort und Beruf, dem Tag des Eintritts in die Strafanstalt und der Strafdauer sollte der Verwalter mit Hilfe der ihm zugestellten Strafakten auch «das Verbrechen nebst kurzer Charakterschilderung» notieren.[384] Zusätzlich legte der Verwalter von jedem Sträfling ein Signalement an, das bei einer allfälligen Flucht die Fahndung erleichtern konnte. Das Stammbuch sollte der Verwalter bis zum Austritt des Häftling sorgfältig und gewissenhaft nachführen. Dabei hatte er neben den Angaben zur Beschäftigung und zum Arbeitsverdienst auch Kommentare zum Charakter und über das Betragen festzuhalten, also regelmässig zu berichten, ob der im Strafvollzug vorgesehene «Besserungszweck» bei den einzelnen Insassinnen und Insassen erreicht oder verfehlt wurde.[385]

In der Praxis sah dies allerdings anders aus. Die in den Verzeichnissen zu findenden Angaben über die Häftlinge sind rudimentär und unvollständig. Eine spezielle Erhebung der Strafanstaltsverwaltung über das Vorleben der Insassinnen und Insassen, ihre Kindheit, Schul- und Berufsausbildung, den Lebensweg und die Umstände ihrer Verurteilung schlug sich, falls man überhaupt danach fragte, nicht in den Akten nieder. Am Schluss dieser Prozedur machte der Verwalter den Neuankömmling mit der «Strafhausordnung» bekannt und ermahnte ihn «zur Arbeit, zum Stillschweigen, zu strengem Gehorsam und zur Rein-

380 RBRR 1868, S. 111.

381 StATG 4'686'3, 11: Protokoll Aufsichtskommission, Verfügung vom 17. September 1869.

382 RBRR 1928, S. 88.

383 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 57.

384 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 57; vgl. 9'4, 4/2–14/38: InsassInnen-Protokolle 1805–1930; 9'4, 4/57–4/166: InsassInnen-Verzeichnisse 1818–1973.

385 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 57.

lichkeit».[386] Die mündliche Belehrung wurde im Lauf des 19. Jahrhunderts wahrscheinlich ersetzt oder zumindest ergänzt durch eine in den Zellen und in den Arbeitssälen angeschlagene Hausordnung.[387] Den Bruch mit den bisherigen Lebensgewohnheiten und das Ende der persönlichen Individualität markierte der Schlusspunkt der Aufnahme am deutlichsten: Der Häftling erhielt anstelle seines Namens eine Nummer und wurde schliesslich in die Zelle geführt.[388]

9.1.2 Die Zelle

Die Zellen in der Strafanstalt waren klein, bis in die 1880er-Jahre ungeheizt und nur mit dem Nötigsten ausgestattet. Am kleinsten waren die Zellen im Zuchthausgebäude: 3,60 m lang, 1,68 m breit und 2,18 m hoch. Die Fenster mit den Massen 75 x 45 cm liessen nicht viel Licht herein. Noch dunkler war es in den Zellen, die gegen den Berg lagen. Die Wände der Zellen waren aus Holz und hatten einen Gipsbelag; der Fussboden bestand aus Holzriemen.[389] Die Türen waren aus 6 Zentimeter dickem Tannenholz. Ein Speistürchen und ein Guckloch, der sogenannte Judas, für die Kontrolle der Gefangenen, fehlten in Tobel.[390] Im Reglement für die Strafanstalt von 1853 findet sich eine Beschreibung der Zellenausstattung, die aus einem Eisenbett, einem «Tischchen» und einem Stuhl bestand.[391] Als Matratze diente ein Stroh- oder Spreusack; dazu kamen ein Ober- und ein Unterleintuch und eine wollene Decke. Auch das Kissen war mit Streu oder Stroh gefüllt. Als Reaktion auf die vielen Todes- und Krankheitsfälle 1838/39 wurde die Bettwäsche verbessert: Die Häftlinge erhielten im Winter, «je nach Bedarf», zwei bis vier Wolldecken zusätzlich.[392] Zum persönlichen Gebrauch bekamen die Häftlinge folgende Gegenstände in die Zelle: einen Kamm, einen irdenen Waschkrug, einen Becher, ein Waschbecken, eine Kleiderbürste, zwei Schuhbürsten und eine «Fettbüchse», einen «Kehrwisch» (Handbesen) und vielleicht auch eine Kehrschaufel, einen Nachttopf mit Deckel und einen Spucknapf. Nach dem Reglement wurden die Leintücher monatlich gewechselt, die Wolldecken alle vier Wochen ausgeklopft, der Strohsack aus rohem Zwilch halbjährlich gewaschen und das Stroh oder die Spreu alle drei Monate respektive halbjährlich gewechselt. Während die Strohsäcke für jüngere Häftlinge mit einem guten Schlaf wahrscheinlich keine grossen Probleme bereiteten, waren sie für kranke oder ältere Häftlinge wie den 68-jährigen Joseph Giezendanner eine Tortur. Im Frühling 1863 beklagte er sich nach seiner Haftentlassung beim Regierungsrat unter anderem auch über die Matratzen in der Strafanstalt: «Bei Anlass der neu eingeführten Zwilchstrohsäke, wurde bei strenger Strafenandrohung verboten, das Stroh in denselben zum bequemern Lager, zu rühren. Beim Füllen der Säke wird das Stroh wellenförmig in dieselben eingezwängt & in diesem Zustande bleibt dann das Stroh längere Zeit, so dass man darauf wenig weicher liegt als auf Tramholz. Wenn dann die Gesunden von einem solchen Lager müder aufstehen als sie sich niedergelegt haben, wie gross muss dann die Noth der Kranken sein? Dem Vieh macht man allgemein die Streue zurecht damit es wei-

386 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 30.

387 Vgl. Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser, S. 206.

388 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 60.

389 Hartmann/Gohl, Strafanstalten, S. 218 f.; 222.

390 Hartmann/Gohl, Strafanstalten, S. 221; Hafner/Zürcher, Gefängniskunde, S. 201.

391 Im Folgenden StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 103–105; siehe auch StATG 8'903'40, 6/28: Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft. Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau. Erstattet an die Direktion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im Sommer 1863, Frauenfeld 1864, S. 5.

392 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 37.

cher liege & in der thurg[auischen] Strafanstalt verfügt man das Gegentheil für gesunde & kranke Menschen.»[393] Ein Blick in die Zellen anderer schweizerischer Strafanstalten zeigt, dass sie praktisch identisch wie diejenigen in Tobel waren und sich die Ausstattung bis ins 20. Jahrhundert nicht wesentlich änderte.[394] Erst 1967 verschwanden die Eisenbetten und Spreusäcke, und alle Zellen wurden mit einem «neuen Lättlicouch mit Schaumstoffmatratze» ausgerüstet; 1971 durften die Häftlinge in Eigenarbeit zwanzig Zellen in «wohnliche Zimmer» verwandeln.

9.2 Der Tagesablauf

Mit der Erledigung der Aufnahmeformalitäten war eine erste Grundlage geschaffen, den Häftling an die Verhaltensnormen einer geschlossenen Anstalt zu gewöhnen.[395] Nichts blieb im Tagesablauf in Tobel dem Zufall überlassen, keine Minute blieb unkontrolliert und keine Bewegung ungeplant.[396] Dies alles mit dem Ziel, die Insassinnen und Insassen moralisch zu bessern und sie in arbeitsame, gottesfürchtige und nützliche Menschen zu verwandeln. Gleichzeitig bereitete man damit deren Anpassung an die neue Arbeitsdisziplin der industrialisierten Gesellschaft vor, wo exakte Zeiteinteilung und Pünktlichkeit zum Mass aller Dinge geworden waren.[397] Der Tagesablauf änderte sich in Tobel nach der Reform von 1836 kaum. Die Tage waren bestimmt durch anstrengende Arbeit, die von kurzen und eintönigen Essens- und Erholungspausen unterbrochen wurden.

Im Sommer begann der Tag für die Gefangenen um vier Uhr, im Winter um fünf Uhr mit dem Läuten der Anstaltsglocke.[398] Geschlafen hatten die Häftlinge in Hemd und Unterhosen, ein Nachthemd besassen sie nicht.[399] Die Aufseher stellten sich in den Gängen auf und öffneten die Zellentüren.[400] Die Häftlinge behändigten die restlichen Kleider, die sie am Abend zuvor vor die Zelle gehängt hatten und zogen sich wieder in die Zelle zurück. Bei wiederum verriegelter Tür wuschen und kämmten sie sich, brachten Bett und Zelle in Ordnung und putzten die Schuhe. Nachher öffneten sie das Zellenfenster und warteten im Stehen, bis der Aufseher die Türe wieder aufschloss.[401] Danach wurden sie «einzeln auf den Abtritt gelassen», wo sie das Waschbecken und den Nachttopf ausschütteten, reinigten und anschliessend in die Zellen zurückkehrten.[402] Wenn alle den Gang auf den Abort hinter sich hatten, öffneten die Aufseher die Türen wieder und führten die Sträflinge mit dem Ruf «Vorwärts» in die Arbeitssäle.[403]

Arbeitsbeginn war im Sommer um fünf, im Winter um sechs Uhr. Die Gefangenen hatten sich an ihrem Arbeitsplatz aufzustellen und in «stiller Sammlung dem durch den Aufseher verlesenen kurzen Morgengebet» zuzuhören, mit dem jeder Werktag begann.[404] Das gleiche Ritual fand auch am Abend

393 StATG 4'687'4, 13: Beschwerde von Joseph Giezendanner, 31. März 1863.
394 Zürcher, Habermus und Hausarbeit, S. 65; Hafner/Zürcher, Gefängniskunde, S. 202.
395 Vgl. Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser, S. 220.
396 Vgl. Ayass, Breitenau, S. 206.
397 Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser, S. 220.
398 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 70; StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 31.
399 Vgl. StATG 4'689'0, 0: Punkte für ein neues Anstaltsreglement aus den vertraulichen Vorschlägen von Pfarrer Spörri, 1. Oktober 1953.
400 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 70.
401 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 71.
402 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 72.
403 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 72.
404 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 73.

Abb. 48: Zellengang, um 1950.

statt: Nach dem Glockenschlag um acht Uhr wurde das «Tagewerk mit einem vom Aufseher vorgesprochenen Nachgebet» abgeschlossen.[405] Die reine Arbeitszeit in der Strafanstalt dauerte nach dem Reglement von 1863 im Sommer 12½ Stunden und im Winter 11½ Stunden – an sechs Tagen die Woche! Die Arbeitszeit erreichte damit ein Ausmass, wie es in der Fabrikindustrie weithin üblich war. Erst mit dem eidgenössischen Fabrikgesetz von 1877 wurde die tägliche Arbeitszeit auf elf Stunden begrenzt, wobei diese Regelung die Strafanstalten nicht einschloss.[406] Die Gefangenen, die in der Landwirtschaft arbeiteten, hatten je nach Jahreszeit noch längere Arbeitstage. So war es zumindest bis in die 1950er-Jahre üblich, dass die Gefangenen oft auch am Sonntag auf dem Gutsbetrieb arbeiteten.[407]

Nach dem Abendgebet führten die Aufseher die Sträflinge unter dem Ruf «Vorwärts» in die Zellen zurück. Im Vorbeigehen nahm jeder aus dem Abtritt seinen Nachttopf mit, ging in seine Zelle, entkleidete sich hinter der Türe und hängte die Kleider vor der

405 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 81; 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 31.

406 Bericht Fabrikwesen 1869, S. 29 f.; Gruner/Wiedmer, Arbeiterschaft, S. 305. In der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain wurde mit 14 Stunden im Sommer und 12 im Winter noch länger als in Tobel gearbeitet; siehe dazu Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 108.

407 Vgl. StATG 4'689'0, 0: Punkte für ein neues Anstaltsreglement aus den vertraulichen Vorschlägen von Pfarrer Spörri, 1. Oktober 1953.

Abb. 49: Auf dem Hofplatz hatten die Gefangenen täglich ihren halbstündigen Spaziergang zu absolvieren; doch herrschte auch hier ein strenges Schweigegebot.

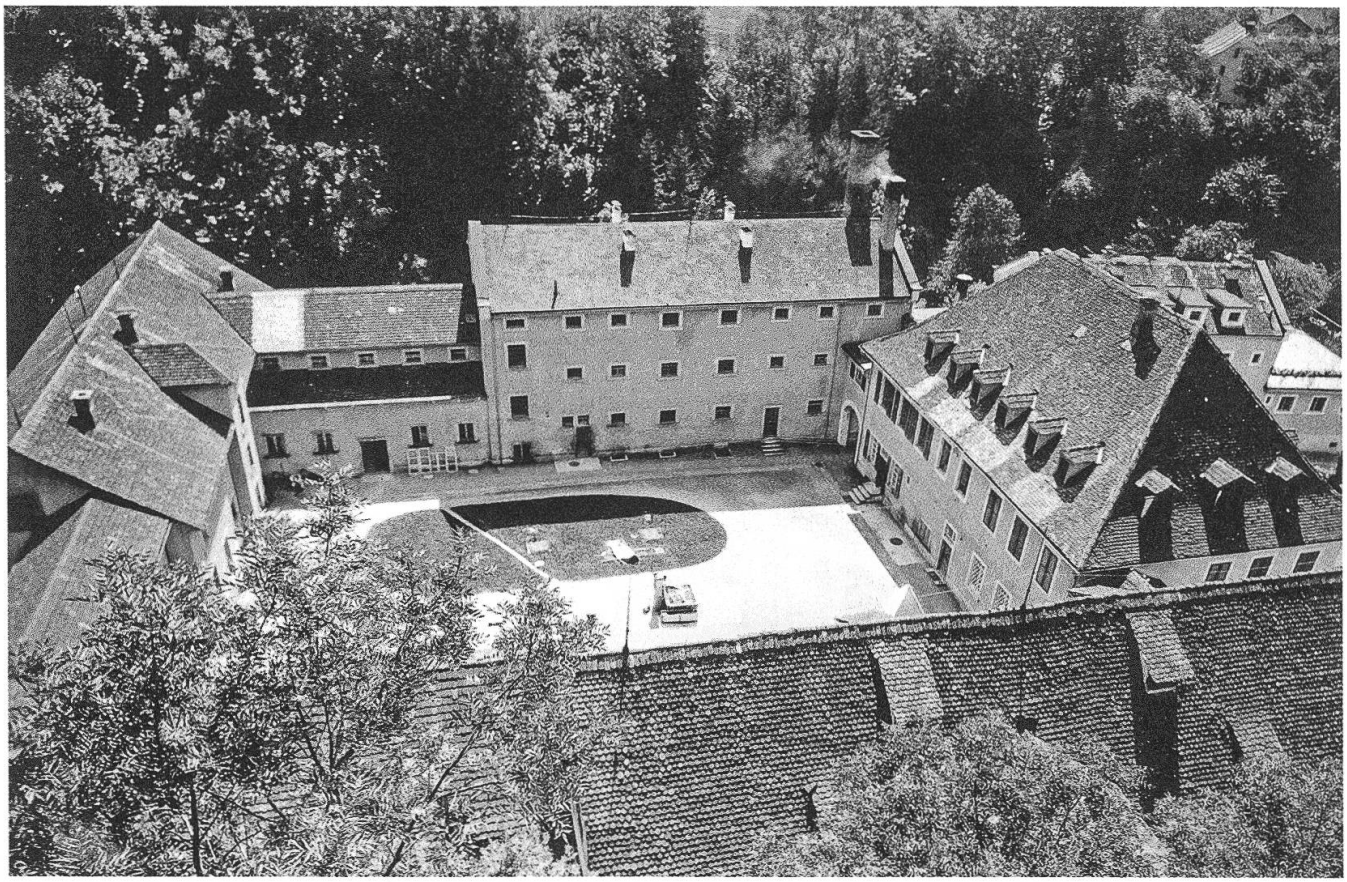

Zelle im Gang auf. Hierauf wünschte der Häftling dem Aufseher «eine gute Nacht» und legte sich ins Bett. Der Aufseher hatte den Gruss zu erwidern und daraufhin die Zelle abzuschliessen.[408] Die Zellen hatten mindestens bis um 1900 kein künstliches Licht und es war verboten, sich welches zu organisieren.[409] Wenn sämtliche Sträflinge eingeschlossen waren, hatten die Aufseher «nochmals genau den Verschluss aller Zellen» zu untersuchen und die Schlüssel beim Verwalter zu deponieren.[410]

Unterbrochen wurde der lange und gleichförmige Arbeitstag nur durch kurze Ess- und Ruhepausen. Das Morgenessen dauerte eine halbe Stunde, die Mittagspause eineinhalb Stunden und das Abendessen wiederum eine halbe Stunde.[411] Da in der Strafanstalt kein Speisesaal vorhanden war, nahmen die Gefangenen die Mahlzeiten an ihrem Arbeitsplatz ein.[412] Mit dem Reglement von 1863 wurde den Sträflingen jeweils am Vor- und Nachmittag eine viertelstündige

408 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 82.

409 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 82; Hartmann/Gohl, Strafanstalten, S. 221.

410 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 31.

411 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 31.

412 StATG 8'903'40, 6/28: Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft. Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau. Erstattet an die Direktion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im Sommer 1863, Frauenfeld 1864, S. 11.

Abb. 50: Für renitente Gefangene, die in den Arbeitssälen störten, wurden im Verlauf des 19. Jahrhunderts mehrere sogenannte Arbeitszellen eingerichtet; Arbeitszelle, um 1950.

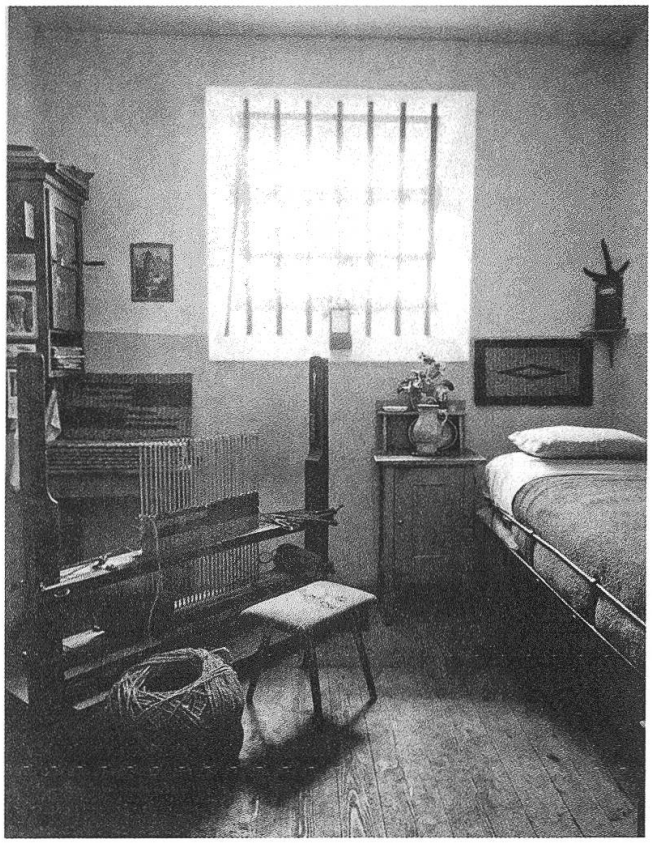

Pause gegönnt, ohne dass sie dabei den Arbeitsplatz verlassen durften.[413] Anschliessend ans Mittagessen absolvierten die Gefangenen den halbstündigen Spaziergang im Hof. «Um jede Gelegenheit zu wechselseitigen Mittheilungen zu verhüten, müssen die Sträflinge beim Spazierengehn im Hof in angemessenen Distanzen, die Hände auf dem Rücken, einer hinter dem andern sich bewegen.»[414] Mit einem Spaziergang in der freien Natur hatte das Mittagsritual nichts zu tun. Der kleine Innenhof war von Gebäudemauern umgeben, ohne Bäume oder Blumen, und nur in der Mitte befand sich eine kleine Rasenfläche, die den Rundlauf vorgab. Wenn die Gefangenen bei schlechtem Wetter ihre «Erholungszeit» im Arbeitsaal verbrachten, durften sie sich je nach «Gutfinden» des Verwalters mit Lesen, Schreiben, Rechnen oder kleinen Bastelarbeiten beschäftigen.[415]

Bei der Arbeit und beim Essen war der Platz jedes Sträflings genau vorgeschrieben und er durfte ohne Erlaubnis des Aufsehers nicht verlassen werden.[416] Jede Bewegung erfolgte in Marschordnung, denn persönliche Bewegungsfreiheit hätte nur Unruhe in die Anstalt gebracht. Freizeit war ausser an Sonn- und Feiertagen nicht vorgesehen, und spezielle Aufenthaltsräume gab es in Tobel bis mindestens 1928 nicht. Die reglementierte Tagesordnung war ein zentrales Disziplinierungs- und Erziehungsmittel, das wirksamste sah man aber ohne Zweifel im Arbeitszwang.[417]

9.3 Die Gefangenenarbeit

Die Arbeit stand im Zentrum des Strafvollzugs. Sie hatte allerdings sehr widersprüchliche Anforderungen zu erfüllen. Die pädagogischen Aspekte umfassten die Vermittlung von zentralen Verhaltensnormen wie Arbeitsamkeit, Fleiss, Ordentlichkeit und Sauberkeit. Auch das Erlernen oder Einüben von Fertigkeiten, die für das spätere oder weitere Berufsleben nützlich waren, gehörte dazu.[418] Daneben sollte die Gefangenenarbeit für die Strafanstalt rentabel sein. Keinem anderen Bereich des Strafvollzugs kam eine derart grosse Bedeutung zu wie der Gefängnisarbeit. Dies war in allen schweizerischen Strafanstalten der

413 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 31.

414 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 79; StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 32.

415 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 79. Diese freie Beschäftigung fehlte allerdings im Reglement von 1863, was möglicherweise ein Versehen war.

416 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 75.

417 Zinniker, Strafanstalten Baden und Aarburg, S. 201.

418 Vgl. Nutz, Besserungsmaschine, S. 144.

Fall. Allerdings bereitete auch kein anderes Thema Verwaltung und Regierung mehr Sorgen und Probleme als die Beschäftigung der Sträflinge. Anspruch und Realität klafften weit auseinander. Die Konflikte ergaben sich nicht nur aus den unterschiedlichen Anforderungen an die Arbeit, sondern hatten auch mit der Anstaltsklientel zu tun. Einerseits entsprachen die Gefangenen physisch und von der Ausbildung her selten den theoretischen Konzepten und andererseits machten die hohe Fluktuation und die schwankenden Belegungszahlen der Verwaltung immer wieder einen Strich durch die Rechnung. Die starre Konzeption der gewerblichen Gefängnisarbeit hinkte den wirtschaftlichen Entwicklungen stets hinterher. Die Gefangenenarbeit war in erster Linie (selten wirtschaftlich rentable) Strafarbeit und blieb bis zur Aufhebung der Anstalt mehrheitlich unqualifiziert.

9.3.1 Die Strafanstalt als Weberei

Die Strafvollzugsreform von 1836 definierte die Gefangenenarbeit neu: Die Beschäftigung ausserhalb der Anstalt sollte aufgehoben werden. Im Dekret vom 8. März 1836 wurde verfügt, dass an Stelle der «bisherigen Beschäftigungsweise mit Landbau und öffentlicher Arbeit» «für die Zukunft Beschäftigung der Sträflinge im Innern des Hauses eingeführt» werde.[419] Als zukünftige Arbeit bot sich die Handweberei an. Die Weberei erfüllte in den 1830er-Jahren in mehrfacher Hinsicht die Ansprüche an eine ideale Gefangenenarbeit: Sie war ein verbreitetes Handwerk, das viele Gefangene bereits in der Freiheit ausgeübt hatten. Deshalb erhoffte man sich auch einen Profit für die Strafanstalt. Ausserdem war weben anstrengend, was den Strafcharakter des Freiheitsentzugs unterstrich. Zudem konnte man die Arbeit im Innern der Anstalt gut überwachen.[420] Im Juni 1837 standen die ersten 17 Webstühle in Tobel bereit; bis Ende Jahr hatten die 18 Zuchthaussträflinge rund 10 500 Meter Pack- und Futtertuch gewoben.[421] Die neue Gefangenenarbeit erfüllte die Erwartungen der Justizkommission, was sie im Kommentar zum Entwurf des Strafgesetzbuchs 1839 zum Ausdruck brachte: «Es hat die Erfahrung bewiesen, dass Arbeit im Innern des Strafhauses, verbunden mit ununterbrochenem Stillschweigen bei Tag und bei Nacht, das Mittel sei, welches auch dem unbeugsamsten Trotze verwilderter Verbrecher den Strafernst fühlen lässt, und durch welches allein wirksam für den wichtigen Zweck der Besserung etwas gethan werden kann.»[422]

Obwohl das Reglement von 1837 festhielt, dass die Weberei «auf Rechnung der Anstalt» betrieben werden sollte, wurde diese Bestimmung kurze Zeit später aufgeweicht.[423] 1840 führten die Häftlinge Arbeiten für Textilfabrikanten in der näheren Umgebung aus.[424] Mit diesen Aufträgen winkte der Anstalt eine höhere Rendite.[425] Für die Ausführung kamen allerdings nur geübte Weber in Frage, während diejenigen, die weniger geschickt waren, auf Rechnung der Anstalt Packtuch woben.[426] Von 1842 bis 1844 beschäftigte die Firma Rutishauser & Kreis in Oberaach «alle disponiblen Sträflinge mit Baumwollweberei und Spulen».[427] Dass die Strafanstalt in diesen

419 Kbl TG 2, S. 251–253: Provisorische Verfügung betreffend die Strafanstalt und Domäne Tobel, 8. März 1836.

420 Kbl TG 2, S. 251–253: Provisorische Verfügung betreffend die Strafanstalt und Domäne Tobel, 8. März 1836.

421 RBRR 1837, S. 30.

422 StATG 2'30'31-A, 509: Bericht der Justiz-Kommission des Kantons Thurgau über den Entwurf eines Strafgesetzbuches an den Grossen Rat des Kantons Thurgau, 8. Juni 1839, S. 15 f.

423 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 5.

424 RBRR 1840, S. 69.

425 RBRR 1842, S. 57.

426 RBRR 1841, S. 53.

427 RBRR 1842, S. 57; StATG 4'688'0, 4: Rechenschaftsberichte der Aufsichtskommission von 1844.

Abb. 51: Die Weberei, hier um 1950, war über Jahrzehnte der wichtigste gewerbliche Betrieb der Strafanstalt.

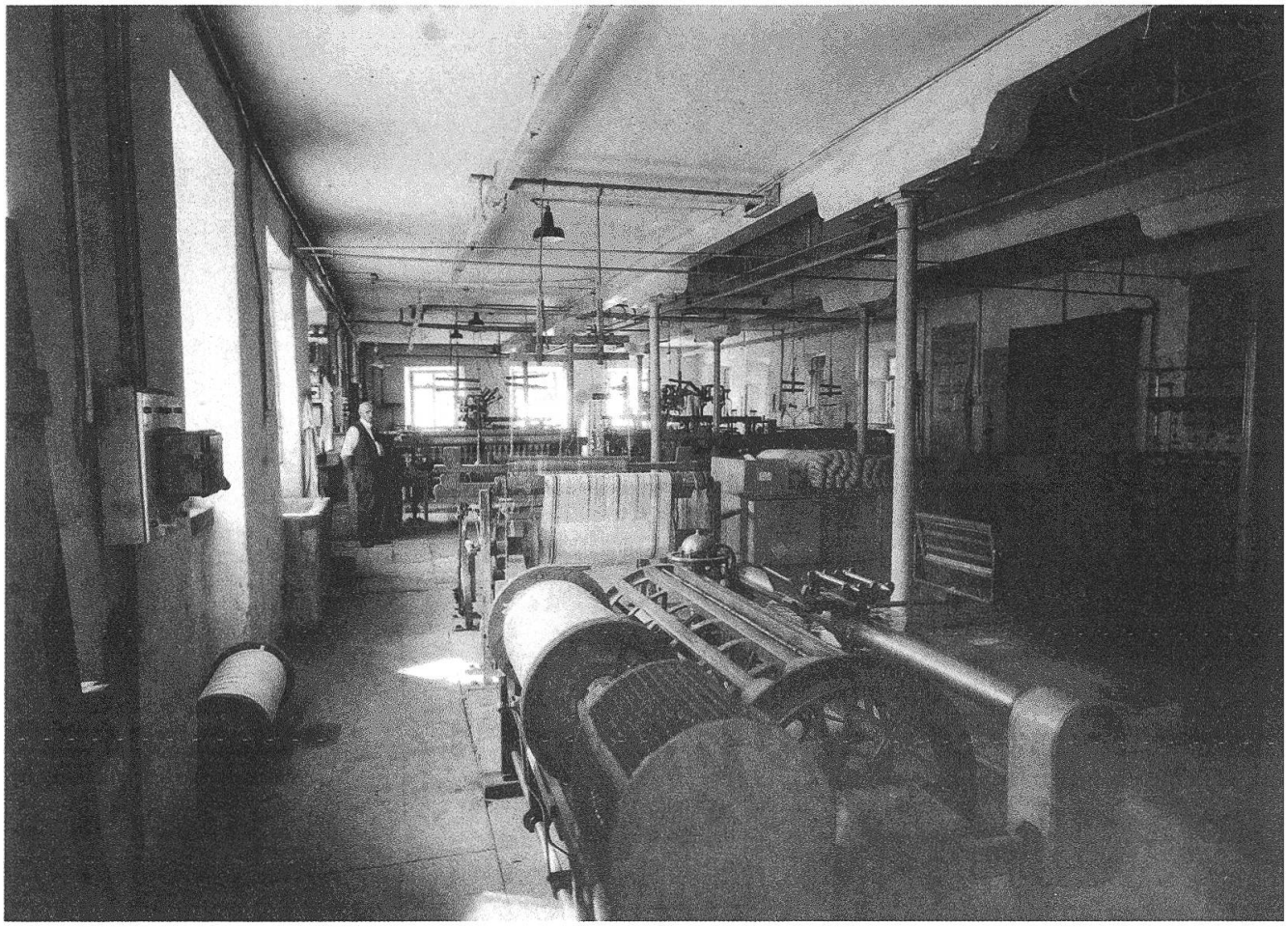

Jahren eine geeignete Klientel hatte, macht der Blick auf die Insassenverzeichnisse deutlich. 1839 gaben von den 87 Männern 35 als Beruf Weber an (gut 40 Prozent); 1842 waren von den 122 männlichen Gefangenen 38 Weber (rund 30 Prozent).[428]

Im August 1844 schloss die Strafanstalt einen Vertrag mit der Firma J. Müller & Söhne in Wil ab.[429] Die Firma verpflichtete sich, alle «brauchbaren Sträflinge der Anstalt theils mit Baumwollweberei, theils mit Spuhlen von Baumwollgarn» zu beschäftigen und «dabei so viel möglich Rücksicht nehmend diejenigen Artikel der Weberei zu Verfertigung zu übergeben, die für die betreffenden Individuen am besten passen u[nd] namentlich durch die Zuchthaussträflinge den tragenden Ketten wegen verfertiget werden können». Dieses Projekt wurde allerdings durch die Wirtschaftskrise nach 1845 jäh beendet. 1847 musste die Firma J. Müller & Söhne einen grossen Teil ihrer eigenen Arbeiter entlassen und kündigte den Vertrag mit der Strafanstalt von einem Tag auf den andern.[430]

Obwohl die Strafanstalt versuchte, neue Verträge mit anderen Fabrikanten abzuschliessen, scheiterten diese Bemühungen an den wirtschaftli-

428 RBRR 1839, S. 76; RBRR 1842, S. 54.

429 StATG 4'687'0, 1: Vertrag zwischen der Strafanstalt und J. Müller & Söhne, 21. August 1844.

430 RBRR 1847, S. 50.

chen Umständen und mussten schliesslich begraben werden. Um 1843 begann die Anstalt Leinen für private Kunden zu weben, eine Arbeit, die sich «bedeutend vermehrt» habe und «für die Anstalt nutztragend» sei.[431] Die Auftragsweberei wurde allerdings 1861 als «zu wenig rentabel» aufgegeben; fortan wollte man wieder auf eigene Rechung arbeiten und «mit mehr Sorgfalt auf currente Fabrikate» achten.[432] In den 1840er-Jahren gelang es der Strafanstalt, Aufträge der kantonalen Zeughausverwaltung zu bekommen, so für Militärputzsäcke, Futtertuch und später auch für die Herstellung von Wollstoff für Militärhosen.[433] Unabhängig von den konjunkturellen Schwankungen und dem allmählichen Niedergang der Handweberei in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die den Absatz der Produkte immer schwieriger machten, vermochten die Webereiartikel aus Tobel auf dem Markt nicht immer mitzuhalten. So kam es 1856 zu einem Konflikt zwischen Verwalter Konrad Hanselmann und der Zeughausverwaltung in Frauenfeld, die mit der Qualität der gelieferten Wollstoffe für die Militärhosen nicht zufrieden war.[434] 1873 wurden die kantonalen Anstalten vom Regierungsrat aufgerufen, «bei Anschaffungen von Leinwand und Baumwollenwaaren in erster Linie die Produkte» der Strafanstalt zu berücksichtigen.[435]

Ein Bild der breiten Palette von Webereiartikeln, die im 19. Jahrhundert in Tobel von den Insassen hergestellt wurden, vermittelt ein Inserat der Strafanstalt von 1878: Neben gebleichten, halb gebleichten und rohen Leinwandstoffen in allen Breiten sowie rohem und gefärbtem Zwilch wurden «Matrazzendrilch», «Bettbarchent», «Kölsch», «Emballage», Säcke («Zentnermehlsäcke, Ledi- und Maltersäcke») produziert. Weiter pries die Strafanstalt ihre Zwilchhandschuhe sowie «Federn- und Pferdehaarmatrazzen» an.[436] Die Weberei war bis ins 20. Jahrhundert hinein praktisch das Synonym für Gefängnisarbeit; 1905 wurde in 13 Strafanstalten der Schweiz gewoben.[437]

Im Zweiten Weltkrieg verlegte man sich in Tobel gezwungenermassen auf die Herstellung von Flickenteppichen: «Während des letzten Krieges waren wir zufolge kleinen Garnkontingents gezwungen, die Teppichweberei zu forcieren, wobei wir speziell Altstoffe zur Zufriedenheit der Kunden verwerten. Seither hat sich unser Kundenkreis in der ganzen Schweiz ausgedehnt, so dass wir das ganze Jahr hindurch vollbeschäftigt waren.»[438] Erst wenige Jahre vor der Aufhebung der Strafanstalt wurde die Weberei modernisiert und «zu einem leistungsfähigen Betrieb umgestaltet».[439] Doch diese Investition widersprach den in Fachkreisen diskutierten Bestrebungen, die Gefängnisarbeit aufzuwerten. Darum wurde 1972 in Tobel «das Teppichweben reduziert und andere gewerbliche Arbeiten angenommen, wie Motorenwickeln und Lötarbeiten für die Telephonie».[440] Dies mögen zwar Gefangenenarbeiten mit einem höheren Status gewesen sein, waren in der Industrie aber typische und unqualifizierte Frauenarbeiten.

9.3.2 Die Suche nach neuen Gewerbezweigen

Kaum war die Weberei als Gefängnisarbeit eingeführt, machte die Wirtschaftkrise nach 1845 der

431 Vgl. RBRR 1843, S. 44; RBRR 1848, S. 50.
432 RBRR 1861, S. 156.
433 RBRR 1847, S. 50; StATG 4'687'1, 3: Korrespondenz zwischen der Zeughausverwaltung und der Strafanstalt wegen Stoffen für Militärhosen, April 1856.
434 StATG 4'687'1, 3: Korrespondenz zwischen der Zeughausverwaltung und der Strafanstalt wegen Stoffen für Militärhosen, April 1856.
435 RBRR 1873, S. 158.
436 StATG 9'4, 0/40: Inserat der Strafanstalt (ohne Datum und weitere Angaben), 1878.
437 Curti, Gefängniswesen, S. 111 f.
438 RBRR 1953, S. 217 f.
439 RBRR 1968, S. 81.
440 RBRR 1972, S. 99.

Hoffnung auf Rendite einen Strich durch die Rechnung. Der Niedergang der Handweberei in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erhöhte den Druck zusätzlich, sich nach neuen handwerklichen Beschäftigungen für die Sträflinge umzusehen. Die Schwierigkeiten mit der gewerblichen Gefangenenarbeit, die bis weit ins 20. Jahrhundert hinein von den Anstaltsverwaltern beklagt wurden, brachte Verwalter Adam Oberhänsli bereits 1848 auf den Punkt: Einerseits sei die Anstalt in Tobel völlig abgelegen, was für die gewerbliche Gefangenenarbeit keine gute Voraussetzung sei. «Meines Erachtens kann nur da, wo eine Strafanstalt in der Nähe einer grössern Stadt sich befindet, aus welcher die Rohstoffe aller Art gelegentlich bezogen & die gefertigten Arbeiten von gefälligen Möbeln etc. bis zum Besen hinab mit Vortheil leicht abgesetzt werden können, wo also Production & Absatz der gefertigten Waare in einem gehörigen Verhältnis & möglichst bei einander sich befinden, der Sträfling durchwegs der Arbeit im Innern zugewendet werden.»[441] Andererseits waren nur die wenigsten Insassen der Strafanstalt für die Ausübung eines Handwerks prädestiniert. «Denn wirft man einen Blick auf die Jahresverzeichnisse unserer Sträflinge, so wird man finden, dass die wenigsten dem Handwerkerstande angehören & unter diesen wieder nicht viele sind, die ihren Beruf ordentlich erlernt & späterhin mit Eifer betrieben haben um etwas Tüchtiges leisten zu können; man wird ferner finden, dass der grösste Theil immer mit Strafen unter einem Jahr belastet ist & dass es eben meistens Bauern, Dienstboten, Taglöhner, Landstreicher oder sonst Leute sind, die wir bei uns aufnehmen müssen, welche sich für einen bestimmten Beruf nie haben entscheiden können. Was nun aber in einer so kurzen Zeit mit all diesen Leuten anfangen, wie & womit dieselben innert vier Wänden nützlich und zweckmässig zu beschäftigen?»[442] Ausserdem bezweifelte Oberhänsli, dass der Staat bereit wäre, in die Ausbildung dieser Leute zu investieren.

Trotz dieser Schwierigkeiten rückte der Kanton nach 1836 aus straftheoretischen Gründen nicht von der handwerklichen Gefangenenarbeit in Tobel ab und führte nach und nach weitere Gewerbe ein. Zu den langlebigsten entwickelten sich zusammen mit der Weberei die Schusterei und die Möbelschreinerei. Für diese Gewerbebetriebe wurden – oft erst, wenn sich der Betrieb lohnte – ausgebildete Handwerker als Aufseher angestellt. 1853 wurde in Tobel eine Schuhmacherwerkstatt eröffnet und 1878 warb die Anstalt für die in Tobel hergestellten Lederschuhe «in allen Qualitäten».[443] Nachdem der Bestand der Strafanstalt in den 1920er-Jahren auf einen historischen Tiefststand gefallen war, wurde die Werkstatt 1925 geschlossen und der Aufseher entlassen.[444] Zeitweise gab es in Tobel auch eine Bürstenbinderei, Küferei, Korberei und Flechterei. Wie die Weberei gehörten auch diese Handwerke zu den typischen Gefangenenarbeiten, die bis ins 20. Jahrhundert in praktisch allen Strafanstalten der Schweiz präsent waren.[445]

Der Einführung der Möbelschreinerei 1878 ging ein Geplänkel zwischen der Verwaltung und dem Regierungsrat voraus. Knackpunkt waren wohl die Finanzen. Denn wollte man einen rentablen Arbeitszweig einführen, musste man auch einen im Handwerk ausgebildeten Aufseher einstellen. Verwalter Alois Engeler, der seine Stelle 1864 angetreten hatte, unternahm 1865 einen Anlauf, um die Möbelschreinerei in Tobel einzuführen.[446] Sein Gesuch begründete er mit gesundheitlichen und ökonomischen

441 StATG 4'688'0, 4: Rechenschaftsberichte der Aufsichtskommission von 1848.

442 StATG 4'688'0, 4: Rechenschaftsberichte der Aufsichtskommission von 1848.

443 RBRR 1853, S. 59; StATG 9'4, 0/40: Inserat der Strafanstalt (ohne Datum und weitere Angaben), 1878.

444 RBRR 1925, S. 87.

445 Vgl. Curti, Gefängniswesen, S. 111 f.

446 StATG 4'687'5, 16: Beschluss der Aufsichtskommission, 19. Mai 1865.

Abb. 52: Korberei, um 1950.

Überlegungen. Erstens sei die «ausschliessliche Beschäftigung am Webstuhle bei länger andauernder Detentionszeit nach ärztlichem Urtheile und den in Tobel, wie in andern Strafanstalten gemachten Erfahrungen für die Gesundheit der betreffenden nachtheilig». Zweitens käme die Einführung der Möbelschreinerei den Staat nicht teuer zu stehen, «zumal der anzustellende Werkmeister mitarbeiten würde und einer der beiden Webereiaufseher wahrscheinlich entbehrlich werden dürfte». Der Antrag von Verwalter Engeler wurde vom Regierungsrat allerdings abgelehnt, weil das Strafgesetzbuch von 1841 die Arbeit der Zucht- und Arbeitshaussträflinge in gemeinsamen Arbeitssälen ausschliesse.[447] Dass diese Regelung in Tobel bisher gar nicht durchgesetzt worden war, schien den Regierungsrat nicht zu irritieren.[448]

Dreizehn Jahre später entstand in Tobel doch noch eine Möbelschreinerei – aus wirtschaftlichen Gründen: Da in der Anstalt zu viele Häftlinge Webereiartikel produzierten, kam es zu einem Überangebot, und der Absatz war einmal mehr zum Erliegen gekommen.[449] Diese Schwierigkeiten nahm Verwalter Engeler zum Anlass, um einen weiteren Vorstoss zu

447 StATG 4'687'5, 16: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, 27. Mai 1865.

448 StATG 8'903'40, 6/28: Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft. Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau. Erstattet an die Direktion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im Sommer 1863, Frauenfeld 1864, S. 12 f.

449 Im Folgenden StATG 4'687'7, 29: Der Verwalter an das Justizdepartement, 5. Februar 1878.

Abb. 53: Schreinerei, um 1950.

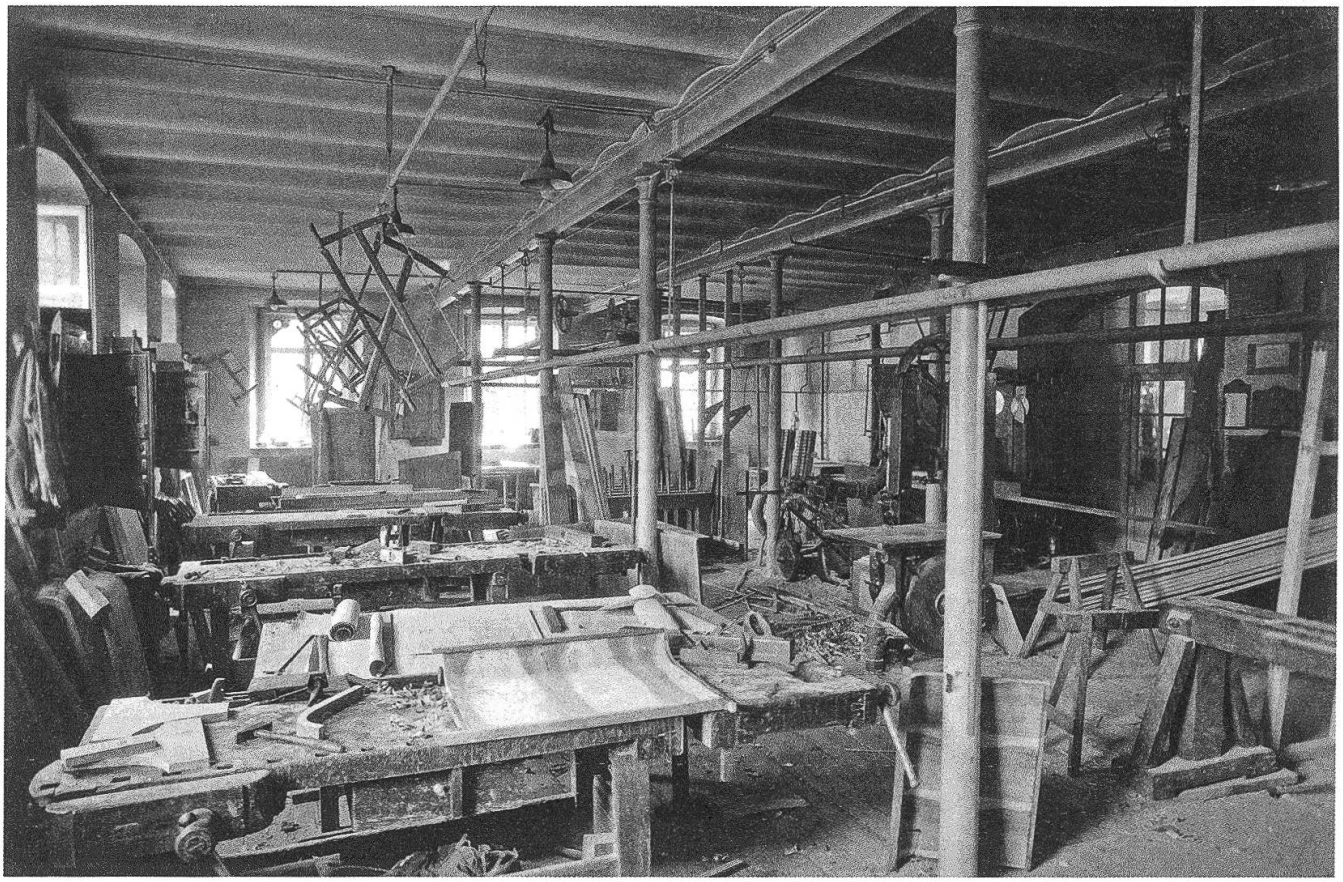

wagen. Die Schreinerei, so Engeler, werde in den meisten Strafanstalten betrieben und erweise sich nicht nur als eine «zweckmässige Beschäftigung», sondern auch als ein profitables Geschäft. Offenbar hatte man mit diesem Gewerbe in Tobel bereits Erfahrungen gesammelt, denn Engeler berichtete, dass man seit zwölf Jahren ausgebildete Häftlinge als Möbelschreiner beschäftige und die Produkte sich auch gut verkauft hätten. Allerdings habe bis jetzt ein «fachkundiger Aufseher» gefehlt, und deshalb sei auch «manches schief» gegangen. Diesmal war der Regierungsrat bereit, eine Möbelschreinerei einzurichten und einen ausgebildeten Aufseher einzustellen.[450] Dies nahm die Strafanstalt denn auch zum Anlass, um 1878 auf die neuen Produkte hinzuweisen: «Die Anstalt ist in der Lage, alle Arten Möbel, als: Sekretäre, harte und tannene, ein- und zweithürige Kästen, Kommoden, Tische (ein- und vierfüssig), Nachttische, Bettstatten in div. Façonen, Küchenkästen, Chiffonières, Sessel [...] zu den billigsten Preisen abzugeben und allfällige in dieses Fach gehörende Gegenstände, die nicht auf dem Möbelmagazin sich befinden sollten, auf Verlangen, in kürzester Zeit anfertigen zu lassen.»[451] Spätestens in den 1920er-Jah-

450 StATG 4'687'7, 29: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, 14. Februar 1878.

451 StATG 9'4, 0/40: Inserat der Strafanstalt (ohne Datum und weitere Angaben), 1878. Die Möbelschreierei produzierte bis mindestens 1967. Die Produkte wurden einem Vertreter anvertraut, der sie in der ganzen Schweiz zum Verkauf anbot; Information von Robert Leuthold, Frauenfeld, November 2011.

Abb. 54: Polierwerkstatt, um 1950.

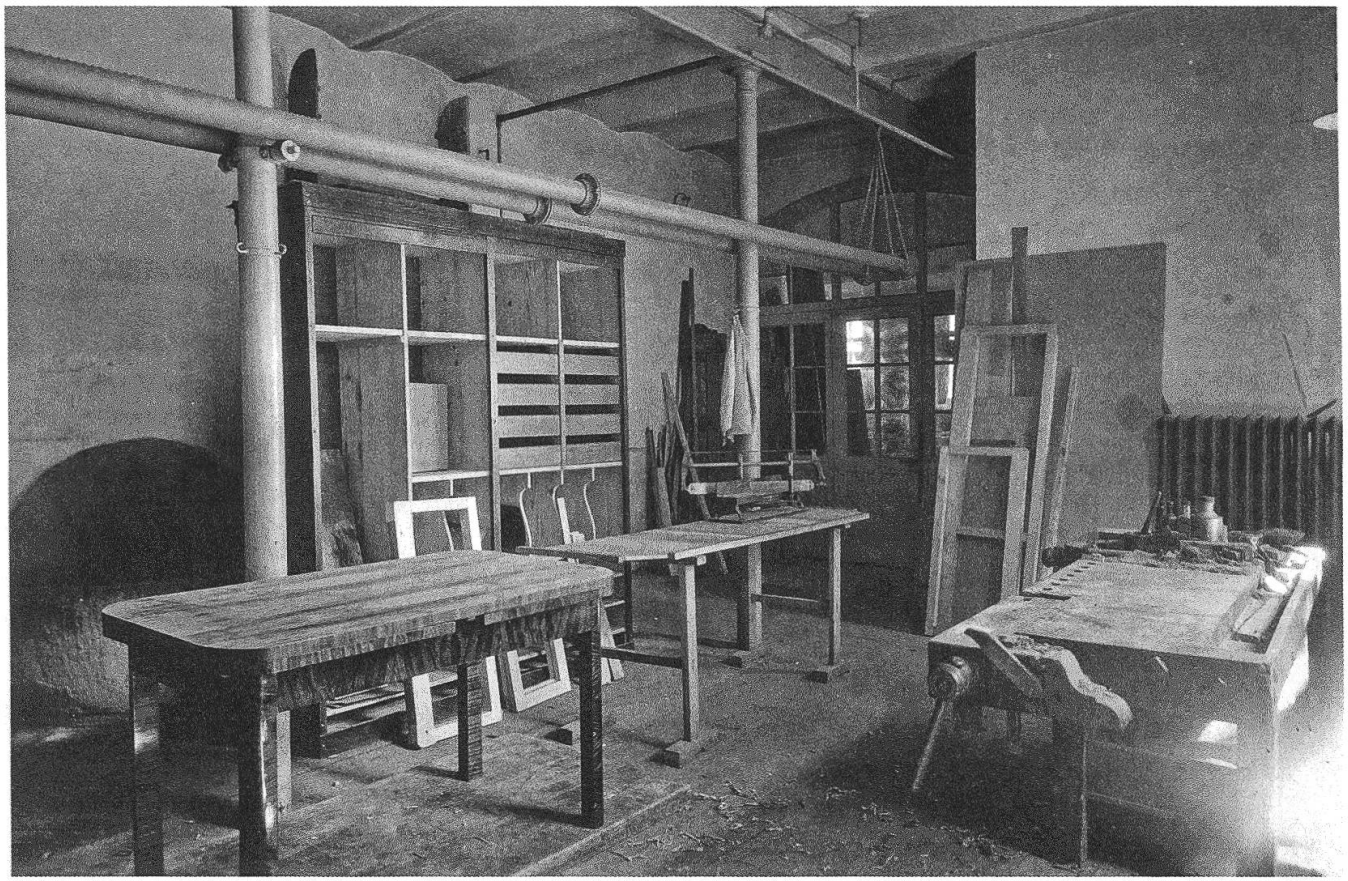

ren war es möglich, dass einzelne Gefangene in den Gewerbebetrieben, vor allem in der Schreinerei, auch Berufslehren absolvieren konnten.[452]

9.3.3 Die Gefangenenarbeit in Stall, Feld und Wald

Mit der Beschäftigung der Häftlinge hinter den Gefängnismauern sollte nach der Reform von 1836 die öffentliche Arbeit auf dem Gutsbetrieb aufgehoben werden.[453] Das Land sollte möglichst bald verkauft oder verpachtet werden. Doch die Reform des Strafvollzugs war, kaum auf dem Papier, bereits gescheitert. Sie wurde auch in der Folge nie umgesetzt: Der Landwirtschaftsbetrieb blieb bis zur Aufhebung der Strafanstalt mit ihr verbunden, wie auch die Beschäftigung der Häftlinge auf dem Feld, im Wald und im Stall Tatsache blieb. Der Grund für diese Inkonsequenz war auch hier wieder finanzieller Natur: Die Regierung war nicht bereit, für die Umsetzung eines modernen Strafvollzugs auch entsprechende Mittel in die Hand zu nehmen.

Erst im 20. Jahrhundert erfuhren der Gutsbetrieb und die damit verknüpfte landwirtschaftliche Gefangenenarbeit eine neue Bewertung. Spätestens unter Verwalter Thomas Castelberg, der die Leitung der

452 RBRR 1929, S. 91; RBRR 1932, S. 362.

453 Im Folgenden Kbl TG 2, S. 251–253: Provisorische Verfügung betreffend die Strafanstalt und Domäne Tobel, 8. März 1836.

Abb. 55: Ökonomiegebäude, um 1950. Trotz Phasen, in denen der Theorie nach Gefangenenarbeit ausschliesslich im Haus hätte stattfinden sollen, spielte die Staatsdomäne und deren Arbeitsangebot in der Strafanstalt Tobel während der ganzen Zeit ihres Bestehens eine wichtige Rolle.

Anstalt 1926 übernahm, wurden die Gefangenen zu «Akkordarbeiten» in der Land- und Forstwirtschaft oder gar im Strassenbau eingesetzt. Diese Arbeiten waren für die Anstalt eine gute Einnahmequelle.[454] In den Kriegsjahren arbeiteten die Häftlinge vor allem bei Waldrodungs- und Meliorationsarbeiten ausserhalb des Gutsbetriebs.[455] In den 1950er-Jahren halfen sie den Bauern in der Umgebung bei den sogenannten «Birnbaum-Fällaktionen» oder bei der archäologischen Ausgrabung der Burg Heitnau.[456] Sehr gut in einen progressiv organisierten Strafvollzug passte die Alpwirtschaft. Die Strafanstalt Tobel hatte 1930 die Alp Punt-Ota in der Bündner Gemeinde S-chanf gepachtet. 1954 kaufte der Kanton die Alpen Rodun und Conlad in der Gemeinde Duvin.[457] Wer sich im Strafvollzug bewährte, hatte die Möglichkeit, im Sommer auf diesen Alpen als Hirte zu arbeiten. So erstellten 1933 mehrere Häftlinge auf Punt-Ota die Alphütte «Dros bunom».[458] Obwohl die Auftragslage für Akkordarbeiten sehr stark schwankte, konnte diese in gewissen Jahren ein grosses Ausmass annehmen. So leisteten etwa 1962 die Häftlinge der Strafanstalt Tobel insgesamt rund 8000 Stunden an externer Akkordarbeit und erwirtschafteten der Anstalt einen Ertrag von rund 43 000 Franken.[459]

454 RBRR 1962, S. 91.
455 RBRR 1941, S. 284; RBRR 1942, S. 301.
456 RBRR 1953, S. 218; RBRR 1952, S. 68.
457 Im Folgenden StATG 3'25'46, 4/839: Kaufvertrag, 13. März 1956.
458 RBRR 1933, S. 87.
459 RBRR 1962, S. 91.

9.3.4 Der Unterhalt der Strafanstalt und weibliche Gefangenenarbeit

Ein weiteres Beschäftigungsfeld für die Sträflinge, das straftheoretisch nicht vorgesehen, ökonomisch aber geboten war, betraf den Unterhalt der Strafanstalt. Um Kosten für den Betrieb der Strafanstalt möglichst zu vermeiden, halfen geeignete Sträflinge bei anstaltseigenen Unterhalts- und Bauarbeiten. Das Reglement von 1853 verbot diese Beschäftigungen zumindest auf dem Papier – eine Tendenz, die sich mit dem Gesetz von 1856 und dem Reglement von 1863 noch verstärkte. Für gewisse Arbeiten – wie die des Hausburschen, die in den 1850er-Jahren ein Sträfling erledigte – wurde spätestens bis 1868 neues Personal angestellt.[460] Grundsätzlich legten die Verwalter die Vorschriften über die Beschäftigung der Häftlinge aber nach den Bedürfnissen der Anstalt aus.

1856 berichtete Verwalter Konrad Hanselmann der Aufsichtskommission, welche Sträflinge er zum Unterhalt der Strafanstalt heranzog.[461] Der Zuchthaussträfling Alois Zuber von Lommis, der Zimmermann von Beruf war, war für alle Holzarbeiten auf der Domäne und in der Anstalt zuständig. Daneben betreute er auch die Brunnenanlagen. Im Herbst hatte Zuber das Holz für den geplanten Zellenbau zu richten sowie den baufälligen Schweinestall zu reparieren. Als Handlanger war ihm der Zimmermann Elias Heer von Märstetten zur Seite gestellt, der ausserdem «die Kufen u[nd] Wagnerarbeiten zu besorgen» hatte. Heinrich Gräflein von Steckborn, der als Untersuchungsgefangener in Tobel inhaftiert war, erledigte Maurer- und Dachdeckerarbeiten. Er war mit der Reparatur der Gartenmauer oberhalb des Bachs beschäftigt und baute beim Waschhaus eine Jauchegrube. Gräflein sollte, falls die Mauer um den hinteren Hof gebaut wurde, mit Steinbrecharbeiten beschäftigt werden. Als Handlanger diente ihm der Maurer Ulrich Harder von Uerschhausen. Dionis Lindauer von Einsiedeln stellte das Webgeschirr her und war «nebstdem mit Bürstenbinderarbeit beschäftigt». Adam Deucher, der Schlosser von Beruf war, hatte die Schlösser für die Zellen zu reparieren, neue herzustellen und ausserdem kleine Schmiedearbeiten zu erledigen. Als Hausbursche wurde Georg Keller von Niederaach beschäftigt. Er hatte die Gänge, die Wachstube und das Aufseherzimmer zu wischen, den Hof und die Abtritte zu putzen, die Fenster zu reinigen, die Strohsäcke zu füllen und zu leeren, das Essen in die Arbeitssäle zu tragen, im Winter einzuheizen, die Lampen und die Stiefel der Aufseher zu putzen sowie Garn zu sieden und zu stärken. Schliesslich arbeitete Peter Somentin von Egelshofen als Schneider. Er nähte die neuen Kleider für die Häftlinge und war mit Flicken beschäftigt. Ausserdem stellte er für den Verkauf «Holzhandschuhe» her. All diese Arbeiten, so Hanselmann am Schluss seines Berichtes, seien notwendig und müssten sonst «durch fremde Arbeiter erstellt werden, sofern die eigenen Kräfte nicht benutzt werden wollten».

In einem Sträflingsverzeichnis vom Februar 1852 sind noch weitere Beschäftigungen aufgelistet, die nicht zuletzt die fliessende Grenze zwischen Personal und Insassen aufzeigen. So arbeiteten Ulrich Sauter von Arbon und Jakob Altenburger von Pfyn als Profosen (Gefangenenwärter) im Arbeits- und Zuchthaus.[462] Wenn ein Bäcker in der Anstalt war, hatte dieser das Brot zu backen. Die Arbeit des Bäckers oblag nach dem Verzeichnis von 1852 Johannes Rueber von Tägerwilen, der wegen Betrugs zweieinhalb Jahre im Arbeitshaus einsass. Schliesslich wurde Fer-

460 Vgl. StATG 4'687'5, 19: Pflichtenheft für die Angestellten der Strafanstalt, 18. Februar 1868.

461 Im Folgenden StATG 4'687'1, 4: Der Verwalter an die Aufsichtskommission, 26. Oktober 1856; 4'687'0, 2: Verzeichnis sämtlicher Sträflinge der Strafanstalt Tobel, 20. Februar 1852.

462 StATG 4'687'0, 2: Verzeichnis sämtlicher Sträflinge der Strafanstalt Tobel, 20. Februar 1852.

Abb. 56: Die – relativ wenigen – Frauen im Tobler Strafvollzug wurden weitgehend in der Hauswirtschaft eingesetzt. Die Näherei, hier um 1950, war neben der Waschküche ein wichtiger Arbeitsort für sie.

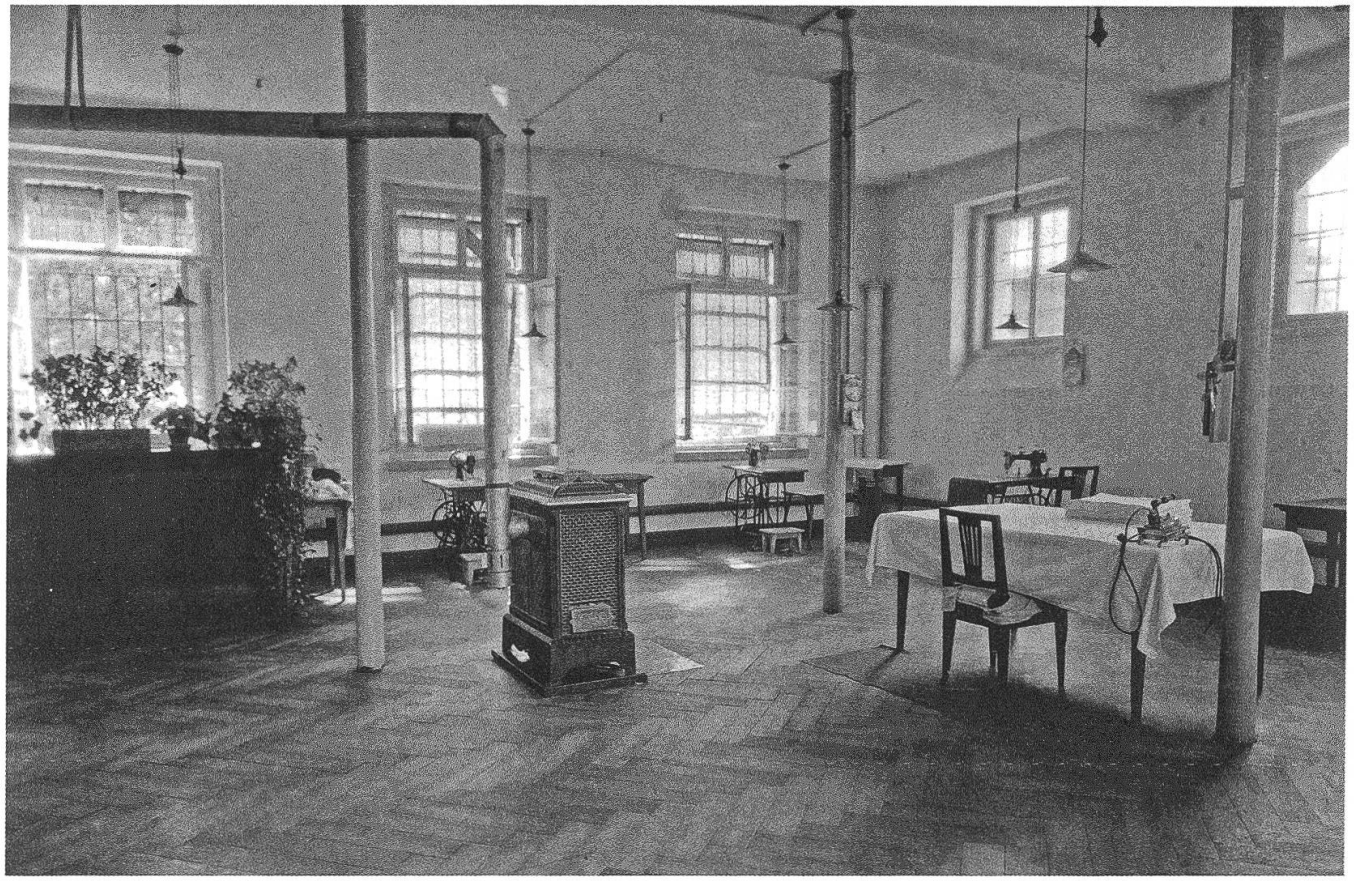

dinand Vanaz von Willisdorf, der wegen Fälschung zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, 1852 mit Schreibarbeiten beschäftigt.

Die Arbeit der weiblichen Sträflinge, deren Zahl stets viel geringer war als die der männlichen Häftlinge, schien weniger Probleme zu bereiten. Eine berufliche Qualifikation war bei den Frauen kein Thema. Sie wurden ausschliesslich für die Haus- und Feldarbeiten herangezogen. Im Februar 1852 lebten in der Strafanstalt zehn Frauen.[463] Maria Stäheli von Praliswinden, die wegen Brandstiftung zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, arbeitete als Gefangenenwärterin. Margaretha Keller von Neukirch, wegen Kindsmords zu fünf Jahren, Barbara Zingg von Riedt, wegen Brandstiftung zu acht Jahren, und Salomena Illert von Kurzrickenbach, wegen «Verkauf[s] v[on] Mitteln zur Abtreibung der Leibesfrucht», zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt, waren mit Strick- und Näharbeiten beschäftigt. Josefa Bommer von Weingarten, wegen Verheimlichung der Niederkunft, zu drei Jahren Arbeitshaus verurteilt, arbeitete als Magd in der Küche. Katharina Hafen von Landschlacht, wegen «Abtreibung der Leibesfrucht» zu vier Monaten Arbeitshaus, Maria Zeller von Eggerstanden (Appenzell), wegen Kindsaussetzung zu drei Monaten Arbeitshaus, und Katharina Haag von Sulgen, wegen Diebstahls zu zwei Monaten Arbeitshaus verurteilt, waren «im Innern & Freien mit weiblichen Arbeiten»

463 Im Folgenden StATG 4'687'0, 2: Verzeichnis sämtlicher Sträflinge der Strafanstalt Tobel, 20. Februar 1852.

beschäftigt. Und schliesslich arbeiteten Anna Dünner von Dünnershaus, wegen betrügerischen Konkurses zu vier Monaten Arbeitshaus, und Elisabetha Näf von Urnäsch (Appenzell), wegen Diebstahls zu zwei Monaten Arbeitshaus verurteilt, als Näherinnen.

Das Spektrum der weiblichen Gefangenenarbeit wurde 1853 folgendermassen eingegrenzt: «Was die weiblichen Sträflinge anbelangt, so werden alle regelmässig im Innern der Anstalt beschäftigt. Ausnahmsweise haben dieselben nur insofern noch ausserhalb derselben Arbeiten zu verrichten, als ihnen die Besorgung der Gespinnstpflanzen und des Gemüsebaues übertragen ist; im Innern werden sie mit Spinnen, Nähen, Stricken und Besorgung der Wäsche beschäftigt.»[464] Dazu kam die Fertigung von sogenannten Endenfinken, Zwilchhandschuhen, Hemden und Bettwaren.[465]

So wie in Tobel waren in allen Schweizer Strafanstalten die Frauen mit Hausarbeiten beschäftigt. Wie Ferdinand Curti, Direktor der Strafanstalt Zürich, 1905 in einem Übersichtsartikel über das Gefängniswesen festhielt, würden die weiblichen Gefangenen mit Kochen, Waschen, Nähen, Stricken und Flicken beschäftigt und, wenn immer möglich, mit der Erledigung von Näh- und Strickarbeiten für private Kundinnen und Kunden.[466]

Probleme bekam die Strafanstalt Tobel vor allem dann, wenn die Zahl der weiblichen Gefangenen sehr gering war. Im April 1927 beklagte sich Verwalter Thomas Castelberg beim Regierungsrat, dass zurzeit nur zwei weibliche Gefangenen in Tobel seien. Deshalb könnten «die grossen Flickarbeiten nicht mehr bewältigt werden» und für die Wäsche, die Hauptarbeit der Frauen, habe er bereits vor einigen Wochen zwei männliche Häftlinge anlernen müssen.[467] In den 1960er-Jahren wurde allerdings in Fachkreisen die mangelnde Ausbildung der Frauen im Strafvollzug kritischer betrachtet, und dies war unter anderem auch ein Grund, weshalb die Frauenabteilung in Tobel 1964 aufgehoben wurde: «Frauen, die in einer Männeranstalt untergebracht sind, haben vor allem die anfallenden Hauswirtschaftsarbeiten zu erledigen. Sie benötigen zudem einen relativ grossen Bestand an Angestellten und können, weil sie mit Arbeit überlastet sind, geistig und seelisch weniger beeinflusst werden. Zudem sind keine weitern Berufsmöglichkeiten vorhanden, die einzelnen Delinquentinnen besser entsprechen würden.» Und wie die Expertenkommission weiter bemerkte, habe die Erfahrung gezeigt, dass «alle hauswirtschaftlichen Arbeiten von Männern recht gut ausgeführt werden können».[468]

9.4 Das Pekulium

Das «Peculium», also die Auszahlung eines Anteils am Arbeitsverdienst, gehörte zu den zentralen Elementen der Reform des Strafvollzugs von 1836. Wie mit der Gefangenenarbeit verfolgte man auch mit dem Pekulium widersprüchliche Ziele. Einerseits sollten die Häftlinge mit der Aussicht auf Lohn zu Fleiss und Disziplin angehalten werden, andererseits war dieser als Starthilfe nach der Entlassung gedacht. Da der Häftling mit seiner Arbeit primär die Kosten des Strafvollzugs decken sollte, hatte er von Rechtswegen keinen Anspruch auf einen Lohn. Das Pekulium war eine Wohltat des Staats, eine humane Geste, damit der Häftling nach seiner Entlassung nicht ganz mittellos dastand.[469]

464 RBRR 1853, S. 59 f.

465 StATG 4'687'3, 12: Der Verwalter an die Aufsichtskommission (Bericht über die Einführung neuer Gewerbe), 1. Mai 1862; Verhandlungen SVSG, V. Versammlung 1871, S. 122; 9'4, 0/40: Inserat der Strafanstalt (ohne Datum und weitere Angaben), 1878.

466 Curti, Gefängniswesen, S. 112.

467 StATG 4'687'10, 79: Der Verwalter an das Justizdepartement (Abschrift), 27. April 1927.

468 StATG 4'213'2: Bericht der Expertenkommission über den Ausbau der Strafanstalt Tobel, 6. Juli 1964, S. 2 f.

469 Verhandlungen SVSG, XIV. Versammlung 1885, Beilage D, S. 76.

Mit dieser Definition konnte der Staat auch die Bedingungen festsetzen, die an die Gewährung oder den Entzug des «Arbeitsgeschenks» geknüpft waren. Die überlieferten Akten machen deutlich, dass das Pekulium der Gefangenen weder geschützt noch garantiert war. Eine Regel im Umgang mit dem Arbeitsverdienst war allerdings, dass die Gefangenen während der Haft kein Recht hatten, auf ihren Lohn zuzugreifen, während die Verwaltung die Griffe in die Kasse der Häftlinge selten rechtfertigen musste.

Nach dem Reglement von 1837 wurde das Pekulium folgendermassen bemessen: Der Verwalter schätzte am Ende der Haft zusammen mit dem Werkmeister den Wert der vom Sträfling geleisteten Arbeit.[470] Von diesem Betrag gehörten drei Viertel dem Staat zur Deckung der Vollzugskosten, ein Viertel stand dem Häftling als Pekulium zu. Diese Regel galt für Männer und Frauen sowie für alle Arten von Arbeit.

Zu einer engeren Definition des Arbeitsverdiensts kam es im Gesetz über die Strafanstalt von 1856. In seiner Botschaft zum Gesetzesentwurf an den Grossen Rat betonte der Regierungsrat, dass das Pekulium nicht, wie dies bisher der Fall gewesen sei, allen Häftlingen zwingend zustehe.[471] Er schlug vor, den täglichen Verdienst auf höchstens 15 Rappen festzusetzen und diesen vom Fleiss und vom Verhalten des Häftlings abhängig zu machen. Damit bekam das Pekulium verstärkt den Charakter eines Disziplinierungsmittels. Die Haltung der Regierung teilte auch die vorberatende Kommission des Grossen Rates: «Der Sträfling hat [...] nicht das Recht auf einen Verdienst. Alleine eine gesunde Straf-Politik rechtfertigt vollkommen die Zutheilung einer kleinern Verdienst-Quote. Darin liegt die Aufmunterung zu einem guten Betragen, eine Belohnungs- und Zufriedenheitserklärung gegenüber dem bessern Sträfling, ein Sporn zu Thätigkeit & Fleiss & das Mittel, unvermöglichen Sträflingen bei dem Austritte aus der Anstalt ihr ehrliches Fortkommen zu erleichtern.»[472] Allerdings erhöhte die Kommission das tägliche Maximum auf 20 Rappen und legte gleichzeitig ein Minimum pro Tag von 5 Rappen fest. Jedoch konnten auch diese 5 Rappen bei einem Disziplinarvergehen entzogen werden.[473] Im Grossen Rat fand am 13. März 1856 dann allerdings die regierungsrätliche Fassung eine Mehrheit.[474] Ein Verdienstanteil von 15 Rappen pro Tag entsprach in etwa einem Viertel der tiefsten Tageslöhne, die in den 1860er-Jahren in der Textilindustrie gezahlt wurden.[475]

Die Höhe des Verdienstanteils, den die Häftlinge für die Arbeit erhielten, änderte sich erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die 15 Rappen Tagesverdienst, die in Tobel maximal bezahlt wurden, waren noch um 1925 in den meisten Strafanstalten der Schweiz die Regel.[476] 1938 betrug der maximale Arbeitsverdienst, den die Gefangenen in Tobel pro Arbeitstag erhielten, 30 Rappen. Die Berechnung des Verdienstanteils orientierte sich nach wie vor an den 1856 festgelegten Kriterien: einerseits an der Arbeitsleistung und andererseits am Verhalten der Inhaftierten.[477]

In den 1960er-Jahren kamen Bestrebungen in Gang, die Arbeitsentschädigungen der Gefangenen deutlich zu erhöhen und dem geltenden Lohnniveau in der Wirtschaft anzupassen. 1968 bewegten sich in

470 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 5.

471 StATG 2'30'46-A, 143: Botschaft des RR an den GR, 28. November 1855.

472 StATG 2'30'46-A, 143: Kommissionsbericht, 9. März 1856, § 4.

473 StATG 2'30'46-A, 143: Kommissionsbericht, 9. März 1856, § 4.

474 StATG 4'687'4, 13: Gesetz über die die Strafanstalt zu Tobel, 13. März/29. April 1856, § 4; siehe auch StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 43.

475 Vgl. Bericht Fabrikwesen 1869, S. 30 f.

476 Hafner/Zürcher, Gefängniskunde, S. 191.

477 StATG 9'4, 0/40: Der Verwalter an die Gefängnisverwaltung des Kantons Schaffhausen, 29. März 1938.

Tobel die «Arbeitsprämien» der Inhaftierten pro Tag zwischen 60 Rappen und 2 Franken 50 Rappen.[478] Bei diesen Reformen ging es allerdings weniger um die Gefangenen selbst als viel mehr um die finanzielle Unterstützung von Angehörigen oder Geschädigten.[479] Wie Verwalter Fritz Feuz 1968 ausführte, befand man sich in einer Zwickmühle. Der Ertrag der Gefangenenarbeit könne die Vollzugskosten in Tobel nicht decken. Wenn man den Ertrag steigern wolle, dann müsse man vermehrt «stumpfsinnig-monotone Arbeiten» einführen. Dies sei allerdings «trotz den Interessen der Wirtschaftlichkeit» aus pädagogischen Gründen abzulehnen. «Erst wenn die Anstaltsbetriebe eine Rendite abzuwerfen vermögen, also die wirtschaftlichen Probleme, ohne Vernachlässigung der menschlichen Belange, gelöst sind, wäre es möglich, den Gefangenen, unter Bezahlung der vollen Strafvollzugskosten, einen entsprechenden Lohn auszurichten. Sonst würde der Staat unverhältnismässig mehr auslegen, als sich anderseits Fürsorgegelder einsparen liessen. Wer die hohen Strafvollzugskosten verursacht, soll sie in erster Linie tragen helfen. Diese Verantwortung dürfen wir der Anstaltsbevölkerung nicht einfach abnehmen.»[480]

Bereits nach dem Reglement von 1837 durfte das Pekulium den Häftlingen erst bei der Entlassung aus der Strafanstalt ausbezahlt werden. In der Praxis sah dies allerdings anders aus, wie der Kleine Rat bei einer Untersuchung in Tobel 1845 feststellte.[481] Einerseits hätten einzelne Häftlinge ihren Arbeitsverdienst teils mit und teils ohne die Bewilligung des Polizeidepartements für die «Unterstützung ihrer Familienangehörigen» verwendet, was nicht tolerierbar sei. Andererseits kritisierten die Regierungsräte den Zugriff der Verwaltung auf das Pekulium. So hatte Verwalter Kesselring die Kosten für die Anschaffung neuer Schuhe und deren Reparatur dem Arbeitsverdienst des jeweiligen Häftlings abgezogen. Dies war nach Meinung der Regierungsräte unzulässig: Wenn die Schuhe von der Anstalt zur Verfügung gestellt wurden, dann musste sie diese auch bezahlen. Weiter stellten sie fest, «dass die Abfassung von Memorialien für Begnadigungsgesuche ebenfalls einen nicht unbeträchtlichen Ausgabeposten in der Rechnung über den Arbeitsverdienst der Sträflinge» bilde. So hatte zum Beispiel Fürsprecher Rogg für seine Arbeit 3 bis 4 Gulden verlangt. Für diesen Betrag musste ein Sträfling zwei bis drei Monate arbeiten. Auch hier waren die Regierungsräte einhellig der Meinung, dass Begnadigungsgesuche der Staat zu übernehmen habe und diese nicht den Häftlingen zu verrechnen seien.

Einen Eindruck von der Verwendung des Pekuliums vermitteln die Eintragungen in den Insassen-Protokollen.[482] Im November 1848 verbüsste der 33-jährige ledige Handweber Jakob Anderes von Engishofen, der bereits zum dritten Mal inhaftiert war, in Tobel eine zweijährige Zuchthausstrafe wegen Diebstahls. Während seiner Gefangenschaft kaufte er sich aus seinem Lohn für rund 3 Franken Schnupftabak. Im Oktober 1850 waren Anderes vom Verwalter 4 Franken 30 Rappen für ein Paar Stiefel verrechnet worden und im Dezember gleichen Jahres 4 Franken 16 Rappen für den Stoff und das Schneidern von neuen Kleidern. Bei seiner Entlassung im Januar 1851 gab man ihm 2 Franken 28 Rappen als Reisegeld aus seinem Pekulium für den Heimweg. Am Ende der zweijährigen Zuchthausstrafe bekam Anderes nach allen Abzügen einen Arbeitsverdienst von 22 Franken 28 Rappen.

Als mit dem neuen Reglement von 1853 eine dreistufige Klassifikation der Häftlinge nach ihrem Betragen eingeführt wurde, durften die Gefangenen der

478 RBRR 1968, S. 82.
479 RBRR 1968, S. 81 f.
480 RBRR 1968, S. 82.
481 Im Folgenden StATG 4'687'0, 1: Untersuchungsbericht über die Strafanstalt Tobel, Juni 1845.
482 Im Folgenden StATG 9'4, 4/27: Protokoll sämtlicher Zuchthaus-InsassInnen 1842–1860.

zweiten und dritten Stufe aus ihrem Pekulium ihre Verwandten unterstützen oder für sich selbst Bücher oder andere «nützliche Gegenstände» anschaffen.[483] Obwohl dieses Klassifikationssystem bald wieder abgeschafft wurde, kam es vor, dass sich der Verwalter mit der Bitte einzelner Sträflinge, die auf das Pekulium zugreifen wollten, an die Aufsichtskommission wandte. Im September 1861 bat etwa Häftling Forster, der in der Ruhezeit Holzschnittarbeiten machen wollte, um Farbe, und Konrad Müller wollte für seine bedürftigen Kinder Schuhe herstellen lassen.[484] Im März 1869 schrieb der Häftling Georg Bölsterli von Wagenhausen – er war Möbelschreiner von Beruf – selber an die Aufsichtskommission und bat darum, 30 Franken aus seinem Arbeitsverdienst für die Anschaffung eines Möbeljournals verwenden zu dürfen.[485] Nach wie vor aber wurden den Gefangenen auch Leistungen seitens der Anstalt verrechnet, so etwa die Kosten für neue Unterhosen und Unterhemden.[486] Als Ulrich Fatzer 1868 für die Untersuchung in die Irrenanstalt nach Münsterlingen eingeliefert wurde, beglich man die Kosten für die Kleider, die man für ihn anschaffen musste, aus seinem Arbeitsverdienst.[487] Oder als im Dezember 1873 der zu einer Haftstrafe verurteilte Johannes Gügi von Zuben auf dem Transport von Frauenfeld nach Tobel entwich, kurz darauf aber vom Landjäger, der ihn begleitete, wieder verhaftet werden konnte, bekam dieser fünf Franken Belohnung aus dem zukünftigen Arbeitsverdienst Gügis zugesprochen.[488] Die Kritik des Regierungsrates von 1845 an den Abzügen für Begnadigungsgesuche bewirkte offenbar keine Änderungen. So erklärte Verwalter Engeler 1885 an der Konferenz des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen, dass die Häftlinge in Tobel Begnadigungsgesuche aus dem Pekulium zu bezahlen hätten.[489]

Während sich Jakob Anderes aus dem Pekulium Tabak kaufen konnte, wurde der Erwerb von Genussmitteln bald darauf untersagt. Vor allem Alois Engeler, der 1864 bis 1891 die Strafanstalt leitete, war ein strikter Gegner jeglicher Genüsse im Strafvollzug. An der erwähnten Versammlung des Vereins für Straf- und Gefängniswesen 1885 in Lenzburg sprach sich Engeler vehement gegen die Verwendung des Pekuliums für «Extragenüsse» aus, wie dies in anderen Strafanstalten durchaus möglich war.[490] Unter diese Genüsse «sinnlicher Art» fielen für Engeler etwa Tabak, Bier, Wein, Most, Butter und Käse, aber auch Vögel und Blumen. Solche Dinge seien ein «Mittel für Schaffung von Humor, von freudigen Erregungen», die «einem ernsten Strafvollzug diametral» entgegenstünden. Für Engeler lag denn auch in der «Genussucht» vielfach die Ursache für Vergehen und Verbrechen. Mit seinen Ansichten über den Zweck des Strafvollzugs und die Verwendung des Pekuliums für persönliche Freuden war Engeler nicht allein, diese Grundsätze galten in vielen Strafanstalten mehr oder weniger bis ins 20. Jahrhundert hinein.[491]

---

483 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 68; siehe auch StATG 8'903'40, 6/28: Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft. Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau. Erstattet an die Direktion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im Sommer 1863, Frauenfeld 1864, S. 16 f.

484 StATG 4'687'3, 11: Der Verwalter an die Aufsichtskommission, 20. September 1861.

485 StATG 4'687'6, 20: Georg Bölsterli an die Aufsichtskommission, 7. März 1869.

486 StATG 9'4, 4/27: Protokoll sämtlicher Zuchthaus-InsassInnen 1842–1860.

487 StATG 4'686'3, 11 Protokoll der Aufsichtskommission, Zirkularbestimmung vom 9. Juni 1868.

488 RBRR 1873, S. 59; StATG 4'687'6, 24: Bericht von Landjäger Bosch an das Polizeidepartement, 23. Dezember 1873.

489 Verhandlungen SVSG, XIV. Versammlung 1885, Beilage D, S. 83.

490 Im Folgenden Verhandlungen SVSG, XIV. Versammlung 1885, Beilage D, S. 75–83.

491 Siehe auch Curti, Gefängniswesen, S. 113 f.; Hafner/Zürcher, Gefängniskunde, S. 218–220.

1938 äusserte sich Verwalter Thomas Castelberg über die gängige Praxis in Bezug auf den Arbeitsverdienst.[492] Den Gefangenen in Tobel war es gestattet, aus dem Pekulium «berufliche Fachschriften und politisch neutral gehaltene Zeitungen» zu abonnieren. Erlaubt war auch der Kauf von Produkten zur Körperpflege wie Hautcreme oder Zahnpasta. Nach wie vor war der Kauf von Essenwaren wie Schokolade, Früchte oder Konserven in Tobel nicht gestattet. Über den Zugriff der Verwaltung auf das Pekulium machte Castelberg 1938 allerdings keine Angaben. Dass die Gefangenen nicht informiert wurden, wann und aus welchen Gründen die Verwaltung auf ihren Arbeitsverdienst Zugriff nahm, machte Pfarrer Spörri in seinen Vorschlägen für ein neues Anstaltsreglement 1953 deutlich: «Die Verwendung des Pekuliums sollte verbindlich reglementiert werden. Es sollte bestimmt werden, ob es verwendet werden darf für rückständige Gerichtskosten, Steuern, Arzneikosten und auf alle Fälle muss dem Gefangenen Mitteilung über die Verwendung gemacht werden, dem eventuell ein Beschwerderecht an das Departement zusteht. Auch ist periodisch auf 1. Januar oder 1. Juli Abrechnung über den Stand des Pekuliums zu erstellen.»[493]

9.4.1 Kontrolle und Überwachung

Klar geregelt war hingegen der Umgang mit dem Verdienstanteil von verstorbenen Sträflingen: Das Geld fiel nicht den Erben, sondern der Anstalt zu.[494] Auch nach der Entlassung aus der Strafanstalt konnte ein ehemaliger Häftling über sein Pekulium nicht frei verfügen. Nach dem Reglement von 1837 erhielt die Kirchenvorsteherschaft der Heimatgemeinde das Arbeitsgeschenk. Die Vorsteherschaft, die als Armenbehörde für den Entlassenen zuständig war, hatte das Geld zu verwalten und war für dessen «angemessene Verwendung» zuständig.[495] In einem Zirkular an alle Kirchenbehörden des Kantons erklärte der Kleine Rat genauer, was darunter zu verstehen sei.[496] So sei das Geld für die Anschaffung der «unentbehrlichsten Kleidungsstücke und Lebensmittel» gedacht. Noch wichtiger erschien es dem Kleinen Rat, die Pfarrer auf ihre Kontroll- und Aufsichtspflichten hinzuweisen: «Wir erwarten, dass Ihr trachten werdet, sein Betragen soviel immer möglich zu beaufsichtigen, und ihm Rath oder Warnung zu ertheilen, wo er immer dessen bedarf, um auf diese Weise einen Rückfall in das Verbrechen zu verhüten.» Wie der Kleine Rat in seinem Rechenschaftsbericht von 1839 schrieb, komme den Pfarrern damit eine wichtige gesellschaftliche Funktion zu, mit der sie sich grosse Verdienste um die bürgerliche Gesellschaft erwerben könnten.[497]

In der Versammlung der Strafvollzugsexperten 1885 in Lenzburg gab Alois Engeler auch eine Begründung dafür, weshalb es wenig Sinn mache, den Gefangenen ein grösseres Pekulium auszuzahlen. «Mit grossen Beträgen ist nach meinem Erachten in den meisten Fällen dem Entlassenen gar nicht geholfen; hat man doch nicht selten die Erfahrung machen müssen, dass entlassene Sträflinge die ihnen übergebenen namhaften Gelder zum Ärger des Volkes nur verjubelten und am Ende zu neuen Verbrechen schritten.» Denjenigen ehemaligen Häftlingen, die sich im Strafvollzug moralisch gebessert hätten, würde das Pekulium als Startgeld nämlich durchaus genügen:

492 Im Folgenden StATG 9'4, 0/40: Der Verwalter an die Gefängnisverwaltung des Kantons Schaffhausen, 29. März 1938.

493 Vgl. StATG 4'689'0, 0: Punkte für ein neues Anstaltsreglement aus den vertraulichen Vorschlägen von Pfarrer Spörri, 1. Oktober 1953.

494 StATG 4'687'0, 1: Reglement für die Kantonale Strafanstalt in Tobel, 5. April 1845, § 26.

495 RBRR 1839, S. 78.

496 Im Folgenden StATG 4'687'0, 0: Zirkular an die Kirchenvorsteherschaften, 3. April 1839.

497 RBRR 1839, S. 79.

«Ist der Entlassene ein Mensch, welcher während seiner Strafzeit sich zur regelmässigen und fleissigen Arbeit gewöhnt und im Übrigen sittliche Willenskraft erworben hat, so bringt er damit ein Vermögen mit in die Freiheit, welches ihm allmälig möglich macht, sich ehrlich und redlich durchzuschwingen.» [498]

In den 1930er-Jahren wurde das Pekulium den Gefangenen persönlich ausbezahlt. Allerdings mit Einschränkungen: Nur wenn der Verwalter den Charakter und die Besserung des Entlassenen positiv beurteilte und er der Ansicht war, dass dieser «mit dem Geld haushalten» könne, händigte er ihm das Pekulium aus. Bei allen anderen verwalteten Schutzaufsichtsbeamte oder ein Schutzpatron das Geld des ehemaligen Häftlings.[499]

9.5 Die Disziplinarstrafen

Zur Charakteristik des Strafvollzugs gehörten die Sanktionen – die Ahndung von Übertretungen und Vergehen. Die Wahrung der Disziplin, sei es die Unterwerfung unter die Regeln der Hausordnung oder die Einhaltung von Verhaltensvorschriften, stand neben dem Arbeitszwang im Zentrum des Strafvollzugs.[500] Parallel zur Reglementierung und bürokratischen Organisation des Anstaltsbetriebs setzte sich in Tobel auch eine Präzisierung des Strafkatalogs durch. Der Kern dieser Sanktionen findet sich bereits im ersten Reglement der Strafanstalt von 1812: Einschränkung der von der Anstalt gewährten Leistungen bis hin zu Körperstrafen, die bis um 1900 immer mehr durch Einzelhaft ersetzt wurden. Eine der wenigen Diskussionen, die der Grosse Rat über die Praxis des Strafvollzugs führte, betraf die Prügelstrafe. Sie wurde 1884 als Disziplinarstrafe im Strafvollzug bestätigt, 1894 formell aber aufgehoben. Leichte Körperstrafen wie Ohrfeigen und Schläge kamen in Tobel allerdings bis mindestens Ende der 1950er-Jahre vor.

Die Disziplinarstrafen waren in allen Schweizer Strafanstalten sehr ähnlich. Sie waren sozusagen das negative Abbild der Hausordnung und der Verhaltensvorschriften. Was in den Vorschriften verboten war, wurde sanktioniert und je nach Schwere des Vergehens und Renitenz des Täters oder der Täterin mit abgestuften disziplinarischen Massnahmen geahndet. Da sich die Hausordnungen in den Strafanstalten bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts kaum änderten, kamen auch immer wieder ähnliche Übertretungen vor.

Verboten waren in Tobel alle Formen der Kommunikation und des Kontaktes unter den Gefangenen. So wurde jede «Verletzung des Stillschweigens», wie Blicke werfen, Zeichen geben, Flüstern, Schwatzen, Lachen, Pfeifen, Singen, Johlen, Schreien, Poltern, «Ausgelassenheit und Zänkerei», geahndet.[501] Ebenso sanktioniert war das Schreiben von Zetteln und Briefchen oder das Klopfen an die Zellenwände und Heizungsrohre. Insbesondere die Kontakte zwischen Frauen und Männern wurden bestraft. Strafen wurden auch für Kartenspielen «und jedes andere Spielen» sowie für den Handel und Konsum von Lebens- und Genussmitteln verhängt, insbesondere war «alles Tabakrauchen, Tabakschnupfen u[nd] Tabakkauen» untersagt.[502] Selbstredend war auch der Konsum von Alkohol verboten. In diesem Punkt

498 Im Folgenden Verhandlungen SVSG, XIV. Versammlung 1885, Beilage D, S. 77.

499 StATG 9'4, 0/40: Der Verwalter an die Gefängnisverwaltung des Kantons Schaffhausen, 29. März 1938.

500 Vgl. Hafner/Zürcher, Gefängniskunde, S. 136.

501 Vgl. RBRR 1842, S. 57 f. Das Schweigegebot, das in allen Schweizer Strafanstalten noch um 1925 die Regel war, wurde allerdings unterschiedlich streng gehandhabt; vgl. dazu Zürcher/Hafner 1925, S. 137. In Tobel wurde es erst 1969 aufgehoben; siehe dazu StATG 4'689'0, 0: Telefongespräch von Verwalter Feuz mit dem Chef des Polizeidepartements (Aktennotiz), 4. Juli 1969.

502 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 79.

wurde auch das Aufsichtspersonal in die Pflicht genommen, dem es untersagt war, den Häftlingen ausserhalb der Essenszeiten Getränke oder Esswaren zu verabreichen. Auch die Begünstigung einzelner Sträflinge war verboten.[503] Weiter wurden unanständiges Betragen, «Unsittlichkeit», Widersprechen, Trotz, Drohungen, Tätlichkeiten und Unbotmässigkeiten bei der Arbeit, wie Trägheit, schlecht gelieferte Arbeit, Verderben der Arbeitsstoffe, aber auch Unreinlichkeit oder Simulation von Krankheit, bestraft.[504] Besonders harte Strafen galten für Ausbruchsversuche, Ausbrüche, Komplottanstiftungen und Streikversuche.[505]

Zur Aufrechterhaltung der Disziplin stand der Verwaltung ein Katalog von Massnahmen zur Verfügung, deren mildeste die Ermahnung war.[506] Die in Tobel weitaus am häufigsten verhängte Strafe war die «Schmälerung der Kost», bei der die Bestraften vier Tage lang nur noch die halbe Brotportion, das heisst ein halbes Pfund pro Tag erhielten.[507] Im Hunger sah die Verwaltung das wirksamste Strafmittel, das bei der Erziehung zu Fleiss und Disziplin eingesetzt wurde. Der Essensentzug nach dem Motto «Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen» wurde noch bis kurz vor der Aufhebung der Strafanstalt angewendet.[508] Spätestens mit dem Reglement von 1837 konnte die Verwaltung faule und «widerspängstige» Sträflinge mit Arrest bestrafen.[509] Die Arreststrafe konnte nach den Bestimmungen von 1863 bis zu acht Tage dauern und mit Entzug der Arbeit, des Tageslichts, des Betts und des Essens verschärft werden.[510] Die Arrestanten mussten unter Umständen acht Tage lang in einer völlig leeren, absolut dunklen Zelle bei «magerer Kost», das heisst bei Wasser und Brot, darben.[511] Die Brotration im Arrest betrug pro Tag ein Pfund; jeden zweiten Tag musste den Häftlingen allerdings zum Mittagessen ein Liter Suppe verabreicht werden.[512] Auch das Pekulium fand Aufnahme in den Strafkatalog. Der Verdienstanteil konnte bei «Nachlässigkeit und Arbeitsverweigerung» oder wenn aus gesundheitlichen Gründen kein scharfer Arrest verhängt werden konnte, den fehlbaren Gefangenen ganz oder teilweise entzogen werden.[513] Als äusserste Disziplinarstrafe waren Körperstrafen vorgesehen. Nach dem Reglement von 1863 konnten den Gefangenen bis zu zwölf Ruten- oder Stockschläge verabreicht werden.[514] Gleichzeitig zeichnete sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Übergang von der Körperstrafe zur Isolationshaft ab. So konnten renitente oder gefährliche Häftlinge, die die Hausordnung störten oder Angestellte bedrohten, bis zu sechs Monate in Einzelhaft mit Arbeit versetzt

503 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 98.

504 RBRR 1841, S. 52; RBRR 1907, S. 78; RBRR 1926, S. 88.

505 RBRR 1899, S. 49 f.

506 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 117.

507 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 43.

508 StATG 4'689'0, 0: Telefongespräch von Verwalter Feuz mit dem Chef des Polizeidepartements (Aktennotiz), 4. Juli 1969; zum Zitat siehe RBRR 1920, S. 135.

509 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 19.

510 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 43. Die Aufsichtskommission konnte die Dauer des Dunkelarrests weiter verlängern (§ 44).

511 StATG 4'689'0, 0: Telefongespräch von Verwalter Feuz mit dem Chef des Polizeidepartements (Aktennotiz), 4. Juli 1969. Der Dunkelarrest bei Wasser und Brot wurde 1969 als Disziplinarstrafe aufgehoben.

512 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 43; StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 97.

513 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837 § 53; StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 118; StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 43.

514 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 43.

werden.[515] Die Einzelhaft war für die Behörden in doppelter Hinsicht eine ideale Massnahme. Einerseits liess sich damit die Disziplin in der Anstalt durch das Einsperren und Absondern besser durchsetzen und andererseits befreite sie die staatlichen Organe vom schmutzigen Geschäft der unmittelbaren, sichtbaren Schmerzzufügung – der Körperstrafe.[516] Obwohl die körperliche Züchtigung im Kanton Thurgau mit dem revidierten Strafgesetzbuch von 1868 als Strafschärfung abgeschafft und in Artikel 65 der Bundesverfassung von 1874 verboten wurde, blieb, wie wir sehen werden, die Körperstrafe im Strafvollzug in Tobel bestehen.

9.5.1 Ein unentbehrliches Disziplinarmittel?

Im Oktober 1874 erhielt der Vorsteher des Justizdepartments, Regierungsrat Johann Konrad Haffter (1837–1914), von einem Schreiber, der anonym bleiben wollte, einen Brief mit Poststempel Amlikon: «Herr Regierungsrath Haffter! Mache Sie aufmerksam, ob der § 65 der Bundesferfassung und die regierungsräthliche Verordnung für die Strafanstalt Tobel nicht Masgeben seien indem dort ein Zuchthaussträfling, Zillig mit Nammen, end September Stockstreiche erhalten haben soll. Auf die Vermuthung hin wäre erwünscht wenn die Sache untersucht und jeder Aufseher der Anstalt darob angefragt würde, im widerigen Falle wär es fatal wenn es den öffentlichen Blättern übergeben werden müsste. Ein Kantonsbürger».[517] Der angesprochene Josef Zillig verbüsste wahrscheinlich im September 1874 in Tobel die letzten Tage seiner zweijährigen Arbeitshausstrafe wegen Diebstahls.[518] Am 25. Oktober sass er – nach dem Bericht von Verwalter Alois Engeler – bereits wieder in Winterthur wegen Raubs in Untersuchungshaft.[519] Ob Zillig im September 1874 in Tobel geschlagen wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Hingegen war Josef Zillig mehr als ein Jahr zuvor, im Juni 1873, nachdem er bei der Essensausgabe den Hausknecht Josef Rüdi mit einem Webmesser angefallen, ihn an der linken Schulter leicht verletzt und anschliessend an der Gurgel gepackt haben soll, vom Regierungsrat mit «12 Stockschlägen & 8 tägigen Dunkelarrest bei magerer Kost (ohne Bett)» bestraft worden.[520] Es war nicht das erste Mal, dass Zillig in Tobel inhaftiert war. Im November 1869 war er bereits wegen einer viermonatigen Arbeitshausstrafe in Tobel.[521] Nach einem Selbstmordversuch wurde Zillig auf Anraten des Arztes in die Landwirtschaft versetzt, wo er am 20. November während der Arbeit in den Reben floh.

Obwohl das Schreiben des besorgten Kantonsbürgers keine unmittelbaren Folgen zeitigte, war es der Regierung nicht mehr ganz wohl bei der Sache. Wenn es, so der Regierungsrat in seinem Rechenschaftsbericht von 1877, nach der Bundesverfassung zweifelhaft sei, ob die körperliche Züchtigung als Disziplinarstrafe noch zulässig sei, dann müsse man in der Strafanstalt neue Strafen einführen, denn für schwere Disziplinarvergehen würden die übrigen

515 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 45. Diese Strafe durfte allerdings nur auf Verfügung der Aufsichtskommission verhängt werden.

516 Vgl. Nutz, Besserungsmaschine, S. 170–173.

517 StATG 4'687'6, 25: Schreiben eines anonymen Kantonsbürgers an Regierungsrat Haffter, Oktober 1874.

518 Vgl. StATG 4'687'6, 24: Verhör mit Josef Zillig in der Strafanstalt Tobel, 7. Juni 1873.

519 Vgl. StATG 4'687'6, 25: Schreiben eines anonymen Kantonsbürgers an Regierungsrat Haffter, Oktober 1874. Auf dem Brief findet sich eine Notiz von Verwalter Alois Engeler vom 25. Oktober 1874, dass Josef Zillig in Winterthur wegen Diebstahls in Untersuchungshaft sitze.

520 StATG 4'687'6, 24: Verfügung des Justizdepartements, 10. Juni 1873.

521 Zum Folgenden StATG 4'687'6, 20: Bericht von Verwalter Engeler über den Selbstmordversuch und die Flucht von Josef Zillig, 20. November 1869.

Strafmittel nicht genügen.[522] Trotz der regierungsrätlichen Zweifel änderte sich in Tobel kaum etwas, und die Prügelstrafe wurde vor allem bei renitenten Sträflingen angewendet. Denn wie Verwalter Alois Engeler im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates von 1879 zitiert wird, habe die körperliche Züchtigung in zwei Fällen, wo alle andern Mittel wirkungslos geblieben seien, «guten Erfolg» gezeigt.[523]

9.5.2 Diskussionen um die Prügelstrafe

Im Frühling 1886 forderte der Grossen Rat den Regierungsrat auf, die Frage zu prüfen, «ob die körperliche Züchtigung (Prügelstrafe) als Disziplinarmittel in der Strafanstalt Tobel unter den im betreffenden Reglement gegebenen Kautelen noch weiter angewendet werden dürfe oder als unzulässig abzuschaffen sei».[524] Die Frage, ob die Prügelstrafe zulässig sei, sollte nun politisch entschieden werden. Der Anlass für diesen Vorstoss war ein Konflikt zwischen dem neuen Vorsteher des Justizdepartements, Regierungsrat Friedrich Heinrich Häberlin (1834–1897), und Alois Engeler, dem Verwalter der Strafanstalt. Der radikaldemokratische Häberlin war ein dezidierter Gegner althergebrachter Zwangsmittel wie Ketten- und Körperstrafen, die für ihn im Widerspruch mit der Bundesverfassung standen. Im Sommer 1884 hatte Häberlin Verwalter Engeler verboten, zwei Sträflingen, die einen Fluchtversuch unternommen hatten, Fussketten anzulegen.[525] Alois Engeler, der sich in Tobel mit renitenten Häftlingen herumschlagen musste, empfand den Entscheid des Regierungsrates im fernen Frauenfeld wohl als Affront und wurde aktiv. Denn Häberlin warf Engeler später vor, dass er es wohl für gut befunden habe, «die Frage der Prügelstrafe mit Umgehung von Departement und Regierung direct in den Grossen Rath hinein zu werfen», weil er sich vom Kantonsrat einen positiven Entscheid für die Prügelstrafe erhoffe.[526] Obwohl es zunächst nicht danach aussah, bekam Engeler schliesslich Genugtuung.

Ende März 1886 lieferte Engeler die von Häberlin verlangte Stellungnahme zur Prügelstrafe im Strafvollzug ab.[527] Über die Körperstrafen, so Engeler, sei in den letzten zwanzig Jahren vermehrt diskutiert worden. Allerdings sei dabei noch keine abschliessende Antwort zustande gekommen. Jedoch stehe jetzt bereits fest, dass sich die Gefängniswissenschaftler in der Mehrzahl dagegen, die Strafhausverwalter in der Mehrzahl für die Beibehaltung der Prügelstrafe aussprechen würden. Engeler listete zunächst kurz die Argumente der Gegner auf, um dann vor allem die Gründe der Befürworter anzuführen. Die Fürsprecher der Prügelstrafe, so Engeler, würden sehr gerne auf dieses Disziplinarmittel verzichten, wenn die sittliche Verfassung der Sträflinge bereits so fortgeschritten wäre, dass Ermahnung und Belehrung ausreichen würden. Doch in Tobel wären immer wieder Leute anzutreffen, «die sich nicht wie Menschen aufführen würden». «Man muss es selber gesehen haben, wie junge, arbeitsscheue Schlingel, bar jeder Erziehung, sich trotzig u[nd] unbändig geberden können, wie alte, boshafte Verbrecher, bekannt mit der Atmosphäre verschiedener Zuchthäuser lärmend u[nd] tobend eine im Maximum verhängte Arreststrafe absitzen, höhnend u[nd] spottend den Arrest verlassen u[nd] darauf pochen: ‹Schlagen darf man nicht u[nd] Arrest u[nd] Hungerkost ist mir gleichgültig› –, um einen Begriff zu erhalten, welche Qualitäten von Sträflingen oft Strafanstalten zu be-

522 RBRR 1877, S. 87.
523 RBRR 1879, S. 71.
524 RBRR 1886, S. 66.
525 StATG 4'687'7, 35: Regierungsrat Häberlin an Verwalter Engeler, 16. Juli 1884.
526 StATG 9'4, 0/0.1: Regierungsrat Häberlin an Verwalter Engeler, 8. März 1886.
527 Im Folgenden StATG 9'4, 0/0.1: Gutachten von Verwalter Engeler über die Prügelstrafe, 27. März 1886.

handeln haben.» Solche Häftlinge müssten in den Strafanstalten diszipliniert werden, nötigenfalls auch mit Prügeln. Um seine Argumente zu untermauern, ging Engeler auch auf die Praxis in anderen Strafanstalten ein und stellte fest, dass in den meisten Anstalten der Schweiz die Prügelstrafe zwar abgeschafft worden sei, dafür aber neue Mittel wie die Zwangsjacke, das Zwangshemd oder die kalte Dusche zum Einsatz kommen würden. «Ich habe auch Grund, anzunehmen, dass da u[nd] dort, wo von der körperlichen Züchtigung auf dem Papier nichts mehr zu finden ist, zuweilen das ‹durchschwingen› doch noch praktiziert wird.» Mit dieser Behauptung hatte Engeler vermutlich nicht unrecht.

Im Juli 1886 diskutierte der Regierungsrat die Prügelstrafe. Eine Mehrheit von drei Regierungsräten kam zum Schluss, dass die Körperstrafe nicht verboten werden solle und sah in deren Anwendung im Strafvollzug auch keinen Widerspruch zur Bundesverfassung. Friedrich Heinrich Häberlin und ein weiteres Mitglied des Regierungsrates waren in der Minderheit. Für sie war es unbestritten, dass die Prügelstrafe nach der Bundesverfassung auch als Disziplinarmittel im Strafvollzug ausgeschlossen sei. Auch Zwangsjacken oder kalte Duschen durften ihrer Ansicht nach nicht als Ersatz für Körperstrafen angewendet werden, da «diese Ersatzmittel in der That sich wieder als nichts anderes, denn als körperliche Züchtigung charakterisiren».[528]

Zum Entscheid des Regierungsrates nahm die Rechenschaftsprüfungskommission des Grossen Rates im März 1888 Stellung.[529] Hier war die Meinung eindeutig. Mit sechs gegen eine Stimme schloss sich die Kommission der Minderheit des Regierungsrates an und kam zum Schluss, dass die Prügelstrafe auch als Disziplinarmittel im Strafvollzug nicht mehr zulässig sei. Im Votum der Kommission schwang ein Misstrauen gegenüber dem langjährigen Verwalter Engeler mit. «Personen, welche während längerer Zeit sich gewöhnt haben zu herrschen & von ihrer Umgebung unbedingten Gehorsam zu verlangen unterliegen gerne selbstherrlichen Anwandlungen ihre Machtbefugnisse auszudehnen – die letztern aber sind wahrlich in der Hand eines Zuchthausdirektors gegenüber seinen Gefangenen ohnedies gross genug. Wir brauchen ihm nicht noch einen verfassungswidrigen Prügel in die Hand zu geben.» Mit dem Hinweis auf die Bundesverfassung sprach sich die Kommission für die Abschaffung der Prügelstrafe im Strafvollzug aus.[530]

Im März 1888 verhandelte der Grosse Rat über den Entscheid der Rechenschaftsprüfungskommission.[531] Nachdem deren Antrag auf Abschaffung der Prügelstrafe auf dem Tisch lag, stellte Viktor Fehr (1846–1938), Verwalter der Kartause Ittingen und Oberst der Kavallerie, als Sprecher der Minderheit der Kommission einen Gegenantrag. Für Fehr als Gutsbesitzer und Militär hatte das patriarchale Züchtigungsrecht noch nicht ausgedient, und dem modernen Strafvollzug, der Prügel als ein ungeeignetes Erziehungsmittel ansah, konnte er offensichtlich wenig Verständnis entgegenbringen.

Nach einer längeren Diskussion, die der Thurgauer Zeitung keine inhaltliche Notiz wert war, schloss sich der Grosse Rat mit 51 zu 23 Stimmen der Meinung Fehrs an. Mit diesem Entscheid wurden Ruten- und Stockstreiche als Disziplinarmittel in der Strafanstalt Tobel und in der Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain weiterhin akzeptiert. Mit diesem Votum machte der Thurgau deutlich, dass sein Modernisierungselan, den er in den 1830er-Jahren bei der Reform des Strafvollzugs in Tobel an den Tag gelegt hatte, verflogen war. Reformorientierte Praktiker des Strafvollzugs kritisierten

528 Zum Folgenden RBRR 1886, S. 66–70; StATG 3'00'168: Protokoll des Regierungsrates, 9. Juli 1886.

529 Zum Folgenden StATG 2'30'75-A, 72: Prüfung des Rechenschaftsberichts pro 1886, 7. März 1888.

530 StATG 2'30'75-A, 72: Prüfung des Rechenschaftsberichts pro 1886, 7. März 1888.

531 Thurgauer Zeitung, 9. März 1888.

den Entscheid. Dazu gehörten Louis Guillaume (1833–1924), der die Strafanstalt des Kantons Neuenburg leitete, und Joseph Viktor Hürbin, der Direktor der Strafanstalt Lenzburg.[532] Für Hürbin konnte ein gut geführtes Gefängnis auf den Haselstock verzichten: «Je mehr der Vorsteher einer Straf- oder Detentionsanstalt überhaupt seine Angestellten kontrolirt und denselben, wo sie auch thätig sind, in Werkstatt und Küche [...], wie man sagt auf die Eisen geht, desto weniger wird er Ursache haben, sich nach der Prügelstrafe zu sehnen.»[533]

Wie erwähnt, wurde die körperliche Züchtigung wenige Jahre später, 1894, im Thurgauer Strafvollzug doch noch aufgehoben.[534] Diese Änderung wurde allerdings nicht ins Reglement von 1863, das praktisch bis zur Aufhebung der Strafanstalt Gültigkeit hatte, aufgenommen. In den 1920er-Jahren war ausser in Tobel nur noch in der Strafanstalt Baselland, gemäss Hausordnung von 1878, die körperliche Züchtigung als Disziplinarmittel bei jugendlichen Gefangenen vorgesehen.[535]

Mehrere Anstalten legten in den 1920er-Jahren ihre Insassen noch in Ketten und Fesseln; auch in Tobel fanden sich Häftlinge nach missglückten Ausbruchsversuchen noch 1930 in Fesseln wieder, und zwar mit ausdrücklicher Bewilligung des Regierungsrates![536] Wie die Vorschläge von Pfarrer Spörri für ein neues Anstaltsreglement von 1953 deutlich machen, war es in Tobel nach wie vor nicht Usus, dass bei einem Disziplinarvergehen neben dem Aufseher auch der Sträfling Gelegenheit bekam, sich zum Vorfall zu äussern. Weiter kritisierte Spörri, dass den Häftlingen bei einer Disziplinarstrafe nicht bekannt gegeben werde, wie lange die Massnahme – sei es Einzelhaft oder der Entzug von Vergünstigungen – dauere. «Es geht nicht an, die Strafe so lange in Kraft zu lassen, bis der Gemassregelte zu Kreuze kriecht und um Aufhebung der Strafe bittet.»[537]

Dass man sich in Tobel noch lange mit Schlägen behalf, zeigt der Fall des 24-jährigen Siegfried St., der im November 1958 eine Haftstrafe wegen Diebstahls absass.[538] Wie Verwalter Thomas Castelberg dem Vorsteher des Polizeidepartements mitteilte, war St., der sich nicht ans Schweigegebot gehalten hatte, ins Büro des Verwalters zitiert worden. «Als ich [Castelberg] den St[...] zurechtweisen wollte, kam er in drohender Haltung auf mich zu, worauf Aufseher Camichel ihn mit 2 Faustschlägen zurückdrängte. Hierauf kam er wieder in drohender Haltung auf uns zu, so dass wir uns bedroht fühlten. Um dem St[...] ein für alle Mal die Angriffslust abzukaufen, verohrfeigte ich ihn links und rechts. Diese Behandlung scheint Wunder gewirkt zu haben, indem er sich seither klaglos verhält.»[539] Mit Schlägen zu rechnen hatten noch in den 1950er-Jahren vor allem Häftlinge, die Ausbruchsversuche unternommen hatten.[540]

9.6 Die Ernährung

Die Grenze zwischen aussen und innen, zwischen Freiheit und Gefangenschaft, zwischen jenen, die sich rechtmässig und jenen, die sich unrechtmässig verhal-

532 StATG 2'30'75-A, 72: Prüfung des Rechenschaftsberichts pro 1886, 7. März 1888; H[ürbin], Prügelstrafe, S. 158–160.

533 H[ürbin], Prügelstrafe, S. 159.

534 StATG 3'00'184: Protokoll des Regierungsrates, 6. Juli 1894.

535 Hafner/Zürcher, Gefängniskunde, S. 140.

536 Hafner/Zürcher, Gefängniskunde, S. 140 f.; StATG 4'687'10, 82: Das Justizdepartement an die Verwaltung der Strafanstalt, 5. Juni 1930.

537 StATG 4'689'0, 0: Punkte für ein neues Anstaltsreglement aus den vertraulichen Vorschlägen von Pfarrer Spörri, 1. Oktober 1953.

538 Im Folgenden StATG 4'689'0, 0: Polizeidepartement an die Redaktion des Beobachters, 16. Januar 1959.

539 Castelberg zit. in StATG 4'689'0, 0: Polizeidepartement an die Redaktion des Beobachters, 16. Januar 1959.

540 StATG 4'689'0, 0: Punkte für ein neues Anstaltsreglement aus den vertraulichen Vorschlägen von Pfarrer Spörri, 1. Oktober 1953.

Abb. 57: Die Anstaltsküche, die sich ursprünglich im Verwaltungsgebäude befand, wurde 1881 im Parterre des Verbindungsbaus zwischen Arbeitshausflügel und Frauentrakt eingerichtet; Anstaltsküche, um 1940.

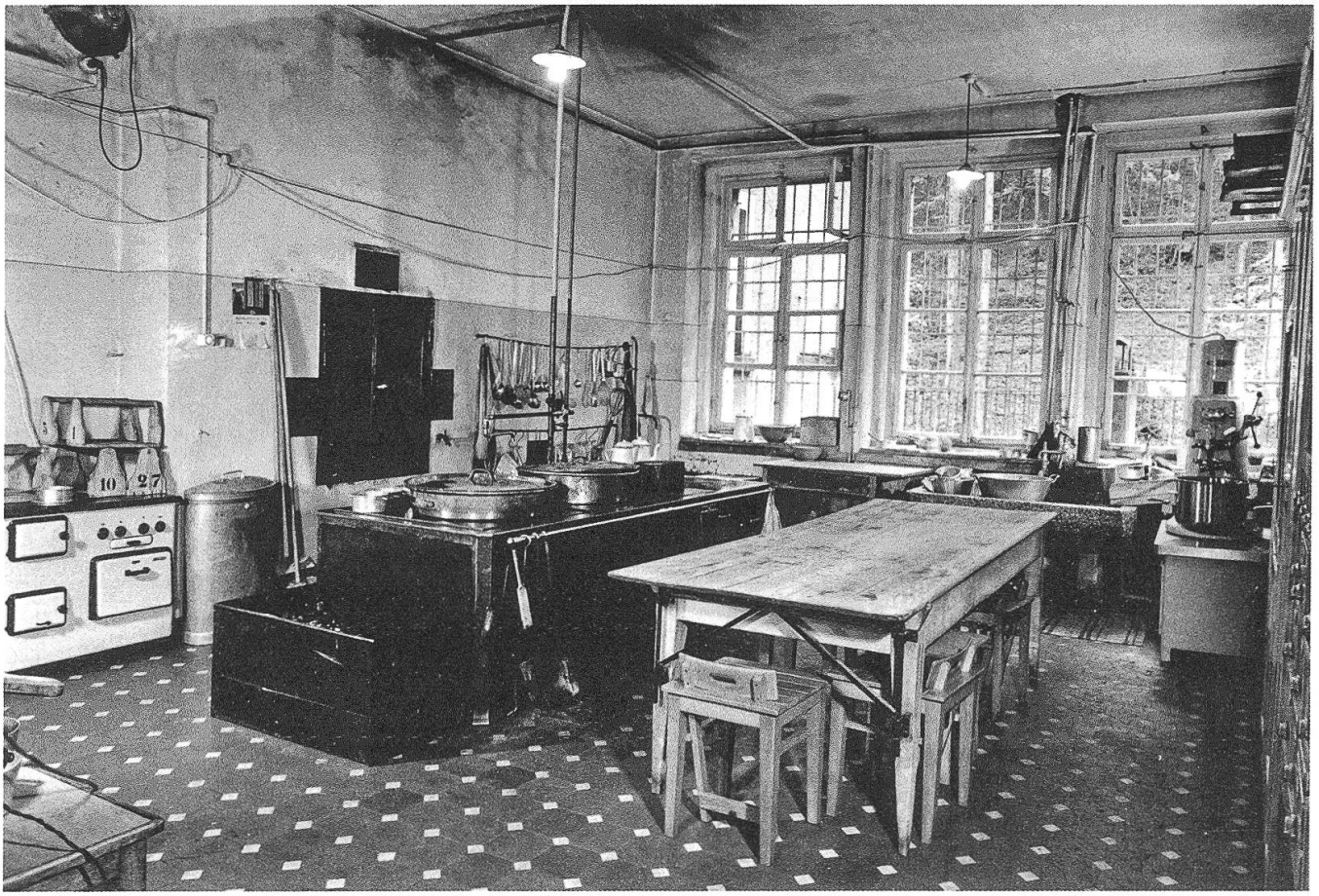

ten hatten, markierte stets auch die Ernährung.[541] Nicht umsonst ist die Wendung bei «Wasser und Brot» bis heute ein Synonym für Gefangenschaft. Die Ernährung war wesentlicher Teil der Bestrafung selbst. Deshalb hing die Gestaltung der Gefängniskost eng mit den Vorstellungen über den Sinn und Zweck der Freiheitsstrafe zusammen. Die Mahlzeiten in Tobel waren knapp und nach Gefangenenkategorien bemessen. Als gängiges Disziplinarmittel eingesetzt, wurde sie zusätzlich beschränkt und bis auf Wasser und Brot geschmälert. Sie war eintönig und primär pflanzlicher Natur, wurde mehrheitlich in Form von Suppe und Brei verabreicht und wiederholte sich allwöchentlich. Die Gleichförmigkeit des Strafvollzugs fand ihre Entsprechung in der Ernährung.

Wie ein roter Faden durch die Geschichte der Strafanstalt zieht sich die Forderung, dass die Verpflegung der Gefangenen keinesfalls besser sein dürfe als die der untersten Bevölkerungsschichten. Dabei standen die Strafvollzugsexperten allerdings vor einem Dilemma. Verpflegte man die Gefangenen schlechter als die ausserhalb der Anstalt unter dem Existenzminimum lebenden Klassen, stieg erfahrungsgemäss die Sterblichkeit. Die Erhaltung des Lebens und der Arbeitskraft bildeten die Grenze des Strafvollzugs. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bestimmten zu-

541 Zum Folgenden siehe Thoms, Ernährung, S. 45–50; Hafner/Zürcher, Gefängniskunde, S. 212–218.

nehmend Mediziner und Physiologen diese Grenze. Für das Leben der Sträflinge in Tobel brachte der Vormarsch der Ernährungswissenschaft im Strafvollzug kaum Verbesserungen – ihr Alltag blieb von Hunger und gesundheitlichen Störungen geprägt. Die Grenze des Zugriffs auf die physische Existenz der Gefangenen wurde bis nach dem Zweiten Weltkrieg am untersten Ende gezogen. Erst als sich die Ernährungssituation der Bevölkerung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts verbesserte, verlor auch die Gefangenenkost als Disziplinarmittel langsam an Bedeutung.

9.6.1 Schmale Kost und schwere Arbeit

Die Reform des Strafvollzugs 1836 schlug sich auch in der Ernährung nieder. Die tägliche Brotration wurde um die Hälfte gekürzt, Nachschlag und alkoholische Getränke wurden verboten.[542] Gemäss Reglement gab es am Morgen Habermus, zu Mittag «Erbsen- oder Gerstensuppe nebst Erdäpfel[n] oder anderm Gemüse» und am Abend wieder Habermus mit gekochten Kartoffeln. Dazu erhielten die Häftlinge ein halbes Pfund Brot als Tagesration. Den Behörden ging es vor allem darum, ein Zeichen zu setzen und mit dem Schlendrian in Tobel aufzuräumen: «[D]ie Nahrung, welche ihnen [den Sträflingen] verabreicht wird, ist einfach, aber gesund; zu dem früher laut gewordenen Vorwurfe, dass die Sträflinge in der Anstalt bessere Kost als mancher ehrliche Taglöhner oder Bauer erhalten, wird schwerlich mehr Grund vorhanden seyn, da ihnen keine geistigen Getränke, weder Wein, Branntwein noch Most, und eben so wenig Fleischspeisen gegeben werden.»[543]

Diese Speiseordnung musste allerdings bald geändert werden, und zwar aus akuten gesundheitlichen Gründen. Als 1838/39 in der Strafanstalt auffallend viele Gefangene starben, sah sich die Regierung gezwungen, neben der Verlegung von Holzböden und -wänden in den Arbeitssälen und der Abgabe von wärmeren Kleidungsstücken auch die Ernährung zu verbessern. Die Häftlinge bekamen nun donnerstags und sonntags eine kleine Portion Fleisch und ausserdem etwas Wein oder Most.[544] Ob von dieser Besserstellung alle Insassinnen und Insassen profitierten, ist nicht klar. Mit dem Strafgesetzbuch von 1841 und dem Reglement von 1845 war die Ernährung nach Gefangenenkategorie und Beschäftigung weiter abgestuft worden. Demnach bekamen die Zuchthaussträflinge grundsätzlich kein Fleisch und keine alkoholischen Getränke, hingegen erhielten die Baumwoll- und Leinenweber unter ihnen, «der strengen Arbeit wegen», täglich dreiviertel statt nur ein halbes Pfund Brot.[545] Hinter dieser Differenzierung standen wirtschaftliche Überlegungen. Wenn die Strafanstalt konkurrenzfähige Produkte herstellen und verkaufen wollte, musste sie auch dafür sorgen, dass die Arbeitskräfte genügend ernährt waren. Besser gestellt waren die Arbeitshaussträflinge, die zusätzlich zweimal in der Woche ein Viertel Pfund Fleisch und dreiviertel Liter Most erhielten. Die Frauen bekamen anstelle von Most drei Deziliter Wein. Am besten verpflegt wurden Arbeitshaussträflinge, die in der Landwirtschaft arbeiteten. Sie bekamen täglich ein Pfund Brot und eineinhalb Liter Most. Am unteren Ende der Hierarchie standen die Vaganten und Bettlerinnen, die wegen «liederlichem Lebenswandel» in die Anstalt eingewiesen worden waren, sowie rückfällige Sträflinge. Sie bekamen wie die Zuchthaussträflinge weder Fleisch noch alkoholische Getränke und an den Tagen, an denen die Arbeitshaussträflinge ihre Zulagen erhielten, wurden sie «auf Wasser und Brod» gesetzt.[546]

542 Im Folgenden StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 48.

543 RBRR 1837, S. 31.

544 RBRR 1840, S. 68; RBRR 1841, S. 53.

545 Im Folgenden StATG 4'687'0, 1: Reglement für die Strafanstalt in Tobel, 5. April 1845, § 20. Die Packtuchweber und Garnspuler bekamen ein halbes Pfund Brot pro Tag.

546 StATG 4'687'0, 1: Reglement für die Strafanstalt in Tobel, 5. April 1845, § 20.

Abb. 58: Blechernes Essgeschirr, 19. Jh. Gegessen wurde in Tobel nicht in einem Esssaal, sondern an den einzelnen Arbeitsplätzen.

Die in den Reglementen festgehaltenen Speisevorschriften wurden in der Praxis allerdings immer wieder unterlaufen. Als der Grosse Rat 1848 den Aufwand pro Tag und Sträfling von zirka 85 Rappen als zu hoch kritisierte, wurden die Verpflegungskosten in den nächsten Jahren auf rund 50 Rappen gesenkt.[547] Dies war nur auf Kosten einer geringeren, billigeren oder qualitativ schlechteren Ernährung möglich. Es war naheliegend, dass Verwalter Adam Oberhänsli, der diese Vorgabe umsetzen musste, auf die Abgabe von Fleisch verzichtete: «Um einige Ersparnisse in der Strafanstalt zu erzielen, beschränkten wir die Abgabe von Fleisch an die Sträflinge auf die Sonntage, während ihnen dasselbe bisher auch an Donnerstagen verabreicht wurde. Der Gesundheitszustand der Detentirten hat dadurch im mindesten nicht gelitten.»[548] Zu einem anderen Resultat kam allerdings Sanitätsrat Brunner von Diessenhofen, der im Auftrag der Aufsichtskommission 1857 den Gesundheitszustand und die Ernährung der Sträflinge in Tobel untersuchte und daraufhin ein neues Speisereglement vorschlug.[549]

9.6.2 Suppe, Brei, Gemüse: Die Speiseordnung von 1860

Nach dem «Verköstigungs-Schema» von Sanitätsrat Brunner, das um 1860 in der Strafanstalt eingeführt wurde, bestand die Ernährung der Häftlinge aus Habermus, Suppe, Gemüse und Kartoffeln.[550] An fünf Tagen die Woche gab es zum Frühstück Habermus und an zwei Tagen Mehlsuppe mit Brot. Zum Mittagessen gab es Suppe, Gemüse oder Kartoffeln. Dabei wechselten sich Erbsen-, Reis-, Mehl-, Gersten- und Griesssuppe ab. Am Samstag gab es am Mittag Milchreis mit gekochten Kartoffeln. An Gemüse kamen Rüben, Linsen oder Bohnen auf den Tisch. Im Sommer gab es anstelle von Linsen grünen Salat. Im Winter wurden die Kartoffeln alle zwei Wochen durch Sauerkraut ersetzt. Zum Abendessen gab es wieder Suppe oder Brei: zwei Mal Habermus, ein Mal Griessbrei, drei Mal Zwiebelsuppe und ein Mal Mehlsuppe. Am Sonntag und Donnerstag bekamen die Häftlinge neben Suppe und Gemüse 125 Gramm «fettes Ochsenfleisch». Zwei Mal die Woche wurde den Insassinnen und Insassen 1 Lot (15 Gramm) Kochsalz verabreicht, das die Verdauung anregen sollte.[551] Die Portionen waren abgemessen und – zumindest beim Mittagessen – nach Geschlecht verschieden gross: Die Frauen bekamen weniger Suppe und weniger Gemüse. Am Abend wurde den Häftlingen jeweils ein Pfund Brot ausgeteilt, das aus Weizenmehl, «dem auch etwas Bohnenmehl beigemischt»

547 Vgl. RBRR 1848–1851.
548 RBRR 1851, S. 60.
549 Vgl. RBRR 1857, S. 71.
550 Im Folgenden StATG 4'602'2: Beschwerde von Isaak Ammann; darin: Verköstigungsschema, 2. Juni 1860.
551 StATG 8'903'40, 6/28: Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft. Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau. Erstattet an die Direktion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im Sommer 1863, Frauenfeld 1864, S. 10.

werden konnte, gebacken wurde. Das Brot musste mindestens zwei Tage alt sein, bevor es ausgegeben wurde. Zum Trinken bekamen die Gefangenen Wasser. In den Sommermonaten stand in den Arbeitssälen ein Eimer mit Wasser, dem eine zerstossene Enzianwurzel beigefügt war. «Dieses leicht bittere Wasser, welches gleichsam ein Surogat für den Mangel aller geistigen Getränken bilden soll, und welches durch seine Qualität den Magen kräftigt, die Verdauung erleichtert, soll von den Sträflingen nach Belieben benützt werden dürfen.» Sanitätsrat Brunner schrieb in seinem Speisereglement vor, dass die Nahrung «schmackhaft, gehörig gewürzt & gesalzen, ja nicht blöde u[nd] schlapp» zubereitet und die Hülsenfrüchte «weich & markig» serviert werden.

Die Klagen der Häftlinge über die Zubereitung und die Qualität der Mahlzeiten lassen einen anderen Schluss zu. Eines der wenigen überlieferten Zeugnisse stammt von Joseph Giezendanner.[552] Im Frühling 1863 beschwerte sich der 68-jährige Giezendanner von Thundorf, der als ehemaliger Verwalter der Kartause Ittingen wegen Unterschlagung eine mehrjährige Zuchthausstrafe verbüsst hatte, nach seiner Entlassung beim Regierungsrat über die schlechten Lebensbedingungen in Tobel. Über das Essen in der Strafanstalt schrieb er: «Über die Speisung wäre viel zu sagen; ich berühre aber blos die Übelstände, dass von Erdapfel & Habermuss, welches die besten Speisen in der Anstalt sind, von erstern bis spät in Herbst gewöhnlich noch alte gegeben werden, die nur noch gekocht geniessbar sind, aber fast keinen Nahrungsstof mehr haben & Habermuss wird gar nicht, oder zu wenig gedörrt & ein grosser Theil zu Mehl vermalen, wodurch der Consum wohl vermindert, die Leute aber welche streng arbeiten müssen, zu wenig genährt werden. [...] Der Gesundheit ist auch nicht zuträglich, dass die Leute so schnell als möglich, selbst wenn die Speisen, wie es oft der Fall ist, ganz heiss aus der Küche kommen, essen müssen, offenbar desswegen, damit diejenigen, welche wegen Unwohlsein ihre Portionen nicht mögen, sie nicht solchen zuwenden können, die sie gerne noch essen würden.»

Neben der schlechten Qualität der Nahrungsmittel waren die für alle gleich bemessenen Portionen vor allem für die jungen Männer zu klein; viele hungerten. Dass man den Hunger im Anstaltsleben akzeptierte, hatte in erster Linie wirtschaftliche und disziplinarische Gründe. Da der Strafvollzug für den Staat möglichst kostenneutral sein sollte, wurde vor allem an den Lebensmitteln gespart. Ausserdem war der Hunger ein probates Mittel, die Anstaltsklientel disziplinarisch in Schach zu halten.

9.6.3 Sanitätsrat Brunner kritisiert die Gefängniskost

Ein kritischer Kommentar zur Ernährung in Tobel ist von Sanitätsrat Brunner überliefert. Brunner war einer der wenigen Experten, der das Leben in Tobel von seinen Besuchen her gut kannte. Als Mediziner setzte er sich dafür ein, dass kranke oder schwache Sträflinge geschont wurden und Pflege erhielten. Sanitätsrat Brunner hatte, wie bereits erwähnt, der Anstalt 1857 eine neue Speiseordnung vorgeschlagen. Die Aufsichtskommission teilte ihm im Juni 1860 mit, dass man sein Reglement in Tobel provisorisch eingeführt habe. Allerdings halte man sich bezüglich Menge und Qualität des Fleisches nicht an seine Empfehlungen, sondern sei «beim bisherigen modus» geblieben.

Diese Nachricht veranlasste Brunner zu einer geharnischten Antwort.[553] Er wies die Aufsichtskommission darauf hin, dass seine Speiseordnung bereits

552 Im Folgenden StATG 4'687'4, 13: Beschwerde von Joseph Giezendanner, 31. März 1863. Zu Giezendanner siehe auch die Untersuchungsakten des Verhörrichteramts StATG 9'7, 2/1855–63.

553 Im Folgenden StATG 4'602'2: Beschwerde von Isaak Ammann, darin: Dr. Brunner an die Aufsichtskommission, Juli 1860.

am Existenzminimum berechnet sei und jede weitere Kürzung die Gesundheit der Sträflinge gefährde. Sein Speisereglement habe den Strafzweck durchaus im Auge, da es keinen «Gaumenkizel» biete, allerdings die Gesundheit und die Kraft der Häftlinge erhalten wolle. Es werde den Staat am Ende teurer zu stehen kommen, wenn er an der Gefängniskost spare: «[W]as helfen dem Staate günstige Jahresrechnungen, wenn auf derren Kosten kraftlose, blasse Gestalten die Anstalt verlassen, die dann nicht mehr fähig sind eine Existenz zu gründen, sondern der Gemeinde und dem Staat nur wider zur Last fallen müssen?»

Neben den medizinischen Argumenten, mit denen Brunner seine Speiseordnung rechtfertigte, ging er auch auf das Gerede ein, die Sträflinge würden im Zuchthaus wie im Schlaraffenland leben. «Ich gestehe, diese Redensart klingt immer widrig in meinen Ohren u[nd] beruht auf totaler Verkennung der Verhältnisse.» Der Häftling, so Brunner, werde in Tobel auch mit der Kost gestraft, indem er keine Genussmittel wie Kaffee, Bier, Wein oder Brandwein erhalte. Dies sei «gewiss für die meisten die schmerzhafteste Entbehrung, schmerzhafter als diejenige der Freiheit». Für den Entzug aller Genussmittel, «ferner um den Mangel an hinlänglichem Genuss der frischen Luft in Gottes freier Natur, den moralischen Druck, der auf vielen Sträflingen lastet, für dessen Gesundheit so unschädlich als möglich zu machen, muss ein wenn auch schwacher Ersatz geleistet werden, u[nd] dieser besteht in der Darreichung etwelcher Fleischnahrung». Eine ausschliessliche «Pflanzennahrung verbunden mit Zwang zur Arbeit, vorherrschend sitzender Lebensweise, mangel an freier Bewegung u[nd] an Genuss frischer Luft wird u[nd] muss den Sträfling sistematisch dem Tode zuführen». Wer dem Sträfling kein Fleisch gönne, der sei «aller menschlichen Gefühle bar», der sehe im Verbrecher keinen Menschen mehr und zeige dadurch, dass «er selbst keiner mehr» sei.

Ob die von Sanitätsrat Brunner vorgebrachte Kritik an der Gefängniskost in Tobel etwas änderte, ist nicht belegt. Als sich im Oktober 1872 Isaak Ammann, der als ehemaliger Staatskassier eine mehrjährige Zuchthausstrafe in Tobel verbüsste, beim Regierungsrat unter anderem darüber beklagte, dass den Gefangenen oft zu wenig Fleisch gegeben werde, stellte sich heraus, dass Verwalter Alois Engeler vom Brunner'schen Speiseregulativ nichts wusste und sich ein solches auch im Archiv in Tobel nicht finden liess.[554] In seiner Untersuchung kam der Regierungsrat jedoch zum Schluss, dass man in der Strafanstalt «faktisch im Wesentlichen» gemäss der Verordnung von Brunner die Speisen abgewogen und zubereitet habe. Der Untersuchungsbericht bestätigte weiter, dass in der Strafanstalt eine «sorgfältige & sparsame Verwaltung» herrsche, die dem «fortwährend normalen Gesundheitszustand der Sträflinge die nöthige Aufmerksamkeit» schenke. Dennoch verlangte der Regierungsrat, dass Verwalter Alois Engeler, nachdem er nun in den Besitz der Speiseordnung von Brunner gekommen sei, diese fortan genau vollziehe und dass über den Verbrauch der Nahrungsmittel in der Küche Buch geführt werde. Isaak Ammann hingegen, der sich über die mangelhafte und geringe Kost beschwert hatte, wurde mit acht Tagen Arrest bei Wasser und Brot bestraft.

9.6.4 Die ideale Gefängniskost?

1883 widmete der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen seine Jahresversammlung in Olten der Gefangenenkost.[555] Dass der bekannte

554 Im Folgenden StATG 4'602'2: Beschwerde Isaak von Ammann; darin: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, 25. Januar 1873.

555 Im Folgenden Verhandlungen SVSG, XIII. Versammlung 1883.

Basler Physiologe Friedrich Miescher (1844–1895) das Hauptreferat hielt, macht deutlich, dass die sich formierende Ernährungswissenschaft, die sich seit den 1850er-Jahren in der Lage sah, die Nährstoffe qualitativ zu bestimmen und den Bedarf des Menschen quantitativ festzulegen, auch in der Frage der Gefängniskost zu einer Autorität geworden war.[556] Auf der Basis des wissenschaftlichen Nährstoffbedarfs hatte Miescher die Speisezettel mehrerer Schweizer Strafanstalten untersucht. Dabei kam er zum Schluss, dass überall die Menge der Kohlenhydrate zu gross, die Menge an tierischem Eiweiss und Fett hingegen zu gering war: In allen Strafanstalten bekamen die Gefangenen zu wenig Fleisch, Fisch, Käse oder Milch. Wie Miescher zu verstehen gab, wären allerdings weder die Wissenschaft noch die Praxis je im Stande, eine ideale «Zuchthauskost» aufzustellen.[557] Als Knackpunkt erwies sich vor allem der nach dem zeitgenössischen Forschungsstand als unverzichtbar gehaltene Bedarf an tierischem Eiweiss.[558] Friedrich Miescher schlug als Produkte, die den täglichen Bedarf der Gefangenen decken konnten, Rindfleisch, Milch, Käse und Stockfisch vor. Doch die Abgabe dieser Nahrungsmittel war, wie die Diskussion in Olten zeigte, in der Praxis nicht realistisch. Joseph Viktor Hürbin, der Leiter der Strafanstalt Lenzburg, kommentierte den Vorschlag Mieschers mit folgenden Worten: «Wie würde man sich im Volke darüber ärgern, wenn es bekannt würde, dass man Sträflinge mit Fleisch, Käse und Stockfisch ernähren wollte, mit Speisen, welche der gemeine Mann als Leckerbissen betrachtet und die er sich selbst ihres Preises wegen nur selten verschafft!»[559] Zu einer Lösung in der Frage der idealen Gefangenenkost kam auch die Versammlung in Olten nicht. Die Diskrepanz zwischen dem physiologisch Notwendigen, dem kriminalpolitisch Erstrebenswerten und dem ökonomisch Vertretbaren war auch mit der neuen Ernährungswissenschaft nicht zu lösen.

9.6.5 Ein disziplinarisches Problem

Im November 1886 machte der Regierungsrat in Tobel eine persönliche Inspektion. Dabei beklagten sich mehrere Sträflinge bei der Dreierdelegation über die «unzulängliche Beköstigung». Die Beschwerden führten dazu, dass das Justiz- und Polizeidepartement beauftragt wurde, abzuklären, ob man Häftlingen, die ihre Portionen an Suppe und Gemüse gegessen hatten und trotzdem noch hungrig waren, nicht eine Brotzulage austeilen könnte.[560] Der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements, Regierungsrat Friedrich Heinrich Häberlin, leitete dieses Anliegen an Verwalter Alois Engeler weiter und verlangte einen Bericht.

Die Spannungen, die in diesen Jahren zwischen Häberlin und Engeler wegen der Prügelstrafe herrschten, waren dem Anliegen sicher nicht förderlich. Engeler liess dem Regierungsrat seine Stellungnahme erst im April 1887, also rund vier Monate später, zukommen.[561] Die Gefangenenkost werde in Tobel gemäss der Speiseordnung von 1860 zubereitet und «im vorgeschriebenen Quantum» abgegeben. Zulagen und Krankendiäten an Sträflinge würden nur nach Anweisung des Anstaltsarztes verabreicht, wenn «die Aufrechterhaltung des Gesundheitszustandes sie durchaus erforderlich» mache.[562] Wenn der Regierungsrat finde, dass die Kost in Tobel den «heutigen humanen Ansichten» und Grundsätzen

556 Vgl. Thoms, Ernährung, S. 51.
557 Verhandlungen SVSG, XIII. Versammlung 1883, Beilage A (Referat Miescher), S. 34.
558 Vgl. Thoms, Ernährung, S. 53.
559 Verhandlungen SVGS, XIII. Versammlung 1883, Beilage C (Referat Hürbin), S. 81.
560 StATG 4'687'7, 38: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, 3. Dezember 1886.
561 Im Folgenden StATG 4'687'7, 38: Der Verwalter an den Regierungsrat, 1. April 1887; RBRR 1886, S. 80 f.
562 Votum von Alois Engeler zu Ernährungszulagen, in: Verhandlungen SVSG, XIII. Versammlung 1883, S. 22.

nicht entspreche, dann könne er sie überprüfen lassen. So könne man feststellen, ob diese den wissenschaftlichen Anforderungen entspreche oder nicht. Indirekt unterstellte Engeler dem Regierungsrat, dass er sich von den Klagen der Sträflinge habe erweichen lassen. Den regierungsrätlichen Vorschlag, etwas grosszügiger mit Brotzulagen zu sein, lehnte Engeler aus organisatorischen und disziplinarischen Gründen ab. In Tobel habe man mit der zusätzlichen Abgabe von Brot schlechte Erfahrungen gemacht. Denn dies hätte zur Folge gehabt, «dass in der Männerabtheilung die weitaus grösste Mehrzahl der Sträflinge» mehr Brot verlangt hätte, denn Brot sei ohnehin das beliebteste Nahrungsmittel. Also habe man das «Zubrod» wieder abgeschafft und dafür grössere Suppenportionen eingeführt. Dieses Vorgehen habe sich bewährt.

Der Regierungsrat, der die disziplinarischen Bedenken von Alois Engeler ernst nahm, legte dem Verwalter allerdings ans Herz, etwas grosszügiger zu sein und die Individualität der Gefangenen mehr zu berücksichtigen.[563] Es ist allerdings nicht anzunehmen, dass Alois Engeler gegen Ende seiner Amtszeit – er verliess die Anstalt 1891 – seine strikte Haltung noch geändert hätte.

9.6.6 Weihnachtsfeier und Magerkäse

Im 20. Jahrhundert begann sich die Ernährungssituation in Tobel etwas zu verbessern. 1901 führte man eine Weihnachtsfeier ein, und später äufnete man eine «Weihnachtskasse», um den Sträflingen am Weihnachts- und Neujahrstag eine Speisezulage auszugeben.[564] 1907 wurde auf Antrag von Verwalter August Keller eine neue Speisordnung eingeführt.[565] Dieses Reglement ist nicht überliefert. Aus dem Protokoll des Regierungsrates lässt sich erschliessen, dass 1907 der Speisezettel der Häftlinge um Käse und Milch ergänzt wurde. Offenbar war es seitens der Öffentlichkeit zu Reklamationen gekommen. Denn, so der Regierungsrat, «die von aussen her gemachten Vorwürfe wegen ‹Unterernährung› der Sträflinge seien nicht ganz unbegründet» gewesen, insofern die nach den bisherigen Vorschriften verabreichten Mahlzeiten zu wenig Eiweiss und Fett enthalten hätten. Um dies zu ändern, werde man nun Milch und Käse auftischen, um so «Eiweiss und Fettgehalt der Speisen auf die für eine richtige Ernährung vorgeschriebene Höhe zu bringen». Obwohl sich durch die Einführung der neuen Nahrungsmittel die Verpflegungskosten in Tobel voraussichtlich von bisher 45 Rappen auf neu 50 Rappen pro Tag erhöhen würden, sollte die neue Regelung sofort und versuchsweise eingeführt werden.

Trotz dieser Verbesserung der Ernährung muss man davon ausgehen, dass in Krisen- und Kriegsjahren die Verpflegung in Tobel den Versorgungsengpässen angepasst und Verbesserungen wieder rückgängig gemacht wurden. 1918 führte die Klage des Gefangenen Emil Oswald über die schlechte Ernährung dazu, dass das kantonale Laboratorium den Nährwert der Gefängniskost prüfte.[566] Die Untersuchung kam zum Schluss, dass die Nahrung in Tobel «hinsichtlich Kalorienwerte[n] dem Bedarf bei mittlerer und zum Teil bei fortwährend schwerer Arbeit» genüge. Allenfalls könne aber ein Gefühl ungenügender Ernährung entstehen, weil ein Teil des Mittagessens kein tierisches Eiweiss enthalte. Dies hatte zur

563 StATG 4'687'7, 38: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, 9. April 1887.

564 StATG 4'687'0, 54: Der Verwalter an das Justizdepartement, 18. Januar 1902; StATG 4'687'8, 53: Elias Haffter schenkt 50 Franken für Christbaumfeier, 14. Dezember 1901; StATG 4'687'0, 63: Antrag des Verwalters für Anlegung einer Weihnachtskasse, März 1911.

565 StATG 3'00'209: Protokoll des Regierungsrates, 4. Januar 1907.

566 StATG 4'687'9, 70: Beschwerden von Lattmann und Oswald, 1918.

Abb. 59: Essgeschirr aus Chromstahl, wie es nach 1968 im Gebrauch stand.

Folge, dass der Regierungsrat beschloss, an den Tagen, an denen kein Fleisch auf den Tisch kam, den Gefangenen 50 Gramm Magerkäse zu verabreichen. Verwalter Thomas Castelberg, der sein Amt 1926 antrat, verbesserte die Verpflegung weiter. Allerdings fühlte sich Castelberg bemüssigt, im Rechenschaftsbericht den Regierungsrat darauf hinzuweisen, dass die Sträflinge in Tobel jetzt eine Kost erhalten würden, «die mancher Arbeiter in der Freiheit nicht erhält, wobei er bestimmt mehr arbeiten muss als unsere Sträflinge».[567] Ob dies der Realität entsprach lässt sich heute nicht mehr feststellen.

Der Reglementsentwurf von 1942, der allerdings nicht rechtskräftig wurde, zeigt, dass neue Nahrungsmittel in der Strafanstalt Einzug gehalten hatten.[568] So bekamen die Gefangenen «nach Möglichkeit» zum Frühstück Milchkaffee und am Sonntag Kakao. Zum Mittagessen konnte neben Gemüse, Suppe und Kartoffeln auch mal Käse oder Wurst auf den Tisch kommen. Fleisch wurde zwei Mal die Woche gereicht, allerdings nach wie vor nur 125 Gramm. Zum Abendessen gab es neben Suppe, Wurst oder Käse neuerdings auch Risotto oder Teigwaren und Salat.

So wie Sanitätsrat Brunner machten Mediziner und einzelne Strafanstaltsdirektoren bereits im 19. Jahrhundert darauf aufmerksam, dass eine rein mathematische Betrachtung der Gefängniskost unzureichend sei und gerade in der Gefangenschaft psychische Aspekte eine wichtige Rolle spielten.[569] Nach Erfahrungen von Anstaltsärzten führte schon die psychische Situation zu Appetitmangel und Gewichtsverlust. Die Essenssituation, die Zubereitung und Präsentation der Mahlzeiten, die fehlende Wahlfreiheit, das Gefühl des Ekels und die Monotonie durch die ewige Wiederholung der Speisen trugen wenig dazu bei, den Appetit anzuregen. Solche Überlegungen fanden in Tobel erst sehr spät Eingang. In der Strafanstalt wurde vermutlich bis zur Aufhebung in den Werkstätten gegessen und der obligate Blechnapf verschwand erst 1968.[570]

9.7 Die religiöse Unterweisung

Ein zentrales Anliegen der Reform des Strafvollzugs von 1836 war die moralische Besserung der Straftäterinnen und Straftäter. Hinter dem Konzept der Besserung stand ein religiös geprägtes, sozialmoralisches Kriminalitätsverständnis, das Straffälligkeit als Folge einer «unsittlichen und gottlosen» Lebensführung sah.[571] Konsequenterweise sollten Frauen und Männer, die auf die schiefe Bahn geraten waren, zu einem sittlich einwandfreien Verhalten erzogen werden. Dieses Erziehungswerk wurde im modernen Strafvollzug vor allem zum Tätigkeitsbereich der Anstaltsgeistlichen erklärt. Zu ih-

567 RBRR 1927, S. 84. Zu dieser Speiseordnung sind keine Unterlagen vorhanden. Im Protokoll des Regierungsrates finden sich dazu ebenfalls keine Hinweise.

568 Im Folgenden StATG 4'687'11, 91: Reglement für die Straf- und Verwahrungsanstalt Tobel, Juli 1942.

569 Siehe dazu Thoms, Ernährung, S. 54.

570 RBRR 1968, S. 81; StATG 2'30'69-A, 254: Budget 1881. Beim Umbau von 1881–1884 wurde für die in der Landwirtschaft beschäftigten Gefangenen im Parterre des Arbeitshauses ein Esssaal eingerichtet.

571 Siehe dazu Schauz, Strafen.

rer Arbeit gehörte es, die Häftlinge mittels regelmässiger Gottesdienste, religiösem Unterricht, Einzelgesprächen und erbaulicher Lektüre auf den Weg der Läuterung zu führen. Auch die Vermittlung von Bildung und Wissen wurde in Tobel mehrmals als Mittel für die Resozialisierung der Häftlinge in Betracht gezogen, jedoch wurde ein Schulunterricht nie konsequent umgesetzt oder gar institutionalisiert. Die Erwartungen an das Besserungswerk waren hoch und stiessen an ihre Grenzen. Dass das Ziel nicht erreicht wurde, liess sich an der Zahl der Rückfälligen und «Unverbesserlichen» messen, an denen alle Bemühungen wirkungslos abzuprallen schienen. Ungeachtet des geringen Erfolgs des Besserungswerks hielt man in Tobel an den Gottesdiensten und der religiösen Unterweisung fest.

9.7.1 Kirchenbesuch nur gegen Bezahlung

Mit dem Umzug der Strafanstalt von Frauenfeld nach Tobel wurde auch der Kirchgang der Sträflinge neu geregelt. Nach dem Reglement von 1812 hatte der Verwalter dafür zu sorgen, «dass die Züchtlinge an Sonn- und Feyer- und Festtagen in den Gottesdienst geführt werden, und dass auf die hohen Festtage von den betreffenden Pfarrern denselben besonderer Unterricht ertheilt werde».[572] Die katholischen Sträflinge besuchten die Messe in der über der Anstalt thronenden Kirche in Tobel, während die evangelischen zum Gottesdienst ins benachbarte Affeltrangen geführt wurden. Die religiöse Unterweisung in der Strafanstalt wurde vom Kleinen Rat 1816 geregelt. Demnach hatten die Pfarrer von Tobel und Affeltrangen in den Tagen von Weihnachten bis Ostern alle vierzehn Tage und im restlichen Jahr einmal im Monat den Gefangenen «moralischen Unterricht» zu erteilen.[573] 1829 trug sich der Kleine Rat mit dem Gedanken, auch die Gottesdienste ins Innere der Anstalt zu verlegen.[574] Hinter diesem Plan, den öffentlichen Kirchgang der Sträflinge aufzuheben, stand ein Konflikt der Regierung mit der evangelischen Kirchenpflege Affeltrangen.[575] Am 18. Mai 1829 wandten sich die Kirchenvorsteher von Affeltrangen an den Kleinen Rat und baten für den Gottesdienstbesuch der Häftlinge um eine finanzielle Entschädigung. Weiter verlangte Affeltrangen, dass in Zukunft Massnahmen getroffen würden, damit die Gemeinde durch den Kirchbesuch der Sträflinge «weniger belästigt» werde.

Im Januar 1831 entschied der Kleine Rat, der Kirchgemeinde für den Zeitraum von 1812 bis 1830 eine Entschädigung von 250 Gulden zu erstatten. Damit war die Gemeinde Affeltrangen allerdings nicht einverstanden. Als die Regierung im November 1834 der Kirchgemeinde für den Gottesdienstbesuch der Sträflinge in den vergangenen vier Jahren 100 Gulden als Entschädigung zusprach, kam es zum Eklat. Die Kirchenpflege teilte dem Verwalter der Strafanstalt mit, dass sie ab sofort und bis auf weiteres den Sträflingen den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes in Affeltrangen verbiete und auch deren Bestattung auf ihrem Friedhof nicht mehr zulassen werde.[576] Nun kam der Kleine Rat unter Zugzwang. Zunächst gelangte die Zuchthauskommission an den reformierten Pfarrer in Braunau mit der Anfrage, ob er jeweils am Sonntagnachmittag in der Strafanstalt die religiöse Unterweisung abhalten würde.[577] Doch der Pfarrer

572 StATG 3'00'21: Protokoll Kleiner Rat, 2. Oktober 1812, § 2021, 4.

573 StATG 4'687'0, 0: Auszüge aus dem Protokoll des Regierungsrates, 21. Oktober und 31. Dezember 1816.

574 StATG 4'687'0, 0: Gutachten der Zuchthauskommission betreffend Trennung der Arbeits- und der Zuchtanstalt, 23. Mai 1829; Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 50.

575 Im Folgenden Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 51.

576 StATG 4'687'0, 0: Bericht und Antrag der Zuchthauskommission über die abgeänderte Bestellung der Seelsorge für die evangelischen Sträflinge, 2. Dezember 1834.

577 StATG 4'687'0, 0: Bericht und Antrag der Zuchthauskommission über die abgeänderte Bestellung der Seelsorge für die evangelischen Sträflinge, 2. Dezember 1834.

Abb. 60 und 61: Bis zur Eröffnung der anstaltseigenen Kapelle 1886 besuchten die katholischen Sträflinge die Pfarrkirche Tobel; die evangelischen Gefangenen waren bereits 1834 vom Gottesdienst in der Kirche Affeltrangen ausgeschlossen worden.

und die Gemeinde hatten Bedenken, «in ein solches Verhältnis zur Anstalt zu treten».[578] Erfolgreicher waren die Verhandlungen mit Pfarrer Ernst in Sirnach. Er erklärte sich bereit, die Anstalt alle vierzehn Tage an einem Wochentag zu besuchen. Damit die Sträflinge am Sonntag «nicht ohne Erbauung» blieben, schlug Ernst vor, dass Lehrer Schmid von Oberoppikon am Sonntag nach seiner Anweisung mit den Sträflingen Andachtsstunden abhalte. Diesen Vorschlag nahm die Zuchthauskommission gerne an.[579]

Damit war die Angelegenheit allerdings noch nicht erledigt. Die Kirchenpflege Affeltrangen reklamierte weiter wegen der Höhe der Entschädigung.[580] Im Juli 1836 gelangte auch die katholische Kirchenvorsteherschaft Tobel an den Kleinen Rat und verlangte für den Kirchenbesuch der Sträflinge von

578 StATG 4'687'0, 0: Bericht der Zuchthauskommission über die Seelsorge der evangelischen Sträflinge, 15. Januar 1835.

579 StATG 4'687'0, 0: Bericht der Zuchthauskommission über die Seelsorge der evangelischen Sträflinge, 15. Januar 1835.

580 StATG 4'687'0, 0: Gutachten der Justizkommission wegen ungebührlichen Verhaltens der evangelischen Kirchenvorsteherschaft Affeltrangen gegenüber der Regierung, 7. Februar 1835.

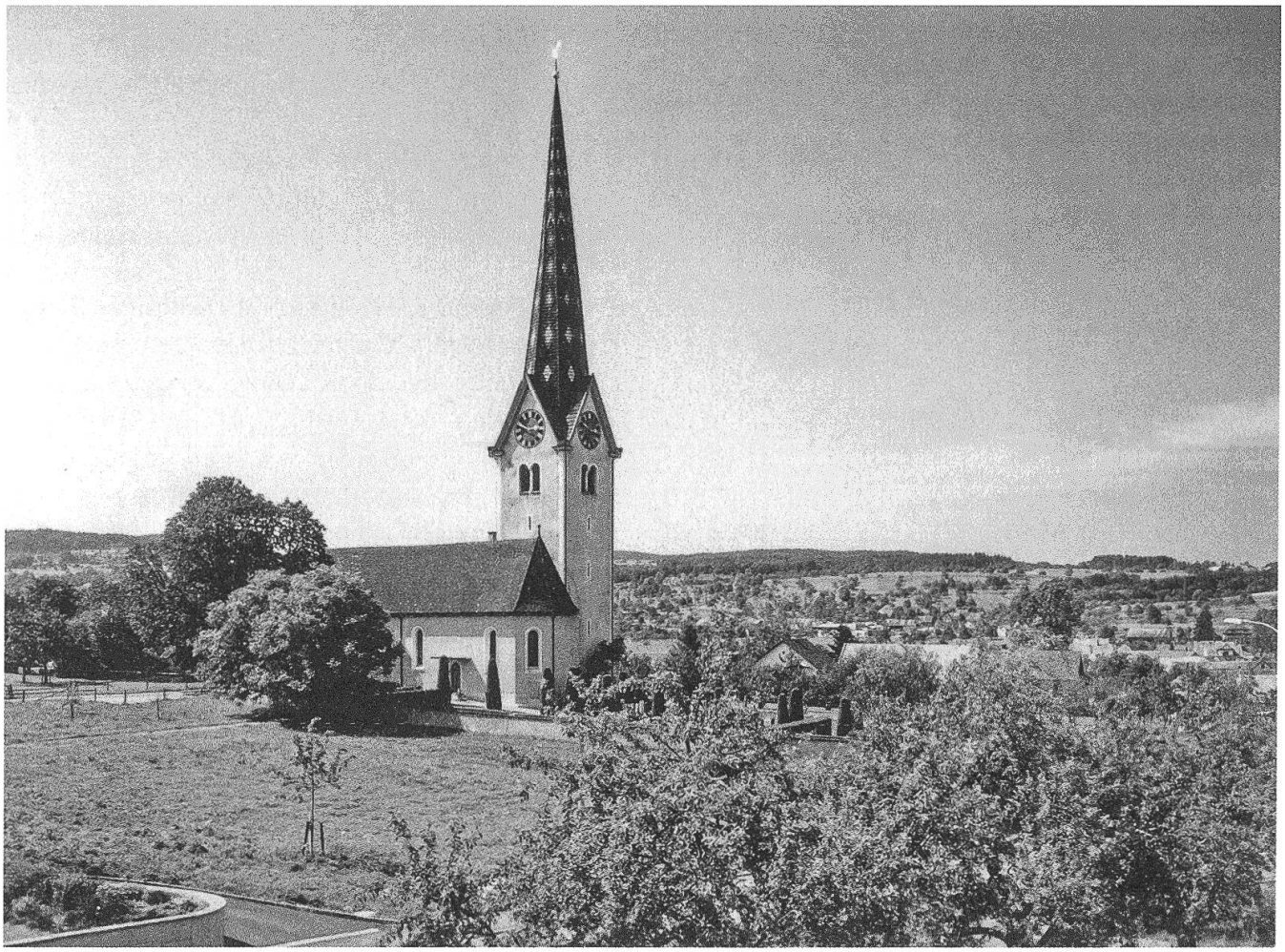

1811 bis 1836 300 Gulden und in Zukunft einen jährlichen «Cultusbeitrag» von 16 Gulden.[581] Auch in diesem Fall kam es zum Eklat. Weil der Kleine Rat die geforderte Summe nicht akzeptieren wollte, schickte die katholische Kirchgemeinde im Februar 1837 ein Memorial nach Frauenfeld und drohte, wenn ihre Forderungen nicht erfüllt würden, müsse die Regierung dafür sorgen, dass die katholischen Sträflinge einen anderen Gottesdienst besuchen könnten.[582] Während es mit der Kirchgemeinde Tobel schliesslich zu einer Einigung kam, bot evangelisch Affeltrangen nach wie vor nicht Hand zu einer gütlichen Lösung.

9.7.2 Das Besserungswerk im modernen Strafvollzug

Ausgerechnet zu dem Zeitpunkt, als die moralische Besserung der Häftlinge als zentrales Anliegen im Strafvollzug in Tobel umgesetzt werden sollte, war es – vielleicht nicht zufällig – mit den beiden Kirchge-

581 StATG 3'00'68: Protokoll Kleiner Rat, 24. September 1836.

582 StATG 4'687'0, 0: Memorial der katholischen Kirchgemeinde Tobel wegen Entschädigung für den Kirchenbesuch der katholischen Sträflinge, 23. Februar 1837.

meinden zu Auseinandersetzungen gekommen. Obwohl die evangelischen Sträflinge 1834 vom öffentlichen Gottesdienst in Affeltrangen ausgeschlossen blieben, wurde der religiösen Unterweisung bei der Reform des Strafvollzugs 1836 ein fester Platz eingeräumt.

Für die religiösen Belange der reformierten Häftlinge sorgten ab 1835 Pfarrer Ernst von Sirnach und Lehrer Schmid von Oberoppikon.[583] Die katholischen Sträflinge besuchten am Sonntagmorgen – unter Begleitung eines Aufsehers – den öffentlichen Gottesdienst in Tobel und am Nachmittag die «Christen Lehre» in der Pfarrkirche Tobel.[584] Daneben hatte auch der katholische Pfarrer die Sträflinge in der Anstalt regelmässig zu besuchen.[585] Der Tagesablauf in der Strafanstalt wurde durch Morgen- und Abendgebete religiös strukturiert.[586] Für die Selbsterziehung und persönliche Läuterung erhielten die Häftlinge Erbauungsschriften und Lehrbücher.[587] Ab 1836 ergänzte ein weltliches das religiöse Erziehungswerk. Ein Abglanz der 1833 von den Liberalen im Kanton Thurgau eingeführten obligatorischen Volksschule sollte auch den Häftlingen zugute kommen: So erteilte Lehrer Schmid denjenigen Gefangenen, die «Fähigkeit und Lust» zeigten, am Sonntagnachmittag Unterricht in «Schulkenntnissen».[588] Gemeinsam mit dem Verwalter hatten die Anstaltsgeistlichen am Besserungswerk mitzuarbeiten. Deshalb schrieb das Reglement von 1837 vor, dass die Pfarrer vom Verwalter über die neueintretenden Häftlinge, ihre Personalien und ihr Verbrechen unterrichtet würden und ihnen auf Verlagen auch Einsicht in die Verhörakten zu gewähren sei.[589]

9.7.3 Dekan Joseph Anton Meile wehrt sich

Der Besuch des öffentlichen Gottesdienstes der katholischen Sträflinge war für die Verwaltung der Strafanstalt ein Ärgernis. Es waren vor allem disziplinarische Gründe – die Kontakte mit Angehörigen und Bekannten auf dem Kirchweg, die Fluchtgefahr und die schwierige Überwachung der Häftlinge während des Gottesdienstes –, die den Regierungsrat auf Betreiben von Verwalter Konrad Hanselmann dazu bewogen, im Juni 1856 an die Kirchenvorsteher in Tobel zu gelangen.[590] Der Regierungsrat wollte wissen, ob sie bereit wären, gegen eine angemessene Entschädigung den Gottesdienst durch den Geistlichen in der Strafanstalt abzuhalten. Obwohl die Kirchenvorsteher mit diesem Anliegen grundsätzlich einverstanden waren, wehrte sich der Pfarrer von Tobel, Dekan Joseph Anton Meile (1802–1860), mit Händen und Füssen gegen eine Verbannung der Sträflinge aus der Kirche.

Für Meile war die Feier des Gottesdienstes nur in der Kirche und gemeinsam mit der ganzen Gemeinde denkbar.[591] Indem er auf das Besserungswerk des Strafvollzugs anspielte, gab er zu bedenken, dass der katholische «Pfarrgottesdienst durch seine Gesänge u[nd] Feierlichkeiten, so etwas Rührendes u[nd] Er-

583 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, §§ 56, 58.

584 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 59.

585 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 60.

586 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 62.

587 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 64.

588 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 63.

589 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 61. Diese gemeinsame Verantwortung für die moralische Erziehung der Häftlinge führte vor allem im 20. Jahrhundert zwischen der Verwaltung und engagierten Pfarrern zu Konflikten.

590 StATG 4'687'1, 3: Der Regierungsrat an die katholische Kirchenvorsteherschaft Tobel, 7. Juni 1856.

591 Im Folgenden StATG 4'687'1, 4: Dekan Meile an den Regierungsrat, 8. Juli 1856.

greifendes» habe, das durch einen Privatgottesdienst nie erreicht werden könne. Wohlwissend, dass die Finanzen ein heikles Thema waren, wies Meile die Regierung auf die zu erwartenden Kosten hin. Bevor eine Messe in der Strafanstalt gefeiert werden könne, sei es unabdingbar, dass der Betsaal in der Anstalt ordentlich eingerichtet werde. Erstens sei ein Altar aufzurichten und zweitens der Raum für die heilige Handlung auszuschmücken. Dazu kamen die Kosten für die Kirchengewänder in allen fünf Kirchenfarben und die Kultusgegenstände. Mit einem Seitenhieb auf Verwalter Hanselmann ging Dekan Meile auch auf die disziplinarischen Bedenken ein. Man könne «der Inkonvenienz des Hin- und Herziehens in die Kirche u[nd] der, wie man sagt, dabei stattfindenden Schmuggelei» leicht abhelfen, indem zwei Landjäger die Häftlinge auf dem Kirchgang begleiteten. So sei es «fast unmöglich, dass Unfugen eintreten könnten, wenigstens nicht so viele u[nd] grosse als bei der Verwendung auf öffentl[ichen] Arbeiten [...] stets stattgefunden haben u[nd] unvermeidlich auch künftig wieder stattfinden werden». Da die wiederholten Vorstösse von Verwalter Hanselmann und der Aufsichtskommission bei Meile nicht fruchteten und er schliesslich auf dem Standpunkt verharrte, dass er lieber das Pastorat niederlege als einer Verlegung des Gottesdienstes zuzustimmen, kam die Angelegenheit zum Erliegen.[592]

9.7.4 Ein Kompromiss wird gefunden

Zu einem neuen Anlauf in dieser verfahrenen Angelegenheit kam es, als 1863 ein neues Reglement für die Strafanstalt erlassen wurde. Denn darin wurde festgeschrieben, dass der Gottesdienst für die Häftlinge beider Konfessionen im Innern der Strafanstalt stattfinde.[593] Im Juni 1864 gelangte deshalb die Aufsichtskommission an den Regierungsrat und verlangte, dass er sich an den katholischen Kirchenrat, die Oberbehörde der katholischen Geistlichkeit im Kanton, wende, damit diese dafür sorge, dass der Gottesdienst auch für die katholischen Sträflinge möglichst bald in der Strafanstalt abgehalten werden könne.[594] Der Regierungsrat wollte sich die Finger an dieser heiklen Sache aber nicht verbrennen und wies die Angelegenheit an die Kommission mit dem Auftrag zurück, sie solle selber mit den Pfarrern in Tobel und «nöthigenfalls auch mit dem bischöflichen Commissarius» verhandeln.

Nach einem komplizierten Hin und Her scheiterten auch diese Verhandlungen. Weil sich der neue Pfarrer in Tobel – Joseph Anton Meile war 1860 gestorben – ebenfalls weigerte, den Gottesdienst für die Sträflinge in der Anstalt abzuhalten und dem Kanton die Kosten für die verlangte Einrichtung einer Kapelle in der Anstalt zu gross waren, einigte man sich auf einen Kompromiss.[595] Man beschloss, den Gartenweg hinter der Strafanstalt auszubauen und bis zur Kirche zu verlängern, einen separaten Zugang über den Kirchturm auf die Empore zu bauen und dort einen abgeschlossenen Raum einzurichten. So sollte ein Kontakt zwischen den Häftlingen und den übrigen Kirchgängerinnen und Kirchgängern nicht mehr möglich sein. Diese Lösung entsprach nach Ansicht des Regierungsrates dem Reglement und kam vor allem bedeutend billiger zu stehen.[596]

592 StATG 4'687'1, 6: Der Verwalter an die Aufsichtskommission, 7. August 1857; Die Aufsichtskommission an das katholische Pfarramt Tobel, 29. August 1857.

593 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 13.

594 Im Folgenden StATG 4'687'4, 15: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, 25. Juni 1864.

595 StATG 3'25'6, 1/105: Vertrag zwischen dem Regierungsrat und der katholischen Kirchgemeinde Tobel, 7. November 1864.

596 StATG 4'687'4, 15: Die Aufsichtskommission an den Regierungsrat, 15. August 1864; Antrag der Aufsichtskommission an den Regierungsrat, 23./26. November 1864.

Abb. 62: Religiöse Unterweisung war bei den Erziehungsversuchen an den Gefangenen ein entscheidender Bestandteil. 1886 konnte im ersten Stock des Hauptgebäudes eine anstaltseigene Kapelle eingeweiht werden, die den Gottesdiensten für beide Konfessionen diente.

9.7.5 Die Verlegung des Gottesdienstes in die Anstalt

In der ersten Hälfte der 1880er-Jahre nahm die Regierung in Tobel einen Umbau vor. Unter anderem erhielten die weiblichen Gefangenen, die bislang im Dachstock des Verwaltungsgebäudes untergebracht waren, einen eigenen Flügel mit Zellen und einem Arbeitssaal. Damit wurden auch die ehemaligen Arbeitsräume der Frauen im zweiten Stock des Verwaltungsgebäudes frei.[597] Die Regierung nahm einige Kosten auf sich, um dort eine Anstaltskapelle einzurichten. Im September 1886 feierten die evangelischen und im November die katholischen Sträflinge ihre ersten Gottesdienste in der neuen Kapelle.[598] Die Einzelsitzplätze waren mit Wänden versehen, so dass die Häftlinge unter sich keine Kontakte aufnehmen konnten und nur der Blick nach vorne zum Altar und zum Predigerpult frei war. Für die Frauen waren im vorderen Teil 18 Plätze eingerichtet, die direkt vom 1882 eröffneten Frauentrakt aus zugänglich waren. Dahinter befanden sich 58 Plätze für die männlichen Sträflinge, die ebenfalls direkt aus ihrem Zellentrakt in die Kapelle geführt werden konnten. Nach einem Plan von Dekorationsmaler Brägger sollte an der Wand links und rechts vom Altar der sinnige Spruch

597 Zu den Bauprojekten siehe StATG 4'213'1: Arbeitshaus und Strafanstalt Tobel, 1870–1940.

598 Im Folgenden RBRR 1886, S. 81.

«Gott will nicht den Tod des Sünders, sondern, dass er sich bekehre und lebe» gemalt werden.[599]

Mit der Einweihung der Anstaltskapelle im Herbst 1886 wurde für die Verwaltung in Tobel ein letztes grosses Übel beseitigt. Für Alois Engeler erfüllte sich endlich ein ganzer Katalog von Anforderungen an den Strafvollzug: «Beseitigung der skandalösen Auf- u[nd] Abführung der kath[olischen] Sträflinge durch das Volk an Sonntagen bei ihrem Kirchenbesuch; strengere Ausführung der Bestimmung über die Geschlechtertrennung; Verunmöglichung von Verkehr zwischen Sträflingen und Privatpersonen auf dem Kirchgang u[nd] in der Kirche; Verunmöglichung von Verkehr durch Zettellegen zwischen männlichen und weiblichen Sträflingen; bessere Wahrung der Sicherheit».[600] Über den Zweck der religiösen Unterweisung als Besserungswerk verlor Engeler kein Wort.

9.7.6 «Die Furcht vor der Polizei ist grösser als die vor Gott»

Das moralische Besserungswerk erfüllte die grossen Hoffnungen nicht. Der Erfolg des Projekts, der sich am Rückgang der Kriminalitätsraten und einer sinkenden Rückfallquote zeigen sollte, stellte sich nicht ein. Im Gegenteil: Die Zahl der Delinquentinnen und Delinquenten stieg nach 1837 sukzessive an und nahm in der zweiten Hälfte 1840er-Jahre ein ungeahntes Ausmass an. Es ist daher nicht erstaunlich, dass der Grosse Rat 1846 einen Bericht über den Erfolg der «psychologischen Behandlung» und über den Zustand des «moralischen Krankenhauses in Tobel» verlangte.[601] Verwalter Johann Jakob Kesselring musste in seinem Bericht konstatieren, dass der Hang zur Sünde bei den Häftlingen überhand genommen habe.[602] Die Mittel, die die beiden Pfarrer in Tobel anwenden würden, «um auf den sittlich religiösen Zustand der Sträflinge bessernd und heilend einzuwirken», seien angesichts des moralischen Zustandes der Sträflinge nur in beschränktem Mass wirksam. Man müsse sich damit zufrieden geben, «wenn nur das wenige Gute, das neben dem vielen Bösen in dem Einzelnen sich noch vorfindet, erhalten und sein Zustand nicht noch schlimmer» werde. Auch die Kontrolle der Besserung erachtete Kesselring als ein Ding der Unmöglichkeit, denn diese gehe «in der Regel so still und unvermerkt vor sich», dass es schwierig sei, darüber zu berichten, und ausserdem «trügen bekanntlich die Besserungszeichen häufig». Der Gottesdienst, den alle Häftlinge gerne besuchen würden, sei vor allem für solche von «heilbringender Wirkung», «deren moralische Kraft noch nicht ganz gebrochen» sei, «und die nicht zur Klasse der eigentlichen Verbrecher» zählten. In den persönlichen Gesprächen sei «ein Vertrautwerden» mit den «Lebensverhältnissen, Neigungen und Hoffnungen» der Insassinnen und Insassen möglich. Die persönlichen Belehrungen hätten «schon ihre guten Früchte getragen», und es fehle nicht an Belegen, dass Häftlinge «die in der Strafanstalt gefassten guten Vorsätze auch wirklich zur Ausführung» gebracht hätten.

Obwohl Kesselring das im Besserungskonzept liegende Verständnis von Kriminalität teilte, das die Hauptursache für das Verbrechen in der moralischen und sittlichen Verkommenheit der einzelnen Straffälligen lokalisierte, beurteilte er Kriminalität und Rückfälligkeit auch als Folge der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umstände. «Meistens ohne alles Vermögen, nach ihrem Austritt aus dem Strafhause nirgends wohl gelitten, mangelt ihnen der benöthigte

599 StATG 4'213'1: Renovationsplan der Anstaltskappelle in Tobel, 1886. Ob der Plan in die Tat umgesetzt wurde, muss offen bleiben; auf Abb. 62 (ca. 1950) ist nichts davon zu sehen.

600 StATG 4'687'7, 37: Der Verwalter an das Justizdepartement, 13. Mai 1886.

601 RBRR 1846, S. 82.

602 Im Folgenden RBRR 1846, S. 82 f.

Lebensunterhalt, die erforderliche Unterstützung; von Seiten ihrer Anverwandten oder Gemeinden, geschieht wenig oder gar nichts, Hülfsvereine, wie sie anderwärts bestehen, bieten ihnen bei uns weder Rath noch That, und so führt sie nicht selten die Macht widriger Umstände wieder auf den Weg des Verbrechens und in die Strafanstalt zurück. – Dieses ist wohl eine der hauptsächlichsten Ursachen der so zahlreichen Rückfälle.» Die von 1842 bis 1853 tätigen Verwalter der Strafanstalt, Johann Jakob Kesselring und Adam Oberhänsli, machten in ihren Berichten an die Regierung deutlich, dass sie ein gesellschaftliches Verständnis von Devianz hatten. Solche Überlegungen finden sich bei Konrad Hanselmann, der die Strafanstalt von 1853 bis 1864 leitete, nicht. In seinem Rechenschaftsbericht von 1858 stellte er sich als unermüdlicher Erzieher einer hoffnungslos verdorbenen Strafhausklientel dar.[603] Die Ursachen für Kriminalität und Verbrechen ortete Hanselmann in der Erziehung und im Charakter: «Schlechte, falsche Erziehung, gepaart mit Rohheit u[nd] Unwissenheit, spätere Aufgeblasenheit, verbunden mit Arbeitsscheue u[nd] Genusssucht führt den Menschen zum Vergehen, zum Verbrechen.» Da die Fehler der Erziehung nur schwer zu beheben seien, lieferte für Hanselmann die angebliche Faulheit den Ansatzpunkt für sein Besserungswerk: «Ein vorzügliches Mittel für bessere Gesinnung ist u[nd] bleibt auch eine stetige Arbeit in den Strafhäusern zu allen Zeiten, unter allen Verhältnissen; der Müssiggang ist aller Laster Anfang; der Müssiggang kennt weder Ordnung, noch Pflicht, noch Treue.» Darum sei er ein «Eiferer für stetigen Fleiss» von A bis Z. Viel mehr als Disziplin und Arbeitszwang war bei Hanselmann in seinen Resozialisierungsbemühungen im Strafvollzug nicht auszumachen.

9.7.7 Eine Anstaltsschule?

Einen neuen Anlauf in Sachen Besserung unternahm der Nachfolger von Hanselmann, Alois Engeler, der die Strafanstalt von 1864 bis 1891 leitete. Engeler, der zuvor als Lehrer in Ettenhausen tätig gewesen war, setzte sich bereits kurz nach Antritt seiner Verwalterstelle bei der Aufsichtskommission für die Einrichtung einer Anstaltsschule ein.[604] Engeler wollte in Tobel für die jüngeren Häftlinge einen Schulunterricht mit dem Argument einführen, dass Wissen und Bildung einer Hauptursache der Kriminalität, «der Unwissenheit», entgegen wirken könnten. Wahrscheinlich lehnte die Aufsichtskommission diesen Vorschlag ab, denn 1871 machte Verwalter Engeler einen neuerlichen Vorstoss.[605] Bis anhin sei in der Strafanstalt höchstens schulpflichtigen Sträflingen durch einen Lehrer aus der Gegend Unterricht erteilt worden. Dies reiche allerdings nicht aus. Engeler wies darauf hin, dass in den meisten grösseren Strafanstalten der Schweiz Schulen eingerichtet worden seien, in denen unter 40-Jährige unterrichtet würden. Es sei eine Aufgabe des Strafvollzugs, «auf das geistige Leben des Verbrechers zu wirken» und ihm nicht nur eine religiöse Erziehung angedeihen zu lassen, sondern ihm auch Bildung und Wissen zu vermitteln.

Im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates von 1871 wurden die Forderungen von Engeler nicht erwähnt. Eine Anstaltsschule wurde auch in den folgenden Jahren in Tobel nicht eingerichtet. Engeler selbst verlor in seiner langen Amtszeit den Glauben und die Kraft, irgendwelche neuen Resozialisierungsmittel zu erproben oder zu verlangen. Schliesslich setzte auch er wie sein Vorgänger auf strenge Disziplin und eisernen Arbeitszwang. Die Arbeit des religiös-moralischen Besserungswerks überliessen die Verwalter den Anstaltsgeistlichen.

603 Im Folgenden StATG 4'688'0, 17: Rechenschaftsbericht von 1858.

604 StATG 4'687'4, 15: Der Verwalter an die Aufsichtskommission, 12. Oktober 1864.

605 Im Folgenden StATG 4'688'1, 30: Rechenschaftsbericht von 1871.

9.8 Die Entlassung

Wie den Eintritt reglementierte die Reform von 1836 auch den Austritt aus der Strafanstalt. Der Behörde ging es vor allem darum, der Macht und der Willkür des Verwalters einen Riegel zu schieben: «Am Ende der Strafzeit eines Detentirten stellt der Verwalter zu dessen Handen einen Entlassungsschein, Behufs seiner Ausweisung bey seinen Heimatbehörden, aus worin er zu gleich bemerkt wie sich derselbe in der Anstalt betragen habe, und übersendet diesen Schein zur Visirung an die Zucht- und Arbeitshaus-Commission. Ohne dass letzteres wirklich geschehen ist, darf kein Sträfling auf freien Fuss gesezt werden.»[606] Bei einer Untersuchung der Strafanstalt musste der Kleine Rat 1845 allerdings bei den Entlassungen Unregelmässigkeiten feststellen.[607] Oberzuchtmeister Reuti warf Verwalter Johann Jakob Kesselring vor, «dass er oft auf eigenmächtige Weise Sträflinge zu früh aus der Anstalt entlasse». So seien Barbara Kappeler und Franz Joseph Leutenegger von Busswil, Gallus Mäder von Wuppenau, Benjamin Jud von Mauren und Jakob Widmer von Altnau ein bis sieben Tage vor Ende ihrer Strafzeit entlassen worden. Verwalter Kesselring, der dies nicht bestritt, gab zu Protokoll, dass er Leutenegger, Mäder und Jud bereits am Samstag entlassen habe, weil er sie «nicht mehr über den Sonntag» behalten wollte. Barbara Kappeler und Jakob Widmer habe er «wegen Krankheit» vorzeitig entlassen. Mit der Bürokratisierung des Strafvollzugs in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden solche willkürlichen Entlassungen unterbunden.

Eine minutiöse Regelung der Entlassung findet sich im Reglement für die Strafanstalt von 1853. Wahrscheinlich lief dieses Ritual bis ins 20. Jahrhundert in etwa nach dem gleichen Muster ab.[608] Dem Häftling wurden vor der Entlassung die Sträflingskleidung abgenommen und seine persönliche Bekleidung, die er beim Eintritt abgegeben hatte, ausgeteilt.[609] Anschliessend wurde er dem Verwalter vorgeführt, der ihm «eine Abschrift seiner mit der Anstalt abgeschlossenen Rechnung» übergab. Das Pekulium, von dem hier die Rede ist, wurde dem Sträfling nicht persönlich ausbezahlt, sondern an die Kirchenvorsteherschaft der Heimatgemeinde oder später auch an den Schutzaufsichtsverein überwiesen.[610] Der Häftling erhielt nur ein kleines Reisegeld in die Hand gedrückt, das ihm von seinem Arbeitsverdienst abgezogen wurde. Nach dem Reglement von 1837 bekam der Entlassene als Wegzehrung für jede Stunde Fussmarsch in seine Heimatgemeinde vier Kreuzer. Ein vom Verwalter ausgestelltes Zeugnis bescheinigte, ob der Häftling sich im Strafvollzug gut oder schlecht verhalten hatte. Bevor der ehemalige Sträfling die Anstalt verlassen durfte, ermahnte ihn der Verwalter nochmals eindringlich: «Der Act der Entlassung wird sodann mit Verlesung der Strafbestimmungen über den Rückfall u[nd] mit der Ermahnung an den Entlassling geschlossen, von der Bahn des Rechtes u[nd] der Tugend nicht abzuweichen, bösen Umgang zu meiden, sich einem ehrlichen Erwerb zu widmen u[nd] darnach zu streben, jene Achtung in der bürgerlichen Gesellschaft zu erlangen, welche zu gewinnen in der Macht aller derjenigen stehe, die ernstlich bemüht seien, den Weg des Guten zu verfolgen.»[611]

---

606 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 70.

607 StATG 4'687'0, 1: Bericht über die von einer Abordnung des Kleinen Rats gepflogene Untersuchung der Strafanstalt Tobel, Juni 1845.

608 Vgl. Hafner/Zürcher, Gefängniskunde, S. 151–153.

609 Im Folgenden StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, §§ 122–125.

610 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 123; StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 48.

611 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 48.

Die Überwachung des ehemaligen Häftlings war mit der Entlassung nicht beendet. Weil sein Arbeitsverdienst der zuständigen Armenbehörde der Heimatgemeinde überwiesen wurde, musste er sich einer Kontrolle seines Lebenswandels unterstellen. Vor allem dürfte es für die Entlassenen kein Leichtes gewesen sein, wieder in ihre Gemeinde zurückzukehren, wo alle wussten, dass sie ehemalige Häftlinge waren und man ihnen mit Misstrauen und Ablehnung begegnete. Die Demütigung wurde auch öffentlich inszeniert, indem nach dem Reglement von 1837 alle Frauen und Männer, die wegen «liederlichem und vagabundirendem Lebenswandel» inhaftiert gewesen waren, von der Polizei in ihre Heimatgemeinde zurückgebracht und den Behörden «zur Beaufsichtigung» übergeben werden mussten.[612] Diese Bestimmung wurde mit dem Reglement von 1853 verschärft, indem nun alle entlassenen Sträflinge von Landjägern nach Hause geführt wurden. Wie der Regierungsrat in seiner Botschaft zum neuen Reglement für die Strafanstalt 1861 schreibt, habe man in der Praxis allerdings von der polizeilichen Heimführung der ehemaligen Sträflinge «häufig Umgang genommen», weil sie «öfters wirklich unangemessen» gewesen sei.[613] Doch nicht alle konnten von dieser Praxis profitieren. Nach wie vor wurden Personen, die «in die Classe der Vaganten» gehörten, nach der Entlassung von der Polizei in die Gemeinde zurückgeführt. Dies galt auch für «gemeingefährliche Individuen», wobei offen bleibt, welche Personen zu dieser Kategorie gezählt wurden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass darunter vor allem Rückfällige verstanden wurden.[614]

9.8.1 Auswanderung

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde es zur Praxis, dass die Schweiz unliebsame Menschen nach Amerika abschob.[615] Offenbar fiel dies auch den nordamerikanischen Behörden auf, die sich mehrmals beim Bundesrat über die Abschiebung von Armen, Arbeitsunfähigen, Sträflingen, Bettlern und Vaganten aus der Schweiz beklagten. Eine solche Klage führte dazu, dass der Thurgauer Regierungsrat 1855 die Bezirkstatthalter dazu anhielt, in den Reisepässen oder Wanderbüchern zu vermerken, dass der betreffende Auswanderer keines Verbrechens angeklagt oder bestraft worden sei.[616] Trotz der Anweisung an die Bezirksämter, keine Häftlinge auswandern zu lassen, bot der Regierungsrat in den folgenden Jahren in einigen Fällen selber Hand zur Ausreise. In den Jahren 1860 bis 1861 erhielten vier Häftlinge eine finanzielle Unterstützung, zu der je nach dem die Verwandten, die Heimatgemeinde, der Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge und der Regierungsrat beitrugen.

Wie der Fall des auswanderungswilligen Ulrich Früh zeigt, kam es auch vor, dass der Kanton selbst aktuell in der Strafanstalt Einsitzende bei der Auswanderung unterstützte. Im August 1861 wandte sich Verwalter Konrad Hanselmann in Namen des 19-jährigen Ulrich Früh von Märwil, der wegen notorischer Vagabundität in Tobel inhaftiert war, an den Regierungsrat.[617] Nachdem er, wie Hanselmann schrieb, bereits die Heimatgemeinde Märwil und den Schutzaufsichtsverein um finanzielle Hilfe gebeten

612 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 71.

613 StATG 2'30'53-A, 234: Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat, 9. Oktober 1861.

614 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 48.

615 Romer, Auswanderung, S. 22 f., S. 26–29; Zinniker, Strafanstalten Baden und Aarburg, S. 116; Hafner, Gefängnisreformen, S. 182–186; Anderegg, Auswanderung.

616 Romer, Auswanderung, S. 23.

617 Im Folgenden Romer, Auswanderung, S. 26–29; Zweiter Bericht des Thurgauischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge pro 1860/61, Frauenfeld 1862, S. 6–8, S. 13 f., S. 16 f.

habe, sei es gerechtfertigt, «wenn die hohe Regierung einen Beitrag hierfür leiste, da der Staat ja bis anhin mit dem Burschen Kosten» gehabt habe und nur noch mehr haben werde, «wenn er wieder in seine Vagabundität, in der er seit frühester Jugend gestanden, zurückfallen oder sich gar zu einem Verbrecher ausbilden würde, was leicht geschehen könnte».[618] Der Regierungsrat unterstützte den Antrag von Hanselmann und beschloss, Früh, der in der Strafanstalt das Schusterhandwerk erlernt hatte, mit 100 Franken zu unterstützen.[619] Als Begründung gab der Regierungsrat zu Protokoll, dass Früh von «seinen Mitbürgern als gefährlicher Dieb und unverbesserlicher Vagabund gefürchtet» werde und «dass demselben für ein ordentliches Fortkommen nach Entlassung aus der Strafanstalt das nöthige Zutrauen seiner Umgebung vollständig mangle». Ausserdem sei die Unterstützung umso mehr gerechtfertigt, als mit einer «baldigen Entlassung» Frühs aus der Anstalt nicht zu rechnen sei und deshalb für den Staat «für längere Zeit noch Ausgaben in Aussicht» stehen würden. Mit der Auswanderung würde man Ulrich Früh, der nirgends wohl gelitten sei, nochmals die Chance bieten, sich zu bessern. Der Schutzaufsichtsverein unterstützte die Auswanderung Frühs tatkräftig.[620] Der Verein kümmerte sich um die Organisation der Auswanderung nach New York und steuerte zum Beitrag der Heimatgemeinde und des Kantons die restlichen 55 Franken aus der Vereinskasse bei. In seinem Jahresbericht von 1860/61 schrieb er, dass man zwar zurzeit noch «ohne nähern Bericht über das Loos des betreffenden Sträflings» sei, dass man aber annehmen dürfe, dass sich Ulrich Früh «mit seinen nicht geringen Geistesgaben» in Amerika «eine ordentliche Existenz» verschaffen werde.

Die Behörden versprachen sich von der Bezahlung der Überfahrtskosten nur Vorteile, indem sie hofften, dass die Gemeinde durch diese Personen nicht mehr belästigt und der Armenkasse weitere Auslagen erspart würden.[621] Die Unterstützung, manchmal gar die Forcierung einer Auswanderung durch die Heimatgemeinde – gelegentlich unterstützt vom Schutzaufsichtsverein und teilweise auch vom Kanton –, war der Versuch, eine nachhaltige Lösung für das Problem mit ehemaligen Häftlingen zu finden, die sich im Strafvollzug nicht gebessert hatten.[622] Der Schutzaufsichtsverein unterstützte in den Jahren 1858 bis 1879 12 Personen mit Geldbeiträgen bei der Auswanderung.[623] Dass es nicht mehr waren, lag vor allem an den knappen Vereinsfinanzen.[624] Auf der anderen Seite zogen es aber auch einige ehemalige Häftlinge vor, nicht mehr in ihr Heimatdorf zurückzukehren. Sie gingen ohne behördliche Unterstützung in die Fremde, unter anderem auch in fremde Kriegsdienste, oder einfach nur in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton.[625]

9.9 Der Tod

Für einige Häftlinge bedeutete Tobel die letzte Station im Leben. Deshalb war der Verwalter bereits nach dem

618 StATG 4'514'1: Der Verwalter an den Regierungsrat, 8. August 1861.

619 Im Folgenden StATG 3'00'118: Protokoll des Regierungsrates, 13. August 1861.

620 Im Folgenden Zweiter Bericht des Thurgauischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge pro 1860/61, Frauenfeld 1862, S. 17.

621 Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 172.

622 Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 172; siehe auch die Beispiele bei Romer, Auswanderung, S. 102–106.

623 Jahresberichte des Thurgauischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge 1858–1879.

624 Zweiter Bericht des Thurgauischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge pro 1860/61, Frauenfeld 1862, S. 8.

625 Siehe dazu Jahresberichte des Thurgauischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge 1868/69, S. 13; 1870–1874, S. 8; 1866/67, S. 15 f., S. 18; 1864/65, S. 12; 1860/61, S. 11.

ersten Reglement für die Strafanstalt von 1812 verpflichtet, dafür zu sorgen, «dass zu rechter Zeit die Geistlichen ihrer Confession zu ihnen berufen werden, um nach den Gebräuchen ihrer Kirche die Seelsorge auszuüben», wenn sich das Leben eines Häftlings dem Ende zuneigte.[626] Weiter sollte sich die Zuchthauskommission darum kümmern, in der Nähe der Strafanstalt einen «schiklichen Plaz» als Friedhof für die verstorbenen Gefangenen zu bestimmen.[627] Ob ein solcher anstaltseigener Friedhof angelegt wurde, ist zweifelhaft. Im März 1814 verfügte nämlich der Kleine Rat, dass verstorbene Sträflinge «auf dem Kirchhof der nächstgelegenen Gemeinde» zu bestatten seien.[628] Demzufolge wurden fortan die katholischen Sträflinge auf dem Friedhof in Tobel und die evangelischen in Affeltrangen beerdigt. Wie der Kleine Rat in seinem Beschluss festhielt, hatte die Bestattung ohne Geläut der Kirchenglocken zu erfolgen.[629]

9.9.1 Der erste Anstaltsfriedhof

Zwanzig Jahre später, im November 1834, als es zum Streit um die Entschädigung des Kirchenbesuchs gekommen war, verbot Affeltrangen die Beerdigung von evangelischen Häftlingen auf dem Friedhof der Gemeinde.[630] Nun musste schnell eine neue Lösung gefunden werden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass in dieser Zwangslage in Tobel der erste Friedhof angelegt wurde, und zwar in der südöstlichen Ecke des hinteren Hofs der Strafanstalt. Auf diesem Friedhof wurden vorerst die evangelischen Toten bestattet, die Katholiken fanden ihre letzte Ruhe nach wie vor auf dem Friedhof in Tobel.[631] Als Verwandte des Häftlings Jakob Hasler von Lommis 1843 erreichen wollten, dass der lebensgefährlich erkrankte Hasler ins Kantonsspital gebracht werde, lehnte die Regierung dieses Begehren ab. Allerdings fühlte sich der Rat gleichzeitig bemüssigt, den Verwandten eines verstorbenen Häftlings in Zukunft zu erlauben, dass sie «den Leichnam desselben zur Beerdigung auf dem heimathlichen Kirchhofe» in der Strafanstalt abholen durften.[632]

Offenbar war die Verwaltung nach der Schaffung der Grabstätte bestrebt, die Katholiken ebenfalls auf dem Anstaltsfriedhof zu bestatten. 1845 berichtete das Polizeidepartement an den Sanitätsrat, dass man für die Erweiterung des Friedhofs gesorgt habe und der Verwalter angewiesen worden sei, «in Todesfällen die Reihenfolge einzuführen».[633] Und wie es der Sanitätsrat verlangt hatte, wurden die Gräber – vermutlich mit dem Namen des Toten – bezeichnet.[634] Damit wurden nun, wie es im Reglement von 1845 festgeschrieben war, alle Sträflinge, unabhängig von ihrer Konfession, in der Reihenfolge ihres Ablebens auf dem paritätischen Anstaltsfriedhof in Tobel bestattet.[635] Wenn ein Häftling in der Anstalt gestorben war, wurde er von den männlichen Sträflingen und den Aufsehern «zu Grabe geleitet», wo anschliessend der «für die verschiedenen Confessionen übliche Leichen-Gottesdienst» vom jeweiligen Pfarrer abgehalten wurde. Als der erste katholische

626 StATG 3'00'21: Protokoll Kleiner Rat, 2. Oktober 1812, § 2021, 5.

627 StATG 3'00'21: Protokoll Kleiner Rat, 2. Oktober 1812, § 2021, 36.

628 StATG 4'687'0, 0: Auszug aus dem Protokoll des Kleinen Rates, 14. März 1814.

629 StATG 4'687'0, 0: Auszug aus dem Protokoll des Kleinen Rates, 14. März 1814; StATG 3'00'21: Protokoll Kleiner Rat, 2. Oktober 1812, § 2021, 36.

630 StATG 4'687'0, 0: Bericht und Antrag der Zuchthauskommission über die abgeänderte Bestellung der Seelsorge für die evangelischen Sträflinge, 2. Dezember 1834.

631 StATG 4'687'1, 4: Der Verwalter an den Chef des Landjägercorps, 7. Juli 1856.

632 StATG 3'00'81: Protokoll Kleiner Rat, 4. Februar 1843.

633 StATG 4'687'0, 1: Das Polizeidepartement an den Sanitätsrat, 29. November 1845.

634 StATG 4'687'0, 1: Der Sanitätsrat an das Polizeidepartement, 3. November 1845.

635 Im Folgenden StATG 4'687'0, 1: Reglement für die Strafanstalt in Tobel, 5. April 1845, § 25.

Sträfling begraben werden sollte, kam es zu Komplikationen, weil der Friedhof nicht eingesegnet worden war.[636] 1847 wurde dies nachgeholt, und der Anstaltsfriedhof erhielt nun auch «die Weihe nach dem Gebrauche der katholischen Kirche».[637]

9.9.2 Eine Frage der Humanität?

In den 1850er-Jahren begann sich die Aufsichtskommission erneut mit der Bestattungsfrage zu beschäftigen. Im Juni 1856 gelangte sie an die Kirchenbehörden in Affeltrangen und Tobel.[638] Die Kommission teilte ihnen mit, dass sie darüber diskutiert habe, «ob nicht Humanitätsrücksichten es erheischen würden, verstorbenen Sträflingen ein Begräbnis auf den allgemeinen Friedhöfen zu gestatten», anstatt diese auf dem Anstaltsfriedhof zu beerdigen. Die Kommission erachtete die vorgeschlagene Änderung als zeitgemäss und wünschenswert. Deshalb richtete sie nun die Frage an die beiden Kirchgemeinden, ob sie gegen Entschädigung bereit wären, die Sträflinge der jeweiligen Konfession auf ihren Friedhöfen zu beerdigen, «wenn auch an einem besonders hiefür ausgeschiedenen Platze».

Die Kirchenvorsteherschaft Tobel antwortete im Juli 1856, dass sie gegen Bezahlung bereit wäre, die katholischen Sträflinge auf dem Friedhof «neben und unter den Gemeindeangehörigen» zu bestatten.[639] Zu schwierigen Verhandlungen in der Bestattungsfrage kam es hingegen mit Evangelisch Affeltrangen. Im Juni 1856 hatte Affeltrangen der Aufsichtskommission gemeldet, dass es gegen Entschädigung bereit wäre, verstorbene Häftlinge zu bestatten, allerdings nur in einem von den restlichen Gräbern separierten Grabfeld.[640] Gleichzeitig wollten die Kirchenvorsteher die Frage geklärt haben, ob die Gemeinde, falls sie den Friedhof wegen der Sträflinge erweitern müsste, vom Kanton mit einem Beitrag rechnen könnte. Wegen dieser finanziellen Forderungen kamen die Verhandlungen mit Affeltrangen schliesslich zum Erliegen.

Im Sommer 1857 musste der Anstaltsfriedhof aufgelöst werden, weil man um den hinteren Hof eine Mauer erstellen und an diese einen Holzschopf anbauen wollte. Deswegen schrieb Verwalter Konrad Hanselmann an die Aufsichtskommission und wollte wissen, wo er die «noch nicht vollkommen zerfallenen Cadaver hinbringen» solle.[641] Anderntags erteilte die Aufsichtskommission dem Verwalter die Anweisung, «die ausgegrabenen Leichname u[nd] Knochen ausserhalb, auf der Mittagsseite, in ein gemeinsames, tiefes Grab zu legen und dieses hernach zu umzäunen». Weiter solle Hanselmann den Pfarrer von Tobel, Dekan Meile, anfragen, ob man «Leichname kath[olischer] Sträflinge, sofern solche noch zu erkennen, vielleicht auf dem Kirchhofe zu Tobel» beisetzen könne. Falls ein evangelischer Häftling sterbe, solle Verwalter Hanselmann bei der Kommission nachfragen, wo man den Toten bestatten solle.

Dies war ein Jahr später der Fall. Am 28. August 1858 teilte Verwalter Konrad Hanselmann der Aufsichtskommission mit, dass am Morgen vor vier Uhr der Zuchthaussträfling Rudolf Marsall vermutlich «in Folge einer Unterleibsentzündung» gestorben sei.[642]

---

636 StATG 4'687'1, 4: Die Kirchenvorsteherschaft Tobel an die Aufsichtskommission, 8. Juli 1856.

637 RBRR 1847, S. 52.

638 Im Folgenden StATG 4'687'1, 3: Die Aufsichtskommission an die Kirchenvorsteherschaften Affeltrangen und Tobel, 7. Juni 1856.

639 StATG 4'687'1, 4: Die Kirchenvorsteherschaft Tobel an die Aufsichtskommission, 8. Juli 1856; Das Polizeidepartement an Dekan Meile, 22. August 1856.

640 StATG 4'687'1, 4: Die evangelische Kirchenvorsteherschaft Affeltrangen an die Aufsichtskommission, 24. Juni 1856.

641 StATG 4'687'1, 6: Der Verwalter an die Aufsichtskommission, 6. Juli 1857 (auf dem Schreiben des Verwalters die Antwort des Präsidenten der Aufsichtskommission).

642 Im Folgenden StATG 4'687'2, 8: Die Verwaltung an die Aufsichtskommission, 28. August 1858.

Da Hanselmann wegen des ungeregelten Verhältnisses mit Evangelisch Affeltrangen in der Luft hing, teilte er der Aufsichtskommission mit, was er nun zu tun gedenke. Er werde mit Affeltrangen wegen der Beerdigung auf dem Friedhof verhandeln. Wenn dies gelinge, dann solle «auf übliche Weise geläutet» und anschliessend in der Kirche eine Abdankung ohne Gesang und Predigt gehalten werden. Den Sarg würden der Anstaltsgeistliche und die Verwaltung nach Affeltrangen geleiten. Nach der Bestattung solle im Betsaal der Strafanstalt ein Gottesdienst mit allen Häftlingen stattfinden.[643] Die Vorsteherschaft stimmte diesem Vorschlag zu, und so wurde Rudolf Marsall auf dem Friedhof in Affeltrangen beigesetzt.

9.9.3 Im Tod sind nicht alle gleich

Zu einer Einigung in der hängigen Friedhofsfrage kam es allerdings erst vier Jahre später. Im Dezember 1861 machte Affeltrangen einen Vorstoss und wollte die Angelegenheit zu einem Abschluss bringen.[644] Die Vorsteherschaft wiederholte zunächst die bereits bekannten Forderungen: eine fixe jährliche Entschädigung sowie eine staatliche Unterstützung bei einer allfälligen Erweiterung des Friedhofs. Weiter fügte sie an, dass die Kirchgemeinde, wenn diese Bedingungen erfüllt würden, «vielleicht auch die Beerdigung in den gewöhnlichen Reihen billigen» dürfte. Doch bevor ein Vertragsentwurf über die Bestattung der Sträflinge vor die Gemeindeversammlung kam, krebste die Behörde zurück. Im Mai 1862 teilte Pfarrer Rechsteiner von Affeltrangen dem zuständigen Regierungsrat, Johann Baptist von Streng (1808–1883), mit, dass eine Beerdigung «in der gewöhnlichen Reihenfolge» wahrscheinlich verworfen werden dürfte. Deshalb wollte Rechsteiner von Streng die seit der Bestattung Marsalls' praktizierte Lösung beliebt machen. Die Grabstelle der Sträflinge sei, so Rechsteiner, «durchaus nicht von den übrigen Gräbern getrennt, weder durch eine Mauer, noch durch ein kleinstes Zeichen». Die Begräbnisstätte, die unmittelbar rechts neben dem Eingang in den Kirchhof liege und Raum für mehrere Gräber frei lasse, könne wie eine Art Familiengrab betrachtet werden. Verwalter Hanselmann habe diese Lösung ebenfalls für gut befunden. Die Aufsichtskommission stimmte diesem Kompromiss zu, und der entsprechende Vertrag wurde im Oktober 1862 von der Kirchgemeindeversammlung angenommen. Damit wurden die verstorbenen Häftlinge fortan auf dem Friedhof in Affeltrangen bestattet, allerdings nicht wie in Tobel in der Reihe der verstorbenen Gemeindemitglieder, sondern separiert in einem eigenen Grabfeld.

9.9.4 Der zweite Anstaltsfriedhof

Rund zwanzig Jahre nach der Einigung über die Bestattung der evangelischen Sträflinge kam es mit Affeltrangen zu einem neuerlichen Konflikt, der dazu führte, dass die Sträflinge wieder in der Anstalt beerdigt wurden. Was war geschehen?

Als Verwalter Alois Engeler 1885 im Aushub eines Grabs nicht vollständig verweste Leichenteile bemerkte, wandte er sich an die Kirchenpflege in Affeltrangen und bat sie, dass «in Zukunft unsere Sträflinge auch – wie Privatpersonen, der fortlaufenden Reihe nach» beerdigt würden.[645] Zur Begründung des Anliegens wies Engeler darauf hin, dass die Ansicht, es dürften bei Beerdigungen weder «Confessi-

643 Vgl. StATG 4'687'3, 12: Die evangelische Kirchenvorsteherschaft Affeltrangen an die Aufsichtskommission, 11. Dezember 1861.

644 Im Folgenden StATG 4'687'3, 12: Die evangelische Kirchenvorsteherschaft Affeltrangen an die Aufsichtskommission, 11. Dezember 1861.

645 Im Folgenden StATG 4'687'7, 36: Der Verwalter der Strafanstalt an den Regierungsrat, 20. Mai 1885.

onsunterschiede noch Standesunterschiede» vorkommen, «nicht bloss beim Volke durchgedrungen», sondern auch mit der Bundesverfassung geboten sei. Die Kirchgemeinde goutierte die Argumente von Engeler nicht. Sie lehnte das Ansinnen mit der Begründung ab, dass der Friedhof sehr klein und seine Erweiterung der Länge nach «fast unmöglich» sei und dass nach der Bundesverfassung von 1874 ohnehin nicht die Kirche, sondern die Gemeinde Tobel für die Beerdigung der verstorbenen Häftlinge verantwortlich sei.[646] Gleichzeitig teilte Affeltrangen der Regierung in Frauenfeld mit, dass sie den Vertrag mit der Strafanstalt kündige und fortan keine Sträflinge mehr auf ihrem Friedhof bestatten werde.

Wieder befand sich die Strafanstalt in einer unangenehmen Lage. Da die Bundesverfassung von 1874 eine konfessionelle Trennung der Friedhöfe verbot, wäre es eigentlich möglich gewesen, alle verstorbenen Häftlinge – auch die evangelischen – in Tobel zu bestatten. Doch dies sei, wie Engeler an den Regierungsrat schrieb, in der Praxis noch nie geschehen.[647] Auf dem Friedhof in Affeltrangen seien bislang nur Protestanten und in Tobel nur Katholiken beigesetzt worden. Im Fall verstorbener Häftlinge geltendes Bundesrecht durchzusetzen, würde nicht nur zu Konflikten mit der Gemeinde Tobel, sondern auch zwischen den beiden Konfessionen führen. Aus diesen Gründen wäre es besser, von der Bestattung evangelischer Sträflinge in Tobel abzusehen. Alois Engeler schlug deshalb vor, alle Verstorbenen wieder auf dem Gelände der Strafanstalt zu bestatten und zwar hinter der Anstalt, zwischen der südöstlichen Ecke des Holzschopfs und dem Bach, wo sich der Friedhof bis 1862 befunden habe. Der Ort schien Engeler sehr geeignet, denn es müsste nur «eine Einfriedung etwa von einem anständigen Lattenhag mit entsprechenden Eingangsthüren» erstellt werden.

Diese Lösung überzeugte auch den Regierungsrat – nicht zuletzt, weil damit die Entschädigungen für die Bestattungen entfielen –, und er beschloss, es «sei ungesäumt für die Sträflinge beider Konfessionen ein Begräbnisplatz hinter der Strafanstalt» einzurichten.[648] Am 17. Dezember 1885 wurde der im Alter von 56 Jahren verstorbene Jakob Büchi als erster auf dem Anstaltsfriedhof beerdigt.[649] Büchi, der wegen Totschlags eine Zuchthausstrafe von zwölf Jahren verbüsst hatte, war nur acht Monate nach seinem Strafantritt an «Wassersucht» gestorben. Vermutlich wurden in Tobel verstorbene Häftlinge bis im Juli 1930 auf dem Anstaltsfriedhof beigesetzt. Dass Straffällige in den Augen der Gesellschaft ihr Leben aber bereits vor dem Tod verwirkt hatten, machte Verwalter August Keller deutlich. Im Rechenschaftsbericht von 1920 schrieb er: «Am ersten Tag des Berichtsjahres, während dem Mittagessen, starb ein Insasse an einem Herzschlag. Der Mann fühlte sich tief unglücklich, und bereute seinen begangenen Fehler von Herzen; er hatte so wenig Hoffnung auf eine bessere Zukunft, dass der Tod für ihn und seine Angehörigen eine gute Lösung war.»[650]

9.9.5 Im Dienst der Wissenschaft

Im Spätsommer 1948 gelangte die Zürcher Justizdirektion an das Polizeidepartement des Kantons Thurgau.[651] Der Kanton Zürich wollte mit dem Thurgau wegen «Überlassung von Leichen Straf-, Arbeits- und Verwahrungs-Gefangener ohne Angehörige oder nicht identifizierbarer Verunglückter» eine Vereinba-

646 StATG 4'687'7, 36: Die Kirchenvorsteherschaft Affeltrangen an den Regierungsrat, 18. Mai 1885.
647 Im Folgenden StATG 4'687'7, 36: Der Verwalter der Strafanstalt an den Regierungsrat, 20. Mai 1885.
648 StATG 4'687'7, 36: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, 22. Mai 1885.
649 StATG 9'4, 4/352 Beerdigungsregister 1885–1930.
650 RBRR 1920, S. 135 f.
651 Im Folgenden StATG 9'4, 4/350: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, 11. Oktober 1949.

rung treffen. Die Leichen sollten dem Anatomischen Institut der Universität Zürich zu Studienzwecken übergeben werden. Als Grund für dieses Anliegen gab die Justizdirektion zu bedenken, dass die Anzahl der abgelieferten Leichen in den letzten 15 Jahren beständig abgenommen hätte, während gleichzeitig die Zahl der Studierenden gestiegen sei. Da die Studierenden aus dem Thurgau zu den gleichen Bedingungen wie die Zürcher Kantonsbürger zu den anatomischen Kursen zugelassen seien, würden folglich auch die Thurgauer «von einer günstigen Versorgung mit Studienobjekten profitieren». Der Thurgau war mit einer solchen Vereinbarung einverstanden, und er erklärte sich bereit, unter anderen auch die «Leichen von Strafgefangenen, die von den Angehörigen nicht zur Beerdigung herausverlangt werden», der Universität zu überlassen. Das Anatomische Institut war verpflichtet, die gelieferten Leichen drei Monate lang «verwesungssicher» aufzubewahren. Falls die Leichname innerhalb dieser Frist doch noch von Angehörigen oder den Behörden zurückverlangt würden, hätte die Universität diese wieder zurückzugeben. Unter diesen Bedingungen schien dem Regierungsrat die Vereinbarung rechtens, denn die «allenfalls bestehenden Bedenken aus ethischen oder religiösen Überlegungen müssen vor dem Interesse an einer gründlichen Ausbildung der Medizinstudenten zurücktreten».

Dass die Leichen von Sträflingen zu Studienzwecken verwendet wurden, war nicht ungewöhnlich. Als sich Verwalter Konrad Hanselmann 1856 bei anderen Schweizer Strafanstalten erkundigte, wie sie mit verstorbenen Sträflingen umgehen würden, antwortete der Direktor der Zürcher Strafanstalt, dass alle Leichen «ohne Ausnahme» in die Anatomie geliefert und die «Überbleibsel» anschliessend ohne jegliche Zeremonie auf dem Friedhof des Spitals «vergraben» würden.[652] In den 1920er-Jahren lieferten die Strafanstalten Baselstadt und Baselland die verstorbenen Sträflinge «sofort in die Totenkammer der Anatomie» ab, und sofern die Angehörigen nicht innerhalb von drei Tagen ein Begräbnis verlangten, blieben die Leichname im Besitz der Universität Basel.[653]

9.10 Das Personal

Bei der Reform in Tobel 1836 ging es den Liberalen nicht nur um eine Modernisierung des Strafvollzugs, sondern auch um die Durchsetzung einer Verwaltungsreform. Mittels Reglementen, Kontrollen und genaue Dienstpflichten sollte die Bürokratie in der Leitung der Strafanstalt umgesetzt werden. Fähige und gewissenhafte Verwalter sowie gehorsame Angestellte waren nicht zuletzt wichtig, weil Tobel von der Regierung in Frauenfeld weit entfernt lag. Dies war allerdings ein langer und zäher Prozess, der erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Früchte zeigte. Schuld daran waren nicht nur überforderte Verwalter und ungeschultes Dienstpersonal, sondern auch die ungeeigneten Räumlichkeiten, die schlechte Entlöhnung und die knappen Staatsfinanzen.

Das Reglement von 1837 stellte für den Verwalter der Strafanstalt einen ganzen Katalog von neuen Dienstpflichten auf.[654] Der amtierende Georg Joachim Vogt verspürte wohl keine Lust, sich in dieses neue Regime zu schicken, und im Mai 1837 trat Ulrich Hofer von Harenwilen die ausgeschriebene Stelle des Verwalters in Tobel an.[655] Über Hofers Qualifikationen für diese Stelle ist nichts bekannt. Wichtiger war der Regierung, dass zwei Kantonsbürger für die «getreue und sichere Verwaltung» Hofers bürgten.[656] Zur wei-

652 StATG 4'687'1, 4: Der Direktor der Strafanstalt Zürich an den Verwalter der Strafanstalt Tobel, 4. Juli 1856.

653 Hafner/Zürcher, Gefängniskunde, S. 231.

654 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837.

655 StATG 4'687'0, 0: Amtsübergabe Verwalter Georg Joachim Vogt an Ulrich Hofer, Verbalprozess, 2. Mai 1837.

656 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 7.

Abb. 63: Die medizinische Versorgung der Sträflinge war über den ganzen Zeitraum hinweg nicht über jeden Zweifel erhaben. Das Bild, um 1950 aufgenommen, zeigt die aus dem 19. Jahrhundert stammende Apotheke, die 1881 in einem Zimmer neben der Bibliothek eingerichtet wurde, sowie die Einrichtung des hier auf der Stör wirkenden Anstaltszahnarztes.

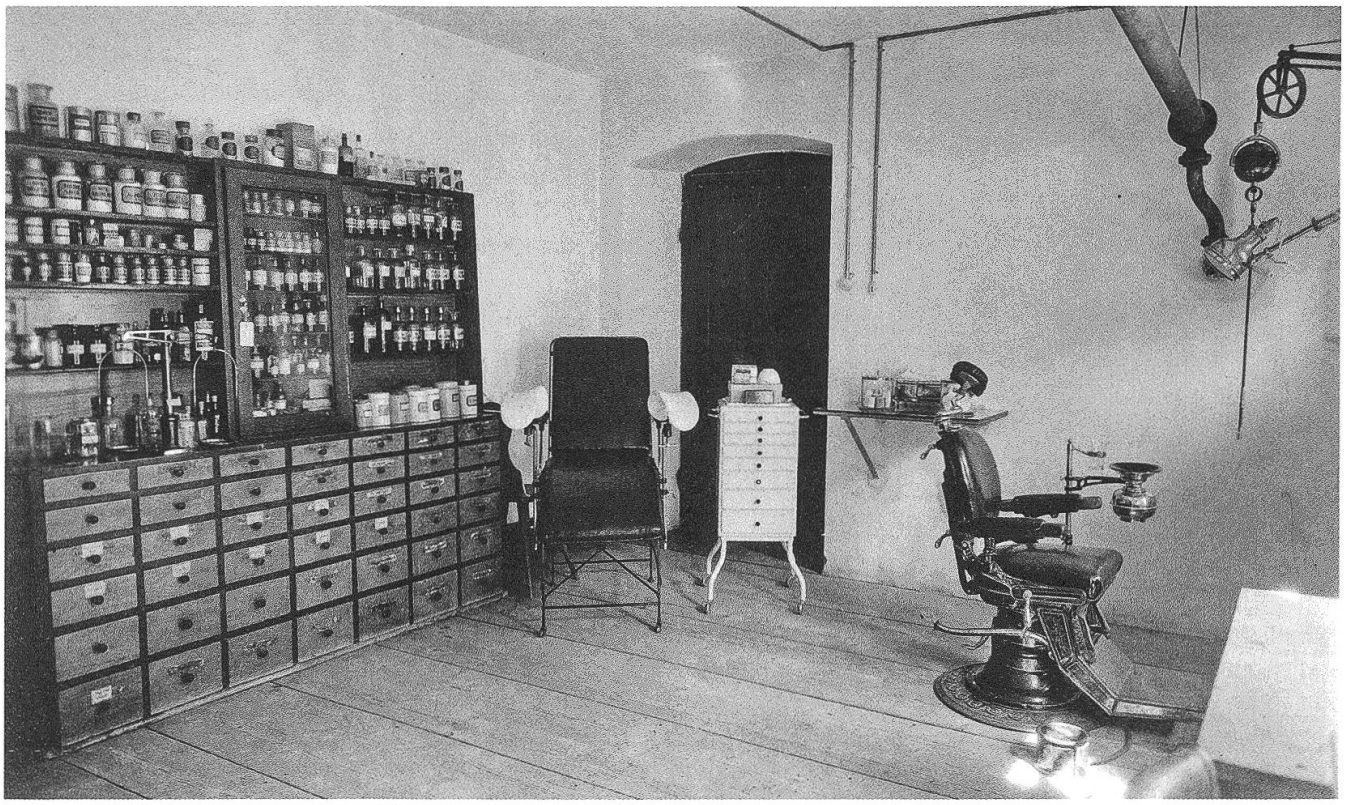

teren Sicherheit hatte der Verwalter vor dem Kleinen Rat einen Eid abzulegen, in dem er Gehorsam und eine getreue Pflichterfüllung gelobte, ausserdem versprach, sich nicht bestechen zu lassen und so zu benehmen, wie es sich für einen «rechtschaffenen und gewissenhaften Beamten» gehöre.[657] Während Georg Joachim Vogt die Anstalt gemeinsam mit einem Schaffner geleitet hatte, der für den Landwirtschaftsbetrieb zuständig war, wurde diese Stelle 1837 aufgehoben.[658] Damit wurde ein weiteres Zeichen in Richtung Hierarchisierung der Verwaltung gesetzt. Die Aufsicht über die «innere und äussere Oeconomie» der Anstalt, die Weberei und die Landwirtschaft lag nun ausschliesslich in den Händen des Verwalters.[659]

Die wichtigste Aufgabe des Verwalters war eine ordentliche Buch- und Rechnungsführung. Neben dem Verzeichnis über sämtliche Häftlinge und der Anfertigung der Signalemente war er verpflichtet, eine ordentliche Buchhaltung über alle Einnahmen und Ausgaben für den Haushalt, die Gewerbebetriebe und die Landwirtschaft zu führen. Dazu kam noch die Rechnungsführung über das Pekulium der Häftlinge.[660] An Personal, das dem Verwalter zur Verfügung stand und ihm unterstellt war, listete das Reglement von 1837 zwei Werkmeister für die Weberei, zwei Aufseherinnen

657 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 9.

658 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 15.

659 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 15.

660 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, §§ 16–17, 78–83. Ausserdem hatte der Verwalter ein genaues Verzeichnis über das gesamte Mobiliar und alle Gerätschaften der Strafanstalt zu führen (§ 87).

für die weiblichen Sträflinge und drei Polizeidiener auf, die für die Beaufsichtigung und Bewachung der Sträflinge verantwortlich waren.[661] Der Kleine Rat schrieb diese Stellen ebenfalls öffentlich aus. Die zukünftigen Stelleninhaber wie der Verwalter wurden für drei Jahre gewählt und «für getreue Obliegenheiten» vom Kleinen Rat «ins Handgelübde» genommen.[662] Dazu kamen Knechte und Mägde, die auf dem Landwirtschaftsgut und in der Küche arbeiteten.[663] Für die religiöse Betreuung waren ein evangelischer und ein katholischer Pfarrer zuständig, die diese Aufgabe im Nebenamt übernahmen und dafür entschädigt wurden, sowie zeitweise ein Lehrer aus der Umgebung, der den evangelischen Sträflingen am Sonntagnachmittag «Erbauungsstunden» erteilte.[664] Nachdem es in der Strafanstalt 1838/39 zu zahlreichen Todesfällen gekommen war, wurde 1845 ein nebenamtlicher Arzt mit der regelmässigen medizinischen und «psychologischen» Betreuung der Sträflinge beauftragt und eine Apotheke eingerichtet.[665]

Die Oberaufsicht über die Anstalt hatte 1837 die regierungsrätliche Zucht- und Arbeitshauskommission inne, die die Anstalt halbjährlich inspizierte und dem Kleinen Rat Bericht erstattete.[666] Mit dem definitiven Gesetz über die Strafanstalt von 1844 wurde die Aufsicht dem Polizeidepartement übertragen, allerdings sollte die Anstalt regelmässig auch durch eine Abordnung des Kleinen Rates besucht werden.[667] Von 1853 bis 1869 war eine drei- bis fünfköpfige Aufsichtskommission unter dem Präsidium des Vorstehers des Justiz- und Polizeidepartements für die Strafanstalt zuständig. Im Juni 1869 wurde die Kommission aufgehoben und die Aufsicht über die Strafanstalt dem Justiz- und Polizeidepartement übertragen.[668]

9.10.1 Ein Blick hinter die Mauern

Dass in der Strafanstalt Tobel zwischen Verwalter und Personal nicht alles wie auf dem Papier festgeschrieben vonstatten ging, zeigt der Bericht einer regierungsrätlichen Abordnung, die die Strafanstalt im Mai 1845 inspizierte.[669] Den Regierungsräten bereitete der Konflikt zwischen Verwalter Johann Jakob Kesselring und Oberzuchtmeister Reuti Sorge. Offensichtlich hatten die konfessionellen Spannungen im Vorfeld des Sonderbundskriegs von 1848 auch die Anstalt erfasst. So stellte der Regierungsrat fest, dass der Katholik Reuti den Pfarrer von Tobel, Dekan Joseph Anton Meile, über eine Liebesbeziehung zwischen Häftling Rauch und der Aufseherin Schmid aufgeklärt habe, bevor er seinen Vorgesetzten, den protestantischen Verwalter Kesselring, darüber informiert habe. Wie der Regierungsrat in seinem Bericht festhielt, habe die Bevölkerung von Tobel den Konflikt zwischen Reuti und Kesselring zusätzlich angeheizt. Denn die Stimmung im Dorf Tobel, das dem Verwalter nicht sehr wohlgesinnt sei, habe diesen

661 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, §§ 6, 26–34.

662 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 10, § 13.

663 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 74.

664 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, §§ 68–69.

665 StATG 4'687'0, 1: Pflichtordnung für den Arzt der Strafanstalt Tobel, 10. Juni 1845.

666 StATG 4'687'0, 0: Berichte der Zuchthauskommission, 1837–1839.

667 Kbl TG 5, S. 70–76: Gesetz betreffend die definitive Organisation der Strafanstalt zu Tobel, 26./24. Dezember 1844, §§ 11–12.

668 StATG 2'30'46-A, 143: Gesetz über die Strafanstalt Tobel. März 1856, § 5; StATG 4'687'6, 20: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, 5. Juni 1869.

669 Im Folgenden StATG 4'687'0, 1: Bericht von der von einer Abordnung des Kleinen Rats gepflogene Untersuchung der Strafanstalt Tobel, Juni 1845. Die Stelle des Oberzuchtmeisters, dem die Werkmeister und die Aufseherinnen unterstellt waren, wurde 1844/45 eingerichtet; siehe dazu StATG 4'687'0, 1: Reglement für die kantonale Strafanstalt in Tobel, 5. April 1845, §§ 58, 63.

gereizt und ihn gegenüber dem katholischen Reuti «etwas unduldsam» gemacht, andererseits habe sich der Oberzuchtmeister dadurch zu einer «Sprache und Haltung» gegenüber dem Verwalter ermutigt gefühlt, die «in den bestehenden Rangverhältnissen durchaus nicht als gerechtfertigt erscheinen» könne.

Als die Regierungsräte die zwei Streithähne verhörten, warf Kesselring Reuti unter anderem vor, dass er sich nacheinander mit den Mägden Cresentia Wyler und Barbara Boltshauser in Liebesverhältnisse eingelassen habe, weshalb er diese Frauen habe entlassen müssen. Weiter beklagte sich Kesselring darüber, dass der Oberzuchtmeister die Häftlinge unterschiedlich behandle. So habe Reuti Altweg und Kramer «mit unziemender Milde», Biegler hingegen «mit ungehörender Schärfe» behandelt. Und zum Schluss warf Kesselring Reuti vor, dass sich dieser, namentlich wenn die Frau Verwalterin nicht im Haus sei, Naschereien erlaube und sich «an dem Biervorrathe des Verwalters wie an dem für die Anstalt angekauften Butter in unerlaubter Weise» vergriffen habe. Auch der Oberzuchtmeister hielt mit Anschuldigungen nicht zurück. Er warf Verwalter Kesselring vor, dass er ein Alkoholiker sei und wenn er getrunken habe, die Häftlinge beleidige und misshandle. Ausserdem würde er die Gefangenen «nicht selten» zu Arbeiten im Freien einsetzen und «einzelne Sträflinge zu seiner Privatbedienung» benutzen.

Die Verhöre der Regierungsräte mit den Angestellten und den Häftlingen ergaben kein eindeutiges Resultat. Der Verwalter stritt ab, dass er «dem Hang zum Genuss von geistigen Getränken im Übermass» fröne. Hingegen gab er zu, dass er einzelne Sträflinge fürs Kartoffelsetzen verwendet habe und brachte als Entschuldigung vor, dass er sonst teure Taglöhner hätte anstellen müssen. Ausserdem gab er zu Protokoll, dass die Frau Verwalterin die jetzige Dienstmagd Margaretha Widmer, die wegen Kindsmords in Tobel inhaftiert gewesen war, während acht Monaten ihrer Strafzeit als Kindsmagd gebraucht und er selbst den Häftling Wacker während zwei Wochen als Schneider beschäftigt habe. Doch Kesselring gab zu verstehen, dass er die Verpflegungskosten der beiden selber bezahlt und nicht dem Staat verrechnet habe. Oberzuchtmeister Reuti hingegen stritt die Anschuldigungen ab. Er gab zwar zu, dass er von der Familie von Altweg mit ein paar Ellen Tuch beschenkt worden sei und dass er Kramer «einige Male Wein verabreicht habe», wenn dieser wieder ein Stück Tuch fertig gewoben gehabt habe. Einzelne Häftlinge behaupteten zwar, dass der Oberzuchtmeister den Häftling Biegler nach einem Fluchtversuch «mit Streichen gezüchtigt habe», doch der Vorwurf des Verwalters, dass Biegler «seither ganz blödsinnig geworden sei», blieb vom Regierungsrat unkommentiert. Auch die Naschereien blieben unbewiesen. Obwohl die Frau Verwalterin, die Dienstmagd Margaretha Widmer und Förster Kollbrunner darauf beharrten, «dass sie den Rüti am Naschen von Bier und Butter» erwischt hätten, stritt dies der Oberzuchtmeister beharrlich ab.

Die regierungsrätliche Untersuchungskommission war einstimmig der Ansicht, dass sich weder der Verwalter noch der Oberzuchtmeister gravierender Fehler schuldig gemacht hätten, «wodurch die Abberufung od[er] Suspensation eines derselben als gerechtfertigt erscheinen würde». Für die Kommission war es wichtiger, dass zwischen den «beiden ersten Aufsehern» der Strafanstalt möglichst bald wieder Eintracht herrschte. Dies umso mehr, als der Verwalter dem Oberzuchtmeister die «Befähigung zum Dienste» und die «Erfüllung seiner daherigen Pflichten» aussprach und die Regierungsräte mit der Amtsführung des Verwalters, nämlich mit den Listen über die Häftlinge, zufrieden waren. Die Kommission kam zum Schluss, dass den «beiden Staatsdienern» eine Mahnung erteilt werden sollte. Dem Verwalter wurde klargemacht, «dass er nur bei getreuer Handhabung der Gesetze und bei sorgfältiger Vermeidung aller Willkürlichkeiten sich der aufrichtigen Achtung seiner Untergebenen versichert halten könne, und dass er

sich in Zukunft hüten solle, irgendwelche Charakterblösse, die seinem Ansehen schädlich sein müsste, zur Schau zu tragen». Dem Oberzuchtmeister wurde in Erinnerung gebracht, «dass er die im Dienste wahrgenommenen Disciplinar-Fehler zuvörderst dem Verwalter, als seinem unmittelbaren Vorgesetzten, zu berichten habe, dass er sich in Behandlung der Gefangenen jeglicher Partheilichkeit enthalten solle, und das auch von ihm in Zukunft eine grössere Wahrheitsliebe und Treue erwartet werde, als er sich derselben bisher nicht befliessen zu haben scheine.»

Wie erwähnt, war die regierungsrätliche Kommission mit der Buchführung von Verwalter Kesselring zufrieden, der im Gegensatz zu seinem Vorgänger Ulrich Hofer, der nur eine Kontrolle über die Sträflinge geführt hatte, mehrere neue Listen über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt sowie Bücher über den Arbeitsverdienst und das Verhalten der Sträflinge angelegt hatte. Hingegen war die Kommission mit der Buchhaltung über die Landwirtschaft und die Weberei gar nicht zufrieden. Aus den vorhandenen Unterlagen und Notizen des Verwalters könne «keine sichere Rechnungs-Bilanz gezogen werden, wie sich die für die Landwirthschaft gemachten Bemerkungen zum Ertrag der Domaine-Güter verhalten, welche Proportionen sich in Vergleichung der Ankaufspreise der rohen Stoffe mit dem aus der Verarbeitung derselben gezogenen Gewinn herausstellen» und «wie hoch die Kosten des Unterhalts eines jeden Sträflings pro Tag sich durchschnittlich belaufen» würden. Deshalb wünschte sich die Kommission, dass in Zukunft der «Comptabilität der Anstalt» unbedingt mehr Aufmerksamkeit geschenkt werde. Damit schlug die regierungsrätliche Kommission ein Thema an, das sich wie ein roter Faden bis ins 20. Jahrhundert hinein weiterziehen sollte. Die Buchhaltung und Rechnungsführung der Strafanstalt blieben ein Dauerthema: Die Verwaltung war dauernd überlastet und überfordert. Die Regierung, getrieben vom ehrgeizigen Ziel, in Tobel einen kostenneutralen Strafvollzug zu realisieren, mäkelte aus diesem Grund ständig an der Buch- und Rechnungsführung der Verwalter herum.

9.10.2 Zusätzliches Personal

Nach der Eröffnung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain vollzog der Regierungsrat 1853 eine Reform der Strafanstalt, bei der in erster Linie entschieden wurde, den Landwirtschaftsbetrieb nicht von der Strafanstalt zu trennen. Mit diesem Entscheid waren auch personelle Änderungen verbunden.[670] Der ganzen Anstalt stand wie bis anhin der Verwalter vor. Erstmals wurde nun auch seine Frau offiziell erwähnt, die die Leitung der Küche und des gesamten Haushaltes der Anstalt innehatte. Neben dem Oberzuchtmeister, der die Aufsicht im Innern der Anstalt, über die Weberei und die neu eingerichtete Schusterei zusammen mit drei bis vier Aufsehern teilte, sollte nun ein Meisterknecht die Sträflinge in der Landwirtschaft beaufsichtigen. Als weiteres Personal arbeiteten auf dem Gutsbetrieb ein Pferdeknecht, ein Ochsenknecht, ein Küher und ein Dienstknabe. Eine Aufseherin leitete die weiblichen Gefangenen an; in der Küche waren wie bisher zwei Mägde als Hilfskräfte vorgesehen. Ausserdem sollte der in Tobel stationierte Landjäger in der Anstalt wohnen und mit den Zuchtmeistern die Nachtwache teilen. Diese Reorganisation des Anstaltsbetriebs wurde mit dem neuen Gesetz über die Strafanstalt von 1856 und dem Reglement von 1863 bestätigt. Die einzige Änderung war, dass die Stelle des Oberzuchtmeisters in eine Beamtenstelle umgewandelt wurde. Der sogenannte Gehülfe wurde von der direkten Aufseherarbeit befreit und hatte sich fortan um den Einkauf und Verkauf der Webereiprodukte zu kümmern sowie die Aufseher in der Weberei zu kontrollieren.[671]

670 Im Folgenden RBRR 1853, S. 61.

671 StATG 2'30'31-A, 143: Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Gesetz über die Strafanstalt, 28. November 1855.

9.10.3 Nähe und Distanz

Mit dem Gesetz von 1856 wurden auch die Löhne der Angestellten neu geregelt.[672] Das Gehalt des Verwalters, der seit der Reorganisation von 1836 600 Gulden Jahresgehalt bezogen hatte, nebst freier Wohnung und gegen Bezahlung der konsumierten Lebensmittel, wurde erhöht. Er bezog nun 1300 Fr. (die 600 Gulden entsprachen 1270 Fr.), nebst freier Wohnung und Kost für sich und seine Familie. Das gleiche Gehalt bezog übrigens auch der Verwalter der Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain.[673] Der Regierungsrat begründete die Lohnerhöhung damit, dass es nötig sei, «einem Manne, der seine ganze Zeit und Thätigkeit einer Stelle zuwenden muss, die ihrer Natur nach zu den unangenehmsten und an Widerwärtigkeiten aller Art reichen gehört», einen Lohn zu zahlen, womit er und seine Familie eine «sorglose Existenz» führen könnten. Auch die Aufseherlöhne wurden leicht verbessert mit der Begründung, dass ihre Tätigkeit «bei der beinahe ununterbrochenen Absperrung von der Welt, und dem beständigen Aufenthalt mit und unter zuweilen sehr boshaften und gefährlichen Sträflingen zu den wenig beneidenswerthen» gehöre und es gerade deshalb sehr schwer falle, «für diesen Dienst taugliche und zuverlässige Individuen zu finden».

Die häufigen Stellenwechsel und die Schwierigkeiten, geeignetes Personal zu finden, waren für die Strafanstalt immer wieder ein Problem. Die Arbeitszeiten waren lang und belastend, weil das Personal nicht nur Polizeiaufgaben zu erfüllen, sondern auch im Betrieb mitzuarbeiten hatte.[674] Um 1900 reklamierten die Aufseher gegen die Anstellungsbedingungen und verlangten, dass sie ausserhalb der Strafanstalt wohnen und essen konnten.[675] Da es schwierig war, gutes Personal zu rekrutieren, willigte der Regierungsrat ein, die Lohnbestandteile der Angestellten, die aus Naturalleistungen wie Kost, Logis und Dienstkleidern bestanden, sukzessive durch Geld zu ersetzen.[676]

Die Angestellten der Strafanstalt wiesen für ihre Aufsichtsfunktion keine spezifischen Qualifikationen auf. Die männlichen Aufseher hatten sich in einem Handwerk, sei es als Weber und Schuhmacher, oder in der Landwirtschaft auszukennen. Von den Aufseherinnen, deren Lohn um ein Drittel bis ein Viertel geringer war als der eines männlichen Aufsehers, wurden Kenntnisse in «weiblichen Arbeiten» wie etwa Waschen, Stricken oder Näharbeiten verlangt. Wenn es schwierig war, geeignetes Personal zu finden, übernahmen die Frau, die Schwester oder die Tochter des Verwalters die Aufseherinnenaufgabe.[677]

Bis zur Aufhebung der Strafanstalt beruhte die Anstellung des Personals vor allem auf dessen handwerklichen und hauswirtschaftlichen Kenntnissen, der Persönlichkeit und der Bewährung im Umgang mit den Strafgefangenen. Während der Verwalter und der Gehülfe vor allem mit der Administration und der Wirtschaftsführung der Anstalt beschäftigt waren, standen die Angestellten in einem engen Kontakt mit den Gefangenen. Die Nähe respektive die verlangte Distanz von Personal und Gefangenen war deshalb auch in sämtlichen Reglementen ein Thema. Nach dem Reglement von 1863 hatten sich

672 Im Folgenden StATG 2'30'31-A, 143: Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Gesetz über die Strafanstalt, 28. November 1855.

673 Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 98.

674 StATG 4'687'8, 46: Der Verwalter an das Polizeidepartement, 1. Juni 1894. Der Tag eines Aufsehers umfasste 1894 24 Stunden: 14 Stunden Arbeit, 3 Stunden Ruhe und 7 Stunden Schlaf.

675 StATG 4'687'8, 53: Der Verwalter an das Polizeidepartement, 19. November 1901.

676 StATG 4'687'8, 53: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, 20. Dezember 1901.

677 StATG 4'687'1, 4: Der Verwalter an die Aufsichtskommission, 10. Juni 1856; StATG 4'687'50: Der Verwalter an das Justizdepartement, 8. Oktober 1898; Der Verwalter an das Justizdepartement, 31. Mai 1926.

die Angestellten explizit allen «Unterredungen mit den Sträflingen» und «namentlich aller sogenannten Besserungseinwirkungen» zu enthalten.[678] Diese Regelung sollte die Grenzziehung zwischen Gefangenen und Personal deutlich machen, denn Konflikte und unerlaubte Kontakte entstanden in erster Linie zwischen den Angestellten und den Gefangenen. Dabei kamen vor allem Kauf, Tausch und Schmuggel von Lebens- und Genussmitteln vor, aber auch Liebschaften und sexuelle Kontakte. Die Stellung der Angestellten unterschied sich allerdings in mehreren Punkten nicht von derjenigen der Häftlinge: der Speisezettel und der Getränkekonsum waren ebenso reglementiert, wie auch Liebschaften unter ihnen verboten waren. Im Frühling 1883 deckte Verwalter Alois Engeler ein Verhältnis zwischen dem Hausknecht Kappeler und der Aufseherin Engeler auf, die nach Ansicht des Verwalters «wiederholt in der Weiberabtheilung nächtliche Zusammenkünfte» abgehalten hätten.[679] Alois Engeler teilte dem Regierungsrat mit, dass er diese schwere Verletzung der Hausordnung nicht tolerieren könne und deshalb Kappeler entlassen habe. Da es allerdings nicht einfach sei, «eine geeignete Person an die Stelle der Aufseherin zu finden», wolle er diese vorläufig noch behalten.

Die Nähe zwischen den Angestellten und den Gefangenen ergab sich nicht nur durch die gemeinsame Arbeit. Das Personal kam aus dem gleichen sozialen Milieu wie die Insassinnen und Insassen, und viele kannten sich, weil sie aus der gleichen Region oder dem gleichen Dorf stammten. Als es im Frühling 1857 zu einer Untersuchung wegen Dienstpflichtverletzungen der Aufseherin Isenring kam, wurden bei den Verhören auch mehrere Gefangene befragt.[680] Dabei gab die Gefangene Barbara Schwarz zu Protokoll, dass sie die Aufseherin «schon in der Freiheit als eine rechtschaffene Person gekannt» habe und sie auch in der Anstalt nicht beobachtet habe, «dass sie etwas gethan hätte, was nicht recht wäre». Diese Aussage nützte der Aufseherin allerdings nicht, und sie wurde entlassen, weil sie mit den weiblichen Gefangenen unnötiger Weise geschwatzt habe und sich von ihnen gegen Bezahlung Lappen habe häkeln lassen.

Es kam auch vor, dass Angehörige auf die Haftbedingungen ihrer Nächsten Einfluss zu nehmen suchten. Im Herbst 1876 wurde Aufseher Hanselmann entlassen, weil er sich von der Frau des Häftlings Rüesch mit einem Fässchen Wein hatte bestechen lassen. Hanselmann durfte von dem Wein konsumieren, so viel er wollte, hatte dafür aber in Rüeschs Zelle jeden Abend eine Flasche Wein zu deponieren und am Morgen die leere Flasche wieder zu sich zu nehmen.[681] Im Fall von Meisterknecht Wellauer, der im Februar 1916 entlassen wurde, ging es um die eigene Verwandtschaft. Wellauer hatte Häftling Friedrich Schiltknecht, dem ehemaligen Verwalter der Leih- und Sparkasse Eschlikon, heimlich dürres Obst zugesteckt, das er von dessen Bruder bekommen hatte. Die Frau von Meisterknecht Wellauer war eine Schiltknecht aus Eschlikon, und ihre Mutter wiederum war die Nachbarin von Jakob Schiltknecht, dem Bruder des inhaftierten Friedrich.[682]

Selbstredend sind nur die Fälle von unerlaubten Kontakten zwischen Personal und Gefangenen überliefert, die auch entdeckt wurden und zu einer Bestra-

678 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 22. Bei Dienstpflichtverletzungen konnten die Angestellten nach dem Reglementen von 1845 und 1853 mit bis zu dreitägigem Arrest bestraft werden. Diese Haftstrafen wurden ab 1863 durch Bussen ersetzt.

679 StATG 4'687'7, 34: Der Verwalter an das Justizdepartement, 22. Mai 1883.

680 StATG 4'687'1, 6: Disziplinaruntersuchung im Fall der Aufseherin Isenring, Mai–Juni 1857.

681 StATG 4'687'6, 27: Einvernahme von Hofaufseher Hanselmann, 30. Oktober 1876.

682 StATG 4'687'10, 68: Entlassung von Meisterknecht Wellauer, Januar 1916; zu Schiltknecht siehe die Untersuchungsakten des Verhörrichteramts StATG 9'7, 2/1912–48.

fung führten. So wie unter den Gefangenen wahrscheinlich viele Kontakte im Geheimen abliefen und versteckt gehalten werden konnten, war dies sicher auch zwischen dem Personal und den Gefangenen der Fall.

9.11 Die Klientel

In der Strafanstalt Tobel war von der Gründung 1811 bis zur Aufhebung 1973 eine breite und unterschiedliche Klientel interniert. Die Zusammensetzung der Insassinnen und Insassen spiegelt in erster Linie die Herausbildung einer spezifischen Anstaltslandschaft im Kanton, in der für die jeweilige Gruppe von randständigen Menschen eine separate Anstalt geschaffen wurde. Die wichtigsten Etappen im 19. Jahrhundert bildeten die Gründung der Irrenanstalt Münsterlingen (1839/40), der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (1851) und des Kranken- und Greisenasyls St. Katharinental (1871). Damit sollten fortan psychisch Kranke, arbeitsscheue und liederliche Personen nicht mehr in Tobel inhaftiert werden, was allerdings nicht immer der Fall war. In den 1860er-Jahren schloss der Thurgau Verträge mit anderen Kantonen wie etwa Glarus und Appenzell Ausserrhoden ab, die ihre Strafgefangenen zeitweise nach Tobel schickten. Massgebend für die Bestrafung von Vergehen und Verbrechen waren die kantonalen Strafgesetze; ab 1942 bestimmte das einheitliche Schweizerische Strafgesetzbuch die Strafgerichtspraxis im Thurgau. Während des Ersten und Zweiten Weltkriegs hatte die Militärjustiz Einfluss auf die Zusammensetzung der Klientel in Tobel, indem nun auch von Militärgerichten zu Gefängnisstrafen verurteilte Soldaten oder straffällige Internierte in Tobel inhaftiert wurden. Die Zusammensetzung der Insassen und Insassinnen in der Strafanstalt Tobel ist nicht nur ein Abbild der Strafgesetzgebung und der Gerichtspraxis, sondern von 1811 bis nach dem Zweiten Weltkrieg vor allem auch ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Konjunktur und der prekären Lebensverhältnisse. Die Strafanstalt Tobel war eine Anstalt für arme, unausgebildete und straffällig gewordene junge Männer.

Tabelle 2:
Insassinnen und Insassen 1844–1850

Jahr	Eintritte	Zuchthaus	Arbeitshaus	Gerichtlich Verurteilte	Correctionelle	Kostenabverdienende
1844	116	12	104	51	8	45
1845	132	13	119	41	9	69
1846	48	11	37	28	7	2
1847	191	16	175	98	6	71
1848	111	13	98	48	6	44
1849	184	4	180	56	10	114
1850	125	11	114	48	8	58
Total	**907**	**80**	**827**	**370**	**54**	**403**

Tabelle 3:
Berufsstruktur der Insassinnen und Insassen 1844–1850

Jahr	Professionisten	Taglöhner, Knechte	Weber	ohne Beruf
1844	51	37	26	5
1845	54	21	34	7
1846	–	–	–	–
1847	72	66	34	11
1848	51	27	29	35
1849	56	43	36	34
1850	23	58	18	35
Total	**307**	**252**	**177**	**127**

In der zweiten Hälfte der 1840er-Jahre war die Strafanstalt in Tobel zeitweise völlig überbelegt.[683] Von 1844 bis 1850, also unmittelbar vor der Eröffnung der Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain 1851, wurden insgesamt 907 Männer und Frauen zu einer Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe verurteilt. Pro Jahr waren es durchschnittlich rund 130 Personen, die in die Strafanstalt eintraten. In diesem Zeitraum überwogen die Personen, die zu leichteren und kürzeren Arbeitshausstrafen (90 Prozent) verurteilt wurden, die Zuchthaussträflinge (10 Prozent) bei weitem. Von den zwischen 1844 und 1850 zu einer Arbeitshausstrafe Verurteilten machten die «Kostenabverdiener» rund 49 Prozent aller im Arbeitshaus Internierten aus, rund 45 Prozent waren wegen Diebstahls gerichtlich zu einer Arbeitshausstrafe verurteilt worden und ein wesentlich geringerer Anteil von gut 6 Prozenten machten die «Correctionellen», die administrativ zu einer Arbeitshausstrafe verurteilte Personen aus.

Von den Vergehen und Verbrechen, die in Tobel im Zeitraum von 1844 bis 1850 verbüsst wurden, machten Diebstähle knapp 60 Prozent aller Delikte aus. Der Frauenanteil an den Arbeitshaussträflingen schwankte sehr stark; im Durchschnitt lag er in den Jahren 1844 bis 1849 bei knapp 30 Prozent.[684] Im Zuchthaus waren die Verhältnisse zwischen den Geschlechtern ähnlich, und der Frauenanteil betrug zwischen 1844 und 1849 knapp 24 Prozent. Obwohl die Verbrechen in den Statistiken der Jahre 1844 bis 1850 nicht nach Geschlecht aufgeschlüsselt wurden, waren die meisten Frauen, die eine Zuchthausstrafe absassen, wegen Kindsmords verurteilt worden.

In Bezug auf die Altersklassen waren es vor allem junge Männer, die in Tobel inhaftiert waren. Rund 66 Prozent aller von 1844 bis 1850 Inhaftierten waren zwischen 20 und 40 Jahre alt; obwohl es in der Statistik in diesem Zeitraum nicht ausgewiesen ist, waren vermutlich die meisten ledig und ohne Vermögen. Dass es sich um ledige und arme Männer handelte, die in Tobel eine Haftstrafe verbüssten, zeigt

683 Als Quelle für die folgenden Angaben dienten die RBRR von 1844–1850.

684 Im RBRR von 1850 sind die Geschlechterverhältnisse nicht angegeben.

Tabelle 4:
Insassinnen und Insassen 1871–1875

Jahr	Eintritte	Zuchthaus	Arbeitshaus
1871	54	6	48
1872	45	6	39
1873	53	2	51
1874	41	1	40
1875	54	3	51
Total	**247**	**18**	**229**

Tabelle 5:
Berufsstruktur der Insassinnen und Insassen 1874–1875

Jahr	Handwerker	Feld-, Roharbeiter; Dienstboten	Fabrikarbeiter	Kaufleute, Fabrikanten	Wiss. Gebildete	ohne Beruf, Vaganten
1874	31	31	6	5	1	21
1875	40	37	5	6	3	22
Total	**71**	**68**	**11**	**11**	**4**	**43**

auch die Übersicht über die Berufe. Die meisten Männer gaben zwischen 1844 bis 1850 als Beruf Professionist (Handwerker) an (31 Prozent), gefolgt von den Bauernknechten und Taglöhnern (25 Prozent), den Handwebern (18 Prozent) und den Männern, die keinen bestimmten Beruf angaben (13 Prozent). Die Berufe der Frauen wurden von der Statistik nicht erfasst, da eine berufliche Qualifikation bei den weiblichen Gefangenen kein Thema war und sie alle in der Hauswirtschaft oder auf dem Feld eingesetzt wurden.

Mit der Eröffnung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain wurden nach 1851 alle zu einer administrativen Freiheitsstrafe sowie alle Kostenabverdienenden dort interniert.[685] Damit sollten in Tobel nur noch gerichtlich ausgesprochene, längere Freiheitsstrafen verbüsst werden. Nach der Gründung des Bundesstaates und in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verbesserte sich die wirtschaftliche Lage deutlich. Wahrscheinlich zeitigte auch der Durchbruch der Demokratischen Bewegung 1868/69, die neue Verfassung und der Übergang zur direkten Demokratie Auswirkungen auf die Gerichtspraxis. Diese Faktoren machten sich in der ersten Hälfte der 1870er-Jahre in einer massiv gesunkenen Zahl von Haftstrafen sicht-

685 Als Quelle für die folgenden Angaben dienten die RBRR von 1871–1875.

Tabelle 6:
Insassinnen und Insassen 1898–1905
(in Klammern: Anzahl Frauen)

Jahr	Eintritte	Zuchthaus	Arbeitshaus
1898	60	6 (0)	52 (2)
1899	44	4 (0)	35 (5)
1900	43	1 (0)	39 (3)
1901	40	0 (1)	37 (2)
1902	47	8 (1)	34 (4)
1903	59	2 (0)	50 (7)
1904	55	3 (0)	46 (6)
1905	63	2 (0)	54 (7)
Total	**411**	**26 (2)**	**347 (36)**

Tabelle 7:
Altersstruktur der Insassinnen und Insassen 1898–1905

Jahr	20–30	30–40	20–40
1898	37	20	57
1899	39	24	63
1900	40	27	67
1901	42	15	57
1902	38	14	52
1903	43	17	60
1904	40	23	63
1905	44	27	71
Total	**323**	**167**	**490**

bar, die in Tobel verbüsst werden mussten. Von 1871 bis 1875 verbüssten nur 247 Personen eine Haftstrafe in Tobel. Pro Jahr waren es durchschnittlich rund 49 Männer und Frauen, die in die Anstalt eintraten. Der Anteil der Zuchthausstrafen hatte sich im Verhältnis zu den Arbeitshausstrafen in diesen Jahren ebenfalls deutlich verschoben: Die Zuchthausstrafen machten nur noch rund 7 Prozent der verhängten Freiheitsstrafen aus, während knapp 93 Prozent Arbeitshausstrafen betrafen. Immer noch war Diebstahl das hauptsächlichste Delikt, das in Tobel verbüsst wurde: 1871 bis 1875 betrafen knapp 49 Prozent aller Delikte Diebstahl. Über das Zahlenverhältnis Frauen und Männer in Tobel lässt sich für diese Periode keine Aussage machen, da es in der Statistik nicht ausgewiesen ist.

Die meisten Insassen und Insassinnen, nämlich gut 67 Prozent, waren beim Strafantritt im Alter zwischen 20 und 40 Jahren. Noch höher war der Anteil der Ledigen; in den Jahren 1871 bis 1875 waren rund 72 Prozent der Inhaftierten unverheiratet. Für 1874 und 1875 finden sich genauere Angaben zu den Berufen. In diesen zwei Jahren gaben je etwa ein Drittel als Berufsbezeichnung Handwerker (34 Prozent) bzw. Feld- und Roharbeiter/Dienstboten an (33 Prozent). Der Anteil der Männer, die keinen Beruf hatten oder als Vaganten bezeichnet wurden, betrug in diesen zwei Jahren 21 Prozent.

Mit dem Wirtschaftsaufschwung ab Mitte der 1880er-Jahre und der Blüte der Stickereiindustrie bis 1914 erlebte der Kanton Thurgau nicht nur einen enormen wirtschaftlichen Boom, sondern auch ein einmaliges Bevölkerungswachstum. Wie schlug sich diese Epoche in der Statistik der Strafanstalt nieder?[686] Von 1898 bis 1905 verbüssten insgesamt 411 Männer und Frauen in Tobel eine Haftstrafe; im Durchschnitt traten in diesem Zeitraum jährlich 51 Männer und Frauen den dortigen Strafvollzug an.

686 Als Quelle für die folgenden Angaben dienten die RBRR von 1898–1905.

Tabelle 8:
Der Verwahrungsgefangenen 1930–1937
(in Klammern: Anzahl Frauen)

Jahr	Eintritte	Zuchthaus	Arbeitshaus	Verwahrte
1930	40	1 (–)	27 (4)	7 (1)
1931	40	2 (–)	23 (4)	11 (–)
1932	24	3 (–)	9 (1)	11 (–)
1933	33	2 (–)	18 (1)	12 (–)
1934	27	2 (–)	15 (1)	9 (–)
1935	34	1 (–)	19 (–)	14 (–)
1936	34	– (–)	21 (–)	12 (1)
1937	38	– (–)	25 (1)	12 (–)
Total	**270**	**11 (–)**	**157 (12)**	**88 (2)**

Das Verhältnis von Zuchthaus- zu Arbeitshausstrafen hatte sich seit den 1870er-Jahren nicht verändert: Die Zuchthausstrafen machten knapp 7 Prozent, die Arbeitshausstrafen rund 93 Prozent der Freiheitsstrafen aus. Für diese Periode lässt sich wieder über das Geschlechterverhältnis eine Aussage machen. Die Frauen machten einen sehr geringen Prozentsatz aus: zwischen 1898 und 1905 wurden 38 Frauen und 373 Männer in Tobel inhaftiert; damit lag der Frauenanteil bei gut 9 Prozent, während die Männer knapp 91 Prozent ausmachten.

Nach wie vor war der Anteil der 20- bis 40-jährigen Männer und Frauen mit rund 62 Prozent am grössten. Innerhalb dieser Altersgruppe machten die Männer und Frauen zwischen 20 und 30 Jahren rund 41 Prozent aus, die Gruppe der 30- bis 40-Jährigen 21 Prozent. Obwohl die Verurteilungen zu einer Arbeitshausstrafe wegen Diebstahls mit 29 Prozent aller Haftstrafen deutlich zurückgegangen waren, war es nach wie vor das häufigste Vergehen, das in Tobel verbüsst wurde. An zweiter Stelle stand nun ein neues Delikt, nämlich sogenannte Vergehen gegen die Sittlichkeit, die von 1899 bis 1905 rund 22 Prozent aller Haftstrafen ausmachten. Nach wie vor hatte sich der Charakter der Strafanstalt als Armenhaus nicht verändert. Die Handwerker (35 Prozent) und die Taglöhner und Dienstboten (34 Prozent) stellten über zwei Drittel (68 Prozent) der Anstaltsklientel. Hingegen war der Anteil der Männer und Frauen ohne Beruf und der Vaganten auf rund 2 Prozent der Insassinnen und Insassen gesunken.

1928 wurde Tobel auch eine Verwahrungsanstalt.[687] Die neue Klientel, die nun oft auf unbestimmte Zeit in der Strafanstalt interniert wurde, machte im Zeitraum von 1930 bis 1937 bereits ein Drittel aller Insassen und Insassinnen aus. Von den 270 Neueintritten, die zwischen 1930 bis 1937 stattfanden, waren 90 Verwahrte (33 Prozent). Das Verhältnis der Zuchthausstrafen zu den Arbeitshausstrafen betrug in diesem Zeitraum 4 Prozent zu rund 63 Prozent. Der Frauenanteil war weiter gesunken: Er betrug in diesem Zeitraum noch 5 Prozent. Dies waren mehrheitlich Frauen, die zu einer Arbeitshausstrafe verurteilt worden waren. Zwischen 1930 und 1937 wurde keine Frau zu einer Zuchthausstrafe verurteilt, und unter den 90 Verwahrten befanden sich zwei Frauen. Die 20- bis 40-jährigen Männer machten knapp zwei Drittel aus (65 Prozent); die Verwahrten waren mehrheitlich im Alter zwischen 30 und 45 Jahren. Nach wie vor waren mehr als zwei Drittel aller Insassinnen und Insassen ledig. Wenn man von den Verwahrten absieht, die wegen Gemeingefährlichkeit und Rückfälligkeit inhaftiert worden waren, war es nach wie vor Diebstahl, der mit gut 26 Prozent mehr als ein Viertel aller Haftstrafen in Tobel betraf. Wie stark das Delikt «Vergehen gegen die Sittlichkeit» ein Phänomen war, dass gesellschaftlich unterschiedlich wahrgenommen und ge-

687 Als Quelle für die folgenden Angaben dienten die RBRR von 1930–1937.

Tabelle 9:
Insassinnen und Insassen 1958–1964

Jahr	Eintritte	Zucht-haus	Gefängnis	Ver-wahrte
1958	49	7 (–)	32 (2)	7 (1)
1959	85	11 (–)	57 (3)	11 (3)
1960	76	5 (1)	58 (3)	8 (1)
1961	72	5 (1)	57 (2)	6 (1)
1962	86	19 (1)	61 (–)	4 (1)
1963	68	10 (–)	47 (5)	5 (1)
1964	63	4 (–)	48 (2)	9 (–)
Total	**499**	**61 (3)**	**360 (17)**	**50 (8)**

ahndet wurde, zeigte sich daran, dass es im Zeitraum von 1930 bis 1937 nur noch 8 Prozent aller Haftstrafen betraf. Die Herkunft und die berufliche Struktur der Insassen und Insassinnen hatten sich nicht gross verändert. Von 1930 bis 1937 gaben 61 Prozent der Gefangenen als Beruf Taglöhner, Dienstbote oder Handwerker an. Der Anteil der Männer und Frauen, die keinen Beruf angaben oder als Vaganten bezeichnet wurden, betrug in diesen Jahren rund 10 Prozent.

Für diesen Zeitraum lassen sich nur noch wenige Aussagen zur Klientel in Tobel machen, da die Angaben im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates nicht mehr veröffentlicht wurden.[688] 1942 trat das schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft, womit sich eine Änderung in der Gerichtspraxis ergab. Im Zeitraum von 1958 bis 1964, den Jahren der wirtschaftlichen Hochkonjunktur, fanden im Vergleich zu den 1930er-Jahren viel mehr Eintritte in die Strafanstalt statt. In den Jahren 1958 bis 1964 traten pro Jahr durchschnittlich 71 Personen neu in die Strafanstalt ein (1930–1937: 34). Die Verwahrungsstrafen waren im Vergleich zu den 1930er-Jahren stark zurückgegangen und machten nur noch knapp 12 Prozent aller Haftstrafen aus; die Gefängnisstrafen machten gut 75 Prozent aus und die Zuchthausstrafen knapp 13 Prozent. Der Frauenanteil hatte sich nicht gross verändert: Er betrug von 1958 bis 1964 knapp 6 Prozent.

Schluss

Was ist am Ende dieser Schilderung von rund 170 Jahren Freiheitsentzug im Kanton Thurgau festzuhalten? Deutlich wurde, dass die Praxis des Strafvollzugs kein gradliniger historischer Modernisierungsprozess war, sondern eng mit den politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklungen des Kantons verzahnt und von zahlreichen Widersprüchen geprägt war.

Die in der Helvetik geschaffene Neuordnung des Strafrechts und die Einführung der Freiheitsstrafe bildeten auch im Thurgau die Basis für eine umfassende Modernisierung des Strafsystems. Dem 1803 selbständig gewordenen Kanton, der sich mit einem beachtlichem Tempo an den Aufbau eines staatlichen Polizei- und Ordnungssystems machte, fehlte allerdings zunächst ein Zuchthaus, in dem die neuen Freiheitsstrafen auch vollzogen werden konnten. In diesem Vollzugsnotstand griff der finanzschwache Kanton zunächst auf die Dienste von Reichsgraf Franz Ludwig Schenk von Castell zurück und schickte ab 1804 seine Straffälligen in die private Zuchtanstalt nach Oberdischingen bei Ulm. Als dieses Exportgeschäft aus politischen Gründen 1808 ein jähes Ende fand, musste der Thurgau eine neue Lösung suchen. Nachdem er zunächst im ehemaligen Landvogteischloss Frauenfeld eine provisorische Arbeits-- und Zuchthausanstalt be-

688 Als Quelle für die folgenden Angaben dienten die RBRR von 1958–1964.

trieb, zeichnet sich bald eine neue Lösung ab. 1811 verlegte der Kanton sein Zucht- und Arbeitshaus in die leerstehende ehemalige Johanniterkomturei in Tobel. Den Ausschlag, in Tobel eine Strafanstalt zu betreiben, gaben praktische und ökonomische Gründe. Der zur Kommende gehörende Gutsbetrieb eignete sich für die Bearbeitung durch die Sträflinge und lieferte gleichzeitig die Nahrungsmittel für deren Unterhalt. Die Strafanstalt in Tobel entsprach nicht einem modernen Gefängnis, sondern hatte den Charakter einer multifunktionalen Einrichtung, in der neben Straftätern, auch Arme, Kranke, Landstreicher, Bettlerinnen und arbeitsunwillige Menschen inhaftiert und zur Arbeit gezwungen wurden.

Mit dem politischen Umbruch der 1830er-Jahre, der die Liberalen an die Macht brachte, geriet der Strafvollzug in Tobel in die Kritik. Die neue politische Elite, die sich mit viel Elan an den Aufbau eines modernen Bildungs- und Staatswesens machte, setzte 1836 eine umfassende Modernisierung des Strafvollzugs in Tobel durch. Das Kernstück der liberalen Gefängnisreform war das nach zeitgenössischem Verständnis moderne Auburn'sche Haftsystem: Mittels gemeinschaftlicher Arbeit im Innern der Anstalt, Einzelhaft in der Nacht, religiöser Unterweisung und Schweigegebot sollten die Gefangenen gebessert werden. Doch was auf dem Papier als modernes Vollzugsmodell erscheint, war in der Praxis ein Flickwerk. Zwischen dem hehren Reformprojekt und der Vollzugsrealität klaffte eine grosse Lücke. Der Kanton war nicht bereit und zunächst auch nicht in der Lage, die notwendigen personellen und materiellen Ressourcen für einen zweckmässigen Strafvollzug zur Verfügung zu stellen. Die verpönte öffentliche Gefangenenarbeit in der Landwirtschaft wurde nicht aufgehoben, und in der krisenhaften zweiten Hälfte der 1840er-Jahre wurden die Sträflinge auch wieder zu schweren Strassenarbeiten eingesetzt. Die 1836 von der liberalen Gefängnisreform verlangte Trennung von Strafanstalt und Gutsbetrieb wurde nie umgesetzt. Für einen systematischen Besserungsstrafvollzug, der auf Verhaltensbeeinflussung und -kontrolle durch eine lückenlose Überwachung aufbauen musste, boten die Räumlichkeiten in Tobel schlechte Voraussetzungen. Erst in den 1880er-Jahren realisierte der Kanton einen grösseren Um- und Neubau, mit dem die Geschlechtertrennung durchgeführt und zweckmässigere Einzelzellen eingerichtet wurden. Dem Auburn'sche Haftregime, das den Gefangenen bei der Arbeit, beim Essen und beim Spaziergang im Hof eine rigorose Schweigepflicht auferlegte, trug auch die 1886 eingeweihte Anstaltskapelle Rechnung. Die mit Wänden abgetrennten Einzelsitzplätze unterbanden jeden Kontakt unter den Häftlingen und lenkten deren Konzentration auf den Gottesdienst. Paradox erscheint es, dass der Thurgau zeitgleich mit den grossen Investitionen, die er in den 1880er-Jahren in Tobel tätigte, den Anschluss an ein nach zeitgenössischen Vorstellungen modernes Gefängniswesen aufgab. Das drakonische Auburn'sche Haftregime, das in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vielerorts vom progressiven Stufenstrafvollzug abgelöst wurde, blieb in Tobel bestehen. Nachdem die bedingte Entlassung 1886 in der Volksabstimmung gescheitert war, sah die Regierung keine Veranlassung mehr, in Tobel eine Modernisierung des Strafvollzugs umzusetzen. Dass der Thurgau in der Entwicklung eines humanen Strafvollzugs nicht an der Spitze stand, verdeutlicht der Blick auf die Strafpraxis. Die althergebrachten Körperstrafen, die in einem modernen Besserungsstrafvollzug eigentlich nichts mehr zu suchen hatten, wurden 1888 vom Grossen Rat offiziell sanktioniert.

Der Blick hinter die Gefängnismauern machte deutlich, dass der mit der Helvetik und in der Regeneration postulierte «Bruch» mit einer vorrevolutionären Strafpraxis in Tobel nicht wirklich umgesetzt wurde, sondern vielmehr als ein langsamer und widersprüchlicher Transformationsprozess gesehen werden muss. Der Wandel der Strafnorm wurde in den Strafgesetz-

büchern und Reglementen der Strafanstalt zwar festgeschrieben, in der Praxis hinkte der Vollzug der Freiheitsstrafe diesem Ideal allerdings hinten nach. Erst mit der Ausdifferenzierung der thurgauischen Anstaltslandschaft im Verlauf des 19. Jahrhunderts, mit der eine gegliederte Struktur aus Korrektions-, Heil- und Pflegeanstalten realisiert wurde, wurde Tobel zu einer Strafanstalt im heutigen Sinn. Parallel dazu wandelte sich die Vollzugspraxis mit der Durchsetzung der Bürokratie und der Intensivierung der Verwaltungstätigkeit, der Verbesserung der materiellen und personellen Ressourcen und der langsamen Verdrängung traditioneller Strafvorstellungen in einen modernen, nüchtern und systematisch betriebenen Freiheitsentzug.

Wie sich dieser Transformationsprozess auf die konkreten Haft- und Lebensbedingungen in der Strafanstalt auswirkte, lässt sich kaum beurteilen. Wie in vielen schweizerischen Strafanstalten wurden auch in Tobel die Methoden des Strafvollzugs in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts humaner.[689] Fakt bleibt allerdings, dass das rigorose Schweigegebot, der Dunkelarrest bei Wasser und Brot und der Blechnapf in der Strafanstalt Tobel erst Ende der 1960er-Jahre abgeschafft wurden. Der klassische geschlossene Vollzug, der in Tobel aus ökonomischen Gründen allerdings nie ganz durchgesetzt worden war, wurde im 20. Jahrhundert durch offenere Formen ersetzt. Die Lebensverhältnisse der Gefangenen in den Schweizer Strafanstalten wurden erst in den späteren 1960er-Jahren ein Thema. Ausgelöst durch die 68er-Bewegung gerieten zahlreiche Institutionen, wie Kinderheime, psychiatrische Kliniken und auch Gefängnisse, in die Kritik. Die sogenannte Heimkampagne, die eine breite Öffentlichkeit gegenüber Missständen im Strafvollzug sensibilisierte, führte ab den 1970er-Jahren zu einer Liberalisierung des Strafvollzugs und zur Verbesserung der Rechtsstellung von Strafgefangenen. Bevor dieser Prozess in Tobel in Gang kam, wurde die Strafanstalt 1973 geschlossen.

689 Siehe dazu Castelberg, Strafvollzug, S. 55–57.

Anhang